4° Bavar. 3238 a
(11,3

Inventarium

des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt

Num: 129/6. 22

F. V. I / 4.
Abt. IV,
Z Nov 161.

<36604248250012
<36604248250012
Bayer. Staatsbibliothek

Z. 18/05.

Des

eilften Bandes

dritter Theil.

Jd 561/201

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818.

§. 604.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, damit bei den bevorſtehenden und künftigen Gemeine-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unſers Staats-Rathes beſchloſſen und verordnen: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorſchriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet, und dieſe Vorſchriften als ein ergänzender und inſtructiver Theil Unſerer Verordnung vom 17. May d. J. (Geſetzblatt Jahr 1818. Stück V. Seite 49.) über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden durch das Geſetzblatt bekannt gemacht werden ſollen.

München den 5. Auguſt 1818.

Gſ.Bl. v. J. 1818. St. XXI. S. 477.

Gemeindewahlordnung.

Der Gegenſtand der Gemeindewahlen iſt — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magiſtrate; in den Landgemeinden hingegegen die Ernennung der Vorſteher, Pfleger und Ausſchüſſe. Was bei dieſen Wahlen zu beobachten ſey, beſtimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Ständeverſammlung vorgenommen werden, ſind die nähern Vorſchriften bereits in dem hierüber erlaſſenen Edicte enthalten.

Erſtes Capitel.

Von dem Wahlrechte.

Art. 1.

Das Wahlrecht beſteht

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlſtimmrecht.)

2) in der Fähigkeit zu den Gemeindeſtellen gewählt zu werden. (Wählbarkeit.)

I.

Von dem Wahlſtimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, iſt vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde ſind zu Wahlſtimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei entweder beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben;

2) auch die bloßen Hausbeſitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn ſie von ihren Häuſern und Gewerben die Steuern entrichten; und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nro. 1 und 2) nicht begriffen, aber vom Magiſtrate unter Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus beſonderer Rückſicht auf das Gemeindewohl, als Bürger aufgenommen worden ſind, und für dieſe Aufnahme die Königliche Beſtätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Anſehung des Wahlſtimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenſchaft der Mitglieder, wenn ſie nur einer geſetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Geſellſchaft angehören niemals an. Deßgleichen findet kein Unterſchied ſtatt zwiſchen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieſer bürgerlichen Gemeinde bloß mittelſt einer in der Markung liegenden Beſitzung in Beziehung ſtehen, ſo ferne ſie nur in der Gemeinde ein häusliches ſteuerbares Anweſen haben.

Eben ſo wenig tritt ein Unterſchied ein zwiſchen den gar großen und kleinen, dann zwiſchen den vollen Eigenthümern beſteuerter Beſitzungen, und zwiſchen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zuſteht. Den Letztern ſind auch die Erbpächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten ſteuerbaren Hauſes gebührt ebenfalls das Wahlſtimmrecht, und zwar jedem ſolchen Eigenthümer einzeln und ſelbſtſtändig; vorausgeſetzt, daß die Abtheilung des Hauſes nach den beſtehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen, jeder Haustheil beſtimmt ausgeſchieden, und beſonders beſteuert iſt.

Art. 4.

Kein Gemeindeglied wenn gleich ſonſt auf deſſen Beſitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für ſich und auf ſeinen Namen, in einer und derſelben Gemeinde, bei einer und derſelben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß ſeine Stimme perſönlich und ohne Beiſtandſchaft abgeben. Die Stellvertretung iſt nur in den nachſtehenden Fällen zuläßig:

1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein beſteuertes Haus und beſteuerte Gründe beſitzt, aber anderswo ſeinen Wohnſitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als ſtillſchweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, ſo viel das Wahlſtimmrecht der Letztern betrifft, nicht angeſehen werden können, ſondern zu der Vertretung dieſes beſondern Rechts auch einer beſondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenſchaft als Gemeindeglied nebſt dem damit verbundenen Wahlſtimmrecht auf ſolchen beſteuerten Häuſern und Gründen beruht, die ſich im ungetheilten und gemeinſchaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo ſodann nicht Alle zugleich das Wahlſtimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieſes Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlſtimmen, die jedoch für die geſammte Eigenthumsgemeinſchaft nur eine einzige ſeyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufſtellen mögen.

3) Wenn die Eigenſchaft als Gemeindeglied mit dem Wahlſtimmrecht, auf dem ungetheilten und gemeinſchaftlichen Eigenthum Eines beſteuerten Gewerbsrechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in ſo ferne als die Gewerbsgemeinſchaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin ſchon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausſchluß der Uebrigen zugeſtanden iſt.

Art. 5.

Alle Stellvertreter müſſen in der Gemeinde, in welcher ſie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnſitz, und das Staatsbürgerrecht haben. Sie ſtimmen nach ihrer perſönlichen Anſicht und Ueberzeugung.

Iſt in den Fällen, in welchen die Stellvertretung geſtattet iſt, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demſelben die gehörigen Eigenſchaften, ſo ruht das Wahlſtimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum beſteuerter Häuſer, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenſchaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlſtimmrechte von verſchiedenen Perſonen angeſprochen wird, ein Rechtsſtreit obwaltet, ſo ſteht die Ausübung des Wahlſtimmrechts

demjenigen zu, der ſich zur Zeit der Wahl im wirklichen Beſitz des ſtreitigen Gegenſtandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur beſagten Zeit keinen beſtimmten Beſitzer, oder iſt die Thatſache des Beſitzes ſelbſt ungewiß und ſtreitig, oder iſt eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; ſo ruht das Wahlſtimmrecht bis zur rechtskräftigen Entſcheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7. *)

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlſtimmrechte ſind ausgeſchloſſen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, ſo wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen, und anderwärts ihren Wohnſitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlſtimmrechtes ſteht ferner nicht zu: öffentlichen Geſellſchaften, Körperſchaften, Kirchen und Stiftungen, ſo wie dem Königlichen Aerar, wenn ſie gleich in der Gemeinde beſteuerte Häuſer, Gründe und Gewerbe beſitzen.

Dieſe Beſtimmung erſtrecket ſich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rückſichtlich derjenigen beſteuerten Beſitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur perſönlichen Nutznießung angewieſen ſind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als ſelbſtſtändige Stimmgeber, noch durch Aufſtellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Perſonen weiblichen Geſchlechtes, wenn ſie auch Gemeinderechte beſitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel ſtehen; ſo wie die Juden, welche ſich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das beſeſſene Wahlſtimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verluſt des Wahlſtimmrechtes in einer beſtimmten Gemeinde insbeſondere tritt alsdann ein, wenn derjenige der ſolches beſeſſen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieſer Gemeinde zu ſeyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöſchen, worauf die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Auſſerdem wird die Ausübung des Wahlſtimmrechtes eingeſtellt, wenn nach Artikel 36 die Unterſuchung einer bei den Wahlen verübten Beſtechung anhängig iſt, und das Wahlſtimmrecht ſelbſt wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9. **)

In den Städten und in den zur Klaſſe der Städte gerechneten Märkten übet die

---

*) vergl. §. 13. des revidirten Gemeindeedicts und die Entſchließung vom 1. September 1818 Nr. 97. (ſ. §. 612. S 948. unten), Gemeindebildung und Gemeindewahlen betr., dann den §. 22. des Edicts über die Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

**) vergl. §. 74. des revidirten Gemeindeedicts.

Geſammtheit der wirklichen Gemeindeglieder ihr Wahlſtimmrecht zuvörderſt nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Geſammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, und dieſen iſt zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magiſtrate übertragen.

Weder die beſagten Wahlmänner, noch die Gemeindebevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, aus unter irgend einem Verhältniſſe das ihnen übertragene beſondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen.

II.

Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeindewahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magiſtratsrathes und eines Bürgermeiſters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorſtehers in den Landgemeinden ſind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder wählbar, welchen das Wahlſtimmrecht zuſteht; und unter dieſen auch diejenigen, welche ihr Wahlſtimmrecht in den geſetzlich zuläſſigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, wenn ſie nur in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Art. 11.

Insbeſondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magiſtratsräthe nur ſolche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der erſten Claſſe unter dem hochbeſteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen ſind; ferner in den Städten der zweiten Claſſe nur diejenigen, welche zu der höchſtbeſteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Claſſe nur diejenigen, welche unter den höchſtbeſteuerten zwey Drittheilen ſich befinden. — Desgleichen ſind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorſtehers und eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers nur die unter den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen begriffenen ſtimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Art. 12.*)

Die bürgerlichen Magiſtratsräthe ſollen, wo es geſchehen kann, aus ſolchen Gewerben, welche einer beſondern und ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Vorausſetzung ſind auch die Gemeindevorſteher nicht aus ſolchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offene Wirthſchaft treiben.

Art. 13.**)

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Ma-

---

*) vergl. §. 48. und 95. des revidirten Gemeindeedicts.

**) vergl. §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

giſtraten in den Städten erſter und zweiter Claſſe wird das vollendete Univerſitäts-Studium, und die Erſtehung der für die Bewerber um den Staatsdienſt vorgeſchriebenen Prüfung vorausgeſetzt. Eine Anſäßigkeit auf ſteuerbaren Beſitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, ſo ferne ſie Eingeborne des Reiches ſind, keineswegs erfordert, wohl aber müſſen ſie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Bei Nichteingebornen müſſen, wenn ſie als rechtskundige Magiſtratsräthe gewählt werden ſollen, alle Bedingungen der Naturaliſation und des Staatsbürgerrechts erfüllt ſeyn.

Art. 14.*)

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeiſters in den ſämmtlichen Städten iſt durch die Anſäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbeſitzung und durch die Nachweiſung des vollendeten Gymnaſialſtudiums, ſo wie einer wenigſtens dreijährigen für die Dienſtverrichtungen eines Bürgermeiſters erforderlichen Geſchäftsübung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Anſäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeiſters erforderliche Geſchäftskunde.

In den Städten der erſten Claſſe muß jederzeit Einer der Bürgermeiſter die Univerſitätsſtudien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienſt verordnete Prüfung beſtanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angeſtellten Comunal- und Stiftungs-Adminiſtratoren ſollen für den erſten Fall in die neuen Magiſtrate ſogleich als Bürgermeiſter oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn ſie ſich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen ſie vorbringen.

Art. 15.

Bei der Beſtellung der Magiſtrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder abſteigenden Linie oder in der Seitenlinie erſten Grades unter einander verwandt oder verſchwägert ſind, nicht zwei oder mehrere in ſolcher Verwandtſchaft ſtehende Perſonen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeindeſtellen bleiben ausgeſchloſſen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlſtimmrechte ſelbſt ausgeſchloſſen ſind, vorbehaltlich der beſondern Beſtimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magiſtratsräthe;

2) Diejenigen, welche des beſeſſenen Wahlſtimmrechts verluſtig geworden ſind, und daſſelbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Perſonen, welche wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtli-

*) vergl. §. 47. und 48. des revidirten Gemeindeedicts.

chen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlegen ſind, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn.

4) Perſonen, welche in Concurs verfallen ſind.

Art. 17.

Nur erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit oder ein ſechzigjähriges Alter ſind giltige Entſchuldigungsurſachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsraths, eines Gemeindebevollmächtigten und eines Gemeindevorſtehers oder Pflegers ablehnen kann. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Art. 2 Nro. 3 bezeichnet hat, ſind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeiſters, Magiſtratsraths, Gemeindevorſtehers oder Pflegers iſt mit der Eigenſchaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienſt eben ſo wenig, als mit der Eigenſchaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geiſtlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche ſich im Ruheſtand befinden, und aus öffentlichen Caſſen eine Penſion beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn ſie auch dazu gewählt worden ſind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III.
Allgemeine Beſtimmung.

Art. 18.

Uebrigens ſollen die Beſchränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rückſichtlich des Wahlſtimmrechts, der Ausübung deſſelben, und der Wählbarkeit feſtgeſetzt worden ſind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, ſondern dieſe Letzteren ſollen allen Gemeindegenoſſen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. ſ. w. ausdrücklich und ungeſchmälert vorbehalten ſeyn.

Zweites Capitel.
Von den Wahlliſten.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausſchluß ihrer nicht ſelbſtſtändigen Familienangehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet, derſelbe ſoll auf der erſten Seite nachweiſen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreiſes, Landes, Gerichts, worin derſelbe liegt, dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturaliſation.

Die zweite Seite meldet: worauf die ſelbſtſtändige Anſäſſigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob ſolche auf beſteuerten Häuſern, Gründen oder Gewerben beruhe? und wie hoch ſich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenſtänden in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite iſt ebenfalls für die ſucceſſive Einſchreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen beſtimmt, und ſchließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter dieſen Bemerkungen ſollen insbeſondere vorgetragen werden; die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlſtimmrechts bevollmächtiget worden ſind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundſchaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Unterſuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Unterſuchungen; die ausgebrochenen Concurſe; der eingetretene Verluſt des Wahlſtimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20. *)

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausſchluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Anſatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derſelben liegenden Häuſern und Gründen und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Geſammtbetrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindemitglieder geht die Urwahlliſte hervor!

Dieſelbe wird zuvörderſt nach der Nummerfolge der Wohnhäuſer geordnet. Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demſelben Hauſe wohnen, erhalten einen gemeinſchaftlichen Umſchlag, worauf die Nummer des Hauſes bemerkt iſt.

In den Städten ſind die Urwahlliſten nach den Bezirken abzutheilen, welche daſelbſt unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder ſchon beſtehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verſchiedenen Bezirken derſelben mehrere Häuſer beſitzt, ſo darf er dennoch in der Urwahlliſte nur einmal erſcheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauſes, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliſte ſoll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, ſondern auch ununterbrochen fortgeſetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu dieſem Ende ſind in dieſelbe alle nach und nach verfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliſte beſchriebenen Verhältniſſe der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal ſogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied ſeine Wohnung, ſo wird der Bogen desſelben aus dem bisherigen Umſchlage genommen, und dem Umſchlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeſchriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechſelt, und die alten werden beſonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeſchal-

*) Vergl. §. 76. des revidirten Gemeindeedicts.

tet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliſte herausgenommen, und beſonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahlliſten zugleich als Wahlliſten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem iſt in den nämlichen Gemeinden noch eine beſondere Liſte (Formular II.) für die Ernennung der Gemeindevorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In dieſe beſondere Liſte werden aus der Urwahlliſte diejenigen Zweidrittheile der eingeſchriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den übrigen den höchſten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbeſteuer entrichten.

Ergiebt ſich bei der Abtheilung jener Zweidrittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, ſo kömmt derſelbe für eine Perſon mehr in Anſchlag.

Die Einſchreibung geſchieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher beſteuerte Gemeindeglied dem minder Beſteuerten vorgeſetzt wird.

Wenn die Liſte mit einem Steuerbetrag ſchließt, welche von mehreren Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, ſo werden gleichwohl dieſe ſämmtlichen gleich hoch beſteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeſchriebene Zahl dadurch überſchritten werden ſollte.

Zu den beſondern Bemerkungen, welche der Liſte beizufügen ſind, gehört vornämlich die Angabe der Hinderniſſe, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Anſehung der Wählbarkeit entgegen ſtehen.

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten iſt ebenfalls die Urwahlliſte zugleich die Liſte, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, ſo wie der bürgerlichen Magiſtratsräthe iſt auch hier eine beſondere Liſte anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorſtehenden Artikel gegebenen Vorſchrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Einzeichnung in die Liſte ſich in den Städten I. Claſſe auf das höchſtbeſteuerte Drittheil und in den Städten II. Claſſe auf die höchſtbeſteuerte Hälfte beſchränkt.

Da in den Städten erſter und zweiter Claſſe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeiſters und Magiſtratsraths einige beſondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anſchlag kommende Eigenſchaften geſetzlich gefordert werden; ſo wird für dieſe Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweiſe als zuläßig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindeſtellen; und es iſt dießfalls noch eine dritte Liſte über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeiſters und Magiſtratsraths befähigt ſind, und ſich dazu gemeldet haben (Formular III.) für das erſtemal ſind in dieſe Liſte vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Adminiſtratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetiſcher Ordnung nachgetragen, und die erforderliche beſondere Nachweiſung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa ſchon bekleidete Aemter beſonders angeſchloſſen.

Art. 25.

Die erſte Anlage ſämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Liſten wird in den Städten durch die daſelbſt beſtehenden Polizeibehörden, und auſſerdem durch die land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten ſollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein ſolches vorhanden iſt, und die zwei älteſten Glieder des Stadt- oder Municipalraths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorſteher mit einem oder zwei andern unbeſcholtenen und erfahrenen Gemeindemännern beigezogen werden.

Die Rentämter ſind ſchuldig zur Anlegung der Liſten, in den die Steuerverhältniſſe betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichniſſe über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen ſind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliſte in jeder Gemeinde liegt dem Magiſtrate und dem Gemeindevorſteher ob.

Von eben denſelben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, von den eintretenden Wahlen, die beſondern Wahlliſten zur Ernennung der Gemeindeausſchüſſe, der Magiſtratsräthe, Bürgermeiſter und Gemeindevorſteher hergeſtellt.

Damit die Magiſtrate und Gemeindevorſteher die vorbemerkten Obliegenheiten um ſo gewiſſer erfüllen können, haben denſelben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahlliſten Bezug haben, von Amtswegen durch ſchriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausſchüſſen und der Wahlfreiheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erſter Claſſe einem Abgeordneten der vorgeſetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ſtändig aufgeſtellten oder beſonders ernannten Commiſſäre, und in Ermanglung eines ſolchen den land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. Eben dieſen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorſtände haben ſich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeſchäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Aſſeſſoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern auf geeignete Weiſe zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder beſonders ernannten Commiſſarien, ſo wie den Abgeordneten der land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausſchuß beigegeben, deſſen Vorſtände ſie ſind.

Der Wahlausſchuß löst ſich nach vollendeten Wahlen ſogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zuſammengeſetzt. Kein Gemeindeglied darf ſich der geſetzlichen Berufung in den Wahlausſchuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zuläſſig erklärten Entſchuldigungsgründe für ſich hat.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet ſich der Wahlausſchuß für

ſämmtliche Wahlen, daß erſtemal aus den vier älteſten Mitgliedern der gegenwärtig beſtehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthe.

Künftig wird der Wahlausſchuß aus zwei Abgeordneten des Magiſtrats und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten zuſammengeſetzt, welche als ordentliche Beiſitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterſchied beiwohnen.

Auſſer den bezeichneten Perſonen werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letztern, welche nicht bereits ordentliche Beiſitzer ſind, der älteſte und jüngſte dem Wahlausſchuſſe als beſondere Beiſitzer zugeſellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magiſtrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus dieſe Letztern, welche von ihnen ſelbſt zu wählen ſind, ebenfalls als beſondere Beiſitzer zum Ausſchuſſe beigezogen.

Art. 28 *).

Der Wahlausſchuß in den Landgemeinden ſoll nach einer von dem land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rückſicht auf die Größe der Gemeinde näher zu beſtimmenden Zahl das erſtemal aus zwei durch das Loos zu beſtimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeindevorſteher und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten als ordentlichen Beiſitzern beſtehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorſtehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar ſind, als beſondere Beiſitzer durch das Loos beigeſellt werden ſollen.

Art. 29.

Als Actuarien bei den Wahlausſchüſſen werden diejenigen Perſonen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei beſorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeindeſchreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausſchuſſes übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geſchäft der Gegenſchreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei ſollen die Formularien zu den Protocollen, Wahlliſten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. ſ. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausſchuß gibt ſeine Beſcheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieſelben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine ſchriftliche Ausfertigung beſonders vorgeſchrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich iſt, geſchieht dieſe Ausfertigung im Namen des Wahlausſchuſſes mit der Unterſchrift des Vorſtandes und der Gegenunterſchrift des älteſten und jüngſten unter den Mitgliedern und Beiſitzern, dann des Actuars.

---

*) Vergl. §. 96. des revidirten Gemeindeedicts.

Für die Ausfertigungen der Wahlausſchüſſe, ſo wie für die Erlaſſe der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, ſollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo beſondere Verhandlungen gepflogen werden müſſen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beiſitzer des Wahlausſchuſſes, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königlichen Commiſſarien, ſo weit der Anſpruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet ſeyn wird, übernimmt die Staatscaſſe.

Art. 31.

Alle ordentlichen und beſondern Beiſitzer des Wahlausſchuſſes geloben in die Hand des Vorſtandes, daß

„ſie die dem Ausſchuſſe übertragenen Befugniſſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu andern Abſichten mißbrauchen, daß ſie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeſchäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur ſelbſt weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, ſondern auch wenn ſie dergleichen bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen."

Ueber dieſes Handgelübde iſt ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorſtande ſowohl als von ſämmtlichen Mitgliedern und Beiſitzern zu unterſchreiben.

Art. 32.

Zu den Befugniſſen und Pflichten des Wahlausſchuſſes gehört es:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget iſt, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar iſt, dann auf eine gewiſſenhafte und vollſtändige Aufzeichnung, Zählung und Zuſammenſtellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewiſſenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu ſehen und zu halten.
2) Den vorgeſchriebenen Geſchäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu ſichern, die geſetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugeſtandene Strafrecht auszuüben, dann
3) die von allenfallſigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unſtatthaftigkeit der Entſchuldigungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeiſter und Gemeindevorſteher haben dem Wahlausſchuße in

ſeinem Geſchäfte alle erforderliche Unterſtützung zu leiſten. Jedes Gemeindeglied iſt ſchuldig, demſelben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweiſungen vorzulegen, und ſich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, ſo wie dem Wahlausſchuſſe die gebührende Achtung zu erweiſen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecaſſe zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl., und nach Umſtänden einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausſchuß iſt ſeinerſeits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beſchwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlſtimmrecht, ſowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu unterſuchen, und wenn dieſelben ſich auf ausdrücklich geſetzliche Verfügungen und auf bekannte und beſcheinigte Thatſachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In ſolchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausſchuſſe förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beſchluß nach der Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder und Beiſitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorſtandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entſcheidend angenommen.

Beſchwerden und Anzeigen, für welche weder eine geſetzliche Beſtimmung, noch eine bekannte oder beſcheinigte Thatſache angeführt werden kann, ſind ſogleich abzuweiſen; Beſchwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhafte Auslegung einer geſetzlichen Vorſchrift beruhen, oder bei welchen die Herſtellung der Thatverhältniſſe nicht ſogleich, ſondern erſt durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müſſen zur beſondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwieſen werden, ohne denſelben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Daſſelbe Verfahren iſt namentlich auch dann zu beobachten, wenn ſich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beſchwerdeführer iſt von dem Wahlausſchuße die Beihülfe eines Anwaltes geſtattet.

Art. 35.

Der Vorſtand iſt verantwortlich, daß der Wahlausſchuß ſich auf die ihm angewieſene Beſtimmung beſchränke, und ſich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben ſo iſt der Wahlausſchuß mit dem Vorſtande verbunden, darauf zu ſehen, daß die Wahlhandlung ſelbſt ſich einzig mit dem Gegenſtande der Wahlen beſchäftige; und jede Einmengung von andern Gegenſtänden, von beſondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beſchwerden, oder Inſtructionen, welcher Art ſie ſeyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewieſen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen ſind von den Vorſtänden die Wahlausſchüße mit pflichtmäßiger und rückſichtsloſer Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen in ſo ferne ſie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeit-

lichen Anſehens hat die Nichtigkeit der Wahl ſo weit ſie auf ſolchen unerlaubten Wegen bewirkt worden iſt, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugniſſe.

Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Beſtechung wird es angeſehen, wenn Jemand Wahlſtimmen für ſich ſelbſt, oder für einen dritten durch Geſchenke, Gaben oder Verſprechungen wirbt, und bedingt, und wenn ein Wähler für ſolche Geſchenke, Gaben oder Verſprechungen ſeine Stimme zuſagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Beſtechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl ſoweit ſie den Beſtechenden und den Beſtochenen betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlſtimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine beſtimmte Zeit, oder für immer verluſtig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeſchuldigten die Unterſuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeſchuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindeſtelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer ſolchen Stelle fortſetzen.

Mit der Verurtheilung iſt die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder verſprochenen Gaben und Geſchenke in die Gemeindekaſſe ſowohl von Seite des Beſtechenden als des Beſtochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Perſonen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Beſtechung ſchuldig gefunden werden, ſind nach den Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzbuches zu behandeln und zu beſtrafen.

Art. 37.

Beſchwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausſchußes oder ſeines Vorſtandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgeſetzten Kreis-Regierung angebracht, von der Entſchließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr ſtatt.

Iſt jedoch die Beſchwerde:

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beſchränkung der Wahlſtimmfreiheit gerichtet oder handelt es ſich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beſchwerdeführer geſetzlichen Anſpruch zu haben glaubt, ſo ſteht im erſten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beſchwerenden Entſchließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsminiſterium des Innern offen und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Anſehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entſcheidung des Wahlausſchuſſes erlaſſene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I.

Von der Zeit und dem Ort der Wahlen, dann von den Vorbereitungen zu denſelben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die erſten Wahlen anfangen, und wann dieſelben geendigt ſeyn ſollen, wird durch das allgemeine Intelligenzblatt und ſodann von den Kreisregierungen durch die Kreisintelligenzblätter ausgeſchrieben.

Künftig ſollen die geſetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem erſten Tag dieſes Monats ihren Anfang nehmen, und längſtens mit dem letzten Tage desſelben Monats überall geſchloſſen ſeyn.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde beſtimmt der Wahlcommiſſär oder das land- und gutherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen nebſt der Reihenfolge derſelben; läßt dieſe Beſtimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und ſorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich ſind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit ſtattfinden.

Der Ort der Wahlen ſoll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus ſeyn.

Art. 39.

Mit der im Art. 38. angeordneten Bekanntmachung iſt zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Perſonen jedesmal, und zu welchen Gemeindeſtellen dieſelben zu wählen ſeyn werden?

Im allgemeinen wird die beſtimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entſchließungen feſtgeſetzt.

Nach dieſer feſtgeſetzten Zahl richtet ſich die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und gröſſern Märkten dergeſtalt, daß die letztern immer das Dreifache der bei dem Magiſtrat angeſtellten Räthe aus der Bürgerclaſſe betragen ſoll.

Die Feſtſetzung der beſtimmten und bleibenden Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden iſt der Entſchließung der Kreisregierung überlaſſen.

Was insbeſondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, ſo wird dieſelbe nach der Geſammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemeſſen; dergeſtalt, daß in den Städten der erſten Claſſe, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigſte Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Claſſe aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 ſteht, der dreißigſte Theil; dann in den Städten der zweiten Claſſe der zwanzigſte und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieſer Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeſchlagen, daß das Verhältniß, in welchem die

Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem beſondern Bezirke zu der Geſammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde ſteht, zur Grundlage dient.

Wirft ſich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, ſo ſoll derſelbe, wenn er $\frac{1}{2}$ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, auſſerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erſter Claſſe, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Claſſe, und in den übrigen Gemeinden wenigſtens einen Tag von jenem Anfang ſollen die Urwahlliſten, und die beſondern Wahlliſten in dem Wahlgebäude zur Einſicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann ſich darin unterrichten und die gewünſchte Auskunft finden möge.

Während dieſer Zeit ſoll in dem Wahlgebäude nebſt einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-, Municipal- oder Gemeinderaths, künftig aber ein Mitglied des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten gegenwärtig ſeyn, um Aufſicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallſige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausſchuſſe ſobald er ſich verſammelt hat, zu übergeben iſt.

II.

Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlſtimmrecht zuſteht, erſcheinen einzeln vor dem Wahlausſchuſſe, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll. Mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe beſtimmt der Wahlcommiſſär die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verſchiedenen einzelnen Gemeindebezirke zur Abſtimmung kommen ſollen, und jeder erſcheinende Wähler eines beſondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahlliſten eingeſchriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirks ſo viele Wahlmänner als auf derſelben ausgeſchlagen ſind.

Art. 42*).

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollſtändig geſchehen iſt, ſo wird dieſelbe ſogleich durch Anſchlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausſchuß ſchriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angeſagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zuſammentreten ſollen.

---

* vergl. §. 80. des revidirten Gemeindeedicts.

Bei dieſem Zuſammentritt giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie ſolche für die Wahlmänner der verſchiedenen Bezirke beſtimmt wird, ſeine Stimme gleichfalls zu Protocoll und bezeichnet ſo viele Namen, als die feſtgeſetzte Zahl der Bevollmächtigten für die geſammte Gemeinde beträgt, und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Erſatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur ſolche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallſigen beſondern Liſte als wählbar für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten aufgeführt ſind. Unter dieſer Vorausſetzung iſt kein Wahlmann verbunden, ſeine Stimme ausſchließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner ſelbſt zu geben; noch iſt er mit ſeiner Stimme auf die Gemeindemitglieder ſeines beſondern Bezirkes beſchränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeindebevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungeſäumt bekannt gemacht, und der Vorſtand des Wahlausſchuſſes beſtimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magiſtrats.

Vor allem wählen die Gemeindebevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche ſogleich als Beiſitzer in den Wahlausſchuß eintreten ſollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe zuerſt vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliſte der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines beſtimmten Bezirkes, oder an die wirklich ſchon gewählten Gemeindebevollmächtigten gebunden zu ſeyn, ſo viele Perſonen, als der Magiſtrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebſtdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt, wovon die erſten zwei Drittheile, welche die meiſten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magiſtrat beſtimmt, die übrigen aber als Erſatzmänner vorbehalten ſind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle dieſe Erſatzmänner kommen, ſo iſt das Drittheil, aus welchem ſie beſtanden haben, durch weitere beſondere Wahl zu ergänzen und herzuſtellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe folgt die beſondere Wahl der rechtskundigen Magiſtratsräthe und zuletzt jene der Bürgermeiſter, wobei jeder wählende Gemeindebevollmächtigte die vorgeſchriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liſte aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeiſter Wählbaren aufgezeichnet ſind.

Die Wahlen der Magiſtratsglieder und Bürgermeiſter geſchehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, ſondern auch den Betheiligten noch beſonders ſchriftlich bekannt gemacht.

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlſtimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, iſt eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Perſonen gleichkömmt, und von jedem Wähler wird eine dieſer Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, ſind dieſe letztern ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu verſehen, unter einander zu miſchen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV — VI.)

Die Wahlzettel, müſſen nach geſchehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beiſetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, ſo wie der Nummer ihrer Wohnung unterſchrieben, und vor dem verſammelten Wahlausſchuſſe dem Vorſtande überreicht werden, welcher ſolche einſtweilen ſammelt.

Jeder Wähler, derſelbe ſtimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Perſonen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, ſondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterſcheidungen deutlich und beſtimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen iſt von dem Actuar des Wahlausſchuſſes ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beſchwerden einzelner Gemeindeglieder, ſo wie die Beſchlüſſe, Beſcheide und Erlaſſe des gedachten Wahlausſchuſſes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerſt für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magiſtrate ſoll ein geſondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle ſind von dem Vorſtand des Wahlausſchuſſes und allen ordentlichen und beſondern Beiſitzern desſelben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur ſo weit, als ſie in der protocollirten Wahl nicht ſelbſt zu einer Gemeindeſtelle gewählt worden ſind.

Die Wähler, welche mündlich ſtimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der ſie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene beſondere Nummer wird beigeſetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, ſo wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Perſonen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieſelben vorgeſchlagen worden ſind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelſt Wahlzettels ſtimmen, ſo werden dieſelben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beigeſetzten beſondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweiſe, daß ſie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieſer Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausſchuſſes, welche die Geſchäfte der Gegenſchreiber übernehmen, zwei beſondere Wahlverzeichniſſe (Formular VII. VIII.) angefertiget und fortgeſetzt, wovon das erſte die mündlich ſtimmenden Wähler, ſo wie ſie zur Stimmgebung erſcheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer aufführt, und ſodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen Perſonen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen

Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlſtimmen, welche daſſelbe erhalten hat. Dieſe Wahlverzeichniſſe ſind als weſentlich ergänzende Beſtandtheile des Haupt-Protocolls anzuſehen.

Art. 47.

Die ſämmtlichen Wahlhandlungen ſollen ſobald ſie angefangen ſind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden geſetzlichen Ruhetage. Der Vorſtand des Wahlausſchußes iſt für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollſtändigen und giltigen Wahl iſt nothwendig, daß wenigſtens zwei Drittheile und — bei den Wahlen der Magiſtrate wenigſtens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlſtimmrechte bekleidet ſind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der beſondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem ſolchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abſtimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rückſicht auf die Bezirke nach der Geſammtzahl der zur Abſtimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde geſtellt wird.

Bis das geſetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drei Viertheile, erfüllt ſind, muß mit den Wahlhandlungen beſtändig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausſchuß während ſeiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits geſtimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abſtimmung im Rückſtande ſind, die geeignete Aufforderung zu erlaſſen. Sollten deſſenungeachtet ſo wenige Stimmführer erſcheinen, daß die geſetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermeſſenden Zeitraume nicht zuſammen gebracht worden ſind, ſo muß zur redlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden ſodann namentlich durch ſchriftliche Weiſung des Wahlausſchuſſes vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeindekaſſe, ſo wie zum Erſatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Koſten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der geſetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollſtändig vorliegen, ſo wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht geſtimmt haben, eine weitere kurze Friſt, binnen welcher eine nachträgliche Abſtimmung noch zugelaſſen ſeyn ſoll, unverzüglich bekannt gemacht. Iſt dieſe Friſt vollſtreckt, ſo geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausſchuſſes, in ſoferne ſie ſonſt befähiget ſind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf iſt die weitere Abſtimmung für jedermann geſchloſſen.

Art. 49. *)

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar wo möglich noch am

---

*) vergl. Entſchließung vom 7. October 1824. Nro. 14753. (ſ. §. 7. S. 107. unten.)

nämlichen Tage vorgenommen, es ſey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geſchäft auf den folgenden Tag verſchoben, inzwiſchen aber die Wahl-Protocolle, Wahlverzeichniſſe und Wahlzettel unter Siegel und doppeltem Verſchluß gelegt werden, und ein Schlüſſel von dem Vorſtande, der andere von dem älteſten Mitgliede oder Beiſitzer des Wahlausſchuſſes verwahrt wird.

Dieſe Vorſicht iſt überhaupt ſo oft anzuwenden, als der Wahlausſchuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget iſt.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden ſind, werden in Gegenwart ſämmtlicher Gemeindeglieder, welche geſtimmt haben, und bei dem Abſchluſſe des Geſchäftes gegenwärtig ſeyn wollen, die das Protocoll begleitenden beſondern Wahlverzeichniſſe (Art. 46.) vorgeleſen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geſchehen iſt, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf ſodann der Vorſtand des Wahlausſchuſſes zur Vergleichung der geſammelten Wahlzettel zählt, ſolche öffnet, und durch einen Beiſitzer vorleſen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in ſein Protocoll einzeichnen, ſondern auch die Gegenſchreiber des Wahlausſchuſſes die Eintragung in die beſondern Wahlverzeichniſſe auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abſtimmung vorgeſchrieben iſt.

Unmittelbar darnach werden die eben beſagten Verzeichniſſe gleichfalls öffentlich vorgeleſen, und der Erfolg der Abſtimmungen wird zuſammengeſtellt.

Bei allen dieſen Vorleſungen ſind jederzeit die Namen der Wähler zu verſchweigen, weßhalb auch dieſelben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie ſie wirklich zur Abſtimmung gekommen ſind, ſondern nur nach den von ihnen ſelbſt gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen ſind, damit jeder Wähler zugleich ſeinerſeits die Gewißheit erhalte, daß ſeine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden ſey.

Art. 51*).

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten iſt für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magiſtrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber iſt die abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als abſolute Stimmenmehrheit ſoll es gelten, wenn ein Gewählter von den anweſenden Wählern, welche wirklich geſtimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigſtens Eine darüber erhalten hat, und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der beſagten Stimmen gefallen iſt, giebt die größere Zahl dieſen Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug

---

*) vergl. die §§. 75. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entſchieden, jedoch ohne Rückſicht: ob dieſe Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, ſie überſteige, oder unter derſelben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bei den Wahlen des Magiſtrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die abſolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollſtändige Zahl der Magiſtratsräthe mit Einſchluß der Bürgermeiſter, nicht hergeſtellt iſt, muß die Wahlhandlung fortgeſetzt, und die Wahlabſtimmungen müſſen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeiſters- und Rathsſtellen mit Gewählten beſetzt ſind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für ſich haben.

Eine ſolche Wiederholung und Erneuerung der Abſtimmung beſchränkt ſich in jedem Falle ausſchließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit abſoluter Stimmenmehrheit beſetzt ſind, Perſonen zu finden, in welchen endlich dieſe Mehrheit ſich vereiniget. Den bereits mit abſoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern ſoll daher jene Fortſetzung und Erneuerung der Abſtimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallſigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerſt Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Claſſe von Gemeindeſtellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden ſind, ſo gebührt in der Reihenfolge dem Aelteſten der Vorrang, vorausgeſetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorſchriftsmäßige Zahl des dafür beſtimmten Perſonals nicht überſchritten wird. Würde aber eine ſolche Ueberſchreitung erfolgen, ſo entſcheidet das Loos, welche Perſonen eintreten, und welche hingegen zurückſtehen ſollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeſchlichenen Irrthümer, Mißverſtändniſſe und Mängel, welche auf die Zuſammenſtellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, ſind ſogleich von dem Wahlausſchuße auf dem kürzeſten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abſtimmungen ſoll der Wahlausſchuß, und insbeſondere der Vorſtand deſſelben alle mögliche Aufmerkſamkeit und Vorſicht anwenden, um verzögernden Anſtänden zuvorzukommen.

Nebſtdem wird feſtgeſetzt:

1) Niemand kann ſeine Stimme bedingt geben, jede angehängte Bedingung iſt als nicht beigefügt anzuſehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler ſich der Mehrheit anſchließen wollen, ſind als die nicht gegebenen zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleſerlich,

oder die Perſon des Einen oder des Andern zweifelhaft iſt, ſind durch Aufruf der Wähler zu verbeſſern, und wenn dieſe, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, ſich nicht melden, ſo dürfen die Wahlzettel, ſo weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet iſt, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterſchrift haben, oder deren Unterſchrift falſch befunden wird, ſind ungiltig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälſcher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Perſonen vorſchlägt, als die vorgeſchriebene Zahl erlaubt, ſo ſind, damit dieſe Zahl hergeſtellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu ſtreichen und auſſer Anſatz zu laſſen, wo hingegen ſolche Wahlzettel, worin weniger Perſonen in Antrag kommen, ihre volle Giltigkeit behalten.

6) Sollte ſich ergeben, daß ein Gemeindeglied ſich bei einer und derſelben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abſtimmung in das Protokoll erſchlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; ſo ſind ſämmtliche Stimmen dieſes Gemeindegliedes nichtig, und demſelben iſt von dem Wahlausſchuſſe eine Geldbuſſe von 3 bis 6 fl. zum Beſten der Gemeindecaſſe aufzulegen.

7) Nichtig ſind ferner alle Stimmen, welche von Perſonen herrühren, die mit dem Wahlſtimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desſelben nicht befähigt ſind.

8) Wenn endlich einzelne Abſtimmungen auf die Wahl von Perſonen gerichtet ſind, denen die Eigenſchaft der Wählbarkeit fehlt; ſo unterliegen dieſe Abſtimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Perſonen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magiſtraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtſchaft unter ſich nicht zuſammen in den Magiſtrat eintreten dürfen, ſo gibt zuvörderſt die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausſchlag; haben aber dieſelben gleich viele Stimmen, ſo iſt ohne Rückſicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleiſtung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entſcheiden; welches von dieſen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen ſey, und welches davon für diesmal ausgeſchloſſen bleiben ſolle?

Fällt aber die Wahl auf eine Perſon, welche mit einem wirklichen Mitgliede des beſtehenden Magiſtrats in der berührten nahen Verwandtſchaft ſteht, und kommt nicht etwa dieſes Magiſtratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, ſo muß die beſagte Wahl als ungeſchehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Perſonen müſſen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der beſtimmten Zeit vor dem Wahlausſchuſſe erſcheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu

erklären, oder ihre allenfallſige Entſchuldigung, welche ſpäter nicht mehr angenommen werden kann, ſogleich anzubringen und nachzuweiſen.

Wird die Entſchuldigung von dem Wahlausſchuſſe als geſetzlich zuläſſig und gegründet befunden, ſo tritt ſtatt des Entſchuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenoſſen die nächſte höchſte Stimmenmehrheit für dieſelbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entſchuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magiſtratsräthen, ſo rücken aus dem Drittheil der Erſatzmänner (Art. 43.) diejenigen, welche die meiſten Stimmen gehabt haben, von rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorſteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten durch die ſämmtlichen Gemeindeglieder mittelſt einer einzigen Wahlhandlung in derſelben Art und Weiſe vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlſtimme bekleidete Mitglied einer ſolchen Gemeinde benennt nämlich zuerſt aus der geſammten Urwahlliſte ſo viele Perſonen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet ſodann aus der beſondern Wahlliſte unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorſteher wählbar ſind, ſo viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit ſich bringt.

Die Abſtimmung geſchieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer und bezeichnet die Perſonen, die er zu den Gemeindeſtellen vorſchlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges iſt, und die zu dieſem Protocoll gehörigen Wahlverzeichniſſe werden nach den Vorſchriften der Art. 45 und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Beſtimmung des Art. 47. über die ununterbrochene Fortſetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der geſetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterſchied iſt die Abſtimmung von wenigſtens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung ſtimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieſes doppelten Drittheils ſind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten ſind.

Art. 60.

Bei der Vorleſung der Wahlverzeichniſſe, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden iſt die abſolute Stimmenmehrheit nothwendig, ſondern allenthalben

iſt die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entſchieden (Art. 51) Bei eintretender Stimmengleichheit iſt die Beſtimmung der Art. 53 als Richtſchnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverſtändniſſen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausſchuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich ſeine Aufmerkſamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben dieſem Artikel unter Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 rückſichtlich ungiltiger und nichtiger Stimmen enthalten ſind.

Art. 62.

Die als Gemeindevorſteher, Gemeindebevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder ſind verbunden, ſogleich nach Bekanntmachung der Wahl ſich vor dem Wahlausſchuß zu ſtellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entſchuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erſcheinen, ſtatt des Entſchuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meiſten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde. (Art. 56.)

IV.

Von dem Wahlberichte, und von der Beſtätigung und Einweiſung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeſchäftes in allen ſeinen einzelnen Handlungen iſt über die in den Städten, Gerichten und Kreiſen geſchehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzüglich Anzeige zu machen. Nebſtdem erſtattet der Vorſtand des Wahlausſchuſſes nach dem Verhältniß ſeiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichniſſe an die geeignete Behörde, um die nöthige Beſtätigung zu erholen.

Dieſe Beſtätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magiſtratsräthe in den Städten der erſten Claſſe von dem Staatsminiſterium des Innern, in Beziehung auf die Magiſtratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Claſſen aber vor der vorgeſetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorſteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Beſtätigung von den vorgeſetzten land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Beſtätigung erfolgt die Einweiſung und Verpflichtung der Bürgermeiſter in den Städten durch die Commiſſarien oder die land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die Letztern werden auch die Gemeindevorſteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelſt Handgelübdes an Eidesſtatt verpflichtet.

Die gewählten und beſtätigten Magiſtratsperſonen in den Städten der erſten Claſſe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und beſtätigten Magiſtratsglieder in den Städten der übrigen Claſſen, ſo wie die gewählten

Bevollmächtigten ſämmtlicher Stadt- und Marktsgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V.

Von den künftigen neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorſchriften ſind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwiſchen- und Erſatzwahlen ſind entweder ordentliche, oder auſſerordentliche, und werden in den durch die nachſtehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Vorausſetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Claſſen der beſagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeiſter und der rechtskundigen Magiſtratsräthe, wenn die in dieſer Eigenſchaft gewählten Perſonen von dem Tage ihrer erſten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo ſie ſich einer zweiten Wahl unterwerfen müſſen, und erſt durch dieſe die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeiſter, welche der Rechtswiſſenſchaft nicht kundig ſind, und ihr Amt ſechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf ſie ſolches niederlegen müſſen, wenn ſie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magiſtratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derſelben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der erſten Wahl am Schluſſe jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten ſo oft nach der vorſtehenden Nummer 4 eine ordentliche Erſatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen iſt; endlich

6) Die Erſatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorſteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten ſtatt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang verſehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe, Gemeindebevollmächtigte, Gemeindevorſteher und Pfleger, deren Amtszeit verfloſſen iſt, können wieder gewählt werden, wenn ſie nicht durch andere Urſachen die geſetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Art. 66. *)

Außerordentliche Zwiſchenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeiſter oder ein rechtskundiges Magiſtratsglied, ein Gemeindevorſteher, oder ein Pfleger in Folge beſonderer Ereigniſſe, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn ſich in der feſtgeſetzten Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Erſatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch auſſerdem, wenn die baldige Erſetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rückſicht auf den öffentlichen Dienſt von der Kreisregierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die feſtgeſetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden ſich durch einzelne Abgänge ſo vermindert hat, daß ſelbſt nach Eintritt der Erſatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit ſeyn würden;

4) wenn nach dem §. 86. des Gemeindeedicts ein Gemeindebevollmächtigter der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbuſſen ungeachtet, aus den angeſagten Verſammlungen ohne giltige Entſchuldigungsurſachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebſt der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatt, die Koſten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Beſtätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit verſagt, oder wenn dieſe Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen ſpäter entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgeſprochen wird, wobei die Koſten der neuen Wahl dem ſchuldigen Theil ebenfalls zur Laſt fallen.

Die in Folge dieſer auſſerordentlichen Wahlen zum Erſatz gewählten Bürgermeiſter und rechtskundigen Magiſtratsräthe haben die für ihr Amt geſetzlich beſtimmte Zeit zu erſtrecken; die zum Erſatz gewählten bürgerlichen Magiſtratsräthe, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorſteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen geweſen wäre; jedoch können ſie nach dieſer Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Auſſerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art ſind immer nur unter der Vorausſetzung zuläſſig, daß keine Erſatzmänner mehr vorhanden und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch ſechs volle Monate in Mitte liegen.

Iſt die Zeit der ordentlichen Wahlen ſchon näher gerückt, ſo ſollen die auſſerordentlichen Wahlen bis dahin verſchoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwiſchenzeit die Geſchäfte nicht leiden mögen, ſollen

---

*) vergl. §. 79. des revidirten Gemeindeedicts und Entſchließung vom 20. November 1830. Nro. 19015. (ſ. §. 642. S. 970. n.)

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeiſters von dem älteſten rechtskundigen Magiſtratsrathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeiſters, zu deſſen Stelle die Eigenſchaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig iſt, von dem älteſten Magiſtratsgliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magiſtratsraths durch einen Functionaire, welcher von dem Magiſtrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorgeſchlagen, und von der Kreisregierung beſtätigt wird, einſtweilen verſehen werden. Dagegen treten in die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magiſtratsglieder die noch vorhandenen und indeſſen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Erſatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Vorſteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indeſſen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI.

Beſondere Beſtimmung.

Art. 68*).

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Behörde.

Nirgends dürfen beſondere Geſellſchaften gebildet oder geſonderte Zuſammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und dieſen Wahlen eine beſtimmte Richtung nach vorgefaßten Abſichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen von der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Geſellſchaften und Zuſammenkünfte geſetzt ſind.

---

*) vergl. Entſchließung vom 24. Juni 1832. Nro. 1152. (ſ. §. 666. S. 928. oben.)

Formular I.

(Zu dem Art. 19.)

Erſte Seite.

Vor= und Zuname				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr	Monat.	Tag.	
Geburtsort.	In Bayern.	Kreis		
		Gericht		
	Außerhalb Bayern.	Land		
		Gericht		
Naturaliſation des Eingewanderten.	Zeit der Naturaliſation.	Jahr.	Monat.	Tag.
	Art der Naturaliſation.			

(Zweite Seite)

Selbſtſtändige Anſäſſigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf beſteuerten Häuſern.							
		Auf beſteuerten Gründen.							
		Auf beſteuerten Gewerben.							
Steueranlage.	In den Jahren.	von Häuſern.		von Gründen.		von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steueranlage.	In den Jahren.	von Häuſern.		von Gründen.		von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen:

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nro.	Nummer des Wohnhauſes und (Viertels).	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häuſern, Gründen und Gewerben.		Beſondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fortlaufende Nro.	Haus-Nro.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit und Art der Anſäſſigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnaſien und Univerſitäten.	Zeit und Ort der erſtandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher ſchon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete ſich gemeldet.	Bemerkungen.

Formular IV.

(Zu dem Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete ſchlägt vor: als

bürgerliche Magiſtratsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor= und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1.		
2.		
3. ꝛc.		

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag)
„ des Marktes — — —

(Unterſchrift mit Vor= und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Hausnummer.)

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete ſchlägt vor: als

rechtskundige Magiſtratsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1.		
2.		
3. ꝛc.		

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag.)
„ des Marktes — — —
(Unterſchrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Hausnummer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete ſchlägt vor: als

Bürgermeiſter.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.
als Erſten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag.)
„ des Marktes — — —
(Unterſchrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe).
(Hausnummer.)

Formular VII.

(Zu dem Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anmerk. Die Rubriken des vorſtehenden Formulars ſind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Formular VIII.

(Zu dem Art. 47.)

Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.					
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.

Anmerk. Die Rubriken des vorſtehenden Formulars ſind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.

Wahlſtimmrecht.*)

§. 605.

13494. (Die Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der K. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 30. Auguſt l. J., die Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821 betr., hiedurch erwiedert, daß Seine k. Majeſtät die beſondere Aufmerkſamkeit der Kreisregierung auf den Gang und die Reſultate der jüngſten Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen wohlgefällig aufgenommen haben, und die im angeführten Berichte Ziff. 1 bis 8 einſchlagenden vorgetragenen Bemerkungen für den Fall einer Reviſion des Gemeindeedicts und der Wahlordnung geeignet werden berückſichtigen laſſen.

Was die öffentlichen Lehrer betrifft, welchen beſteuerte Beſitzungen lediglich des Amtes wegen zur perſönlichen Nutznieſſung angewieſen ſind, ſo iſt allerdings in der Gemeindewahlordnung Art. 7 und 10. entſchieden, daß ſolche Lehrer weder ein Wahlſtimmrecht ausüben, noch zu Gemeindeſtellen gewählt werden können; ein gleicher Ausſchuß iſt jedoch gegen die Ortsſchullehrer, welche mit beſteuerten Beſitzungen im getheilten oder ungetheilten Eigenthume verſehen ſind, folglich zur Claſſe der wirklichen Gemeindeglieder gehören, in den bezeichneten Geſetzen nicht ausgeſprochen; vielmehr würden ſolche Ortsſchullehrer, da ihnen die Functionen der Gemeindeſchreiber durch den §. 93 des Gemeindeedictes keineswegs ausſchlieſſend übertragen ſind, zu einer Gemeindeſtelle für die ſeltenen Fälle gewählt werden können, wenn ſie die erforderliche Steuerquote von ihren eigenthümlichen Beſitzungen entrichten, und die Functionen des Gemeindeſchreibers einem andern Individuum durch die Gemeinde übertragen werden wollten.

Die unter Ziffer 11 des Berichtes geſtellte Anfrage wird dahin beſchieden, daß eine temporäre Steuerfreiheit von Neubauten und Neugereuten der Wählbarkeit eines Gemeindegliedes zu Gemeindeſtellen in ſo fern nicht nachtheilig ſeyn können, als die Steuer von dem befraglichen Hauſe oder Neugereute bereits eventuel regulirt und im Steuerkataſter vorgemerkt iſt.

München den 28. October 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) Vergl. die §§. 11., 12., 16. 17. des revidirten Gemeindeedicts.

§. 606.

(Die Steuerliſten zum Behufe der Wahlen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des N. = Kreiſes wird auf den Bericht vom 2. Auguſt l. J. die bevorſtehende Erſatzwahl für Gemeindeſtellen in N. betr. die Entſchließung ertheilt, daß die vor dem Brande beſtandenen Häuſerſteuern derjenigen Gemeindeglieder, welche die Wiederherſtellung ihrer abgebrannten Häuſer noch nicht vollendet, oder wegen unverſchuldeter Hinderniſſe noch nicht begonnen haben, in die zur bevorſtehenden Erſatzwahl für Gemeindeſtellen erforderlichen Liſten — aus Rückſicht auf die obwaltenden auſſerordentlichen Verhältniſſe und auf die Beſtimmungen der Art. 10 und 26 der allgemeinen Brandverſicherungsordnung — unbedenklich aufgenommen werden können, wenn nur rückſichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuſer eine beſtimmte Erklärung vorliegt und ſonſt darauf gerechnet werden kann, daß ſie von den durch Brand beſchädigten Eigenthümern ſelbſt auf dem alten oder einem neuen Platze bald wieder hergeſtellt werden.

Das nämliche gilt auch rückſichtlich der ſchon unter Dach gebrachten neuen Häuſer, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Häuſerbeſitzer, die wegen des erlittenen Brandſchadens eine temporäre Befreiung von der Häuſerſteuer als geſetzlichen Nachlaß genieſſen, deßwegen eine Beſchränkung ihrer Gemeindewahlrechte nicht zu erfahren haben.

In gleicher Weiſe iſt bei Fertigung derjenigen Liſten zu verfahren, welche zur nächſten Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung erforderlich ſind, es muß jedoch — wegen der im Tit. VI. §. 14 der Verfaſſungsurkunde, dann in den §§. 8 und 62 des X. conſtitutionellen Edictes enthaltenen beſonderen Beſtimmungen — in dieſen Liſten genau bemerkt werden, daß die vor dem Brande in M. beſtandenen Häuſerſteuern hierin vorgetragen ſind, und es iſt beſonders anzuführen, wie weit die Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude vorgerückt ſey, und warum die neuen Häuſerſteuern noch nicht aufgenommen werden konnten.

München den 20. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1383.

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.

Religionseigenſchaft der Wahlſtimmberechtigten.*)

§. 607.

65.

(Theilnahme der Katholiken und Proteſtanten in Kitzingen an der Gemeinde=Verwaltung betr.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Untermainkreiſes auf ihren Bericht vom 29. Juli l. J. die Theilnahme der katholiſchen und proteſtantiſchen Gemeindeglieder in Kitzingen an der Gemeindeverwaltung betr., hiedurch folgendes zur Entſchließung eröffnen:

Nachdem der Genuß gleicher bürgerlicher und politiſcher Rechte den im Reiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften durch den §. 9. der Verfaſſungsurkunde zugeſtanden und geſichert iſt, ſo kann dem zurückfolgenden Geſuche der katholiſchen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 22. Juli l. J. um Einführung der Parität zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten und Magiſtratsglieder nicht willfahrt, ſondern es muß die Wahlfreiheit ohne Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe nach dem Geiſte der einſchlägigen Verordnung vom 17. Mai und nach den Beſtimmungen der Wahlordnung vom 5. Auguſt l. Js. aufrecht erhalten werden.

Da nun aber durch den angeführten §. 9. der Verfaſſungsurkunde und durch den §. 46. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten allen Religionstheilen ohne Ausnahme garantirt, und da ferner die Verwaltung des Vermögens der Ortsſtiftungen den Magiſtraten durch den §. 59. der Verordnung vom 17. Mai l. J. mit der Verwendung der Stiftungsrente und Rechnungsablage übertragen iſt, ſo ſollen die Gemeindebevollmächtigten auf dieſes Verhältniß bei der Wahl der Magiſtratsglieder zu dem Ende aufmerkſam gemacht werden, damit hiernach diejenige Zahl von bürgerlichen Magiſtratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der katholiſchen und proteſtantiſchen Ortsſtiftungen erforderlich iſt, aus beiden Confeſſionen gewählt werde.

Unſere Regierung des Untermainkreiſes hat das Geeignete hienach zu verfügen, und die Gemeindewahl von Kitzingen ſowohl als von anderen Orten dieſer Entſchließung gemäß zu beurtheilen und zu beſcheiden.

München den 29. Auguſt 1818.

An
die k. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. in Würzburg alſo ergangen.

Mittheilungen hievon den k. Regierungen K. d. J. des Regen=, Oberdonau=, Rezat= und Obermainkreiſes.

§. 608.

121.

(Die Herſtellung der ehemaligen Parität zu Dinkelsbühl betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. werden die mittelſt Berichts vom 22.

*) Vergl. §§. 15. 56. des revidirten Gemeindeedicts, dann den §. 22. des Edicts über die Verhältniße der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, dann die Entſchließung vom 1. Sept. 1818. (ſ. §. 612. S. 94 8. unten.)

vor. Mts. vorgelegten Acten über das Geſuch der proteſtantiſchen und katholiſchen Bürger zu Dinkelsbühl um Herſtellung der alten Magiſtratsverfaſſung nach genommener Einſicht mit Beziehung auf diejenige Entſchließung*) zurückgegeben, welche inzwiſchen wegen des Einfluſſes der Religionsverhältniſſe auf die Gemeindewahlen aus Anlaß früherer ſpecieller Anfragen erlaſſen worden.

München den 1. September 1808.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Reg. des Rezatkr. K. d. J. alſo ergangen.

§. 609.

202.
(Die Beſchwerde der Judenſchaft zu Fürth, wegen Zurückſetzung bei der vorgenommenen Gemeindewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Regierung des Rezatkreiſes wird in der Anlage das Duplicat der von der Judenſchaft zu Fürth, unterm 22. v. Mts. übergebenen Vorſtellung worin ſich ſolche über die Ausſchließung von dem Magiſtrate beſchwert, und gleichzeitig den Antrag ſtellt, daß die Zahl der Magiſtratsräthe in Fürth auf 12 — und jene der Gemeindebevollmächtigten auf 36 ergänzt, und hiernach die noch fehlenden Stellen bei ſchon genugſamer Anzahl der chriſtlichen Gemeindevertreter aus den jüdiſchen Gemeindegliedern gewählt werden mögen, unter nachſtehenden Bemerkungen und Aufträgen zugeſchloſſen.

1) Wenn gleich Se. Majeſtät der König die Wahlfreiheit der Gemeindeglieder zu Fürth in keiner Rückſicht zu beſchränken gedenken, und daher auch nicht geneigt ſind; auf die obigen Anträge der Judenſchaft daſelbſt einzugehen, ſo iſt gleichwohl allerhöchſt denſelben befremdend aufgefallen, daß bei den Wahlverhandlungen auch nicht ein Einziger der iſraelitiſchen Einwohner, welche ſich doch durch ihre Anzahl, Vermögensverhältniſſe, Betriebſamkeit und Bildung vortheilhaft auszeichnen und mit der Chriſtengemeinde daſelbſt in den vielſeitigſten Berührungen ſtehen, in Wahlvorſchlag gekommen ſey.

Allerhöchſtdieſelben laſſen daher die Regierung auf dieſes befremdende Verfahren zu dem Ende aufmerkſam machen, um nicht nur die einkommenden Wahlverhandlungen ihrer beſondern Aufmerkſamkeit und ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ſondern auch mit dem ganzen Nachdruck ihrer Amtsgewalt dahin zu wirken, daß bei dem Eintritte des neugewählten Magiſtrates in ſeine Function der Behandlung der Angelegenheiten der iſraelitiſchen Einwohner zu Fürth jede pflichtmäſſige Rückſicht gewidmet, jede Zurückſetzung oder parteiſche Vernachläſſigung ſorgfältig entfernt und zu desfallſigen gegründeten Beſchwerden keine Veranlaſſung gegeben werde.

2) Da aus dem jüngſten Berichte der Kreisregierung vom 26. Januar d. Js.

*) vergl. vorſtehendes Reſcript vom 29. Auguſt 1818, die Theilnahme der Katholiken und Proteſtanten in Kitzingen an der Gemeindeverwaltung.

hervor zu gehen ſcheint, daß den beſtimmten Vorſchriften des §. 21. des Edicts vom 10. Juni 1813 entgegen, zu Fürth eine Judencorporation noch beſteht, ſo hat die Regierung im ſtrengen Vollzug der neueſten geſetzlichen Beſtimmungen über das Gemeindeweſen die Auflöſung des jüdiſchen Corporationsverbandes unverzüglich einzuleiten, die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Genoſſenſchaft jener der chriſtlichen Gemeindeglieder auf eine dem Geiſte und Buchſtaben der Geſetze entſprechende Weiſe anzupaſſen, und die getroffenen Einleitungen mit einem motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen.

In wie ferne jedoch dieſer Corporationsverband zur Zeit nur noch in Abſicht auf religiöſe Verhältniſſe oder jüdiſche Stiftungen ſich wirkſam äuſſern ſollte, kann derſelbe nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen unter gehöriger polizeilicher Aufſicht fortdauern.

Inzwiſchen, und bis das obige Gutachten über gänzliche Auflöſung des jüdiſchen Corporationsverbandes, vorgelegt, und Entſchließung hierauf erfolgt ſeyn wird; iſt es

3) der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß ſobald der neugewählte Magiſtrat in Wirkſamkeit treten wird; derſelbe nachdrücklich angewieſen werde, in allen Fällen, wo es ſich um jüdiſche Schutz- und Anſäſſigmachungsbewilligungen oder um ſolche Gemeindeangelegenheiten handelt; welche zunächſt das Intereſſe der iſraelitiſchen Einwohner im vorzüglichen Grade berühren, jederzeit einige der angeſehendſten und fähigſten Mitglieder der Judenſchaft mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Die Regierung hat ihrerſeits dieſe Aufträge genau zu vollziehen und gleichzeitig gegenwärtige Entſchließung der Judenſchaft zu Fürth zu ihrer Beruhigung eröffnen zu laſſen.

München den 5. October 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 610.

11783.

(Die bevorſtehende Gemeindewahl in Kitzingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., werden die Belege ihres Berichtes vom 30. Juli l. J., die bevorſtehende Gemeindewahl in Kitzingen betr., mit dem Bemerken remittirt, daß ſich die Königliche Regierung an die einſchlägige Allerhöchſte Entſchließung vom 29. Auguſt 1818 *) zu halten, und darnach die Vorſtellung eines Theiles der katholiſchen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 23. Juli d. Js. zu beſcheiden habe.

München den 18. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, in Würzburg alſo ergangen.

*) ſ. §. 607. S. 943. oben.

§. 611.

15377. (Die Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Augsburg betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

III.

Unſere Regierung des Oberdonaukreiſes hat demnach die ordentliche Erſatzwahl für die Stellen bei dem Magiſtrate der Stadt Augsburg zu erneuern, und dabei den Gemeindebevollmächtigten Unſern feſten unabänderlichen Entſchluß eröffnen zu laſſen, daß Wir von den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 9, wodurch den im Reiche beſtehenden chriſtlichen Kirchengeſellſchaften der Genuß gleicher bürgerlicher und politiſcher Rechte zugeſichert iſt, ſchlechthin nicht abgehen, ſohin die förmliche Einführung einer Parität zwiſchen den Proteſtanten und Katholiken in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten, und Magiſtratsglieder nicht geſtatten, noch von den Beſtimmungen des Edicts über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai oder von der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. Auguſt 1818 abweichen werden, ſondern vielmehr zuverſichtlich erwarten, daß die ſämmtlichen Gemeindebevollmächtigten ſich den beſtehenden Geſetzen unterwerfen, und lediglich ihre Pflicht als Vertreter der Gemeinde, ohne Rückſicht auf Religionsverhältniſſe gewiſſenhaft beachten werden.

Dabei wollen Wir jedoch nach Anſicht der Beſtimmungen des §. 46. im Edicte über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, dann des §. 59. im Gemeindeedict unter den beſondern Verhältniſſen der Ortsſtiftungen der Stadt Augsburg hiemit befehlen,

a) daß für die Bearbeitung und den Vortrag von Gegenſtänden der Verwaltung des Vermögens der katholiſchen oder proteſtantiſchen Stiftungen immer ein rechtskundiger Rath gleicher Confeſſion ausſchließend verwendet, und

b) daß die Referate über Verwaltungsgegenſtände der paritätiſchen Stiftungen zwiſchen einem katholiſchen und proteſtantiſchen rechtskundigen Rath entweder jährlich gewechſelt, oder verhältnißmäßig getheilt werden.

Zugleich wollen Wir geſtatten, daß zu den zwölf Stellen der bürgerlichen Magiſtratsräthe immer ſo viele Katholiken und ſo viele Proteſtanten gewählt werden, als

1) zur beſondern Verwaltung des Vermögens der einem jeden Religionstheile ausſchließend angehörigen Stiftungen, dann

2) zu der zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen bürgerlichen Magiſtratsräthen entweder verhältnißmäßig zu theilenden oder alle 3 Jahre wechſelnden Verwaltung des Vermögens der paritätiſchen Wohlthätigkeitsſtiftungen erforderlich ſind.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

V.

Den activen Staatsdienern, welche als rechtskundige Magiſtratsglieder gewählt, aber nach Umfluß von 3 Jahren in ihren Stellen nicht beſtätigt werden, kann der Rücktritt in ihre vorige oder eine höhere Stelle eben ſo wenig mehr, als der Bezug ihrer frühern Beſoldung aus der Staatskaſſe zugeſichert werden, nachdem ein ſolcher Rücktritt nur bei der erſten Wahl ausnahmsweiſe in beſondern Fällen geſtattet worden iſt.

Ein Quiescenzgehalt oder eine Penſion für Wittwen und Kinder der activen Staatsdiener, welche im Laufe der erſten drei Jahre ihrer Function als Magiſtratsglieder dienſtunfähig werden, oder mit Tod abgehen, kann auf die Staatskaſſe nicht übernommen werden.

Die Bewerber um Stellen eines rechtskundigen Bürgermeiſters oder Magiſtratsrathes können als ſolche nur dann gewählt werden, wenn ſie vorerſt die Zeugniſſe über vollendete Univerſitätsſtudien, und über beſtandene Prüfung, welche für Bewerber um den Staatsdienſt vorgeſchrieben iſt, nach den Forderungen des Gemeindeedicts §. 48. und der Wahlordnung Art. 13 und 14. bei dem Wahlausſchuſſe vorgelegt haben.

Individuen, welche zu ſolchen Stellen ohne eigene Bewerbung gewählt worden ſind, und bei welcher die geſetzliche Qualification nicht vermöge ihrer bisherigen Stellen ſchon vorausgeſetzt werden darf; haben dieſelben Zeugniſſe bei dem Wahlausſchuſſe für den Fall einzureichen, wenn ſie ſich für die Annahme der angebotenen Stelle erklären wollen.

Hierauf iſt der Wahlcommiſſär und der Wahlausſchuß zu dem Ende aufmerkſam zu machen, damit nicht Individuen gewählt und zur Beſtätigung begutachtet werden, welchen dieſelbe wegen Mangels der geſetzlichen Nachweiſungen ihrer Qualification, oder wegen Unzuläßigkeit der gemachten Vorbehalte nicht ertheilt werden kann.

VI.

Uebrigens wird der Art. 3. der Entſchließung vom 10. September l. J., die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Oberdonaukreiſe betreffend, dahin modificirt, daß die Magiſtratsräthe und Bevollmächtigten, welche an ihren bisherigen Stellen nach dem getroffenen Loos zu verbleiben haben, zwar zur Urwahl zugelaſſen, aber, wie bereits beſtimmt iſt, als Wahlmänner nicht aufgeſtellt werden können, wodurch ſie einerſeits an der Ausübung ihres Wahlſtimmrechtes nicht gehindert ſind, und andererſeits nicht zugegeben wird, daß beſtehende Magiſtratsräthe die Controleurs ihrer Verwaltung ſelbſt wählen, und Bevollmächtigte neue Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde ſelbſt ausſtellen. Hiernach hat Unſere Regierung des Oberdonaukreiſes das weiter Geeignete ohne Aufenthalt zu verfügen.

München den 31. October 1821.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.

Stellvertretung bei Gemeindewahlen *).

97. §. 612.

(Die Gemeindebildung und Gemeindewahlen betreffend.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, des Iſarkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

ꝛc. ꝛc.

1) In den Fällen des Art. 4. der Wahlordnung Nr. 2. und 3. erlaubt das Geſetz den gemeinſchaftlichen Eigenthümern die Aufſtellung eines Stellvertreters nur aus ihrer Mitte, keineswegs aber die Uebertragung der Stellvertretung an einen Dritten. Wenn daher ſämmtliche gemeinſchaftliche Eigenthümer ſchon wegen geſonderter eigenthümlicher Beſitzungen und Gewerbe ſtimmberechtigt ſind, ſo hat in Anſehung des gemeinſamen Eigenthums, das Stimmrecht zu beruhen.

2) In dem Art. 7. ſind Minderjährige beſtimmt, allgemein und ohne Ausnahme von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen, und es muß hiebei auch in Anſehung ſolcher Minderjährigen, welche etwa ſchon wirkliche Bürger ſind, um ſo mehr ſein Verbleiben behalten, als der Art. 18. erklärt, daß die aus wohlerwogenen höhern Gründen angeordneten einzelnen Beſchränkungen des Wahlrechts auf die übrigen Gemeinderechte nicht zurückwirken ſollen.

3) Was das Wahlrecht der Juden betrifft, ſo liegt in den Art. 3. und 7. bereits die unzweifelhafte Entſcheidung dieſes Punktes, welche dem §. 25. des Edictes über die Rechtsverhältniſſe in Beziehung auf Religion und Kirchengeſellſchaften vom 26. Mai d. J. in Verbindung mit dem §. 22. des Edicts über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen vom 10. Juni 1813 ganz folgerecht entſpricht.

4) Bei Perſonen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich unterſucht, und nicht von aller Schuld frei geſprochen worden ſind, begründet die ehemals üblich geweſene Rehabilitation keine Aufhebung oder Beſchränkung des Art. 16. Nr. 3. in Anſehung der entzogenen Wählbarkeit als eines beſondern Rechts, welches wegen ſeines Einfluſſes auf die Wahlen zur Ständeverſammlung zum Theil politiſcher Natur, und aus überwiegenden Rückſichten, ſtrenger normirt iſt.

5) **) Der nämliche Art. 16. Nr. 4. macht, indem er den in Concurs verfallenen Perſonen die Wählbarkeit abſpricht, keinen Unterſchied: ob ſie ſpäter ihre Gläubiger befriedigt haben oder nicht. In der Vollziehung kann daher auch dieſer Unterſchied keineswegs ſtatt finden, noch kann eine hienach modificirte

*) vergl. §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.

**) derogirt durch §. 78. lit. d. des revidirten Gemeindeedicts.

Regel aufgeſtellt, ſondern es ſollen diesfalls die Supplicationen Einzelner abgewartet, und nach Vernehmung der Gemeindebehörden und Vertreter, beſonders gewürdigt, und nach Umſtänden gutachtliche Anträge darüber erſtattet werden.

München den 1. September 1818.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, des N. Kreiſes alſo ergangen.

§. 613.

14753. (Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Nürnberg betr.

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 19. September l. J., wodurch die Reſultate der ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Nürnberg vorgelegt worden ſind, nachſtehende Entſchließung ꝛc. ꝛc.

Es iſt zu bemerken, daß die Erſatzmänner für die Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe, in den Extracten aus der Liſte des höchſtbeſteuerten Drittheils, welche im Original hätte vorgelegt werden ſollen, nicht enthalten ſind, daß die Zahl der ſtimmfähigen Gemeindeglieder künftig von jedem Diſtrikte am Eingange oder am Schluſſe eines jeden Protocolls über die Urwahl vorgemerkt werden müſſe, um darnach die erforderliche Zahl von abzugebenden Stimmen genau bemeſſen zu können, und daß die Ehrenbürger, welche an der Urwahl nicht perſönlich Theil nehmen können, oder wollen, auf den Art. 4. der Gemeindewahlordnung, worin die Zuläſſigkeit der Stellvertretung auf gewiſſe Fälle ausdrücklich beſchränkt iſt, verwieſen werden ſollen.

München den 7. October 1824.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.

Wahlfähigkeit der Staatsdiener *).

§. 614.

16992. (Die Wahlfähigkeit des activen Staatsdieners zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten betreffend).

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Untermainkreiſes auf ihrem Bericht vom 18. September l. Js. zur Entſchließung eröffnen,

---

*) vergl. §. 48. 76. 95. des revidirten Gemeindeedicts und Allerhöchſte Entſchließung vom 10. October 1818. Nro. 238. (ſ. §. 145. S. 346. oben.)

daß es in Hinſicht der Wahlfähigkeit eines Staatsdieners im wirklichen Dienſte zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten bei der Beſtimmung des §. 77. der einſchlägigen Verordnung vom 17. Mai l. Js. ſein Verbleiben behalte, wonach es dem Staatsdiener überlaſſen iſt, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen, oder dieſelbe unter Anführung ſeiner Verhältniſſe im Staatsdienſte als Entſchuldigung abzulehnen.

Hiebei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren den collegialen Berathungen über Gegenſtände, in welchen ſie als Gemeindebevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln mußten, nicht beiwohnen können, ſondern wie in andern gleichartigen Fällen von den Sitzungen ſich zu entfernen haben.

München den 11. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen der Kreiſe, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung *).

Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten in den Magiſtrat.

§. 615.

14537.

(Die jüngſte Erſatzwahl zu Gemeindeſtellen in Trennfurth betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden auf die Beſchwerdevorſtellungen mehrerer Gemeindeglieder zu Trennfurth vom 1. Februar und 22. Juni 1822 die jüngſte Erſatzwahl zu Gemeindeſtellen betreffend, zu beſchließen, wie folgt:

I.

In dem Edicte über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt desſelben Jahres iſt zwar wörtlich nicht enthalten, daß die Beſtimmung,

„ſämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen weder in aufſteigender Linie, noch in der Seitenlinie erſten Grades untereinander verwandt oder verſchwägert ſeyn,"

auf die Glieder des Verwaltungsausſchuſſes einer Ruralgemeinde gleichfalls anwendbar ſey; nachdem indeſſen die Glieder eines ſolchen Ausſchuſſes ihre Beſchlüſſe nach der Stimmenmehrheit, wie die Glieder eines Magiſtrats, zu faſſen haben, ſo geht darin von ſelbſt hervor, daß Brüder und Schwäger an den Verhandlungen dieſes Ausſchuſſes ebenfalls nicht

---

*) vergl. §. 49. des revidirten Gemeindeedicts.

theilnehmen können, und es darf der Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten des erſten Grades in den Verwaltungsausſchuß einer Ruralgemeinde nur für den ſeltenen Fall geſtattet werden, wenn andere brauchbare Glieder in einer Gemeinde von beſchränkter Familienzahl nicht aufzufinden ſind.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

München den 31. December 1822.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungscanzlei in Kreuzwerthheim alſo ergangen.

§. 616.

18627.
(Die Anwendung des §. 49. des revidirten Gemeindeedicts auf Landgemeinden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 8. Juli d. Js. in Betreffe der Anwendung des §. 49. des revidirten Gemeindeedicts auf Landgemeinden erwiedert, daß ſich auch fortan nach den Beſtimmungen der in dieſer Beziehung unterm 31. December 1822 erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung zu richten, und demnach der Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten des erſten Grades in den Verwaltungsausſchuß einer Landgemeinde auch fernerhin nur für den ſeltenen Fall zu geſtatten ſey, wenn andere brauchbare Glieder in einer Gemeinde von beſchränkter Familienzahl nicht aufzufinden ſind.

München den 23. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.*)

Ausſchluß von der Wählbarkeit.

§. 617.

(Die Beſchwerde einiger Bürger von Eſchenbach wegen abgeſprochener Wählbarkeit zu Gemeindeſtellen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beſchwerde-Vorſtellungen der Gemeindebevollmächtigten

---

*) vergl. die §. 78. und 98. des revidirten Gemeindeedicts, dann die Entſchließung vom 1. September 1818. Nro. 97. (ſ. §. 612. S. 948. oben).

und der vier Bürger N. N. zu Eſchenbach vom 17. November v. J., dann auf euren Bericht vom 10. Januar l. J., den Ausſchluß der genannten vier Bürger von den Stellen eines bürgerlichen Magiſtratsraths betreffend nachſtehende Entſchließung:

Nachdem der §. 78. des Gemeindeedictes und der Art. 16. der Gemeindewahlordnungen nur gegen diejenigen Gemeindeglieder anwendbar iſt, welche wegen Vergehen oder Verbrechen einer *gerichtlichen* Unterſuchung unterlegen, und in dem gerichtlichen Erkenntniſſe hierüber nicht von aller Schuld freigeſprochen ſind, die höchſte Entſchließung vom 25. Mai 1797 hingegen, wodurch die bezeichneten vier Bürger wegen ordnungswidrigen Betragens auf den Grund der von einem Commiſſär der vormaligen Landesregierung in Amberg gepflogener Unterſuchung mit Arreſt beſtraft worden ſind, offenbar als ein Erkenntniß der oberſten Polizeiſtelle und hiernach die Strafe ſelbſt nur als polizeilich zu betrachten iſt; ſo können die erwähnten vier Bürger von der Wählbarkeit zu Gemeindeſtellen nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern dieſelben ſind, wenn ihre Wahl zu bürgerlichen Magiſtratsräthen ſonſt in Ordnung beſteht, in ihre Stelle *ohne Verzug* einzuſetzen.

München am 10. März 1819.

An
die k. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo erlaſſen.

§. 618.

17.
(Beſchwerde des Krämers N. in Kaſtel wegen Ausſchließung von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeiſtersſtelle betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unſerer für die Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterialconferenz mit Antrag vom 7. Januar heurigen Jahres vorgelegte Beſchwerde des Krämers N. in Kaſtl, Landgerichts Pfaffenhofen im Regenkreiſe, wegen Ausſchließung von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeiſtersſtelle in Unſerm Staatsrathe umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchlieſſen hierauf allergnädigſt, daß der Rekurrent von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeiſtersſtelle, ohne hinreichenden Grund ausgeſchloſſen worden, ſohin die Entſcheidung Unſerer Regierung des Regenkreiſes, vom 30. September 1818 in dieſer Beziehung als aufgehoben, und der Wahlfähigkeit, ſo wie der Ehre des N. — wenn ihm gleich die inzwiſchen bereits mit dem bürgerlichen Schuhmacher N. wahlordnungsmäſſig beſetzte Bürgermeiſterſtelle zur Zeit nicht mehr übertragen werden kann, — als unnachtheilig zu erklären, und zu betrachten ſey. *)

München den 15. April 1819.

An
das Königliche Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

---

*) Der Beſchwerdeführer war wegen Verſuches des Tumults in Unterſuchung und nicht ganz losgeſprochen, vielmehr in dem deßfallſigen gerichtlichen Erkenntniſſe vom 30. December 1815 deſſen Wiedereinſetzung in das damals bekleidete Bürgermeiſteramt ausgeſprochen.

§. 619.

10454. (Die Wahlfähigkeit des Weißgerbers Mathias Rieg in Mering zu Gemeindeſtellen betreffend).

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 2. Juli l. J. unter Remiſſion der vorgelegten Acten die Entſchließung,

daß die Wahlfähigkeit des Weißgerbers N. in Mering zu Gemeindeſtellen nicht weiter beanſtändiget werden ſolle, nachdem Wir demſelben die vom Civil-Strafgerichte wegen angeſchuldeten Vergehens der Beſtechung auferlegte Geldſtrafe bereits unterm 9. März l. J. gänzlich nachgelaſſen haben.

Tegernſee, den 14. September 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 620.

28719. (Die paſſive Wahlfähigkeit des Kaufmanns N. zu Gemeindeſtellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den mit Bericht vom 11. December v. J. vorgelegten Acten über die paſſive Wahlfähigkeit des Kaufmanns N. zu Gemeindeſtellen, wurde N. durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts für den Untermainkreis vom 14. Mai 1819 eines entfernten Verſuches des Vergehens der Beſtechung unter Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten ſchuldig erkannt und nur die Strafbeſtimmung an die Polizeibehörde verwieſen, weil für einen Verſuch dieſer Art das Strafgeſetzbuch keine Strafe beſtimmt habe.

Obwohl N. durch dieſes Erkenntniß zu keiner Verbrechens- oder Vergehensſtrafe verurtheilt wurde, ſo findet doch der Art. 16. Nr. 3. der Gemeindewahlordnung im vorliegenden Falle Anwendung, da N. einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterlegen, und ein „Schuldig" gegen ihn ausgeſprochen worden iſt. Wenn auch nach der Anſicht des Recurrenten dieſer Ausſpruch mit der Verweiſung der Strafbeſtimmung an die Polizeibehörde im Widerſpruche ſteht, ſo kann letzterer hier doch nicht berückſichtigt werden, da es den Adminiſtrativſtellen nicht zuſteht, Erkenntniſſe der Gerichte zu ändern oder zu interpretiren; vielmehr lediglich derjenige, gegen den ein ſolches Erkenntniß erlaſſen wird, gegen dasſelbe die geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen hat.

Die Entſchließung der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 27. November 1830, wodurch dem N. auf den Grund des angeführten Erkenntniſſes die Wählbarkeit zu Gemeindeſtellen entzogen wird, wird demnach beſtätigt.

München den 11. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 621.

9815.

(Die Wahlfähigkeit des Gaſtwirths N. zu Gemeindeſtellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. April l. Js. die Wahlfähigkeit des Gaſtwirthes N. zu Gemeindeſtellen betreffend zur Entſchließung erwiedert, daß das Königliche Staatsminiſterium des Innern nicht ermächtiget iſt, von den geſetzlichen Folgen einer Vergehensſtrafe zu diſpenſiren, und daher auf das Anſuchen des N. um Erlaſſung der Wirkungen des Art. 16. der Gemeindewahlordnung nicht eingegangen werden dürfe, vielmehr an dem Grundſatze feſtgehalten werden müße, welchen ein allerhöchſtes — aus dem zum Vollzuge der Verfaſſungsurkunde niedergeſetzten engeren Ausſchuſſe der Miniſterialconferenz hervorgegangenes — Reſcript vom 1. September 1818, die Gemeeindebildung und die Gemeindewahlen betreffend, unter Ziff. 5. ausgeſprochen hat *).

München den 26. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, ſo wie auch an die übrigen Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 622.

23949.

(Die Beſchwerde des N., wegen abgeſprochener Wählbarkeit für die Stelle eines Gemeindevorſtehers betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an den Königlichen Staatsrath gerichtete und an demſelben anher gegebene wider eine angebliche Beſchränkung der Wahlfreiheit gerichtete Beſchwerde des N. iſt zur Berückſichtigung nicht geeignet, da derſelbe wegen des gegen ihn früher eingeleiteten Debitverfahrens und der bisher nicht vollſtändig erfolgten Befriedigung ſeiner Gläubiger die Wählbarkeit für eine Gemeindeſtelle nach §. 15. lit. d. der revidirten Verordnung vom 1. Juli 1834 die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend nicht zukommt.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 2. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) Siehe §. 612. S. 948. oben.

§. 623.

22538.
(Den §. 15. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Anfragebericht vom 30. Juli l. Js. den §. 15. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

Da einem neuen Geſetze eine rückwirkende Kraft in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur in ſo ferne zukömmt, als ſolches ausdrücklich von der geſetzgebenden Gewalt beſtimmt wurde, letzterer Fall aber bei dem Geſetze vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nicht Platz greift, vielmehr der §. 15. dieſes Geſetzes wie der §. 78. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 und der Artikel 16. der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 nur von den Vorbedingungen neuer Wahlen ſprechen, ſo kann der in dem Berichte bezeichnete Magiſtratsrath auch auf den Grund des neuen Geſetzes von der bereits bekleidenden Function nicht entfernt werden, und letzteres auf ihn nur bei der nächſten Wahl Anwendung finden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 19. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins

§. 624.

(Den Recurs des N. von Rimpar wegen abgeſprochener Wählbarkeit betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Müllers N. zu Rimpar, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Gemeindewahlrecht betreffend, in Unſerem verſammelten Staatsrath Vortrag erſtatten laſſen, reformiren hienach die Entſcheidung Unſerer Regierung des Untermainkreiſes vom 20. Juli 1834 und erkennen, daß durch die im Jahre 1807 eingeleitete Unterſuchung und durch die am 28. April 1809 und 28. Februar 1812 von dem ehemaligen großherzoglich Würzburgiſchen Hofgerichte wegen wörtlicher und thätlicher Unbilden, ausgeſprochene Verurtheilung in eine Arreſtſtrafe, nach Anſicht der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 Art. 16. Nro. 3. in Vergleichung mit der Verordnung über körperliche Mißhandlungen vom 22. Februar 1814 und mit den Anmerkungen zum allgemeinen Strafgeſetzbuch Thl. I. Art. 367 und 368. die Wählbarkeit des Recurrenten zu Gemeindeſtellen nicht ausgeſchloſſen ſey.

München am 2. März 1835.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 625.

22018.

(Den Wiedereintritt des Bäckermeiſters N. zu Marktlengaſt in die Stelle eines Gemeindevorſtehers reſp. die Frage, ob ein losſprechendes Erkenntniß in einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung im Hinblicke auf die §§. 98 und 78. des Gemeindeedicts und Art. 16 der Gemeinde-Wahlordnung als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte genüge? betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterworfen geweſene Bäckermeiſter und Gemeindevorſteher N., führt in der im Duplicate anliegenden Vorſtellung darüber Beſchwerde, daß ihm von der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, nach geendeter Unterſuchung der Wiederantritt ſeines Gemeindeamtes aus dem Grunde nicht geſtattet worden ſey, weil er nicht gemäß den Beſtimmungen des §. 98. Abſ. 2. in Verbindung mit §. 78. lit. c. des revidirten Gemeindeedicts, dann Art. 16. Nro. 3. der Gemeinde-Wahlordnung ein Unſchuldserkenntniß, ſondern nur ein losſprechendes Erkenntniß erhalten habe.

Dieſe Anſicht der Kreisregierung kann nicht als geſetzlich begründet anerkannt werden, denn indem die oben angeführten Beſtimmungen des revidirten Gemeindeedictes und der Gemeinde-Wahlordnung jedem Gemeindegliede, welches einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterlegen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn, die Wählbarkeit zu Gemeindeſtellen entziehen, bezeichnen dieſelben nicht ausſchließend ein förmliches Unſchuldserkenntniß (Art. 353. Theil II. des Straf-Geſetzbuches) als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte, ſondern erklären unzweifelhaft auch ein losſprechendes Erkenntniß (Art. 354. Thl. II. des Straf-Geſetzbuches) um ſo mehr als genügend, als nach Art. 386. das losſprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeſchuldeten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unſchuldserkenntniſſe ganz gleiche Wirkung hat, und nach ſeinen Begriffen und ſeinen Vorausſetzungen den Verluſt der wichtigſten politiſchen Rechte unmöglich nach ſich ziehen kann.

Wenn nun auch in Rückſicht auf die demnächſt eintretenden neuen Gemeindewahlen eine Wiedereinſetzung des N. in ſeine Stelle als Gemeindevorſteher nicht mehr ſollte ſtattfinden können, ſo wird doch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgefordert, demſelben hiernach zu ſeiner Beruhigung die geeignete Eröffnung zugehen zu laſſen, und ſich in zukünftigen Fällen nach der gegebenen Erläuterung zu richten.

München den 31. Auguſt 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.

Wählbarkeit der Staatsdiener und Advocaten zu Gemeindeſtellen, Ablehnung der Wahl.

§. 626.

109. (Die Wahlfähigkeit der Advocaten zu Magiſtratsſtellen betreffend.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

Den Magiſtraten der Städte und Märkte iſt durch den §. 67. der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, der Character öffentlicher Regierungsbeamten beigelegt, und es ſind denſelben hienach Functionen attribuirt worden, welche einen Theil der Regierungsgewalt in ſich begreifen und bisher von beſondern unmittelbaren Behörden bekleidet worden ſind.

Nachdem nun der Beruf eines Advocaten ſchon an und für ſich mit einem öffentlichen Amte der Art, wie es den Magiſtraten anvertraut iſt, ſich nicht wohl vereinigen läßt, und nachdem der §. 49. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Advocaten ſelbſt von den Dienſten eines Patrimonialgerichtshalters ausſchließt, ſo geht hieraus von ſelbſt hervor, daß dieſelben zu der Stelle eines Bürgermeiſters oder Magiſtratsrathes nur unter vorausgeſetzter Verzichtleiſtung auf die Anwaltſchaft gewählt und zugelaſſen werden können.

Dies wird auf euerem Bericht vom 21. d. M. zur Entſchließung erwiedert.

München den 31. Auguſt 1818.

Der engere Ausſchuß der für die Reviſion der damit in Verbindung ſtehenden Edicte angeodneten Miniſterialentſchließung.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 627.

166 (Die Anſtellung der Advocaten als Stadt= oder Marktſchreiber betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Iſarkreiſes auf ihren Bericht vom 12. Septem=

---

*) Vergl. die §§. 50., 77., 98. des revidirten Gemeindeedicts und Entſchließung vom 28. October 1822 Nr. 13494, dann Miniſterialentſchließung vom 10. October 1818. Nr. 238. (ſ. §. 145. S. 346. oben.) und Allerhöchſte Entſchließung vom 11. October 1818. Nr. 16962. (ſ. §. 614. S. 949. oben.)

der l. Js. die Anſtellung der Advocaten als Stadt- oder Marktſchreiber betreffend, Folgendes zur Entſchließung eröffnen.

Die Functionen eines Stadt- oder Marktſchreibers laſſen ſich eben ſo wenig als die Functionen eines Bürgermeiſters oder Magiſtratsrathes mit den Obliegenheiten eines öffentlichen Rechtsanwaltes vereinigen; Wir erklären daher unter analoger Anwendung der einſchlägigen Entſchließung vom 31. Auguſt l. Js.*) daß Advocaten als Stadt- oder Marktſchreiber nur dann gewählt und beſtätigt werden können, wenn ſie auf die Ausübung ihrer bisherigen Anwaltſchaft gehörig verzichten.

Dieſe Beſtimmung ſoll auch für die ſeltenen Fälle gelten, wenn Advocaten als Stadt- oder Marktſchreiber früher ſchon angeſtellt waren, zur Zeit aus Comunalcaſſen einen Quiescenz- oder Entſchädigungsgehalt beziehen, und nunmehr im Comunaldienſte reactivirt werden wollen, und zwar ohne Unterſchied, ſie mögen die Bewilligung zur Ausübung der Anwaltſchaft vor oder nach dem Eintritt in den Comunaldienſt erlangt haben.

München den 25. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, ausſchlüßig jener des Rheinkreiſes zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 628.

18052.

(Die Wahl des Advocaten Vogel zum rechtskundigen Magiſtratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Gemeindebevollmächtigten in Wunſiedel vom 14. October l. J., die Wahl des Advocaten Vogel zum rechtskundigen Magiſtratsrath betreffend, folgt im Duplicat, um den Bittſtellern zu eröffnen, daß von der motivirten Entſchließung vom 31. Auguſt l. Js. nicht abgegangen, folglich der Advocat Vogel, als rechtskundiger Magiſtratsrath nur für den Fall beſtätigt werden könne, wenn derſelbe auf die Ausübung der öffentlichen Rechtsanwaltſchaft überhaupt verzichten wird.

München den 17. November 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

*) Vorſtehende Entſchließung.

§. 629.

1343.

(Die bevorſtehenden Erſatzwahlen der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 12. Mai l. J. die bevorſtehende Erſatzwahlen in den Gemeinden betreffend, hiedurch die Entſchließung:

daß diejenigen Glieder der Gemeindeverwaltungen und die Bevollmächtigten, welche nach Umfluß der geſetzlichen Dienſtzeit, oder bei ihrem Austritte durch das Loos zu ihren bisherigen oder anderen Gemeindeſtellen *) wieder gewählt werden, ſich der Annahme dieſer Stellen nach §. 19. Ziffer II. des Edictes über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 nicht entſchlagen können, wenn ſie nicht eine — der im §. 77. desſelben Edictes und im Art. 17. der Gemeindewahlordnung beſtimmten Entſchuldigungsurſachen geltend zu machen im Stande ſind.

Hiernach bleibt es lediglich den Gemeinden und ihren Vertretern überlaſſen, bei neuen Erſatz- und Zwiſchenwahlen, überhaupt auf beſondere Verhältniſſe der zum Austritt beſtimmten oder früher ſchon ausgetretenen Glieder der Gemeindeverwaltungen und Bevollmächtigten eine ſchonende Rückſicht zu nehmen, wenn dieſelben den Wunſch zur Enthebung oder Befreiung von fernerer Dienſtleiſtung vor dem Eintritte der neuen Wahl zum Protocoll des Wahlausſchuſſes erklären würden.

Tegernſee den 10. Juni 1821.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 630.

15328.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Ingolſtadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. October l. J., die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Ingolſtadt betreffend, die Entſchließung ertheilt:

daß dem Secretariatsconcipiſten Martin Weiß, welcher als erſter rechtskundiger Magiſtratsrath in Ingolſtadt erwählt worden iſt, bei nicht erfolgender Beſtätigung in dieſer Stelle nach Umfluß von 3 Jahren, weder der Rücktritt in ſeine bisherige Stelle, noch der Wiederbezug ſeines Gehaltes oder eines Wartgeldes aus der Staatscaſſe zugeſichert werden könne, nachdem Seine Königliche Majeſtät die früheren Begünſtigungen dieſer Art auf die erſten Gemeindewahlen des Jahres 1818 ausdrücklich beſchränkt haben.

Wegen definitiver Repartition des Standesgehaltes für den Univerſitätsfonds = Ad-

*) hiezu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

miniſtrator Reder in Ingolſtadt, welcher nunmehr von der Bürgermeiſterſtelle wegen nicht erlangter Beſtätigung abtreten muß, wird beſondere Entſchließung folgen.

München den 19. November 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 631.

2206.
(Beſchwerde des Schullehrers Rispler von Eltmann wegen Nichtbeſtätigung ſeiner Wahl zum Gemeinde-vorſteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Jauuar d. Js. im untenbemerkten Betreffe wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten die Entſchließung ertheilt, daß dem genannten Schullehrer die Beſtätigung als Gemeindevorſteher von Eltmann nicht verſagt werden könne, da weder das Gemeindeedict, noch die Gemeindewahlordnung die Schullehrer von der Stelle der Gemeindevorſteher ausſchließen, und da es nicht in den Befugniſſen den Vollzugsbehörden ſteht, die geſetzlich beſtimmten Gründe der Ausſchließung von Gemeindeſtellen nach Gutfinden zu vermehren. Dagegen bleiben die bezüglich des Schuldienſtes etwa nöthig erſcheinenden Verfügungen lediglich dem Ermeſſen der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, anheimgeſtellt, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn dieſer Dienſt leiden und dem zu erwartenden Nachtheile durch Anordnung eines Proviſoriums durchaus nicht abzuhelfen ſeyn ſollte, der Königl. Regierung die Befugniß nicht bezweifelt werden könne, den Rispler ſeines Schuldienſtes zu entheben, zu deſſen längerer Verſehung er ſich ſelbſt durch Annahme der Gemeindeſtelle unfähig macht.

Die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird den Vorſteher Rispler von vorſtehendem Erlaſſe in geeignete Kenntniß ſetzen laſſen, und das weiter Geeignete verfügen.

München den 4. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 632.

26324.
(Die dießjährigen ordentlichen Gemeindeerſatzwahlen der Stadt Paſſau reſp. die Befugniß der aus der Bürgerſchaft- und Magiſtrats-Stellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf ſie gefallenen wiederholten Wahl nach Maßgabe des §. 50. im revidirten Gemeindeedict betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. v. Mts. im obenbemerkten Betreffe wird vorläufig Folgendes als Entſchließung erwiedert:

Nach §. 50. des revidirten Gemeindeedictes ſteht den aus der Bürgerſchaft zu Magiſtratsſtellen gewählten Gemeindegliedern die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß ſie nöthig hätten beſondere Entſchuldigungsgründe anzuführen und nachzuweiſen. Unter Berufung auf dieſe geſetzliche Beſtimmung hat der Kaufmann und Tabacksfabrikant Joſeph Pauer, welcher bereits während der Wahlperiode vom Jahre 1824 bis zum Jahre 1830, die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes der Stadt Paſſau bekleidete, die jüngſt auf ihn gefallene Wahl zum zweyten Bürgermeiſter dieſer Stadt abgelehnt, die königl. Kreisregierung aber dieſer Ablehnung keine Folge geben zu ſollen geglaubt, weil dieſe jüngſte Wahl nicht unmittelbar auf die frühere gefolgt, ſondern vielmehr zwiſchen der Niederlegung der früher bekleideten Magiſtratsrathsſtelle und der gegenwärtigen Wahl zum zweiten Bürgermeiſter eine ganze Wahlperiode abgelaufen ſey.

Dieſe Auslegung der angeführten geſetzlichen Beſtimmung aber läßt ſich auf keine Weiſe hinreichend begründen. Vielmehr kann es ſowohl nach dem Wortverſtande, als nach den aus den ſtändiſchen Verhandlungen (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834. Bd. IV. S. 22) zu entnehmenden Erläuterungen keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Begriffe einer wiederholten Wahl im Sinne jenes Geſetzes nichts anderes zu verſtehen ſey, als überhaupt jede nochmalige Berufung eines Individuums zu einer bürgerlichen Magiſtratsſtelle, nachdem der Gewählte früher ſchon einmal eine ſolche Stelle in Folge der auf ihn gefallenen Wahl bekleidet hat, es mögen nun dieſe Wahlen unmittelbar auf einander folgen, oder aber durch längere oder kürzere Zwiſchenzeit von einander getrennt ſeyn. Es iſt daher die in Frage ſtehende Ablehnung des Kaufmanns und Tabackfabrikanten Joſeph Pauer als geſetzlich begründet und giltig zu betrachten und unverweilt eine neue Wahl zur Beſetzung der Stelle des zweiten Bürgermeiſters der Stadt Paſſau anzuordnen. Hiernach hat die k. Kreisregierung das Weitere unverzüglich zu verfügen, zu dieſem Behufe die vorgelegten Akten zurückzuempfangen und das Ergebniß ſeiner Zeit zur Vorlage zu bringen.

München den 15. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

VIII. zu Art. 23. und 24. der Gemeindewahlordnung.

Wahlliſten.

§. 633.

12851.

(Die ordentlichen drei Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird auf ihre Berichte vom 17. und 31. Auguſt l. J., die ordentlichen 3 Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betr., nachſtehende Entſchließung ertheilt.

I.

Um zu beſtimmen, welche bürgerliche Magiſtratsräthe durch das Loos austreten

ſollen, werden ſo viele Zettel gefertigt, als bürgerliche Magiſtratsräthe bei der erſten Wahl im Jahre 1818 aufgeſtellt worden ſind, die eine Hälfte dieſer Zettel, welche mit Nummern zu verſehen ſind, erhält die Inſchrift „tritt aus" — die andere Hälfte hingegen die Inſchrift „verbleibt"; iſt die ordentliche Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe nicht vollſtändig, ſo wird die erſte Hälfte der Zettel und die Zahl der fehlenden Magiſtratsräthe vermindert, d. h. wenn von 12 Stellen gegenwärtig nur 10 beſetzt ſind, ſo können nur 4 Individuen ſtatt 6 austreten, alſo nur 4 Zettel mit der Inſchrift, tritt aus, gefertigt werden.

Die verſchloſſenen Zettel werden in ein Gefäß gelegt, und jeder bürgerliche Magiſtratsrath entnimmt hieraus einen Zettel, welcher — auf jeden Zug ſogleich geöffnet wird, um deſſen Inhalt in das Protocoll einzutragen.

Dieſe Handlung muß im verſammelten Magiſtrate, und zwar in Gegenwart des Wahlcommiſſärs vorgenommen werden. In gleicher Art wird der Austritt eines Drittheiles der Gemeindebevollmächtigten beſtimmt.

II.

Die nicht austretenden bürgerl. Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten ſollen auf die Liſte der höchſtbeſteuerten Gemeindeglieder geſetzt werden, jedoch mit der Bemerkung, daß ſie durch das Loos beſtimmt ſind, an ihren bisherigen Stellen zu verbleiben, wonach ſich von ſelbſt verſteht, daß die Zahl der höchſtbeſteuerten Hälfte oder des Drittheiles der Gemeindeglieder mit Einſchluß der nicht austretenden bürgerlichen Räthe und Bevollmächtigten berechnet werden müſſe.

III.

Die in bisheriger Function verbleibenden Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten können bei der Wahl der Wahlmänner nicht concurriren, und als Wahlmänner nicht gewählt werden.

IV.

Die Erſatzmänner der bürgerl. Magiſtratsräthe treten analog zur Hälfte, jene der Bevollmächtigten zu einem Drittheile aus; der Abgang wird durch die nächſte Wahl wieder erſetzt.

München den 10. September 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 634.

14753.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen in der Stadt Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.
rc. rc.

IV.

In den Acten über die Wahlhandlungen wurde erſehen, daß mehrere Gemeindebe-

vollmächtigte, welche durch das Loos beſtimmt waren, an ihren Stellen zu verbleiben, nicht nur zur Urwahl, ſondern auch zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zugelaſſen worden ſind, ſohin beſtehende Bevollmächtigte neue Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde ſelbſt ausgeſtellt haben.

Nachdem dieſes Verfahren dem Geiſte des Gemeindeedicts und der Wahlordnung offenbar widerſtrebt, ſo können die Gemeindebevollmächtigten und die bürgerlichen Magiſtratsglieder, welche an ihren Stellen zu verbleiben haben, künftig zwar zur Urwahl zugelaſſen, aber als Wahlmänner nicht mehr aufgeſtellt werden, welches in den Urwahlliſten gehörig zu bemerken iſt ꝛc. ꝛc.

München den 18. October 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 635.

1524.

(Die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Augsburg betr.)

L. K.

Wir haben uns auf euern Bericht vom 28. Januar l. J. bewogen gefunden, die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Augsburg, nachdem ſie den Vorſchriften des Gemeindeedicts vom 17. Mai, dann der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 im Weſentlichen entſprechen, hiedurch zu genehmigen.

Uebrigens wird zur Beſeitigung von Anſtänden bei künftigen Erſatzwahlen Folgendes bemerkt:

a) Die Wahlliſten müſſen vom Magiſtrate immer in Evidenz erhalten, und die temporär eintretenden Veränderungen im Beſitze von ſteuerbaren Realitäten und Gewerben der einzelnen Gemeindeglieder genau eingetragen werden, zu welchem Ende der Magiſtrat das geeignete Benehmen mit dem Stadtgerichte fortwährend zu pflegen hat.

b) In die Liſte des höchſtbeſteuerten Drittheils der Gemeindeglieder ſind Perſonen weiblichen Geſchlechts und Minderjährige, welche Realitäten oder Gewerbe mit der erforderlichen Steuerreichniß beſitzen, gleichfalls aufzunehmen, indem dieſe Liſte nicht nach Artikel 11., ſondern nach den beſondern Vorſchriften der Artikel 19 bis 25 der Wahlordnung in der Art gebildet werden muß, daß aus der Urwahlliſte ein Drittheil derjenigen eingeſchriebenen wirklichen Gemeindeglieder, welche vor den übrigen den höchſten Betrag der Haus-Grund- und Gewerbeſteuer entrichten, in die bezeichnete beſondere Liſte aufgenommen wird.

c) Wenn die Gemeindebevollmächtigten oder bürgerlichen Magiſtratsräthe den Beſitz ihrer ſteuerbaren Realitäten oder Gewerbe in dem Maaße verändern, daß ſie zum höchſtbeſteuerten Drittheil der Gemeindeglieder nicht mehr gehören, folglich die zur bisherigen Gemeindeſtelle geſetzlich erforderliche Eigenſchaft, ſey es auch nur

temporär, verloren haben, ſo iſt ihr Rücktritt von der Function jedesmal ſogleich zu veranlaſſen, und zu verfügen.

d) Da nach Art. 67. Nr. 3. der Wahlordnung nur die Erſatzmänner von der letzten Wahl zur Ergänzung der erforderlichen Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten im Laufe einer Wahlperiode berufen werden können, ſohin die Erſatzmänner von einer frühern Wahl bei dem Eintritt einer neuen ordentlichen Erſatzwahl ſtillſchweigend entlaſſen ſind, ſo ſoll hiernach in vorkommenden Fällen verfahren und künftig die Zahl von ſechs Erſatzmännern für die bürgerlichen Magiſtratsräthe, dann von zwölf Erſatzmännern für die Gemeindebevollmächtigten bei den ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Augsburg nach Art. 42 und 43 der Wahlordnung gewählt werden.

München den 22. Februar 1828.

An
die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 636.

15089.
(Die Wählbarkeit der activen Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten als Wahlmänner bei den Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hierneben eine Abſchrift von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſenen Entſchließung in Bezug auf die im Anlaſſe der Erſatzwahlen vom Jahre 1821 in den Städten erſter Claſſe, wegen Wählbarkeit der bleibenden Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten erfolgten gleichförmigen Beſtimmung.

München den 16. September 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Abſchrift.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. September d. J. im Betreffe der Wählbarkeit der activen Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten als Wahlmänner bei den Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen wird zur Entſchließung erwiedert:

Nachdem die Wahlfähigkeit in den Gemeinden geſetzlich normirt iſt, ferner die Art und Weiſe, wie beſtehende Geſetze abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden können, in der Verfaſſungsurkunde genau vorgezeichnet wird, beides erwägend ſohin die Aller-

höchſte Entſchließung vom 18. October 1821 am Ende eine Abänderung oder authentiſche Erläuterung der beſtehenden wahlgeſetzlichen Beſtimmungen für Gemeindewahlen nicht bezielen konnte noch wollte.

Da Beſchwerden über Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beſchwerdeführer geſetzlichen Anſpruch zu haben glaubt, in Gemäßheit des Art. 37. Nr. 2. der Gemeindewahlordnung zum Verfahren in adminiſtrativ contentiöſem Wege, und daher in letzter Inſtanz vor dem K. Staatsrath ſich eignen, und im Uebrigen dieſelbe Allerhöchſte Verordnung vom 5. Auguſt 1818 Cap III. den Weg genau vorzeichnet, auf welchen Erinnerungen und Beſchwerden in Bezug auf die Gemeindewahlhandlungen ihre Erledigung zu erhalten haben, ſo empfängt die Königliche Regierung die vorgelegte Anzeige des Königlichen Wahlcommiſſärs für die Gemeindeerſatzwahlen der Stadt München im Betreffe der durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 18. October 1821 veranlaßten Reclamationen zurück und gleichzeitig die unmittelbar dahier übergebenen Reclamationen des Buchdruckers Dr. Carl Wolf und der Magiſtratsräthe von Maffei und Conſorten in eben dieſem Belange, um im Vollzuge der einſchlägigen wahlgeſetzlichen Beſtimmungen dieſe als das unveränderte Geſetz ſtrenge verfolgend, das Erforderliche ſelbſtzuſtändig zu verfügen oder zu veranlaſſen.

Von dieſer Entſchließung ſind die erwähnten Reclamanten in Kenntniß zu ſetzen.

München den 16. September 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 637.

19254.
(Die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für die Gemeindeſtellen in der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Daher wird denn auch in den Art. 23 und 24. der Wahlordnung unter den für die Herſtellung der Wahlliſten gegebenen Vorſchriften auf das beſtimmteſte feſtgeſetzt, daß das höchſtbeſteuerte Drittheil ꝛc. nach der Geſammtzahl der in der Urwahlliſte aufgezeichneten Gemeindeglieder, alſo nicht blos der ſtimmberechtigten berechnet werden ſolle, wie das Edict ſelbſt an den angeführten Stellen deutlich verfügt hat.

Es iſt daher künftig nach den Vorſchriften der Art. 23 und 24. zu verfahren.

— — — — — — — — — — — —

München den 26. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.

Herſtellung der Wahlliſten durch die Polizeibehörde.

§. 638.

1861.

(Beſchwerde der Domanialcanzleien zu Eichſtädt und Pappenheim, wegen der ihnen verweigerten Vergütung der Koſten für Anfertigung der Gemeindewahlliſten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält den Auftrag, den Domanialcanzleien zu Pappenheim und Eichſtädt auf ihre, bei dem Königlichen Staatsrathe übergebenen Beſchwerde, wegen der oben bemerkten Sache, in Gemäßheit eines Allerhöchſten Beſchluſſes vom 3. dieſes Monats die Abweiſung zu eröffnen, weil die Leitung der Gemeindewahlen keineswegs ein auſſerordentliches und fremdartiges Geſchäft einer gutsherrlichen Behörde iſt, ſondern nach §. 101. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu den ordentlichen Zuſtändigkeiten und Obliegenheiten der Gutsherrſchaften, welche über Städte und Märkte eine Gerichtsbarkeit ausüben, gehört.

München, den 5. Februar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.*)

Leitung der Wahlen in den Städten I. Claſſe.

§. 639.

72.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung, daß vor der Einberufung der Ständeverſammlung die durch die Verordnung vom 17. Mai d. J. ſanctionirte Gemeindeverfaſſung nach den geſetzlich beſtimmten Formen in Wirkſamkeit getreten ſeyn muß, haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, daß die Gemeindewahlen längſtens bis zu Ende des laufenden Monats Auguſt ihren Anfang nehmen, und mit dem Schluße des darauf folgenden Monats September allenthalben geendigt ſeyn ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung, welche auch durch das allgemeine Intelligenzblatt

---

*) vergl. §. 53. und 96. des revidirten Gemeindeedicts.

öffentlich wird bekannt gemacht werden, wird den ſämmtlichen Kreisregierungen zur ungeſäumten Anordnung der erforderlichen executiven Einleitungen mit nachſtehenden beſondern Weiſungen eröffnet.

I.

Die möglich größte Beförderung in Beziehung auf die Gemeindeformation wird wiederholt und nachdrücklichſt anbefohlen, mit dem Anhange, daß jede Behörde für die verſchuldeten Verzögerungen ſtreng verantwortlich ſeyn ſoll. Wo aber beſonderer Hinderniſſe wegen bis zum Anfange der Wahlen die Bildung der Gemeinden noch nicht vollkommen und definitiv regulirt ſeyn ſollte, ſind die Kreisregierungen ermächtigt, einſtweilen diejenige Eintheilung und Claſſification zu Grunde zu legen, welche ſie als die zweckmäſſigſte und den örtlichen Verhältniſſen entſprechendſte erachten, mit dem allgemeinen Vorbehalt jedoch, daß bei größern Städten in der Hauptſache der bisherige Beſitzſtand beibehalten und tiefer eingreifende Veränderungen nicht vorgenommen werden ſollen, wenn nicht die Allerhöchſte Genehmigung dazu bereits ertheilt worden iſt.

II.

Die Wahlnummern, Wahlzettel und die zu den Wahlprotocollen gehörigen Wahlverzeichniſſe ſollen unverzüglich gedruckt und in Bereitſchaft gehalten werden; insbeſondere iſt die Herſtellung der durch die Wahlordnung vorgeſchriebenen Urwahlliſten und der beſondern Wahlliſten ſogleich mit aller Thätigkeit einzuleiten. Sollten jedoch mit Rückſicht auf die Recherchen, welche dieſes Geſchäft fordert, und mit Rückſicht auf den für den Anfang der Wahlen beſtimmten Termin, ſich Schwierigkeiten zeigen, in Folge deren — namentlich in größern Stadtgemeinden — die Vollendung jener Vorarbeit bis zu dem beſagten Termine ungewiß oder unmöglich ſchiene, ſo genügt es für dieſesmal, wenn ein ganz einfaches Verzeichniß der Gemeindeglieder auf dem kürzeſten Wege zuſammengeſtellt, die Liſte der Höchſtbeſteuerten von den Rentämtern erholt und nur die Liſten über diejenigen, welche zu den Stellen rechtskundiger Räthe und Bürgermeiſter wählbar ſind, in der vorſchriftsmäſſigen Art gefertigt werden. In dem vorausgeſetzten Falle wollen jedoch Seine Königliche Majeſtät und befehlen, daß alsbald nach geendigten Wahlen die bleibenden Urwahlliſten ganz ſo, wie es die Wahlordnung vorzeichnet, mit aller Genauigkeit nachträglich gebildet und fleißig unterhalten werden, und die Regierungen haben ſich darüber, daß dieſes nirgends unterlaſſen worden ſey, die nähere Ueberzeugung auf geeignete Weiſe zu verſchaffen.

III.

In denjenigen Städten, für welche die Feſtſetzung der beſtimmten Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthe einer unmittelbaren Allerhöchſten Entſchließung vorbehalten iſt, mag, falls beim Eintritt der Wahlhandlungen dieſe Entſchließung noch nicht vorläge, gleichwohl die höchſte durch das Gemeindeedict für jede Claſſe bezeichnete Zahl vorläufig gewählt werden, mit der Erklärung, daß dieſe Zahl nirgends überſchritten und dieſelbe nach Maaßgabe der ſpäter nachfolgenden Entſchließung, mittelſt Zurücktritts derjenigen, welche die wenigſten Stimmen erhalten haben, reducirt werden ſoll. Auf dieſelbe Art iſt rückſichtlich der Zahl der zu wählenden Perſonen in den andern Gemeinden zu verfahren, wo die nähere Regulirung jener Zahl den Kreisregierungen ſelbſt überlaſſen iſt.

IV. Was die Leitung der Wahlen durch Commiſſarien betrifft, ſo iſt ſich dießfalls nach dem Inhalt der Verordnung über das Gemeindewesen zu achten. Die Regierungen werden hiebei den geeigneten Bedacht darauf zu nehmen wiſſen, daß durch gleichzeitige Abordnung mehrerer Collegialmitglieder die Geſchäfte der Kreisſtellen ſelbſt nicht zu ſehr beeinträchtigt werden. Es wird daher geſtattet, zu den Wahlcommiſſionen auch brauchbare quiescirende Räthe zu verwenden. Desgleichen wird geſtattet, den Vorſitz bei den Wahlausſchüſſen in den größern Städten den Vorſtänden der daſelbſt beſtehenden Polizeicommiſſariate, ſofern nicht dagegen beſondere Anſtände obwalten, zu übertragen.

V. Uebrigens iſt es der Wille Seiner Königlichen Majeſtät, daß die Wahlen in denjenigen Städten, deren Magiſtrate von Allerhöchſtdemſelben unmittelbar beſtätigt werden müſſen, vorzugsweiſe befördert und die Reſultate dieſer Wahlen bis zur Mitte des Monats September eingeſendet werden ſollen, damit jene Magiſtrate zu Anfang des Monats October in Function treten können.

München den 9. Auguſt 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) alſo ergangen.

§. 640.

18537.

(Die Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt München betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf die Berichte Unſerer Regierung des Iſarkreiſes vom 24. October und 3. December v. J. die jüngſten Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt München betreffend, zu beſchlieſſen, wie folgt:

I.

Nachdem die Anſtände, welche bei der Reviſion der Acten über die jüngſten Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt München ſich gezeigt haben, theils durch nachgetragene Erläuterungen des Magiſtrats, des Wahlcommiſſärs, und Unſerer Kreisregierung, theils durch die Vornahme einer neuen Wahl der Erſatzmänner für den Magiſtrat gehoben ſind, ſo wollen Wir die vom 18. bis 29. September v. J. ſtatt gefundenen Urwahlen, die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Erſatzmänner vom 1. October, die Wahl der bürglichen Magiſtratsräthe vom 3. Oktober, dann die neue Wahl der Erſatzmänner des Magiſtrats vom 15. November l. J. genehmigen, und die für erledigte Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe neu gewählten Gemeindeglieder

Alois Specht, Hausbeſitzer,
Joſeph Chriſtlmiller, Hausbeſitzer,
Joſeph Anton v. Maffei, Tabackfabrikant,
Joſeph Lang, Handelsmann,
Leonhard Streicher, Handelsmann und
Joſeph Siedler, Hausbeſitzer und Steindruckerei-Inhaber

hiedurch beſtätigen, welche ſofort in den Magiſtrat einzuführen und gehörig zu verpflichten ſind.

II.

Um Anſtänden bei einer künftigen Erſatzwahl möglichſt vorzubeugen, wird Unſerer Regierung Nachſtehendes eröffnet:

1) dem Magiſtrate der Stadt München iſt der gemeſſenſte Auftrag zu ertheilen, die Urwahlliſten, und die Liſte des höchſtbeſteuerten Drittheils der Gemeindeglieder nach klaren Vorſchriften der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 §. 19 bis 25 immer in ſtrenger Ordnung zu erhalten, zu dieſem Ende das erforderliche Benehmen mit der Polizeidirection, dem Stadtrentamte, und dem Kreis- und Stadtgerichte ſtets zu pflegen, und ſich nöthigen Falls beſondere Anzeigen über Veränderungen im Beſitze von Realitäten, Gewerben, und Wohnungen der Gemeindeglieder von den Diſtrictsvorſtehern vorlegen zu laſſen.

2) Die in die Reihe der Gemeindebevollmächtigten oder der bürgerlichen Magiſtratsräthe eingetretenen Erſatzmänner müſſen in den Liſten und in den Verſammlungen an die Plätze derjenigen Individuen geſetzt werden, für welche ſie eingetreten ſind, um jeden Zweifel über den Austritt bei der nächſten Erſatzwahl zu beſeitigen.

3) Künftig ſoll den ordentlichen Erſatzwahlen die erforderliche Zeit gewidmet, die ganze Wahl nach Art. 27 der Wahlordnung nur von einem Commiſſär geleitet, und nur ein Wahlausſchuß ſelbſt für die Urwahlen in den vier Stadtvierteln und in den fünf Vorſtädten aufgeſtellt werden.

4) Die Verfügung des Reſcripts vom 18. October 1821, wonach bürgerliche Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigte, welche bei dem Eintritte einer ordentlichen Erſatzwahl an ihren Stellen geſetzlich zu verbleiben haben, zwar zur Urwahl zugelaſſen, jedoch als Wahlmänner nicht aufgeſtellt werden ſollen, iſt künftig genau zu beachten, und den Gemeindegliedern bei Eröffnung der Urwahlen geeignete Nachricht hievon zu geben.

5) Bei der Erklärung des Reſcripts vom 2. November v. J., daß die Erſatzmänner des Magiſtrats nach Art. 51. der Wahlordnung mit abſoluter Stimmenmehrheit, wie alle Magiſtratsglieder gewählt ſeyn müſſen, behält es ſein Verbleiben.

6) Uebrigens ſollen die Umfragen wegen Verwandtſchaftsverhältniſſen der Magiſtratsglieder und ihrer Erſatzmänner unter ſich, gemäß §. 49. des Gemeindeedicts rechtzeitig geſtellt, und die Vormerkungen hierüber im treffenden Wahlprotocoll gemacht werden.

Hiernach hat Unſere Regierung des Iſarkreiſes das Geeignete zu verfügen und die Beilagen ihrer Berichte vom 24. October, dann 3. December v. J. ſammt den Wahlacten zurück zu empfangen.

München den 7. Januar 1828.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht hievon im geeigneten Auszuge des Abſchn. 1. der Redaction des Regierungsblattes zur Bekanntmachung.

§. 641.

18788. (Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt München für das Jahr 1836 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät* des Königs.

Auf den Bericht vom 18. des laufenden Monats, die ordentliche Erſatzwahl in der Stadt München für das Jahr 1836 betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Wenn die Beſtimmungen der Art. 26. 27. 41. und 48. der Gemeindewahlordnung zuſammengeſtellt und verglichen werden, ſo kann keinem Zweifel darüber Raum bleiben, daß die Niederſetzung mehrerer Wahlcommiſſäre und Wahlausſchüſſe für die Urwahlen einer und derſelben Gemeinde mit den erwähnten Beſtimmungen in offenbarem Widerſtreite ſtehen.

Es kann daher von den desfalls durch die Königliche Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Januar 1828**) ertheilten, und durch das Miniſterial-Reſcript vom 20. Januar 1833 in Erinnerung gebrachten Weiſungen nicht abgegangen werden.

Den in dem Berichte der Königlichen Kreisregierung vorgetragenen Zögerungen und Verwicklungen kann indeſſen auch ohne Abweichung von den Vorſchriften der Wahlordnung wohl begegnet werden, wenn

1) die Urwahllisten rechtzeitig revidirt, und, wie es der Vorſchrift des Art. 40. der Gemeindewahlordnung gemäß iſt, ſpäteſtens am 29. Auguſt aufgelegt werden, wenn ſofort

2) der Wahlcommiſſär für jeden der neuen Wahlbezirke, in welche die hieſige Stadt getheilt iſt, einen einzigen Tag, oder wo zwei oder mehrere Tage durchaus erforderlich ſind, für jede einzelne Unterabtheilung des Bezirkes genau beſtimmte Tage ohne Unterbrechung und Zwiſchenraum zur Wahl der auf den Bezirk nach Art. 39. der Gemeindewahlordnung treffenden Zahl von Wahlmännern feſtgeſetzt und in dem desfalls zu erlaſſenden, durch die Diſtrictsvorſteher zu ertheilenden Ausſchreiben alle jene Wähler, welche nicht bis zu der feſtzuſetzenden Stunde erſcheinen werden, auf die nach Art. 48. der Gemeindewahlordnung eintretenden Folgen ausdrücklich aufmerkſam macht; wenn ferner

3) ſofern dadurch das pünktliche Erſcheinen der Wähler befördert werden kann, die Urwahl für jeden Bezirk in einem dortſelbſt gelegenen paßlichen Gebäude, etwa dem Schulhauſe, vorgenommen wird, wenn hierauf

4) die nach Art. 48. Abſ. 3. der Gemeindewahlordnung etwa zu erlaſſenden Ladungen in eben dem Maaße, in welchem die Wahl von Bezirk zu Bezirk voranſchreitet, für jene Bezirke, worin die geſetzlich erforderlichen zwei Drittheile der Wähler nicht erſchienen ſind, ſogleich ausgefertigt und ausgetheilt, und die Ausgebliebenen auf den nächſten offenen Tag vorgerufen werden, und wenn endlich

5) auch die nach Art. 48. Abſ. 4. der Gemeindewahlordnung zuletzt noch anzuberaumende kurze Friſt auf 24 Stunden beſchränkt, und mit Rückſicht auf die

---

*) ſ. §. 640. S. 968. oben.

ſonſtige Anordnung des Wahlgeſchäftes ſo beſtimmt wird, daß dabei kein Tag verloren gehe.

Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß das Wahlgeſchäft bei ſolchem Betriebe mit großen Anſtrengungen für den Wahlcommiſſär und die Mitglieder des Wahlausſchuſſes verbunden ſeyn werde.

Der Königlichen Kreisregierung bleibt indeſſen unbenommen, für den Fall der Verhinderung des Wahlcommiſſärs durch eventuelle Ernennung eines Subſtituten dafür Sorge zu tragen, daß der Fortgang des Wahlgeſchäftes keine Unterbrechung erleide, und es ſteht eben ſo dem Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten frei, zu eben dieſem Behufe für die Mitglieder des Wahlausſchuſſes Erſatzleute zu beſtellen.

Wenn übrigens ſelbſt bei dem oben angedeuteten Verfahren wider alles Erwarten die pünktliche Einhaltung des in dem Art. 38. der Gemeindewahlordnung beſtimmten Wahltermines ganz unmöglich, und eine Abweichung entweder bezüglich des Anfangs- oder des Schlußtages durch unausweichliche Nothwendigkeit geboten ſeyn ſollte, ſo wird die Königliche Kreisregierung unter dieſer bedingenden und als unerläßlich anzuſehenden Vorausſetzung ermächtigt: die Gemeinde-Erſatzwahl ſchon in der zweiten Hälfte des Monats Auguſt zu beginnen, da mit hiernach wenigſtens der in der Gemeindewahlordnung beſtimmte Schlußtermin auf das Genaueſte eingehalten, und dadurch der rechtzeitige Uebergang zu den Ständewahlen möglich gemacht werde.

München den 29. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.

Bildung der Wahlausſchüſſe*).

§. 642.

19015. (Die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In den Anlagen gehen die Verhandlungen über die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Würzburg zurück.

Dieſelben geben zugleich neben dem Bericht vom 3. November d. J. zu folgenden theilweiſe in dem letzteren bereits umſtändlich erwarteten Bemerkungen Anlaß.

*) vergl. auch vorſtehende Min.-Entſchließung vom 29. Juli 1836 Nro. 18788.

1.

Die Benennung „abgeordneten“ in dem Zuſammenhange mit der Wichtigkeit der Verrichtung, welcher ſich die als ordentliche Beiſitzer delegirten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten bei dem Wahlausſchuſſe zu unterziehen haben, dann der Umſchreibung gegenüber, welcher ſich die Wahlordnung Art. 27. im letzten Abſatze bei Bezeichnung der außerordentlichen Beiſitzer und der Zahl der Gemeindebevollmächtigten bedient, entſcheidet für die Ernennung der ordentlichen Beiſitzer aus der Mitte des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten mittels förmlicher Beſchlüſſe beider Collegien.

2.

Die Artikel 27 und 43 beſtimmen die Erneunung der auſſerordentlichen Beiſitzer bei der Wahl der Mitglieder des Magiſtrats aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten durch förmliche Wahl.

3.

Die Wahlverzeichniſſe (Formular VII. und VIII.) anzufertigen und fortzuſetzen, liegt den mit dieſem Geſchäfte der Gegenſchreiber beauftragten Wahlausſchuß-Beiſitzern allein ob. Wahlordnung Art. 32. Nro. 1. und Art. 46.

4.

Die im Art. 42 und 43 der Wahlordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen haben diejenigen Gewählten aufzunehmen, welche ihre Stellen wirklich bekleiden werden. Erfolgte Erſetzungen können beſonders bemerkt werden.

5.

Es iſt der Beſtimmung der Wahlordnung Art. 51. entſprechend, daß bei 27 Wählern die Anzahl von 14 Stimmen die abſolute Mehrheit bilder, nachdem bei 28 Wählern dieſe Mehrheit in 15 Stimmen beſteht.

Hiernach trat Braunwarth als erſter Erſatzmann des Magiſtrats ſchon bei dem erſten Wahlacte hervor.

6.

An die Stelle des austretenden Drittels bei den Gemeindebevollmächtigten treten in dem Falle, wo mit der ordentlichen Erſatzwahl eine auſſerordentliche verbunden wird, die der Stimmenzahl nach Erſtgewählten in dem Umfange des geſetzlichen Drittheils.

Hierauf folgen als Ergebniß der gleichzeitig vollzogenen auſſerordentlichen Erſatzwahl die Nachgewählten, ſo daß der nächſte immer an die Stelle des während der Wahlperiode am früheſten Ausgetretenen einrückt.

Die Folge des Eintrittes der eigentlichen Erſatzmänner bezeichnet die Zeitfolge des Austrittes.

Die Bevollmächtigten der auſſerordentlichen Erſatzwahl ſind demnach Franz Hippler (für Maas) Anton Fiſcher (für von Seuffert) Franz Ebenhoch (für Seuffert).

Den abtretenden Gemeindebevollmächtigten Wieber erſetzt ferner Georg Vogel, Va-

lentin Braunwart den Mathäus Eckart, Joſeph Leinecker den Caspar Rüdel; Georg Franz den Andreas Kopp; Jakob Klühſpies für Felix Benkert, Adam Ikelsheimer für Sebaſtian Kreuzer und Chriſtoph Klinger für Carl Broili.

Da ſämmtliche Gewählte der auſſerordentlichen Erſatzwahl und die Erſatzmänner die noch übrige Dienſteszeit desjenigen zu vollenden haben, an deſſen Stelle ſie gelangten, ſo iſt der Vorgänger eines jeden Stellvertreters mit dem Wahljahre genau aufzuzeichnen, um bei jeder wiederkehrenden Wahlperiode über den Austritt klar zu ſeyn.

München den 20. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.

Wahlprotocolle.

§. 643.

21143.

(Die Koſten für die Gemeindewahlen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung und Wiſſenſchaft.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 2. October in Betreff der Koſten für die Gemeindewahlen zur Entſchließung eröffnet, wie folgt:

1. Commiſſarien der Wahl:

„Nach §. 30. der Wahlordnung übernimmt die Staatskaſſe die Gebühren für die Königlichen Commiſſarien, in ſo weit der Anſpruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet iſt.“

Dieſem gemäß ſind alſo die Diäten

a) der Königlichen Regierungsräthe, welche zur Wahl der Magiſtrate auſſer des Regierungsſitzes abgeordnet wurden,

b) der Actuarien und Aſſeſſoren nach der Entſchließung vom 19. vorigen Monats ad aerarium zu verrechnen.

Den Landrichtern und Polizeicommiſſarien, welche dieſes Geſchäft innerhalb ihres Amtsſprengels zu beſorgen haben, gebühren für dieſe in ihrem Geſchäftskreiſe liegenden Verrichtungen keine Diäten.

2. Schreiber und Actuarien der Wahl.

Die Wahlordnung verordnet §. 29:

„daß hiezu jene Individuen verwendet werden ſollen, welche bei den Municipal- und Gemeinderäthen die Schreibereien zu beſorgen haben.“

Hiernach hat alſo bei den Wahlen der Magiſtrate ohnehin keine Verrechnung eines Taggeldes für Schreiber ſtatt, — eben ſo auch bei den Wahlen der Ruralgemeinden, wenn hiezu der Ortsſchullehrer, welcher nach §. 94. des Gemeindeedictes die Schreibereien zu beſorgen hat, hiezu verwendet werden konnte. —

Da dieſe Verwendung aber bei gegenwärtiger erſter Wahl noch nicht durchgehends möglich geweſen ſeyn dürfte, und daher die Wahlcommiſſarien eigene Schreiber mitzunehmen veranlaßt waren, ſo wird in dieſem Falle bewilligt, daß nach dem Diätenregulativ von 1809 für den Schreiber ein Taggeld von 2 fl. verrechnet werden möge.

3. Wahlboten.

Nachdem die Wahlordnung des §. 29. beſtimmt,

„daß dieſe aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen werden ſollen,“

ſo hat keine Verrechnung von Taggeldern Platz, wenn auch allenfalls die Gerichtsdiener hiezu verwendet worden ſeyn ſollen.

4. Lithographirung oder Abdruck der Formularien.

Um theils den Gang der Wahlen zu erleichtern, theils die erforderliche Einförmigkeit in dieſes Geſchäft zu bringen, wurde §. 29. der Wahlordnung beſtimmt,

„daß die Formularien zu den Protocollen, Wahlliſten, Wahlzetteln, Wahlladungen ꝛc. gedruckt werden ſollen.“

Die Koſten hievon werden daher für den gegenwärtigen erſten Wahlact auf das Aerar übernommen, jedoch der Regierung zugleich aufgegeben, jedes Uebermaß hiebei zu beſeitigen.

5. Schreibmaterialienvergütung.

Nachdem die Koſten für die gedruckten oder lithographirten Formularien auf das Aerar übernommen worden ſind, ſo hat eine weitere Aufrechnung für Schreibmaterialien nicht ſtatt.

6. Botenlöhnungen.

Dieſe ſind, in ſo ferne die Abſendung von eigenen Boten dringend war, nach den beſtehenden Regulativen zu behandeln.

München den 23. October 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Notificirt den übrigen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, und dem oberſten Rechnungshofe.

§. 644.

10760.

(Die Koſten der Erſatz- und Zwiſchenwahlen für Gemeindeſtellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. Juli l. J., die Koſten der Erſatz- und Zwiſchenwahlen für Gemeindeſtellen betreffend, hiedurch erwiedert, daß die Koſten des Materialbedarfes zu den Wahllisten, Protocollen, Verzeichniſſen, Zetteln und Bekanntmachungen den Gemeinden ſelbſt zur Laſt fallen, nachdem ſie durch die Entſchließung vom 5. November 1819 auf die Staatskaſſe nicht übernommen ſind.

Die Ausgaben des Staatsärars auf die Gemeindewahlen ſind als Regiekoſten der Königlichen Stellen und Behörden unter den geeigneten Titeln zu verrechnen.

München den 5. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 645.

16427.

(Die Führung des Gemeindewahl-Protocolls betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 31. October v. J. hiedurch erwiedert,

daß die Gemeinden für die Stellung eines brauchbaren Schreibers, um das Gemeindewahl-Protocoll zu führen, gleichwohl ſelbſt geeignet zu ſorgen und denſelben zu bezahlen haben.

München den 15. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 646.

(Koſten bei Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 3. September v. J. vorgelegten Acten geht hervor, daß die Wahlcommiſſarien auch noch einen Actuar zu den Wahlverhandlungen mit ſich genommen, und für denſelben eine Taggebühr von 2 fl. aufgerechnet haben.

Da aber durch Allerhöchſte Entſchließung vom 23. October 1818 die Aufrechnung

von Diäten für Schreiber und Actuarien bei Wahlen ausdrücklich nur auf die erſte Wahlhandlung vom Jahre 1818 beſchränkt, und dabei auf die Beſtimmung der Wahlordnung §. 27. verwieſen wurde, gemäß welcher hiezu jene Individuen verwendet werden ſollen, welche bei den Municipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei zu beſorgen haben, da ferner inzwiſchen ſolche Individuen allenthalben aufgeſtellt wurden; ſo können die Taggebühren, welche für die bei den Erſatzwahlen adhibirten Actuarien aufgerechnet wurden, nicht genehmigt werden, ſondern dieſelben unterliegen dem Abſtriche.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher hiernach die eingeſendeten — hierneben zurückfolgenden Verzeichniſſe rectificiren zu laſſen, und dieſelben nach geſchehener Rectification wieder vorzulegen.

München den 2. März 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1383.

§. 647.

11831. (Die Koſten der Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird in der Anlage die Entſchließung, welche unterm 31. Juli d. J. wegen der Koſten von Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen im Jahre 1821 an die Kammer der Finanzen ergangen iſt, zur einſchlägigen Kenntniß mitgetheilt.

München den 11. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Abdruck der allegirten Entſchließung.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 27. März l. J. in duplo vorgelegte rectificirte Ueberſicht der Koſten, welche auf die im Jahre 1821 vorgenommenen Erſatzwahlen zu Gemeindeſtellen erlaufen ſind, erhält die Königliche Regierung hiebei mit ſämmtlichen Beilagen nach vorgenommener Prüfung mit folgender Entſchließung zurück:

1) Von dem Geſammtkoſtenbetrage zu 3137 fl. 38 kr. werden die regulativmäſſigen Diäten der Wahlcommiſſarien in dem feſtgeſetzten Betrage von 1738 fl. 48 kr. auf den Etat der innern Verwaltung übernommen, und die Königliche Regierung hat daher hiernach die geeigneten Weiſungen zur Zahlung und Verrechnung dieſer Koſten zu erlaſſen.

2) Was dagegen die Diäten der zu dieſem Geſchäfte als Actuarien beſonders beigezogenen Schreiber mit betragenden 1031 fl. betrifft, ſo können dieſe mit den übrigen Auslagen von 367 fl. 50 kr. nur den betreffenden Gemeinden zur Zahlung überwieſen werden, nachdem dieſelben zur Stellung eines brauchbaren Subjectes für die Führung des Wahlprotocolls ſelbſt verbunden waren.

3) Bei dem Umſtande, daß die bezeichneten Gemeinden an dem Geſammtkoſtenbetrage ſchon nach dem vorliegenden Conſpecte die Summe von 3010 fl. 53 kr. entrichtet haben, und daß durch die Beilagen dieſes Conſpectes nicht beſtimmt nachgewieſen iſt, ob die Gemeinden in den Landgerichten Füſſen, Roggenburg, Schrobenhauſen und Wertingen wirklich keine Zahlung geleiſtet haben, — hat die Königliche Regierung die Verfügung zu treffen, daß nicht nur den betheiligten Gemeinden an den bereits geleiſteten Zahlungen jene Beträge mit 1612 fl. 3 kr., welche von denſelben zur Ungebühr erhoben worden ſind, wieder zurückerſtattet werden, ſondern auch ein Gleiches rückſichtlich der Gemeinden in den obenbenannten vier Landgerichten in dem Falle beobachtet werde, wenn nicht durch eine ſofort noch vorzunehmende Recherche vollſtändig hergeſtellt ſeyn wird, daß dieſe Gemeinden wirklich keine Zahlung geleiſtet haben.

München am 31. Juli 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 648.

15560. (Koſten der zur Führung der Gemeindewahl-Protocolle im Jahre 1824 verwendeten Schreiber betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 27. October v. J. die Entſchließung ertheilt, daß das Staatsärar nach Art. 29. der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818, und nach dem beſondern Allerhöchſten Reſcripte vom 23. October desſelben Jahres nicht verbunden ſey, den Landrichtern, welche ihre Schreiber zur Führung der Gemeindewahl-Protocolle im Jahre 1824 verwendet haben, die aufgerechneten Diäten von 979 fl. zu vergüten, und daß die Gemeinden zur Zahlung dieſer Diäten nur für den Fall angehalten werden können, wenn erwieſen ſeyn wird, daß die Gemeindeſchreiber zur Führung der bezeichneten Protocolle nicht fähig, oder hieran legal verhindert waren.

Wonach es bei dem vom Königlichen oberſten Rechnungshofe verfügten Abſtriche vorſtehender 979 fl. ſein Verbleiben behält.

München den 23. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung *).

Gebühren der Wahlcommiſſäre.

19259. §. 649.

(Die Diäten der Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare für die Vornahme der Gemeindewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von einigen Regierungen geſtellten Anfragen wegen Anweiſung der Diäten an Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare für die Vornahme der Gemeindewahlen, genehmigen Seine Königliche Majeſtät, daß in jenen Fällen, wo die Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare die Gemeindewahlen auſſer dem Landgerichtsſitze wegen legaler Verhinderung des Landrichters vorzunehmen haben, denſelben die normalmäßigen Diäten anzuweiſen ſeyen.

München den 19. September 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

500. §. 650.

(Geſchenke für die zur Leitung der Gemeindewahlen beſtellten Commiſſarien betr.)

M. J. K.

Wir laſſen euch die Beilagen eures Berichts vom 31. December v. J., die Geſchenke für die zur Leitung der Gemeindewahlen in den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Dinkelsbühl beſtellten Commiſſarien betreffend, mit der Eröffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Geſinnungen der Bürger in den genannten Städten wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch die zur Leitung der Gemeindewahlen beſtellten Commiſſarien der Conſequenz wegen nicht ermächtigen können, Geſchenke für dieſes Officialgeſchäft von den Gemeinden anzunehmen.

München den 20. Februar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

818. §. 651.

(Die Remuneration des Regierungsrathes N. für die Beſorgung des Referats der Gemeindewahlen betr.

M. J. K.

Wir eröffnen euch auf euern Bericht vom 23. v. M. in Bezug auf die dem Re-

*) vergl. Entſchließung vom 23. October 1818 Nr. 21143. (ſ. §. 643. S. 973. oben.)

gierungsrathe N. begutachtete Remuneration für die Beſorgung des Referats der Gemeindewahlen, daß eine beſondere Belohnung für derlei Arbeiten, welche zu dem ordentlichen Wirkungskreiſe der Kreisregierung gehörig, und ſelbſt einen weſentlichen Theil des Referats des Regierungsrathes N. bilden, nicht ſtatthaben könne.

München den 24. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

854.

§. 652.

(Die Diäten der Wahlcommiſſarien betreffend.)

M. J. K.

Wir können bei der ausdrücklichen Beſtimmung Unſerer Verordnung vom 23. September 1817 nicht bewilligen, daß den Regierungsräthen, welche in den verſchiedenen Städten die Vornahme der Gemeinde- und Magiſtratswahlen zu leiten hatten, auch nach Verfluß der 14 Tage der volle Bezug der Diäten belaſſen werde, indem dieſe Commiſſionen keineswegs unter jene zu rechnen ſind, welche der Art. XII. hievon ausnimmt. — Wenn übrigens die Commiſſarien beſondere Auslagen in Bezug auf dieſes Commiſſionsgeſchäft zu machen verbunden waren, ſo bleibt es ihnen vorbehalten, ſolche in ihrer Rechnung gehörig aufzuführen, und zur Prüfung vorzulegen.

München den 24. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

5808.

§. 653.

(Die Remuneration für den Landgerichtsaſſeſſor Hacker betr.)

M. J. K.

Wir laſſen euch die Beilagen eueres Berichts vom 14. d. M., die Bewilligung einer Remuneration für den Landgerichtsaſſeſſor Hacker aus der Comunalkaſſe der Vorſtadt Au betreffend, mit der Eröffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Geſinnungen des Magiſtrats und Gemeindeausſchuſſes der Vorſtadt Au wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch der Conſequenz wegen nicht zugeben können, daß den zur Leitung der Gemeindewahlen beſtellten Commiſſarien für dieſes Officialgeſchäft Remunerationen aus den Gemeindekaſſen angewieſen werden.

München den 29. April 1819.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 654

7512.
(Das Geſuch des Regierungsraths N. um die Bewilligung zur Annahme eines ihm von der Stadt Augsburg dargebrachten Geſchenkes betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen euch die Beilage eures Berichts vom 14. Mai d. J., das dem zur Leitung der Gemeindewahlen der Stadt Augsburg beſtellten Commiſſär, Regierungsrath N. von dem Magiſtrate daſelbſt dargebrachte Geſchenk betreffend, mit der Eröffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Geſinnungen des genannten Magiſtrats wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch die zur Leitung der Gemeindewahlen beſtellten Commiſſarien der Conſequenz wegen nicht ermächtigen können, für dieſes Officialgeſchäft Geſchenke von den Gemeinden anzunehmen.

Wir bemerken euch hiebei, daß Wir mehrere ähnliche Fälle aus andern Kreiſen in gleicher Art beſchieden haben.

Baden den 21. Juli 1819.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 655.

8023.
(Die Koſten der Erſatz- und Zwiſchenwahlen zu den Gemeindeſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. März l. J., die Koſten der Erſatz- und Zwiſchenwahlen zu Gemeindeſtellen betreffend, eine im nämlichen Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes unterm 5. November 1819 erlaſſene Entſchließung mit dem Beiſatze zugeſtellt, daß den gutsherrlichen Beamten eine Entſchädigung aus der Staatskaſſe für die Koſten der Gemeindewahlen nach der Erklärung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 24. Mai d. J. nicht geleiſtet werden könne.

München den 1. Juli 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf ihre Anfrage vom 9. dies in Betreff der Koſten auf Gemeindewahlen zur Entſchließung eröffnet, wie folgt:

Die Beſtimmungen der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 ſind nach dem ausdrück-

lichen Inhalte des ſie begleiteten Geſetzes nicht blos für die bevorſtehende, ſondern auch für die künftigen Wahlhandlungen gegeben, daher alle jene Anordnungen, worin nicht eine beſondere Ausnahme feſtgeſetzt iſt, auch für die Zukunft als allgemein verbindlich anzuſehen ſind.

Da nun der Art. 30., worin die Gebühren für die Königlichen Commiſſarien, ſo weit der Anſpruch hierauf in dem Regulative über die Diäten begründet iſt, von dem Aerar übernommen werden, eine ſolche Beſchränkung nicht enthält, ſo kommt ſolcher auch für die künftigen Wahlhandlungen ohne Anſtand in Anwendung, in ſo weit nicht die Wahlordnung ſelbſt die Koſten der Wahlen in gewiſſen Fällen dem ſchuldigen Theile überbürdet.

Der von der Königlichen Regierung zur Begründung der gegentheiligen Anſicht angeführte §. 23. des Gemeindedictes entſcheidet hierüber nicht das Geringſte, indem hierin nur die Mittel zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, aufgeführt werden, aber mit keiner Silbe erwähnt wird, daß die Zahlung der Gebühren für die Königlichen Wahlcommiſſarien unter dieſe Verbindlichkeiten gehöre.

Uebrigens hat die Königliche Regierung ſich ſowohl in dem angezeigten Falle der Wahl eines Gemeindepflegers in Waging, als in allen künftigen Fällen genau nach dem beſtehenden Diätenregulative und den Beſtimmungen des in Betreff der Koſten der Gemeindewahlen erlaſſenen Reſcripts vom 23. October 1818 zu achten.

München den 5. November 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 656.

15622.

(Diäten der Landgerichtsactuare bei Gemeindewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 10. October v. J. erwiedert, daß die Diäten der Landgerichtsactuare, wenn dieſelben als Commiſſäre bei den Gemeindewahlen verwendet werden, nicht den Gemeinden überbürdet, ſondern dem Staatsärar und zwar unter den Regiekoſten der Landgerichte aufgerechnet werden ſollen.

München den 15. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 657.

5096.

(Die Vorſtellung des Königlichen Landrichters Schilling zu Weidenberg vom 30. März l. J., Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen betreffend)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Königlichen Landrichters Schilling zu Weidenberg vom 30. März

l. J., Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen betreffend, folgt in Urſchrift ſammt Duplicat, um dem Bittſteller zu eröffnen, daß dem angebrachten Geſuche nicht willfahrt werden könne, nachdem in der Entſchließung vom 19. September 1818 die normalmäßigen Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen nur den Aſſeſſoren und Actuaren, bei legaler Verhinderung der Landrichter, keineswegs aber den Landrichtern ſelbſt zugeſichert ſind, vielmehr in einer weitern Entſchließung vom 23. October 1818 deutlich ausgeſprochen iſt, daß den Landrichtern, welche die Gemeindewahlen innerhalb ihres Amtsſprengels zu beſorgen haben, für dieſe als Officialſache zu betrachtenden Verrichtungen keine Diäten gebühren.

München den 23. Juni 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 658.

18231.
(Die in dem Bezirke der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungskanzlei von den Gemeinden erhobenen Diäten der Herrſchaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821 und Schulviſitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwerthheim wird aus Veranlaſſung des unterm 20. November d. J. an die Regierung des Untermainkreiſes wegen Umlagen erſtatteten, am 2. d. M. von dieſer Stelle eingeſendeten Berichts eröffnet:

1) Den Gemeinden dürfen auf keine Weiſe die Gemeindewahlkoſten aufgebürdet werden, wobei bemerkt wird, daß bei den unmittelbaren Gemeinden dem Landrichter weder Diäten noch Erſatz für Schreibmaterialien dem Landgerichts-Actuar und den Aſſeſſoren aber, wenn ſie dies Officialgeſchäft bei legaler Verhinderung des Landrichters vornahmen, die ihnen gebührenden Diäten aus der Staatskaſſe vergütet wurden.

2) Die von der Gemeinde Glasofen erhobenen Schulviſitationsgebühren von 1 fl. 28 kr. ſind gleichfalls unzuläſſig.

Hiernach hat die Regierungskanzlei das Weitere zu verfügen.

München den 24. December 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwerthheim alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

§. 659.

549.
(Die Diätenbezüge der Herrſchaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulviſitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei wird auf den Bericht vom 9. d. M. die Diätenbezüge der Herrſchaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulviſitationsgebühren betreffend, hiemit erwiedert, daß die ordnungswidrige Erhebung der fraglichen Bezüge allerdings die Rückerſtattung zur nothwendigen Folge habe.

Anbei wird der genannten Regierungskanzlei in Erinnerung gebracht, daß alle ihre Berichte, ſowohl an das Königliche Staatsminiſterium als an die Kreisregierung auch von dem Concipienten unterzeichnet werden ſollen.

München den 29. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwerthheim alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Untermainkreiſes.

§. 660.

9212.
(Die Gemeindewahlkoſten im Herrſchaftsgerichte Banz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J., die Gemeinde-Wahlkoſten im Herrſchafrsgerichte Banz betreffend, unter Remiſſion der Beilagen und Acten erwiedert, daß den gutsherrlichen Beamten ein Diätenbezug oder eine ſonſtige Entſchädigung für die Koſten der Gemeindewahlen aus der Staatskaſſe nicht bewilligt, und daß eben ſo wenig die Erhebung der auf dieſes Geſchäft ergangenen Diäten von den betreffenden Gemeinden geſtattet werden könne, indem dieſe Koſten als Laſten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müſſen.

Hiernach werden die abweislichen Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 9. November 1821 und 21. Januar 1822 mit dem Bemerken beſtätigt, daß dem Actuar des Herrſchaftsgerichtes Banz auch für die Vornahme des Gemeindewahlgeſchäftes vom Jahre 1818 keine Diäten aus der Staatskaſſe hätten bewilligt werden ſollen.

München den 21. Juli 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 661.

173. (Die Koſten der jüngſten Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. December v. J., die Koſten der jüngſten Gemeindewahlen betreffend, hiedurch die Entſchließung ertheilt, daß die regulativmäßigen Diäten der als Wahlcommiſſäre für die Gemeindewahlen im Jahre 1824 abgeordneten Landgerichts-Aſſeſſoren und Landgerichts-Actuare nach erfolgter competenzmäßiger Prüfung und Feſtſtellung durch die Kreiskaſſe bezahlt, und dem Etat der innern Verwaltung als eine Ausgabe, wofür im Budget keine Vorſehung getroffen iſt, wie bisher aufgerechnet werden dürfen, daß aber für die von den Wahlcommiſſären zugezogenen Schreiber eine Bezahlung aus der Staatskaſſe durchaus nicht bewilligt werden könne, indem die Gemeinden für die Stellung eines brauchbaren Schreibers zu Führung des Wahlprotocolls ſelbſt zu ſorgen, und denſelben zu bezahlen haben.

München den 17. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 662.

Auszug

aus der Miniſterialentſchließung vom 22. März 1832, die Exigenz der innern Verwaltung in den Kreiſen auf Rechnung der Centralfonds für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ betreffend.

XI.

Da der Generaletat zu Beſtreitung der Koſten der Wahlen für Gemeindeſtellen nur 3500 fl. jährlich enthält, welche auch unter die ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins ohne Bildung eines Reſervefonds vertheilt worden ſind, ſo iſt die koſtſpielige Abordnung der Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare zu ſolchen Wahlen möglichſt zu vermeiden, und den Landrichtern aufzutragen, ſie hätten ihre Geſchäfte bei dem nahen Eintritte der Gemeindewahlen jedesmal dergeſtalt zu ordnen, daß ſie die Leitung dieſer Wahlen ohne Koſten für das Aerar größtentheils ſelbſt übernehmen können.

§. 663.

3465. (Die Zahlungsanweiſungen auf den Etat der innern Verwaltung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß der Königlichen Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen gebracht worden iſt, daß die Beſtimmung des §. 85. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 im Iſarkreiſe bisher nicht vollſtändig zum Vollzug gekommen ſey, ſo werden, um der Königlichen Kammer des Innern die Ausübung der ihr nach jenem §.

zuſtehenden Befugniß zur unmittelbaren Zahlungsanweiſung möglich zu machen, und zugleich die Competenz der Königlichen Finanzkammer in die Aufſicht und Leitung des Rechnungsweſens, ſo wie das ſelbſtſtändige und unabhängige Verfahren derſelben als Reviſionsſtelle aufrecht zu erhalten, der Königlichen Kreisregierung folgende Vorſchriften und Weiſungen ertheilt:

I.

Das von beiden Regierungskammern am 14. v. M. erlaſſene Ausſchreiben, wodurch die Competenz der Königlichen Kammer des Innern über die Gränzen der Verordnung vom 17. December 1825 erweitert wurde, iſt zurückzunehmen.

II.

Was die Etatsfertigung und die Zahlungsaſſignationen auf Rechnung der Kreislaſten betrifft, ſo wird die Königliche Regierung auf die Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 18. Juli v. J. hingewieſen.

III.

In Beziehung auf die Centrallaſten iſt der §. 85. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 auf nachſtehende Weiſe in Vollzug zu ſetzen.

1) Zur Competenz der Kammer des Innern gehört die Anfertigung des Entwurfes der Exigenzetats für die innere Verwaltung, die Vorlage desſelben an das Staatsminiſterium des Innern, die Subrepartition der für beſondere Poſitionen genehmigten Maximalſummen, die Ausfertigung der genehmigten Specialetats an die Kreiskaſſen und Rentämter, und die Aſſignation der hiernach zu leiſtenden Zahlungen.

2) Der Königlichen Finanzkammer gebührt die Ausſchreibung der von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen für die Exigenz der innern Verwaltung und der Staatsanſtalten in Folge des ſanctionirten Generaletats eröffneten Credite.

Insbeſondere iſt

3) der Königlichen Finanzkammer vorbehalten, die Reviſion, Feſtſetzung und Einweiſung der geprüften Rechnungsreſultate über Diäten und Reiſekoſten, der Umzugsgebühren, der Regiekoſten, der Ausgaben auf Transport und Verpflegung der Vaganten, der Criminalgerichtskoſten, der Penſionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen.

4) Die Zahlungsaſſignationen für laufende Ausgaben, wofür die eröffneten Credite ausreichen, die Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Credite, und die Anträge auf Nachgenehmigung unvermeidlicher Etatsüberſchreitungen gehören zur Competenz der Königlichen Kammer des Innern.

5) Die Ausfertigungen derſelben in dieſen Beziehungen werden ſowohl an die Kreiskaſſe als an die Rentämter unter nachbemerkten Modalitäten unmittelbar erlaſſen:

a) Alle Verfügungen der Königlichen Kammer des Innern an die Kreiskaſſe

und Rentämter müſſen im Concept und in der Reinſchrift von dem Director der Königlichen Finanzkammer oder deſſen Stellvertreter mitunterzeichnet ſeyn.

b) Keine Zahlungsanweiſung darf von der Kreiskaſſe oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieſelbe nicht mit der eben erwähnten Unterſchrift und dem Ingroſſationszeichen verſehen iſt.

c) Jede Zahlungsanweiſung, welche ſich auf ein Allerhöchſtes Reſcript, oder auf eine Miniſterialentſchließung gründet, muß, damit eine gründliche Superreviſion vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abſchrift des Reſcriptes oder der Entſchließung belegt ſeyn.

d) Sobald bei irgend einer Poſition der eröffnete Credit erſchöpft iſt, hat die Kreiskaſſe oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieſer Poſition einzuſtellen, und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlaſſen, die weitere Creditseröffnung durch Anträge an die Königliche Kammer des Innern zu erwirken.

e) Die Zahlungsaſſignationen ſind von der Reviſion der hierüber zu ſtellenden Rechnungen genau zu unterſcheiden.

Die Vorlagen der letzteren haben von der Kreiskaſſe und den Rentämtern ſowohl als von den Landgerichten und Polizeibehörden bei der Königlichen Finanzkammer zu geſchehen.

IV.

Der Königlichen Finanzkammer gebührt endlich die Aufſicht und Leitung des Rechnungsweſens, die reviſoriſche und definitive Feſtſtellung aller Ausgabspoſitionen, d. i. die Rechnungsreviſion, die Sorge für die rechtzeitige Vorlage der Rechnungselaborate im Laufe des Jahres, für die Einhaltung der Rechnungsvorſchriften und der Rechnungstermine.

Das Regierungspräſidium hat übrigens darüber zu wachen, daß die Competenzverhältniſſe beider Kammern gehörig eingehalten, jeder etwaige Uebergriff vermieden und aus dem Geſchäftsgange nicht die Einheit und Uebereinſtimmung entfernt werde, welche bei der Vereinigung beider Kammern zu einer einzigen Verwaltungsſtelle beabſichtigt worden iſt.

München den 6. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 664.

4390.

(Competenz der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Reviſion und Feſtſtellung der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert,

daß die Competenz der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, zur Reviſion und Feſtſtellung der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten, in der Beſtimmung Abſchn. III. §. 3., dann §. 5. lit. e. der gemeinſchaftlichen Ausſchreibung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 Nr. 2465[a] begründet und hierauf feſtzuhalten ſey.

München den 20. October 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 665.

4390.

(Die Competenz der Kammer des Innern zur Aſſignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten, nach Maaßgabe des §. 103 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 und der Miniſterialentſchließung vom 6. März 1833 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts vom 6. November v. J. bemerkt, daß Anweiſungen zur vorſchußweiſen Bezahlung der Diäten und Reiſekoſten bei Gemeinde- und Kirchenwahlen den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuſtehen, die definitiven Zahlungsanweiſungen aber, nach vorgängiger Reviſion und Feſtſetzung der Diäten- und Reiſekoſtenliquidationen, nach §. 102. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 und §. 3. Ziff. 3. des gemeinſchaftlichen Ausſchreibens der Königlichen Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 *) zu der Competenz der Königlichen Regierungsfinanzkammer reſſortiren. Zugleich empfängt die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, anruhend eine, von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an die Königliche Regierungsfinanzkammer des Untermainkreiſes ergangene Entſchließung gleichen Betreffes zur Kenntnißnahme.

München den 15. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

---

*) Siehe §. 663. S. 984. oben.

**) Siehe vorſtehende Entſchließung.

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.

Verletzung der Wahlfreiheit.

§. 666.

1152.

(Die Beſchwerde des Ignaz N. et Cons. zu Burghauſen gegen die polizeiliche Beſtrafung gegen Umtriebe bei der Bürgermeiſterwahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 13. Januar d. J. Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

Die Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 hat zur Sicherung des geſetzmäßigen Ganges der Wahlen und zum Schutze der Wahlfreiheit unter Bezeichnung der Amtszuſtändigkeit jene Handlungen vorgeſehen, welche als Verletzung des Geſetzes mit Strafe zu belegen ſind. Die Handhabung der Ruhe und Ordnung bey den Wahlen, dann die Aufrechthaltung der geſetzlichen Förmlichkeiten und des Geſchäftsganges hat ſie unter Einräumung einer abgegränzten Strafgewalt dem Wahlausſchuſſe übertragen (Art. 32 und 34), dagegen die Verletzung der Wahlfreiheit durch Mißbrauch der Amtsgewalt, durch Beſtechung, ſo wie die Beeinträchtigung dieſer Freiheit durch unerlaubte Geſellſchaften und Zuſammenkünfte an die zuſtändigen Gerichte zur Beſtrafung verwieſen. (Art. 36 und 68. conf. Verord. v. 4. Nov. 1799—13. Sept. 1814.)

Aus den vorgelegten Acten war nun zu entnehmen:

1) daß die k. Regierung in Folge ihres Beſchluſſes vom 19. Januar 1831 gegen Franz N. et Cons. zu Burghauſen auf den Grund der Art. 36. u. 68. der Wahlordnung wegen Anſchuldigung der Ausübung eines unerlaubten Einfluſſes auf die Wahl durch Drohungen und Verſprechungen, die gerichtliche Unterſuchungen veranlaßte;

2) daß das k. Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes als Civilſtrafgericht wegen des Vergehens der Verletzung der Wahlfreiheit durch Beſtechung am 27. April 1831. die einſtweilige Aufhebung des Proceſſes beſchloſſen, hingegen die Verhandlung und Entſcheidung über die weitere Anſchuldigung wegen einer beſtandenen Verbindung an die ordentliche Gerichtsbehörde verwieſen und das königl. Landgericht Eggenfelden hiezu delegirt hat;

3) daß dagegen das Landgericht Eggenfelden mit Umgehung des zu ſeiner Verhandlung verwieſenen Anſchuldigungspunctes der angeblich beſtandenen Verbindung, über die der appellationsgerichtlichen Cognition bereits unterlegenen Beſchuldigungen unter der allgemeinen Bezeichnung „geſpielte Umtriebe" am 23. Juni 1831. ein polizeiliches Erkenntniß fällte, welches die k. Regierung auf ergriffene Berufung durch Beſchluß vom 14. Sept. 1831 in Folge eines mit dem Appellationsgerichte wegen des Competenzpunctes eingeleiteten Benehmens und mit Außerachtlaſſung der geſetzmäßigen Selbſtſtändigkeit der angerufenen Inſtanz zu beſtättigen keinen Anſtand nahm.

Nach dieſen actenmäßigen Verhältniſſen und bei dem Abgange eines zur polizeilichen

Competenz geſetzmäßig verwieſenen Thatbeſtandes kann dem polizeilichen Erkenntniſſe des Landgerichts Eggenfelden und der erfolgten Regierungsbeſtätigung keine Folge gegeben werden.

Die vorgelegten Acten folgen daher mit dem Auftrage zurück, dem k. Landgericht Eggenfelden als Gerichtsbehörde zu überlaſſen, dem ihm in dieſer Eigenſchaft zugegangenen appellationsgerichtlichen Auftrag zu entſprechen oder die ihm erforderlich ſcheinenden Weiſungen zu erholen.

München, am 24. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die k. Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XV. Zu Art. 38. der Gemeindewahlordnung.

Termin der Wahlen.

§ 667.

11415. (Die bevorſtehenden Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 19. Juli l. J. unter Remiſſion der Beilage erwiedert, daß der Anfang mit den bevorſtehenden Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen am Eintritt der zweiten Hälfte des Monats Auguſt in denjenigen Ortſchaften gemacht werden könne, wo die Gemeindeglieder durch unverſchiebliche Ernte-Arbeiten nicht verhindert ſind, ſich den Wahlgeſchäften zu widmen.

München den 4. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Innern, alſo ergangen.

§. 668.

11884. (Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 29. des v. M. wird der k. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., erwiedert, daß eine Hinausſetzung des durch den Art. 38 der Gemeindewahlordnung beſtimmten Termines für die bevorſtehenden Gemeindewahlen nicht ſtatt finde.

Die Vorlage des abgeforderten Gutachtens über die Reviſion des Gemeindeedicts iſt zu beſchleunigen.

München den 14. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung*).

I. Bekanntmachung der Wahl.

29995. **§. 669.**

(Die Bürgermeiſterwahl in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. d. M. — die Bürgermeiſterwahl in München betreffend — wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Die Gemeindewahlordnung beſtimmt in dem Art. 39. Abſatz 1. ausdrücklich, daß die jeder Wahl vorauszuſendende Bekanntmachung die Gemeindeſtelle genau zu bezeichnen habe, zu welcher gewählt werden ſoll.

Auf der genauen Einhaltung dieſer Beſtimmung beruht die Gültigkeit des Wahlactes, weil einestheils die Vorſchriften über die zur Faſſung eines gültigen Wahlbeſchlußes erforderliche Zahl von Wählern, und über die nothwendige Stimmenmehrheit unerläßlich vorausſetzen, daß ſämmtliche Wähler ihre Stimmen für eine und dieſelbe Stelle abzugeben haben, und weil anderntheils die Beſtimmung des Art. 54. Ziff. 8. der Gemeindewahlordnung nicht zu vollziehen wäre, wenn eine Wahlhandlung ohne vorausgehende genaue Bezeichnung der Stelle, für welche gewählt werden ſoll, vor ſich gehen dürfte.

Alles dieſes aber gilt insbeſondere in dem volleſten Umfange für die angeordnete Wahl eines zweiten Bürgermeiſters in der Haupt- und Reſidenzſtadt, und es muß hiebei noch vor dem Wahlacte genau beſtimmt werden, ob ein bürgerlicher oder ein rechtskundiger Bürgermeiſter gewählt werden ſoll, damit den Vorſchriften der Art. 39. 48. und 54. Ziff. 8. der Gemeindewahlordnung Genüge geleiſtet und ein gültiges zur Beſtätigung geeignetes Wahlergebniß erlangt werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Vor-

---

*) Vergl. die §§. 47. 74. des revidirten Gemeindeedicts.

nahme der Wahl eines zweiten Bürgermeiſters in der Haupt- und Reſidenzſtadt zu beſchleunigen.

München den 22. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 670.

8438.

(Den Recurs der Gemeindebevollmächtigten der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München wegen der Wahl des zweiten Bürgermeiſters betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Beſchwerde der Gemeindebevollmächtigten Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München wegen der Wahl eines zweiten Bürgermeiſters Vortrag erſtatten laſſen, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, daß die angebrachte Beſchwerde als ungegründet abzuweiſen und die Entſchlieſſungen Unſeres Staatsminiſteriums des Innern vom 22. November und 29. December v. J. zu beſtätigen ſeyen.

Unſere Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach ungeſäumt das Weitere zu verfügen, und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen, wobei ſich die Stadt von ſelbſt veranlaßt ſehen wird, bezüglich des Gehaltes für den Fall der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeiſters die Geſammtſumme von 3000 fl. und für den Fall der Wahl eines bürgerlichen die Geſammtſumme von 2000 fl. beizubehalten.

München den 11. April 1837.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner.

§. 671.

15306.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 8. praes. 18. October l. J., die Gemeindewahlen betreffend, die Entſchlieſſung ertheilt,

daß die Zahl der Wahlmänner im Sinne der einſchlägigen Stellen des Gemeindeedictes vom 17. Mai und der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 nach der Zahl der wirklichen Gemeindeglieder, und darnach die höchſtbeſteuerten Drittheile berechnet, jedoch diejenigen, welche nicht ſtimmberechtigt oder nicht wählbar ſind, in der Urwahlliſte ſowohl als in der Liſte der Höchſtbeſteuerten bemerkt

werden ſollen, damit ſie als Wahlmänner, Bevollmächtigte, Magiſtratsglieder, oder Erſatzmänner nicht gewählt werden.

Was die zu einer vollſtändigen und giltigen Wahl der Wahlmänner erforderlichen zwei Drittheile betrifft, ſo ſind dieſelben gemäß §. 48. der Wahlordnung nach der Zahl der mit dem Wahlſtimmrechte bekleideten Gemeindeglieder, ſohin nach Abzug der nicht ſtimmberechtigten, die zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten erforderlichen zwei Drittheile, aber nur nach der Zahl der Wahlmänner, und die zur Wahl der Magiſtratsglieder erforderlichen drei Viertheile lediglich nach der Zahl der Bevollmächtigten zu bemeſſen, woraus von ſelbſt hervorgeht, daß die Zahl der nicht wählbaren oder nicht ſtimmberechtigten Gemeindeglieder auf die Vollſtändigkeit oder Giltigkeit einer Gemeindewahl nicht einwirken könne.

Hiernach ſind die Wahlcommiſſäre für eine künftige Wahl anzuweiſen, die gegenwärtigen Wahlen hingegen auch für den Fall als giltig zu erklären, wenn die Zahl der Wahlmänner und der Höchſtbeſteuerten nur nach der Zahl der wählbaren und ſtimmberechtigten Gemeindeglieder berechnet wären, vorausgeſetzt, daß ein anderes geſetzliches Hinderniß der Giltigkeit und Vollſtändigkeit einer Wahl nicht entgegen ſtehe.

München den 5. November 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 672.

32310.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Miltenberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Beſtimmungen der §§. 9. und 74. des Gemeindeedictes, und des Art. 39. der Gemeindewahlordnung iſt die Berechnung der Zahl der Wahlmänner in den Städten nach der Bevölkerung und dem hierauf gegründeten Verhältniſſe der Claſſe zu bemeſſen, zu welcher die betreffende Gemeinde vermöge des Zahlenverhältniſſes ihrer Familien berechtigt iſt. Auf dieſer Grundlage beruhen zugleich gemäß des §. 6. Tit. I. des Edictes über die Ständeverſammlung weſentliche, von der facultativen Annahme der Verwaltungsform einer Stadt dritter Claſſe unabhängige politiſche Rechte, und es kann daher die Annahme einer ſolchen an ſich ſtatthaften Verwaltungsform eine Aenderung der vorgeſchriebenen Grundlagen der Gemeindewahlen in den zu der Verwaltungsform einer höhern Claſſe berechtigten Städten, in ſo lange ſie nicht in die Claſſe der Ruralgemeinden zurücktreten, nicht begründen.

Unabhängig von der relativen Form der magiſtratiſchen Verwaltung iſt daher in den nach ihrer Bevölkerung zu den Städten der zweiten Claſſe gehörigen Gemeinden der zwanzigſte Theil der Gemeindeglieder zur Berechnung der Wahlmänner anzunehmen, und ein Grund zu Annullirung der dieſen Normen entſprechenden Wahlverhandlungen der Stadt Miltenberg wegen vermeintlich unrichtiger Berechnung der Wahlmänner liegt nicht vor.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 16. v. M. vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München am 8. Dezember 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

XVII. Zu Art. 34. der Gemeindewahlordnung. *)

Wahl der Magiſtratsräthe.

§. 673.

129. (Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichts vom 24. v. M. angezeigte Abordnung von Regierungs-Commiſſarien zur Leitung der Gemeindewahlen wird hiemit genehmigt.

Wegen der Magiſtratswahl zu Kitzingen wird die Königliche Regierung auf die inzwiſchen bereits erlaſſene Entſchließung verwieſen.

Uebrigens geht die Intention des Art. 43 der Wahlordnung dahin, daß die vorſchriftsmäßige Anzahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe zu Grunde gelegt, dieſelbe mit 3 dividirt, und das Product der eben bemerkten Anzahl beigeſchlagen werde, mit analoger Anwendung des §. 39 für den Fall, wenn bei dieſer Berechnung ſich ein Bruch herauswirft.

München den 11. September 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) Vergl. die §§. 80, 81, 82, des revidirten Gemeindeedicts.

XVIII. Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.

Protocoll der Wahlhandlung.

§. 674.

18154.
(Die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Regensburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In den Anlagen werden die mit Bericht vom 20. prae. am 31. October d. J. vorgelegten Verhandlungen über die jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Regensburg unter folgenden Bemerkungen zurückgeſtellt:

1) Demſelben geht das im Art. 45 der Wahlordnung vorgeſchriebene Protocoll über den Gang der Wahlen in gehöriger Form ab.
2) Die beſondere Wahlliſte iſt nicht in Uebereinſtimmung mit der Vorſchrift der Wahlordnung Art. 23 angelegt; die Nichtſtimmberechtigten waren in das höchſtbeſteuerte Drittheil mit einzurechnen.
3) In der Controlliſte VIII. müſſen die jedem Gewählten gegebenen Stimmen durch die Wahlmänner der Wähler bezeichnet werden, um die Stimmen dem Wahlprotocolle gegenüber controliren zu können, ohne das Letztere ſelbſt ganz wieder mit den Controlliſten durchgehen zu müſſen.
   Die Bezeichnung mit fortlaufenden Zahlen verfehl den Zweck.
4) Die Wahlhandlungen müſſen nachweiſen, daß die Gewählten alle geſetzlichen Eigenſchaften haben, z. B. zum höchſtbeſteuerten Drittheile gehören u. ſ. w.

Hiernach ſoll künftig verfahren werden. —

München den 21. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung *).

Nichtbefolgung der Wahlvorſchriften.

§. 675.

253.
(Das eingeſendete Geſchäftsprotocoll über die auf die Vollziehung der Verfaſſung Bezug habenden Gegenſtände für den Monat September betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage des mittelſt Bericht vom 6. l. M. vorge-

---

*) vergl. Entſchließung vom 5. November 1821. Nro. 15306. (ſ. §. 671. S. 991. oben.)

legte Geſchäftsprotocoll für den Monat September über die auf die Vollziehung der Verfaſſung Bezug habenden Gegenſtände, nach genommener Einſicht remittirt, es kann jedoch dabei nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß die Königliche Regierung dem Art. XII. der Wahlordnung ad Nro. 332 und 373 des Protocolls einen zu weit ausgedehnten Sinn unterlegt habe, und den zu bürgerlichen Magiſtratsräthen gewählten Individuen aus jenen Gewerben, welche einer beſondern Polizeiaufſicht unterliegen, nur dann die Beſtätigung hätte ertheilt werden ſollen, wenn eine andere Auswahl nicht möglich geweſen wäre, was bei Donauwörth, wo der Löwenwirth Schuſter, bei Gundelfing, wo ein Müller, bei Friedberg, wo der Bierbrauer Heckel als Bürgermeiſter und 2 Bäcker und 1 Brauer als Magiſtratsräthe beſtätiget worden, kaum der Fall geweſen ſeyn dürfte.

Auch erſcheint die Androhung ad Nro. 379 des Protocolls, daß für die Stadt Kempten bei fernerer Weigerung ein Bürgermeiſter von der Regierung ernannt werden würde, ſo wie ad Nro. 394 die Androhung der Suspenſion der Wahlfähigkeit zu Gemeindeſtellen, als eine mit dem Geiſte des Gemeindeedictes nicht im Einklange ſtehende Verfügung, da der Regierung noch andere Mittel zu Gebote ſtunden, die Befolgung der gegebenen Wahlvorſchriften zu bewirken.

München am 21. Oktober 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.

Wahl durch Stimmenmehrheit.

§. 676.

20145. (Die Beſchwerde des Barchentwebers Bonifacius Thanhäuſer zu Dinkelsbühl wegen Ausſchließung aus dem Magiſtrate betreffend.)

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Bei Gemeindeämtern iſt überhaupt von einer ſpeciellen Erſetzung von Individuen keine Rede. Vielmehr richtet ſich der Eintritt in ſolche Aemter, gemäß der geſetzlichen Beſtimmungen, weſentlich nach der Stimmenmehrheit, ſo daß unter mehreren gehörig Gewählten ſtets derjenige vor allen andern einzutreten hat, welchem die größte Zahl der Wahlſtimmen zu Theil geworden iſt, — vorausgeſetzt, daß nicht wegen nothwendiger Verweigerung der Beſtätigung überhaupt die größere Stimmenzahl der geringeren weichen muß ꝛc.

München den 13. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.

Gleichheit der Wahlſtimmen.

§. 677.

16846. (Reclamation des bürgerlichen Magiſtratsraths Schenkl in Amberg betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., erhält hiedurch die Weiſung, dem bürgerlichen Magiſtratsrath Joh. Bapt. Schenkl in Amberg auf deſſen Vorſtellung vom 22 September l. J. zu eröffnen,

daß für den im §. 53 der Wahlordnung gegebenen Fall allerdings das Lebens-Alter entſcheide, ſohin auf ein Dienſtesalter eines zeitlichen bürgerlichen Magiſtrats-gliedes eine Rückſicht nicht genommen, und daß der Titel eines Bürgermeiſters dem Magiſtratsrathe nicht verliehen werden könne.

München den 7 October 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 678.

15015. (Die neueſten Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Da die mit gleicher Stimmenzahl zu Erſatzmännern Berufenen ſich unter ſich nach dem Alter reihen, in ſo lange durch ihre Zulaſſung nicht die vorſchriftsmäßige Zahl der Erſatzmänner überſchritten wird, ſo treten die mit gleichen Stimmen gewählten und nach dem Alter gereihten Erſatzmänner auch nach dem Alter in Erledigungsfällen ein; eine Entſcheidung über die Folge ihres Eintrittes durch das Loos iſt daher nicht begründet.

München den 2. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.

Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl.

§. 679.

34771.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen zu Baireuth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., wird unter Rückgabe der mittels Berichtes vom 7. d. M. vorgelegten Acten mit Bezugnahme auf die Entſchließung vom 22. October d. J. erwiedert, was folgt:

Der als Erſatzmann für die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes gewählte Fabrikant Kolb war mit ſeiner beſtimmten Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl für den Fall des Einrückens als Magiſtratsglied, oder ſeine allenfallſigen Entſchuldigungsgründe in analoger Anwendung des Art. 56. der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 in derſelben Weiſe, wie die übrigen beiden Erſatzmänner, zu vernehmen, um den Wahlausſchuß in den Stand zu ſetzen, ſofort über die Zuläßigkeit oder Unſtatthaftigkeit etwaiger Entſchuldigungsgründe nach Art. 32. Abſ. 3. zu erkennen und bei vorliegender Begründung die Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Erſatzmänner zu verfügen.

Nachdem nun Kolb ſich die Erklärung wegen der ihn betreffenden Wahl vorbehalten hat, ſo iſt ſelbe nachträglich zu erholen und das Ergebniß anzuzeigen.

Wenn übrigens bis zu dem Zeitpunkte des wirklichen Eintrittes eines Erſatzmannes in die betreffende Gemeindeſtelle anderweite Entſchuldigungsgründe, in Folge inzwiſchen veränderter Verhältniſſe, ſich ergeben, ſo ſind dieſe, in ſo ferne durch ſelbe die Ablehnung der Stelle, reſp. der Austritt begründet werden will, ganz in derſelben Weiſe, wie bei den in Gemeindeſtellen bereits Eingetretenen und wegen vorgebrachter Entſchuldigungsgründe den Austritt Nachſuchenden zu behandeln.

München, am 31. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung.

Wahl der Gemeindevorſteher.

§. 680.

21450.

(Wahl der Gemeindevorſteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben den im Jahre 1834 von den Ständen des Reichs

geäußerten Wunſch, daß die Wahl der Gemeindevorſteher in einem geſonderten Wahlacte, und zwar vor der Wahl der übrigen Gemeindeverwaltungsmitglieder vorgenommen werden möge, nach Einſicht der hierüber erſtatteten Gutachten der Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, näherer Prüfung unterſtellen laſſen, und hierauf zu beſchließen geruht, daß es bei der bisherigen in der Gemeindewahlordnung begründeten Uebung zu verbleiben habe, da eine Aenderung derſelben durch beträchtliche Vermehrung des zu den Wahlen erforderlichen Zeitaufwandes für die Wähler eben ſo läſtig, als für den öffentlichen Dienſt nachtheilig ſeyn würde.

München, den 25. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Regierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

XXIV. Zu Art. 63. der Gemeindewahlordnung *).

Wahlbericht, Beſtätigung der Wahlen.

§. 681.

12760.
(Die Beſchwerdevorſtellung des erblichen Reichsrathes Grafen von Waldbott = Baſſenheim hinſichtlich der Beſtätigung der Gemeindewahlen in den Ruralgemeinden Burheim und Winterrieden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Betreffe bezeichnete Beſchwerde folgt hierneben im Duplicate zur Abweiſung, nachdem nicht nur der Wortlaut des §. 31. der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde dem Beſchwerdeführer entgegen ſteht, ſondern auch das Beſtätigungsrecht bei Gemeindewahlen überhaupt nur die Befugniß der Ausſchließung ſolcher Individuen ertheilt, die entweder auf ungeſetzliche Weiſe oder ohne den Beſitz der geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaft gewählt worden ſind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der Gemeindewahlen zerſtörenden Ausübungsweiſe ermächtigt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird beauftragt, auf die ſorgfältige Bewahrung dieſer Freiheit der Gemeindewahlen innerhalb der geſetzlichen Gränzen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und jeder willkührlichen Beeinträchtigung derſelben auf geeignete Weiſe zu begegnen.

München den 5. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) vergl. die §§. 53. 54. 80. 95. 97. des revidirten Gemeindeedictes.

§. 682.

(Die Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Neumarkt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Anlaſſe der berichtlichen Anzeige vom 26. v. M. über den Vollzug und die Ergebniſſe der jüngſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Neumarkt wird bemerkt, daß ſich künftig auf die nach Art. 63. der Wahlordnung bei vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeſchäfts im Kreiſe zu erſtattende Anzeige zu beſchränken ſey.

München den 13. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.

Zwiſchen= und Erſatzwahlen.

§. 683.

7521. (Die Wiederbeſetzung der Stelle des zweiten rechtskundigen Magiſtratsraths in Erlangen betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 13. Mai l. J. die Wiederbeſetzung der Stelle des zweiten rechtskundigen Magiſtratsraths in Erlangen unter Remiſſion der Belege und Acten Nachſtehendes erwiedert.

Im Artikel 26. der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 iſt feſtgeſetzt, daß der Wahlausſchuß nach vollendeten Wahlen ſich ſogleich wieder aufzulöſen habe, und bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zuſammengeſetzt werden müſſe. Nach Art. 64. dieſer Wahlordnung ſind alle hierin gegebenen Vorſchriften auf die neuen Zwiſchen= und Erſatz=wahlen vollkommen anwendbar.

Hieraus folgt, daß der am 18. Februar l. J. zur Wahl eines Individuums für die Stelle des erſten rechtskundigen Magiſtratsraths in Erlangen zuſammengeſetzte Wahlaus=ſchuß nach Vollendung dieſer Wahl als geſetzlich aufgelöſet zu betrachten ſey.

In den Acten über die am 5. Mai l. Js. ſtattgefundene Wahl eines Individuums für die Stelle des zweiten rechtskundigen Magiſtratsraths Fol. 4. 5. und 7. wird jedoch die Königl. Regierung wahrnehmen, daß der Wahlausſchuß für dieſe neue Wahl nicht neu zuſammengeſetzt, ſondern daß hiezu der unterm 18. Februar d. J. conſtituirte Wahlausſchuß durch den Commiſſär wieder berufen worden iſt.

Im Art. 27. der Gemeindewahlordnung iſt zwar beſtimmt, daß die ordentliche Beiſitzer des Wahlausſchuſſes allen Wahlhandlungen ohne Unterſchied beizuwohnen haben, allen der Sinn die=ſes Artikels iſt offenbar kein anderer, als der, daß die ordentlichen Beiſitzer nicht nur für die

Urwahl, ſondern auch für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten, und der Magiſtratsglieder beſtimmt ſind, während die außerordentlichen Beiſitzer nur bei dem zweiten und dritten Wahlacte in den Ausſchuß treten, hieraus kann die Ständigkeit eines Wahlausſchuſſes für alle künftigen neuen Erſatz- und Zwiſchenwahlen im Widerſpruche mit dem Art. 26. der Gemeindewahlordnung, nicht gefolgert werden.

Die Königl. Regierung erhält daher die Weiſung den Wahlcommiſſär über das als irregulär erſcheinende Verfahren rückſichtlich des zur Wahl vom 5. Mai l. J. berufenen Ausſchuſſes geeignet zu vernehmen, und die Erklärung desſelben mit einem beſtimmten Gutachten vorzulegen, wobei auch die Wahlacten wieder einzuſenden ſind.

München den 31. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXVI. Zu Artikel 65. der Gemeindewahlordnung*).

Erſatzwahlen für rechtskundige Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe.

§. 684.

9187.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 19. Juni l. J. die bevorſtehenden ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen betreffend, folgendes erwiedert:

1) Die vormaligen Stiftungs- und Comunaladminiſtratoren können nach §. 52. des Gemeindeedicts und nach Art. 24. der Wahlordnung einen Vorzug vor anderen Bewerbern um Gemeindeſtellen bei der nächſten ordentlichen Erſatzwahl nicht mehr ansprechen.

2) Nach vollzogener Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe ſoll den Gemeindebevollmächtigten die Liſte derjenigen rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe, welche eine dreijährige Amtszeit bereits vollſtreckt haben, und zugleich eine beſondere Liſte der neuen Bewerber um ſolche Stellen vorgelegt werden.

Die neue Wahl wird dann von ſelbſt zeigen, ob die bisherigen rechtskundigen Glieder des Magiſtrats in ihren Stellen beſtättiget, oder ob andere Individuen gewählt werden.

Eine Aufforderung der Bevollmächtigten, ob ſie gegen die rechtskundigen Glieder

---

*) Vergl. die §§. 79, 98 des revidirten Gemeindeedicts und Entſchlieſſung vom 22. Februar 1828. No. 1524. (ſ. §. 635. S. 963. oben.)

des Magiſtrats erhebliche Einwendungen zu machen haben, iſt weder im Artikel 50. des Gemeindeedicts noch im Art. 65 der Wahlordnung verfügt.

3) Was die Verbindlichkeit der austretenden Glieder einer Gemeindeverwaltung zur Wiederannahme der mittelſt neuer Wahl denſelben zugedachten Stellen betrifft, ſo hat ſich die Königliche Regierung des Iſarkreiſes nach der anliegenden Entſchließung zu richten, welche diesfalls unterm 10. Juni l. J. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes erlaſſen worden iſt. *)

4) Hinſichtlich der übrigen Puncte werden die im Berichte vom 19. Juni d. J. geäuſſerten Anſichten als richtig erkannt.

München den 7. Juli 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) ſ. §. 629. S. 958. oben.

Dritter Titel.

Geschäftsführung der Magistrate.

Erstes Kapitel.

Geschäftsinstruction vom 21. September 1818.

§. 685.

(Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate betreffend.)

M. J. K.

Mit Beziehung auf den §. 73. der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. ertheilen Wir über die Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten, die in der nachſtehenden Inſtruction enthaltenen Vorſchriften, und laſſen ſolche durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Inſtruction

über die Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten.

I.

Geſchäftsabtheilungen.

A.

In den Städten erſter Claſſe.

§. 1.

Zur Beförderung der Geſchäfte überhaupt, und beſonders derjenigen Gegenſtände,

welche entweder zur förmlichen Berathung in dem verſammelten Magiſtrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet ſind, theilet ſich der Magiſtrat einer jeden Stadt erſter Claſſe

a) in einen Verwaltungsſenat, und

b) in einen Polizeiſenat.

§. 2.

Der Verwaltungsſenat beſchäftigt ſich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie ſie in den §§. 55 bis 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet ſind.

§. 3.

Der Geſchäftskreis des Polizeiſenats umfaßt die ganze Localpolizei, wie dieſelbe durch den §. 67. der Verordnung vom 17. Mai 1818 den Magiſtraten überlaſſen iſt.

§. 4.

Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthen zuſammengeſetzt, und erhält einen der Bürgermeiſter zum Vorſtande.

Für den Dienſt des Polizeiſenats wird auch das bisherige untergeordnete Perſonal der Polizeidirectionen und Commiſſariate, dann die Polizeiwache nach der im §. 72. der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§. 5.

Für die Gegenſtände der Baupolizei werden die Local-Baucommiſſionen nach den Beſtimmungen der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. §. 09, jedoch nicht als getrennte und ſelbſtſtändige Behörden, ſondern nur als beſondere Geſchäftsabtheilungen in den Magiſtraten ſelbſt beibehalten, und aus einem Bürgermeiſter als Vorſtand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, und dem techniſchen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwei Bauverſtändige aus der Gemeinde beſonders berufen werden.

§. 6.

Für die vorübergehenden Geſchäfte der Militärconſcription, dann für die ausserordentlichen Geſchäfte bei dem Marſche oder der Cantonirung bayeriſcher oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeiſters ein beſonderer Ausſchuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magiſtratsräthen beſtehen ſoll, und wozu im Drange der Einquartirungs-, Vorſpanns- oder Lieferungsgeſchäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magiſtrat berufen werden können.

§. 7.

Da der Armen-Pflegſchaftsrath nach der Beſtimmung des §. 66. der Verordnung vom 17. Mai 1818 neben dem Magiſtrate fortbeſteht, ſo treten die Bürgermeiſter und

zwei bis vier Magiſtratsräthe als Deputirte in den Armenpflegſchaftsrath ein, und die ganze Verſammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorſtände.

B.

In den Städten und Märkten zweiter und dritter Claſſe.

§. 8.

In den Städten zweiter Claſſe, welche durch die Aufſtellung eines beſondern Commiſſärs den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, ſoll die in den vorſtehenden §§. 1 bis 6 bezeichnete Geſchäftsabtheilung gleichfalls eintreten.

§. 9.

In den Städten zweiter Claſſe, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, und in Städten dritter Claſſe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ſowohl, als die Gegenſtände der niedern örtlichen Polizei von dem Magiſtrate ohne beſondere Geſchäftsabtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizei, dann für andere vorübergehende auſſerordentliche Geſchäfte beſondere Commiſſäre aus den Magiſtratsgliedern abwechſelnd aufgeſtellt, und die Deputirten für den Armen-Pflegſchaftsrath beſtimmt.

II.

Geſchäftsrepartition.

§. 10.

Die Vertheilung der Geſchäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ſtändigen Senate, Geſchäftsabtheilungen und Commiſſionen, dann für die nichtſtändigen Ausſchüſſe wird dem Ermeſſen der Bürgermeiſter überlaſſen, welche jedoch hiebei auf die perſönlichen Eigenſchaften des Geſchäftsmannes, und auf den Umfang des Geſchäfts dann auf die örtlichen Verhältniſſe die erforderliche Rückſicht zu nehmen haben.

§. 11.

Die Bürgermeiſter haben neben der Leitung des ganzen Geſchäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geſchäften ſelbſt zu nehmen, und vorzüglich die Gegenſtände der Anſtellung, Quiescirung, Unterſuchung und Entlaſſung des Perſonals zu bearbeiten.

§. 12.

Die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe in den größern Städten übernehmen vorzugsweiſe die Verbindlichkeit, ſchriftliche Vorträge und Aufſätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protocolle zu verfaſſen; es können jedoch dieſe Arbeiten auch den bürgerlichen Magiſtratsräthen nach ihrer individuellen Qualification übertragen werden.

In den kleinern Städten und Märkten ſind nach Umſtänden die Stadt- und Marktſchreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

§. 13.

Streitige Rechtsſachen der Gemeinden oder der Stiftungen ſind einem rechtskundigen Magiſtratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen, im Mangel eines hiefür qualificirten Magiſtratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinden oder Stiftungen beſtellt, und dieſe auch für commiſſionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

§. 14.

Der techniſche Baurath bearbeitet die Gegenſtände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs= und Comunalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen, dann Waſſerleitungen, und führt die Aufſicht über die hiefür beſtehenden Werkſtätten und Magazine.

In Städten und Märkten, wo ein techniſcher Baurath nicht aufgeſtellt iſt, ſoll der adminiſtrative oder öconomiſche Theil des Bauweſens durch einen Magiſtratsrath beſorgt, und der techniſche Theil durch einen Werkmeiſter in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§. 15.

Die Comunal= und die beſondern Schuldentilgungskaſſen werden durch den Stadtkämmerer oder Kaſſier geführt, und, wo ein ſolcher nicht beſteht, einem Magiſtratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magiſtratsraths übertragen.

§. 16.

Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magiſtratsrath oder Pfleger aufgeſtellt, welcher das untergeordnete Detail der Adminiſtration, beſonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen beſorgt, und zugleich die nächſte Aufſicht über die Lokal=Wohlthätigkeits=Inſtitute in öconomiſcher und polizeilicher Beziehung ausübt.

III.

Geſchäfts=Behandlung.

§. 17.

Alle Zuſchriften und Ausfertigungen an die Magiſtrate ſollen ohne Bezeichnung eines Senates, oder einer anderen Geſchäftsabtheilung die Aufſchrift enthalten:

An
den Magiſtrat der Stadt, oder des Marktes N.

§. 18.

Für den Dienſt der Magiſtrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rückſicht auf die beſondern Senate und Geſchäftsabtheilungen in den größern Städten, wird nur ein einziges Einlaufs= oder Geſchäftsprotocoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem erſten oder einzigen Bürgermeiſter eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweiten Bürgermeiſter, wo ein ſolcher beſteht, zum Geſchäftsprotocoll abgegeben.

§. 19.

Ein Secretär, der Stadt- oder Marktſchreiber führt das Einlaufsprotocoll nach dem Formulare, welches der Inſtruction für den Dienſt der vormaligen Generalkreiscommiſſariate vom 17. Juli 1808 unter Buchſtabe A. beiliegt, und derſelbe haftet für die ſchleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Producte, Acten, Effecten und Baarſchaften.

§. 20.

Das im Geſchäftsprotocoll vorgemerkte Product wird mit den erforderlichen Voracten verſehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugeſtellt.

Die Regiſtratur wird von einem Secretär, Stadt- oder Marktſchreiber geführt; die Einrichtung derſelben mit einer den Forderungen des Dienſtes entſprechenden Abtheilung der Acten bleibt der Anordnung des Bürgermeiſters überlaſſen.

§. 21.

In den größern Städten hält der Magiſtrat wöchentlich zwei Plenar-Sitzungen; in den kleinern Städten und Märkten hingegen kann der Magiſtrat auf eine Sitzung wöchentlich ſich beſchränken; hiebei führt der erſte oder einzige Bürgermeiſter, und in deſſen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächſt folgende Magiſtratsglied die Direction, und ein Secretär, der Stadt- oder Marktſchreiber führt das Sitzungs-Protocoll nach dem Formular, welches der im §. 19 berührten Inſtruction unter Buchſtabe D. anliegt.

§. 22.

Auſſer der Plenarſitzung des Magiſtrates werden von den beſonderen Senaten, Geſchäftsabtheilungen und Ausſchüſſen büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenſtände, bei welchen von einer Berathung keine Rede ſeyn kann; nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe, oder zur formellen Inſtruction einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Regiſtratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abſchriften, Notificationen u. dgl.;

b) dann diejenigen Gegenſtände der Local-Polizei, welche einer mündlichen Behandlung und Beſcheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beſchleunigte Erledigung erfordern.

§. 23.

Uebrigens bleibt es den beſondern Senaten und Geſchäftsabtheilungen überlaſſen, in Gegenſtänden gemiſchter Natur unter ſich geeignete Rückſprache, jedoch nur mündlich, ſohin mit Beſeitigung alles Schriftenwechſels zu pflegen, und wichtige Gegenſtände für die Plenarſitzungen durch Vorberathungen vollſtändig zu bereiten.

§. 24.

Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenſtänden gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet ſeyn, welcher entweder beſtätigt, modificirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§. 25.

Die Berathung und Abſtimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entſcheidend ſind.

Die bürgerlichen Magiſtratsräthe führen in adminiſtrativen und oconomiſchen Gegenſtänden eine entſcheidende Stimme; in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden aber, und bei Vorträgen über Rechtsſtreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen ſind die Stimmen der bürgerlichen Magiſtratsräthe nur berathend.

Die techniſchen Bauräthe haben nur in Gegenſtänden des Bauweſens eine entſcheidende Stimme.

Der erſte oder einzige Bürgermeiſter gibt ſeine Stimme, wenn er nicht ſelbſt referirt, zuletzt ab; entſteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, ſo iſt die Stimme des Bürgermeiſters überwiegend, und gibt die Mehrheit.

§. 26.

In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktſchreiber die Ausfertigungen entwirft, ſoll derſelbe zugleich den mündlichen oder ſchriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magiſtrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

§. 27.

Wenigſtens zwei Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magiſtratsräthe müſſen der Sitzung beiwohnen, wenn der Beſchluß oder Antrag als giltig gefaßt werden will.

§. 28.

Die ſchriftlichen nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeiſtern, und wenn dieſe ſelbſt referiren, von dem erſten Rath, dann von dem Protocollführer unterzeichnet, und in die Sitzungs-Protocolle mittelſt ſummariſchen Auszuges des weſentlichſten Inhaltes aufgenommen.

§. 29.

Die Ausfertigungen der Magiſtrate an Coordinirte ſind in der Form eines Anſinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu ſtellen.

Magiſtrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, unterzeichnen ſich in ihren Berichten an dieſelben als

„gehorſamer Magiſtrat.“

In Berichten an die k. Regierungen iſt die Unterſchrift:

„unterthänig gehorſamſter Magiſtrat“,

und in Vorſtellungen an Seine Majeſtät den König:

„allerunterthänigſt treugehorſamſter Magiſtrat.“

§. 30.

Die Fertigung der Reinſchriften und die Expedition beſorgt ein Secretär, der Stadt- oder Marktſchreiber.

Von dieſen werden auch die Parteiſachen nach der beſtehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geſchäftsprotocolle und in einem beſondern Taxmanuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schluſſe einer jeden Woche in die Comunalkaſſe abgeliefert, wohin auch die Polizeiſtrafen im Gelde auf den Grund ſummariſcher und controlirter Auszüge aus den Strafprotocollen verrechnet werden müſſen.

§. 31.

Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufsprotokoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf ſind die Concepte in der Regiſtratur zu reponiren.

§. 32.

Die materielle Bearbeitung eines Gegenſtandes richtet ſich nach den beſtehenden einſchlägigen Geſetzen, Verordnungen, Regulativen und Inſtructionen, auf welche die Magiſtrate hiedurch unter dem Beiſatze verwieſen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 verändert worden ſind, die vor und nach dem 1. October 1807 für die Bewirthſchaftung dieſes Vermögens erlaſſenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgeſetzten Behörden der Magiſtrate gleichfalls beobachtet werden müſſen.

IV.

Caſſe- und Rechnungswesen.

§. 33.

In allen Städten und Märkten, in welchen Magiſtrate aufgeſtellt ſind, werden für das Comunal- und Stiftungs-Vermögen Current- und Reſerve-Kaſſen geführt.

§. 34.

Die Current-Caſſen, welche die Renten des Vermögens, die Suſtentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Geſammtausgaben auf Perſonal- und Real-Exigenz zu beſtreiten ſind, werden den zur Führung der Comunalcaſſen beſtellten Magiſtratsgliedern, den beſondern Stadtkämmerern oder Kaſſieren, und den bürgerlichen Magiſtratsräthen als Stiftungspflegern anvertraut.

§. 35.

Die Reſervecaſſen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsactivreſte, zurückbezahlte Capitalien, Erlöſe für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögens beſtimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. d. gl. bis zu ihrer fructificirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Activobligationen reponirt werden müſſen, ſollen in dem Geſchäftslocal des Magiſtrats unter einem feuerfeſten Gewölbe aufgeſtellt, und zwiſchen zwei Magiſtratsgliedern unter cummulative Sperre geſetzt werden.

§. 36.

Hieraus folgt, daß für die Reſervecaſſen beſondere Tagbücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derſelben geeignete Poſten nicht bei den Current-, ſondern bei den Reſerve-Kaſſen erlegt werden müſſen.

§. 37.

Die zur Führung der Currentkaſſen verwendeten bürgerlichen Magiſtratsräthe erhalten von dem Magiſtrate beſondere Regiſter oder Verzeichniſſe der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu beſtreitenden Ausgaben; ſie führen ein Kaſſetagbuch und ein Manual, wovon das erſte die Einnahmen und

Ausgaben des Tages enthalten, das zweite aber mit den Poſitionen der Rechnung ſelbſt verſehen, und wenigſtens am Schluſſe eines jeden Monats aus dem Kaſſetagbuche ergänzt werden muß.

§. 38.

Am Schluſſe des Jahres pflegen die mit der Führung von Current- und Reſervecaſſen beauftragten Magiſtratsglieder, die beſondern Stadtkämmerer und Kaſſiere ihre Abrechnungen bei dem Magiſtrate, und hierauf wird die vollſtändige Jahresrechnung angefertigt.

§. 39.

In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Kaſſiere aufgeſtellt ſind, müſſen die Jahresrechnungen über das Comunalvermögen auch von dieſen geſtellt werden.

§. 40.

In den Städten erſter Claſſe, wo die Comunalkaſſen geſchäftskundigen Magiſtratsgliedern übertragen ſind, haben dieſe die Jahresrechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht beſtehen.

§. 41.

Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen werden in den Städten erſter Claſſe entweder von den bürgerlichen Magiſtratsräthen als Stiftungspflegern, oder, wenn dieſe die erforderliche Qualification nicht beſitzen, von dem untergeordneten Perſonal des Magiſtrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Adminiſtrationsgegenſtänden der Stiftungen gefertigt.

§. 42.

In den Städten zweiter und dritter Claſſe, dann in den Märkten, ſind zwar die Stadt- und Marktſchreiber die ſtändigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Comunalvermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeiſter aufgeſtellt ſind, dieſelben bei der Rechnungsſtellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeiſter oder Räthe nicht beſtehen, liegt den Stadt- und Marktſchreibern ob, mit den als Comunalcaſſeführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magiſtratsgliedern am Schluſſe des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu ſammeln und hierauf die Rechnungen zu ſtellen.

§. 43.

In den Städten, wo eigene von den Comunalkaſſen geſonderte Schuldentilgungsfonds und Kaſſen beſtehen, ſoll hinſichtlich der Rechnungsablagen den beſtehenden Beſtimmungen gemäß analog verfahren werden.

§. 44.

Alle Rechnungen über das Comunal- und Stiftungsvermögen, dann über die geſonderten Schuldentilgungsfonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des geſamm-

ten Magiſtrats geſtellt; ſie müſſen daher von den Bürgermeiſtern, von den rechtskundigen Räthen und von allen bürgerlichen Magiſtratsräthen unterzeichnet ſeyn.

§. 45.

Die für größere Wohlthätigkeitsinſtitut aufgeſtellten beſondern Oeconomen haben ihre Wirthſchaftsrechnungen ſelbſt zu fertigen und bei dem Magiſtrate einzureichen, welcher die erſte Reviſion derſelben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthſchaftsrechnung ordnungsmäſſig geſtellt iſt, dieſe nach beigefügter Unterſchrift aller Magiſtratsglieder mit der Vermögensrechnung des Inſtitutes an die vorgeſetzte Behörde übergibt.

§. 46.

Die Rechnungen der Magiſtrate von Städten, welche den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet ſind, werden auch unmittelbar dahin geſendet; die Rechnungen der Magiſtrate von Städten und Märkten hingegen, welche den land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, müſſen vorerſt bei dieſen Gerichten überreicht und von denſelben nach genommener ſummariſcher Einſicht unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde vorgelegt werden.

§. 47.

Am 1. Februar eines jeden Jahres müſſen die Stiftungs- und Communalrechnungen des verfloſſenen Etatsjahres bei den Königlichen Regierungen unfehlbar überreicht ſeyn; nach Verfluß dieſes Termins ſind die rückſtändigen Rechnungen mittelſt Execution auf Koſten der ſämmtlichen Magiſtratsglieder, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die ſäumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nachſicht beizutreiben.

§. 48.

Die Reviſionsprotocolle werden gegen den Magiſtrat geſtellt und von dieſem die Bedenken unter der Haftung und Unterſchrift ſämmtlicher Magiſtratsglieder gehörig beantwortet.

§. 49.

Die Rechnungsabſolutorien werden an den Magiſtrat ausgefertigt, und in den treffenden Reſervecaſſen aufbewahrt.

V.

Periodiſche Rechenſchaft über die Polizeiverwaltung.

§. 50.

Die Magiſtrate in den Städten erſter Claſſe und denjenigen Städten zweiter Claſſe, welche durch die Aufſtellung von beſonderen Commiſſarien den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinſichtlich der Rechenſchaft über die Verwaltung der Localpolizei, ſoweit ſie denſelben übertragen iſt, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche

den bisherigen Polizeidirectionen und Commiſſariaten durch die §§. 109 und 110. der einſchlägigen Inſtruction vom 24. September 1808 vorgeſchrieben waren, ſtatt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert.

VI.

Dienſtesordnung.

§. 51.

Die Geſchäftsverhältniſſe zwiſchen der Polizeidirection und dem Magiſtrate in der Reſidenzſtadt München, dann zwiſchen den Königlichen Commiſſarien in andern größern Städten der erſten und zweiten Claſſe ſind durch beſondere Inſtructionen beſtimmt, nach welchen das wechſelſeitige Benehmen einzurichten iſt.

Die genannte Polizeidirection und die beſagten Commiſſarien haben auch ihrerſeits die in dem vorſtehenden §. 50. vorbehaltene periodiſche Rechenſchaft, ſoviel die ihrem Wirkungskreiſe zugewieſenen Polizeigegenſtände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zuſtand der geſammten Polizeiverwaltung zu verbinden.

§. 52.

Das ſämmtliche Perſonal der Magiſtrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des amtlichen Stillſchweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltſchaft, der unbefugten Mittheilungen an die Parteien, der Privatcorreſpondenz in Amtsſachen, der Annahme von Geſchenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwieſen.

Die Bürgermeiſter ſind diesfalls für die ſtrengſte Aufſicht und für jede Concurrenz in Perſon verantwortlich.

§. 53.

Uebrigens ſtehen den Bürgermeiſtern gegen das untergeordnete Canzleiperſonal, und gegen die Dienerſchaft hinſichtlich der Handhabung der Dienſtesordnung alle Befugniſſe zu, welche den Vorſtänden anderer öffentlicher Behörden eingeräumt ſind.

München, den 21. September 1818.

Regierungsbl. v. J. 1818. St. 46. S. 1051.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, über die Geschäftsführung der Magistrate und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Bezeichnung der Städte II. Claſſe als unmittelbare Städte.

§. 686.

9995.

(Beſchränkung der Befugniſſe des Magiſtrats zu Landau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Regierung des Unterdonaukreiſes hat dem Art. IV der Inſtruction vom 18. Januar d. J. das Verfahren in Gewerbs-Conceſſions-Sachen betreffend, eine ganz irrige Deutung gegeben, indem ſie den Ausdruck mittelbare Magiſtrate auf alle jene Magiſtrate, welche unter der Leitung eines Landgerichts ſtehen, und nicht wie dem Sinne der Verordnung vom 15. Februar 1819 und des §. 63 des Gemeindeedicts, ſo wie des §. 105 der 6ten Beilage zur Verfaſſungsurkunde gemäß anzunehmen war, blos auf Magiſtrate bezog, welche einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind.

Die Beſchwerden des Magiſtrats zu Landau über Beſchränkung ſeiner Befugniſſe durch die Regierungsentſchließung vom 4. Februar d. J. iſt daher allerdings gegründet.

Da nun überdies jene Motive, welche eben beſagte Entſchließung von der nicht vorſchriftmäſſigen beſetzten Zahl der berathenden Magiſtratsmitglieder zum Nachtheil des Georg Geyer hergeleitet hat, bei dem Umſtande nicht als paſſend betrachtet werden können, weil die abweſenden Magiſtratsräthe keinen Antheil an der Berathung nehmen durften, die Gevatterſchaft des Magiſtratsraths Wolfbauer aber als kein die Theilnahme ausſchließendes Verhältniß zu betrachten iſt, ſo wollen Se. K. Majeſtät die Regierungs-Entſchließung vom 4. Februar d. J. aufgehoben und die dem Georg Geyer verliehenen Tafernbefugniſſe beſtätigt haben.

München den 5. Juli 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

II. Zu §. 12. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Aufnahme der Protocolle.*)

§. 686.

(Die Aufnahme von Protocollen durch die Magiſtratsſecretäre, resp. die Vorſtellung des Magiſtrates zu Bamberg wegen einer deshalb verhängten Strafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Obermainkreiſes wird auf den Bericht vom 26. Juli v. J. die Vorſtellung des Magiſtrates der Stadt Bamberg, wegen einer von der k. Regierung des genannten Kreiſes verhängten Strafe betreffend, folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die Aufnahme von Protocollen durch die Magiſtratsſecretäre unterliegt in ſo ferne keinem Bedenken, als:

1) dieſe Secretäre von Magiſtratsvorſtänden oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und
2) mit der gehörigen Befähigung auch vorläufige Information über den Protocolls-Gegenſtand verbinden.

Nie darf aber dem Protocolle eine nothwendige Eigenſchaft, nämlich die Zuziehung eines Aktuirenden mangeln, und die einſeitige Aufnahme von Protocollen durch Secretäre der Magiſtrate erſcheint daher gänzlich unſtatthaft.

In dieſer Hinſicht wird die Entſchließung der k. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., vom 17. März 1832, wodurch die Aufnahme von Protocollen durch die Magiſtratsſecretäre zu Bamberg ohne Zuziehung von Actuaren unterſagt wird, beſtätigt. Ebenſo liegt kein Grund vor, die durch Regierungsentſchließung vom 10. Mai 1832 erfolgte Beahndung dieſes Gebrechens aufzuheben, und zwar um ſo weniger als ſchon die den Comunalbehörden bekannt gemachte Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1825, die Aufnahme und Führung der Protocolle durch Magiſtratsſchreiber betreffend, deutlich zu erkennen gab, daß bei Protocollen die Vereinigung des Commiſſärs und Actuars in einer Perſon, unſtatthaft ſey.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 21. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

---

*) Vergleiche Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1825 Nro. 2568 (ſ. §. 500 S. 803.)

§. 688.

7798.

(Die Aufnahme von Protocollen durch die Stadt- und Marktſchreiber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. die Aufnahme von Protocollen durch die Stadt- und Marktſchreiber betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß nach Anſicht der Verordnung über das Gemeindeweſen vom 19. März 1818. §. 49. Ziffer 2 und 3 und des §. 9. der Verordnung über die Geſchäftsführung bei den Magiſtraten vom 21. September 1818, den Stadt- und Marktſchreibern in den Städten II. und III. Klaſſe die Aufnahme von Protocollen und zwar eben ſo in der Eigenſchaft von Commiſſären geſtattet ſey, wie in den größeren Städten die rechtskundigen Magiſtratsglieder die Protocolle zu verfaſſen haben, daß ſohin auch die Aufnahme von Protocollen durch den Stadtſchreiber in der Vorſtadt Au keinem Anſtande unterliegen könne. Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 5. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 689.

10267.

(Die Aufnahme von Protocollen bei dem Magiſtrat der Stadt Fürth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, hat den Magiſtrat der Stadt Fürth auf ſeine Vorſtellung vom 24. v. M. wegen Aufnahme der Protocolle wiederholt auf die Entſchlieſſung vom 21. Januar d. J. hinzuweiſen, wornach die einſeitige Aufnahme von Protocollen durch Officianten, oder Secretäre mit Umgehung der Beiziehung eines Actuirenden durchaus unzuläſſig iſt.

München den 21. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. Zu §. 13. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Vermittlung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen. *)

§. 690.

2076.

(Die Form der Proceßſchriften, die Aufſtellung von Inſinuations-Mandatarien, und die Abwartung der Termine bei Proceſſen der Magiſtrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 10. v. M. an das Königliche Oberappellationsgericht, und an die ſämmtlichen Appellationsgerichte erlaſſene Verfügung in Betreff der Form der Proceßſchriften, der Aufſtellung von Inſinuationsmandatarien, und der Abwartung der Termine bei Prozeſſen der Magiſtrate folgt in anliegender Abſchrift, um die Magiſtrate der ſämmtlichen Städte und Märkte des Kreiſes hiernach geeignet anzuweiſen.

München, den 8. März 1825.

Staatsminiſterium der Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Abſchrift.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung einer Anfrage des Magiſtrats zu Nürnberg wird dem Königlichen Appellationsgerichte für den Rezatkreis eröffnet:

1) daß die Magiſtrate ſich in allen ihren Proceſſen durch ihre rechtskundigen Räthe vertreten laſſen können, jedoch dieſelben vorſchriftsmäſſig bevollmächtigen müſſen;
2) daß die Magiſtrate wie alle übrigen Parteien Inſinuationsparteien zu beſtellen haben;
3) daß ſie bei protocollariſchen Verhandlungen in den Fällen, wo ſie zu Erſparung der Koſten einen ihrer rechtskundigen Räthe nicht abordnen wollen, einen öffentlichen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen haben.

Hiervon ſind ſämmtliche Untergerichte in Kenntniß zu ſetzen.

München den 10. Februar 1825.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes, ſo wie an ſämmtliche Appellationsgerichte mit Ausnahme jenes des Rheinkreiſes alſo ergangen.

---

*) Siehe auch Reſcript vom 24. Mai 1811, Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betreffend (ſ. §. 312. S. 533. oben).

§. 691.

7165. (Die Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Untermainkreiſes (K. d. J.) wird auf ihren Bericht vom 13. Mai l. J. die Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen betreffend, hiedurch erwiedert,

daß nach §. 13. und 25. der Inſtruction über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. Sept. 1818 weder bürgerliche Magiſtratsglieder noch Stadtſchreiber, wenn ſie auch Rechtskenntniſſe beſitzen, zur Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen vor Gericht verwendet, ſondern daß ſolche Rechtsgeſchäfte, wozu neben theoretiſchen Kenntniſſen auch beſtändige Uebung erforderlich iſt, nur den als rechtskundig gewählten und beſtätigten Magiſtratsgliedern, oder in deren Ermangelung den öffentlichen Rechtsanwälten zur möglichſten Beſeitigung von Anſtänden und Nachtheilen übertragen werden ſollen.

München den 31. Auguſt 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 692.

(Die Vorſtellung des Magiſtrats zu Nürnberg, die Aufſtellung von Inſinuations-Mandatarien und die Abwartung der Termine in Rechtsſtreitigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird hiedurch die Weiſung ertheilt, dem Magiſtrate der Stadt Nürnberg auf die Vorſtellung vom 8. December v. J. die Aufſtellung von Inſinuationsmandatarien und die Abwartung der Termine in Rechtsſtreitigkeiten betr. zu eröffnen, daß das angebrachte Geſuch den beſtehenden Geſetzen entgegen ſey, ſohin nicht ſtatt finden könne.

München den 27. Febr. 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 693.

4081. (Das perſönliche Erſcheinen der Stiftungsanwälte vor den Gantgerichten an Edictstagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Augsburg vom 8. März l. J., das perſönliche Erſcheinen der Stiftungsanwälte vor den Gantgerichten, an Edictstagen betreffend,

folgt hiebei mit der Entſchließung, daß die gegenwärtigen Rechtsanwälte der Orts- und Gemeinde-Stiftungen weder den vormaligen Kronfiscalen, rückſichtlich welcher durch die Verordnung über Rechtsſachen der Stiftungen vom 7. November 1811 ein beſonderer Geſchäftsgang angeordnet war, noch den dermaligen Fiscalbeamten gleichgeſtellt werden können, ſohin das angebrachte Geſuch des Magiſtrats nicht ſtatt finde.

München den 12. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

IV. Zu §. 15. und 16. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Führung der Kaſſen*).

§. 694.

25640.

(Die Dienſtesverhältniſſe des Stadtſchreibers Laubinger zu Waſſertrüdingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung erhält die mit Bericht vom 2. September v. J. vorgelegten Acten über die Dienſtes- und Beſoldungsverhältniſſe des Stadtſchreibers Laubinger zu Waſſertrüdingen mit nachſtehender Entſchließung zurück.

Nach §. 59. des Gemeindeedicts und §§. 16. und 42. der Verordnung über die magiſtratiſche Geſchäftsführung vom 21. September 1818 gehören die Kaſſen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen zu den Obliegenheiten der bürgerlichen Magiſtratsglieder und das Geſchäft der Stadt- und Marktſchreiber beſchränkt ſich auf die jährliche Abrechnung mit dieſen Räthen, auf die Berichtigung ihrer Materialien, auf das Sammeln ihrer Belege und auf die Stellung der Rechnungen.

Dieſe bürgerlichen Magiſtratsräthe beziehen nach der gegenwärtigen Norm, hiefür beſtimmte wenn auch geringe Gehalte. Die Officialübertragung der gedachten Kaſſe- und Buchführung an den Stadt- oder Marktſchreiber, insbeſondere in Verbindung mit einer der Gemeindecaſſe aufzulegenden Remuneration, würde daher eines Theils gegen die klaren Beſtimmungen und Verordnungen ſtreiten und andererſeits den Gemeindehaushalt auf Koſten der ihrem Berufe nicht genügenden Magiſtratsräthe mit einer ſtreng geſetzlich nicht begründeten Gehaltserhöhung beläſtigen.

Ueberhaupt ſind Uebertragungen von auſſerordentlichen Functionen und Officialanordnungen von Remunerationen wohl ausnahmsweiſe zu Aufarbeitung von Retardaten zuläſſig, bezüglich des Currentdienſtes aber können für einzelne in die geſetzliche Sphäre der

*) Vergl. Reſcript vom 28. Januar 1821, die Geſchäftsführung des Magiſtrats der Stadt München (ſ. §. 431. S. 734. oben.)

Magiſtratsräthe einſchlagende Gegenſtände, dritte jedoch nur unter Haftung und ſpecieller Aufſicht des einſchlägigen Magiſtratsraths und gegen eine demſelben zur Laſt fallende Entſchädigung und zwar in Folge Privatübereinkommens zwiſchen dieſem Rathe und den Dritten beſtimmt werden.

Sollten minder befähigte, demohngeachtet aber beſtätigte Magiſtratsräthe eine ſolche Uebereinkunft (etwa gegen Abtretung ihres Gehaltes) mit dem Stadtſchreiber nicht eingehen, ſo ſind die Comunalintereſſen nicht durch Entziehung eines geſetzlich zugewieſenen Reſſortes, ſondern durch verdoppelte Curatel- und Obercuratelaufſicht auf das Wirken jener Räthe durch öfteres Viſitiren, mit Ueberbürdung der Koſten an die etwa als ſäumig Befundenen und überhaupt durch ſtrenge Handhabung der Curatelcontrole zu wahren.

Die Königl. Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen wiſſen.

München den 5. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

V. Zu §. 25. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Abſtimmungen.

§. 695.

10797. (Die Abſtimmungen bürgerlicher Magiſtratsräthe in Polizeiſtrafſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Kreisregierung wird auf die in Anſehung der Abſtimmungen bürgerlicher Magiſtratsräthe in Polizeiſtrafſachen unterm 11. d. M. geſtellte Anfrage erwiedert, daß in dieſen nicht adminiſtrativ contentioſen Fällen nach dem Int.-Bl. 1818, Seite 1060 beſagten Magiſtratsräthen entſcheidende Stimme zuſtehe.

München den 24. Juli 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

VI. Zu §. 29. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

a. Ausfertigungen der Magiſtrate.

§. 696.

20059.

(Die Ausfertigungen der Magiſtrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern erhält den Auftrag, die Magiſtrate der Städte Dillingen und Höchſtädt, welche in ihren dem 44. Stücke des Wochenblattes von Dillingen einverleibten Bekanntmachungen die Unterſchrift,

Königlicher Magiſtrat,

gebraucht haben, auf die Vorſchriften zur Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September l. J. zu verweiſen, wornach das Prädicat königlich dieſer Unterſchrift nicht vorgeſetzt werden darf.

München den 26. November 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern mit Ausſchluß jener des Rheinkreiſes zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 697.

3601.

(Das Verhältniß der Stadtmagiſtrate zu den königlichen Rentämtern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf den Bericht vom 7. v. M. das Verhältniß der Stadtmagiſtrate zu den Königlichen Rentämtern betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß ſich das Benehmen zwiſchen den Letztern, und den einem Landgerichte untergeordneten Stadtmagiſtraten nach derjenigen Form zu richten habe, welche für das Benehmen zwiſchen den Rentämtern und den Patrimonialgerichten vorgeſchrieben iſt.

München den 14. März 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regiernng des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, (mit Ausnahme des Rheinkreiſes.)

§. 698.

4392.

(Das Verhältniß der Magiſtrate zu den königlichen Forſtbeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf den Bericht vom 29. Januar d. J., das Verhältniß der Magiſtrate in Städten II. und III. Claſſe zu den königlichen Forſtbeamten betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß für das Benehmen zwiſchen den Königlichen Forſtämtern und den, einem Landgerichte untergeordneten Stadtmagiſtraten die nämliche Form zu beobachten ſey, welche für das Benehmen zwiſchen Letztern und den königlichen Rentämtern vorgeſchrieben iſt.

München den 28. März 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreiſes.)

§. 699.

15311.

(Die Correſpondenzform des Magiſtrats zu Stadtamhof mit dem Landgerichte Kellheim.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Kreisregierung wird der vom Landgerichte Kellheim im bezeichneten Betreffe erſtattete Bericht gegen Remiſſion mit dem Bemerken zugeſchloſſen, daß Seine K. Majeſtät den von der Regierung in der Entſchließung vom 19. Auguſt v. J. aufgeſtellten Unterſchied*) in Anſehung der im §. 29. der Inſtruction vom 21. September 1818 für Magi-

---

*) Zur Erläuterung dient das nachfolgende Ausſchreiben der Regierung des Regenkreiſes vom 17. Auguſt 1820.

(Die Correſpondenzform der Magiſtrate mit den land- und gutsherrlichen Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Geſchäftsinſtruction für die Magiſtrate vom 21. September 1818 iſt §. 29. verordnet, daß

„Magiſtrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, ſich in ihren Berichten an dieſelben als gehorſamer Magiſtrat unterzeichnen müſſen.“

Da von einigen Magiſtraten die Meinung aufgefaßt wurde, daß ſie dieſe Courtoiſie nur gegen jene land- und gutsherrlichen Gerichte zu gebrauchen hätten, in deren Gerichtsbezirke ſelbe entlegen ſind, ſo wird in Gemäßheit einer Allerhöchſten Entſchließung vom 8. d. M. die Erläuterung dahin gegeben, daß obige Correſpondenzform von den Magiſtraten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, gegen alle land- und gutsherrlichen Gerichte im Königreiche Bayern beobachtet werden müſſen, wobei jedoch unter letztern nur ſolche gutsherrliche Gerichte verſtanden ſind, welche mit den Landgerichten auf gleicher Linie ſtehen.

Regensburg den 17. Auguſt 1820.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1820 Extrabeil. zum St. XXXIV.

ſtrate gegen die land- und gutsherrlichen Gerichte vorgeſchriebenen Courtoiſie nicht gegründet finden, wobei jedoch nur von ſolchen gutsherrlichen Gerichten die Rede ſeyn kann, welche mit den Landgerichten auf gleicher Linie ſtehen.

München den 8. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 700.

15750.

(Das Verhältniß der Magiſtrate dritter Claſſe zu den k. Rentämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihre berichtliche Anfrage, wegen Anwendung der Entſchließung vom 14. März v. J. über das Verhältniß der Stadtmagiſtrate zu den k. Rentämtern, erwiedert, daß zwiſchen den Rentämtern und Patrimonialgerichten die nämliche Correſpondenzform eintrete, die zwiſchen den Land- und Patrimonialgerichten vorgeſchrieben iſt.

München den 8. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 701.

19508.

Die Correſpondenzform zwiſchen dem Kreis- und Stadtgerichte, dann dem Magiſtrate in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., werden die Belege ihrer Berichte vom 19. November vorigen und 26. Januar l. J., die Correſpondenzform zwiſchen dem Kreis- und Stadtgericht dann Magiſtrate in Augsburg betr., mit der Entſchließung zurückgeſendet,

daß der Magiſtrat zu Augsburg, wenn derſelbe bei dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte in Gegenſtänden der ſtreitigen Gerichtsbarkeit als Partei für das Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen auftreten will, allerdings die für Parteien überhaupt vorgeſchriebene Anrede und Submiſſionsformel in ſeinen Eingaben zu beobachten habe, welches indeſſen leicht zu vermeiden iſt, nachdem der Magiſtrat für ſolche Rechtsſachen ohnehin einen öffentlichen Anwalt in der Perſon des Advokaten Decker aufgeſtellt hat, oder einen rechtskundigen Magiſtratsrath hiefür bevollmächtigen kann.

In Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Polizei, und in eigentlichen Amtsſachen des Magiſtrats, wobei ſtreitige Privatrechtsverhältniſſe der Stiftungen oder Gemeinde nicht behandelt werden, iſt die bisherige Correſpondenzform mittelſt Anſchreiben von

dem Kreis- und Stadtgerichte ſelbſt nicht beanſtändigt worden, ſohin keine weitere Einſchreitung nothwendig.

München, den 18. October 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dieſes Reſcripts an die k. Regierung des Regenkreiſes durch Reſcript vom 23. December 1821. N. 17785.

---

b. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden.

§. 702.

(Die Wappen der Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Behebung der Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Gebrauche der Gemeindewappen der Städte und Märkte vielfältig wahrgenommen werden, wird die Königliche Regierung auf folgende Beſtimmungen aufmerkſam gemacht:

1) Keiner Stadt oder Markt kann die willkührliche Annahme eines Wappens ohne höhere Beſtätigung zugeſtanden werden. Von der Geſtattung des bisherigen Wappens iſt von der Verleihungsurkunde Einſicht zu nehmen, oder in derſelben Ermanglung die Nachweiſung des 100jährigen Gebrauches jenes Wappens zu erfordern.

2) Weder das Wappen des erloſchenen deutſchen Reiches, nämlich der in neueren Zeiten angenommene Doppeladler, noch das Wappen eines fremden ſouveränen Hauſes können von den Städten und Märkten geführt werden.

Auch die Wappen der Städte, welche die Wappenfiguren erloſchener Fürſtenthümer enthalten, ſind einer Reviſion zu unterwerfen.

3) Was die Nebenſtücke der Wappen betrifft, ſo kann keiner Stadt, noch weniger einem Markte die Königskrone auf dem Wappen, (mit Ausnahme der Königlichen Reſidenzſtadt München) zugeſtanden werden. Eben ſo wenig ſind Biſchofs- oder Fürſtenhüte als Nebenſtücke auf ſtädtiſchen Wappen — als Zeichen ehemaliger Reſidenzen, oder Hoheitsverhältniſſe, nachzuſehen. Endlich können die Schildhalter des Königlichen Souveränetätswappens bei den Stadt- oder Marktwappen nicht ſtatt finden. Haben dieſe Comunen einen Löwen als Schildhalter hergebracht, ſo iſt derſelbe mit Ausnahme der Krone noch ferner zu führen.

4) Alle jene Wappen, worüber nach obigen Vorausſetzungen ſich Anſtände ergeben, ſind mit einer Zeichnung zur weitern Entſchließung anher vorzulegen.

München den 5. December 1818.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 703.

(Die Wahl des erſten Bürgermeiſters in Bayreuth betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſen wurde, zeigt folgender Auszug zur Kenntniß und Nachachtung:

„Uebrigens wird auf die wegen der Amtsſiegel für die Magiſtrate geſtellte Anfrage erwiedert, daß den Magiſtraten geſtattet ſey, eigene Siegel mit dem Wappen der Städte oder Märkte, und mit der Umſchrift „Magiſtrat der Stadt (oder des Marktes) N.“ in der Größe der gewöhnlichen Amtsſiegeln untergeordneter Behörden zu führen, und dieſelben auf Rechnung der Comunalkaſſen verfertigen zu laſſen.

Die in den Städten I. und II. Claſſe aufgeſtellten Commiſſarien haben ſich gleichfalls eines auf Staatskoſten anzuſchaffenden Siegels mit Unſerm kleinern Wappen und der Umſchrift: „Königlicher Commiſſär der Stadt N.“ zu bedienen.“

München, den 9. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 704.

749.

(Das Siegel der Gemeindebevollmächtigten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 29. December v. J., das Siegel der Gemeindebevollmächtigten betreffend, unter Remiſſion der Belege erwiedert:

daß den Gemeindebevollmächtigten die Führung eines Siegels mit dem Wappen der Stadt- oder Marktsgemeinde und mit der Umſchrift: die Gemeindebevollmächtigten der (zu bezeichnenden) Stadt oder des Marktes, unbedenklich geſtattet werden könne.

München den 25. Februar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 705.

6468.

(Den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenſchilde der Gutsherren auf den lithographirten Titelbögen der magiſtratiſchen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die unterm 12. d. M. erſtattete Anzeige, daß mehrere Magiſtrate die Wappen

ihrer Städte und verſchiedene gutsherrliche Gerichte die Wappenſchilde ihrer Gutsherren den lithographirten Titelbögen ihrer Ausfertigung aufdrücken zu laſſen ſich erlauben, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß dieſer ungeeignete Wappengebrauch abzuſtellen ſey.

München den 24. April 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, zur gleichmäßigen Nachachtung.

Ausgeſchrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes unterm 1. Mai 1830.

§. 706.

10741.

(Die Wappen der Stadtgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät anzuordnen geruht haben, daß keine Abänderung der Stadtwappen ohne Allerhöchſt derſelben Genehmigung gemacht werden ſolle — ſo wird die Königliche Regierung zur genaueſten Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

München den 12. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 707.

21375.

(Das Geſuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt um Verleihung eines Siegels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 27. September d. Js., das Geſuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt um Verleihung eines Siegels betreffend, eröffnet, daß den genannten Gemeindebevollmächtigten geſtattet werde, ein Siegel mit dem Stadtwappen und der Umſchrift „die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt" zu führen.

München den 18. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 708.

17586.
(Die Verleihung eines Siegels für die Gemeindebevollmächtigten in den magiſtratiſchen Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 24. v. M. mit Hinweiſung auf die derſelben mitgetheilte Miniſterialentſchließung vom 18. December 1832, das Geſuch der Gemeindebevollmächtigten zu Eichſtädt um Verleihung eines Siegels betreffend, erwiedert, daß bei dem einmal feſtſtehenden Grundſatze es beſondere Anfragen von Seite der Gemeinde nicht bedürfe, vielmehr die Anſchaffung der Siegel von Seite der Gemeindebevollmächtigten allenthalben geſtattet ſeye.

München den 25. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesſeits des Rheins.

§. 709.

33267.
(Die auf den Fahnen anzubringenden Wappen der Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Iſarkreiſes wird auf die berichtliche Anfrage obenbezeichneten Betreffes vom 22. v. M. erwiedert, daß außer der von der Stadt München geſtellten und von Seiner Majeſtät ihr gerne gewährten Bitte um Wiedereinführung ihres alten Wappens, zur Zeit kein weiteres Geſuch der Art eingekommen ſey, daß übrigens die eine ähnliche Bitte ſtellenden Gemeinden Urſache haben dürften, ſich jedenfalls einer huldreichen Aufnahme ihrer Geſuche verſichert zu halten.

München den 24. December 1834.

Staatsminiſterium der Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreiscommandos und Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 710.

17190.
(Die Wappen der Gemeinden und Stiftungen.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, binnen 3 Monaten genaue heraldiſche Zeichnungen aller gegenwärtig beſtehenden Gemeinde- und Stiftungswappen mit Beifügung ähnlicher Zeichnungen der urſprünglichen Wappen und mit genauen hiſtoriſchen Noti-

zen über deren Urſprung und über die im Laufe der Zeit etwa entſtandenen Abänderungen vorzulegen.

Ferner hat die Königliche Kreisregierung jedem vor Ablauf jenes Termines einkommenden Geſuche einer Gemeinde oder Stiftung um Wiederverleihung früherer Wappen genaue heraldiſche Zeichnungen, ſowohl des urſprünglichen als des gegenwärtigen Wappens, ſammt den erwähnten hiſtoriſchen Notizen beizufügen.

München den 9. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 711.

35252.
(Den Vollzug der Miniſterialentſchließung vom 5. December 1818, die Wappen der Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern vom 5. December 1818 wurde verfügt, daß weder das Wappen des erloſchenen deutſchen Reiches, nämlich der in neuern Zeiten angenommene Doppeladler, noch das Wappen eines fremden ſouverainen Herrn von Städten und Märkten geführt werden könne, ferner auch die Wappen der Städte, welche die Wappenfiguren erloſchener Fürſtenthümer enthalten, einer Reviſion zu unterwerfen ſeyen, und daß, was die Nebenſtücke der Wappen betrifft, keiner Stadt (mit Ausnahme der Haupt- und Reſidenzſtadt München) noch weniger aber einem Markte, die Königskrone auf dem Wappen zugeſtanden werden könne, eben ſo wenig auch Biſchofs- und Fürſtenhüte, als Zeichen ehemaliger Reſidenzen oder Hoheitsverhältniſſe auf ſtädtiſchen Wappen nachzuſehen ſeyen.

In Folge dieſer Vorſchriften wurden denn auch die bezeichneten Wappenſtücke aus den Wappen der Städte und Märkte entfernt, und theils gar nicht, theils durch andere Wappenſtücke erſetzt.

Später haben Seine jetzt regierende Majeſtät nicht nur thatſächlich (durch allergnädigſte Wiederverleihung der ältern Wappen an die darum bittenden Gemeinden) ſondern auch bei jenen Anläſſen ausdrücklich zu erkennen gegeben, wie es Allerhöchſt Ihr Wille ſey, jene frühere Miniſterialverfügung als durchaus nicht exiſtirend betrachtet, alte Namen und Zeichen durch Jahrhunderte fortlebend zu wiſſen, bis zu den ſpäteſten Zeiten.

Bei dieſen Allerhöchſten Willensäußerungen ſind alle jene Gemeinden, welche die Wiederverleihung ihrer frühern Wappen wünſchen, der Allerhöchſten Genehmigung im Voraus ſicher, und die Königliche Kreisregierung wird hierauf mit dem Beiſatze aufmerkſam gemacht, daß die erwähnte Miniſterialentſchließung vom 5. December 1818 ferner nicht einen Grund zur Zurückweiſung einkommender Geſuche um die Wiederverleihung früher geführter Gemeindewappen abgeben könne.

München den 24. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 712.

34454.

(Die Siegel der Kirchenverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird die Vorſtellung des Bürgers und Graveurs Sturmband in München vom 15. praes. 16. d. M. in Betreff der Siegel der Kirchenverwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür zu ſorgen, daß ſich die Kirchenverwaltungen keiner andern als der einfachen Sigille mit der Inſchrift „Verwaltung des katholiſchen, proteſtantiſchen Kirchenvermögens zu N.“ bedienen, welche allein vorgeſchrieben ſind und auf welche die Kirchenverwaltungen auch im §. 166 der Schrift des Königlichen Geheimen Secretärs Haberſtumpf hingewieſen ſind.

München den 28. November 1835.*)

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 713.

35831.
(Die Wappen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe des §. 10 im revidirten Gemeindeedict und der Miniſterialentſchließung vom 28. November 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. November d. J. im obenbemerkten Betreffe wird Folgendes erwiedert:

1) Da den Städten und Märkten, welche aus der Claſſe der mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden in jene der Landgemeinden zurückgetreten ſind, bereits durch §. 10 des revidirten Gemeindeedictes das Recht vorbehalten iſt, ihre Wappen fortzuführen, ſo bedürfen dieſelben hiezu keiner weiteren Ermächtigung und es ſind lediglich dieſelben, ſo weit ſie nicht bereits vorliegen, in genauen Zeichnungen zur Kenntniß des unterfertigten Staatsminiſteriums zu bringen.
2) Ueber die Befugniß der Landgemeinden, gleichfalls ihre früher geführten Wappen wieder aufzunehmen, wird demnächſt beſondere Entſchließung folgen.
3) Endlich unterliegt auch dieſes keinem Anſtande, daß jene Stiftungen, welche früherhin eigene Siegel führten, dieſelben wieder gebrauchen, und es ſind dieſelben gleichfalls alsbald durch correcte Zeichnungen zur Kenntniß des unterfertigten Staatsminiſteriums zu bringen.
4) Was die bezüglich der Siegel der Kirchenverwaltungen geſtellte Anfrage betrifft, ſo hat dieſelbe durch die inzwiſchen erfolgte Miniſterialentſchließung vom 28. November d. J. ihre Erledigung gefunden.

---

*) Unterm 6. Januar 1836 auch den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt.

5) Endlich ſind die Geſuche der Stadtgemeinden Altdorf und Schwabach um Abänderung ihrer frühern Allerhöchſt zuerkannten Wappen bereits zu Allerhöchſten Kenntniß Seiner Königlichen Majeſtät gelangt.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weitere Geeignete verfügen.

München den 15. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen.

VII. Zu §. 30. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Poſtportofreiheit der Magiſtrate.*)

§. 714.

1322. (Die Briefportofreiheit der Stadt- und Marktsmagiſtrate betreffend.*)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird hieneben die unterm 25. v. M. an die königliche Generaladminiſtration der Poſten erlaſſene Entſchließung die Briefportofreiheit der Stadt- und Marktsmagiſtrate betreffend zur Wiſſenſchaft und Anweiſung der Magiſtrate zugeſchloſſen.

München den 3. Februar 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag der Generaladminiſtration der Königlichen Poſten wird den neuerrichteten Stadt- und Marktsmagiſtraten in Polizei-Stiftungs- und Comunal-Gegenſtänden die Briefportofreiheit für ihre Berichte an die königlichen Stellen und für ihre Schreiben an königliche Behörden, und unter ſich zugeſtanden.

Dieſe magiſtratiſche Correſpondenz muß aber mit dem Magiſtratsſiegel verſchloſſen

---

*) und **) vergl. Verordnung vom 23. Juni 1829. Regierungsbl. S. 521.

und zum Beweiſe, daß ſie obige Gegenſtände betreffe, mit (K. D. S.) königliche Dienſtſache bezeichnet ſeyn. In Privatgegenſtänden entgegen, z. B. Anlehens, Gewerbsgerechtigkeits-Geſuchen u. dgl. worüber die Magiſtrate zu berichten oder ſonſt zu correſpondiren haben, iſt die magiſtratiſche Correſpondenz nicht portofrei und darf auch nicht mit K. D. S. bezeichnet werden.

Die Generaladminiſtration der königlichen Poſten hat ſich hiernach zu achten, gegen allenfallſigen Mißbrauch der Briefportofreiheit ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu verwenden, und bei wirklich entdecktem Mißbrauche derſelben, die nämliche Strafe in Anwendung zu bringen, welche wegen desſelben Mißbrauches bei der Correſpondenz Königlicher Behörden durch königliche Allerhöchſte Verordnung vom 19. December 1808 *) feſtgeſetzt ſind.

München den 25. Januar 1819.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Königliche General-Poſtadminiſtration alſo ergangen.

§. 715.

6565.

(Gefährdung der Poſtkaſſe durch den Magiſtrat in Alltdorf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird ein Bericht des Oberpoſtamts in Nürnberg vom 28. April l. J. ſammt Belegen (die Gefährdung der Poſtcaſſe durch den Magiſtrat in Altdorf betreffend) zu dem Ende zugeſtellet, um dieſen Magiſtrat auf die Beſtimmungen des Reſcripts vom 25. Januar 1819.**) unter dem Beiſatze zu verweiſen, daß er ſich aller Mißbräuche der Briefportofreiheit zu enthalten, und die auſſerdem unausbleibliche Strafe abzuwenden habe.

München den 29. Juli 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 716.

2864.

(Briefportofreiheit der Magiſtrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß der den Stadt- und Marktsmagiſtraten unterm 25. Januar 1819 verliehenen Briefportofreiheit von Seite derſelben eine übermäſſige Ausdehnung gegeben werden will. Zur Beſeitigung aller Anſtände wird demnach die Verordnung vom 25. Januar 1819 dahin erklärt,

---

*) Reg. Blatt v. 1809. S. 33.

**) Ausgeſchrieben durch Reſcript des königlichen Staatsminiſteriums des Innern vom 3. Februar 1819.

1) daß den Stadt- und Marktsmagiſtraten die Briefportofreiheit für ihre Berichte an Königliche Stellen, ihren Schriften an Königliche Behörden und unter ſich in reinen Polizeigegenſtänden zuſtehe,

2) daß aber in Stiftungs- und Comunalangelegenheiten dieſe Briefportofreiheit nur für jene Correſpondenz geſtattet ſey, welche mit den Regierungsbehörden als den die Staatscuratel ausübenden Stellen und in Curatelſachen geführt wird,

3) jeder andere ſchriftliche Verkehr, ohne Unterſchied, ſoll als Privatſache angeſehen und behandelt werden.

Die Generaladminiſtration der Königlichen Poſten hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 13. December 1823.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Generaladminiſtration der Poſten alſo ergangen.

§ 717.

6308. (Die Poſtportofreiheit der Magiſtrate auf den fahrenden Poſten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 15. April d. J. an die Generaladminiſtration der Königlichen Poſten ergangene Entſchließung die Poſtportofreiheit der Magiſtrate auf den fahrenden Poſten betreffend, folgt in anliegendem Abdruck zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung an die betheiligten Magiſtrate.

München den 23. April 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betreffend — beſtimmt in §. 11. ausdrücklich: die Poſtportofreiheit auf den fahrenden Poſten erſtrecke ſich auf Acten, und dieſen gleich zu achtende Scripturen, wenn ſolche Staatsdienſtſachen betreffen, und auf Gelder, wenn ſolche entweder in die Staatscaſſen einfließen, oder aus dieſen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staats erhoben und verſendet werden müſſen.

Die Magiſtrate erſter Claſſe, welchen der Wirkungskreis der vormaligen Polizeidirection zugewieſen iſt, genießen daher in Staatsdienſtangelegenheiten die Poſtwagensportofreiheit, jedoch nur in den unter §. 2. angedeuteten Bezeichnungen und unter Anwendung der Schlußbeſtimmungen in §§. 17 und 18.

Die Magiſtrate zweiter Claſſe, denen der Wirkungskreis der Polizeidirectionen nicht zugewieſen iſt, werden ſelten oder niemals in dem Falle ſeyn, die Poſtwagensportofreiheit anſprechen zu können.

Fälle der Ausnahme ſind nach den allgemeinen Beſtimmungen der gedachten Verordnung zu würdigen.

Die ältere Allerhöchſte Verfügung vom 11. December 1823 über die Poſtwagensportofreiheit der Magiſtrate iſt ſonach durch die neueſten Allerhöchſten Beſtimmungen vom 23. Juni 1829 als auſſer Wirkung geſetzt zu betrachten.

Dieſes zur Entſchließung auf die unterm 22. December 1829 geſtellten Anfragen.

München den 15. April 1830.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Generaladminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

§. 718.

4833.

(Die Bezahlung des Poſtporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkaſſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. Juli d. Js., die Bezahlung des Poſtporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkaſſe betreffend, unter Remiſſion der Acten erwiedert, daß den Stiftungen und Comunen bei Geldlieferungen zur Kreiserigenzkaſſe in Folge des Art. 11. der Verordnung vom 23. Juni 1829 eine Poſtportofreiheit nicht zugeſtanden werden könne.

Um jedoch eine gleichförmige Behandlung in Entrichtung und Verrechnung des Poſtporto von den bezeichneten Geldlieferungen zu erzielen, wird die Königl. Regierung hiedurch ermächtiget, die Verfügung zu treffen, daß die befraglichen Poſtportogebühren, es mögen die Gelder an die Kreiserigenzkaſſe oder von dieſer an die äußeren Aemter überſendet werden, aus dem jährlichen Regieaverſum der bezeichneten Kaſſe beſtritten werden.

München den 26. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 719.

19910.

(Poſtportofreiheit der Stadtmagiſtrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern empfängt die Beilage ihres Berichts vom 26. Juni d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsmini-

ſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern mit der Eröffnung zurück, daß den Magiſtraten in der Eigenſchaft als Polizeibehörden die Poſtportofreiheit in Staatsdienſtſachen im Allgemeinen zuſtehe, und denſelben daher, auf den Grund der Uebereinkunft zwiſchen der Poſtanſtalt des Königreichs Bayern und jener der Fürſtl. Thurn- und Tariſchen Lehensposten dd. München vom 23. Juli 1831 die Poſtportofreiheit auch im Bezirke der Fürſtlich Thurn und Tariſchen Lehensposten zukömmt, ſoferne die betreffenden Sendungen als Staatsdienſt-Correſpondenz declarirt und mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betreffend, zu würdigen ſind.

München den 22. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen 6 Kreisregierungen diesſeits des Rheins zur Kenntniß.

VIII. Zu §. 32. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Correſpondenzen der Magiſtrate unter ſich.

§. 720.

18431.

(Correſpondenzen der Magiſtrate unter ſich betreffend.)

M. J. K.

Nachdem zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß einzelne Magiſtrate, unter dem Vorwand eines gleichen Intereſſes ſämmtlicher Städte, gegenſeitige Correſpondenzen pflegen, um ſich in Beziehung auf Gegenſtände der innern Verwaltung über allgemeine Grundſätze und ein allenthalben gleichförmiges Verfahren zu vereinigen, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, dieſe Art der gegenſeitigen Correſpondenzen als unſtatthaft zu erklären, indem jeder Magiſtrat die beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften innerhalb ſeines Bezirks lediglich zu vollziehen, und wenn derſelbe dabei Anſtände findet, die höhere Entſcheidung zu erholen, darüber aber mit den andern Magiſtraten vorgreifliche Berathungen um ſo weniger einzugehen hat, als dieſelben in keiner Beziehung eine Geſammtcorporation bilden, und die Erhaltung der Einheit in den Normen und in der Vollziehungſache der vorgeſetzten obern Stellen iſt.

Hiernach ſind die Magiſtrate anzuweiſen, und es iſt über die Beobachtung dieſer Unſerer Entſchließung zu wachen.

München den 9. December 1819.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 721.

2841.

(Die Correſpondenzen der Magiſtrate untereinander betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Magiſtrat der Stadt Bamberg wiederholt den Verſuch gemacht hat, über eine allgemeine Angelegenheit der innern Verwaltung mit dem Magiſtrate der Stadt Augsburg eine Correſpondenz anzuknüpfen, ſo wird ſolches der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes hiemit zu dem Ende eröffnet, um den beſagten Magiſtrat zu Bamberg zu einer genaueren Beachtung der Allerhöchſten Entſchließung vom 9. Dec. v. J. nachdrücklich anzuweiſen.

München den 27. Februar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 722.

4399.

(Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Bamberg, die Correſpondenz der Magiſtrate unter ſich betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Magiſtrates der Stadt Bamberg, die Correſpondenz der Magiſtrate unter ſich betreffend, folgt mit dem Anhange, daß Se. Königliche Majeſtät die genaue Befolgung der im bemerkten Betreff unterm 9. December 1819 und 27. Februar 1820 erlaſſenen Reſcripte um ſo gewiſſer erwarten, als durch dieſelben nur die Communicationen über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, und die diesfallſigen allgemeinen Grundſätze unterſagt, hiebei aber keineswegs diejenigen gegenſeitigen Requiſitionen und Mittheilungen ausgeſchloſſen ſeyen, welche durch beſondere und ausdrückliche (nur in ſeltenen Fällen zu ertheilende) Regierungsbefehle veranlaßt werden, oder blos die Erholung ſolcher factiſcher Notizen bezielen, die zur Erledigung eines in die Competenz der Magiſtrate als untergeordneter Local- und Vollziehungsbehörden einſchlagenden ſpeciellen Falles nothwendig ſeyn könnte.

München, den 26. März 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

IX. Zu §. 33. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Magiſtratiſche Depoſiten.

§. 723.

24998.
(Die Ausdehnung der Inſtruction über die Verwahrung und Verrechnung der Depoſiten auf die magiſtratiſche Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 20. Juni und 15. Auguſt dieß wird erwiedert:

Von Einführung der Depoſitalordnung vom 10. November v. Js.*) bei den Magiſtraten bezüglich jener Gelder ꝛc., die bei denſelben als Verwalter des Comunal- und Stiftungsvermögens zur Aufbewahrung kommen, iſt Umgang zu nehmen, da dieſe Gelder ꝛc. keine Depoſiten im eigentlichen Sinne bilden, und deßhalb durch die Inſtruction über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818 bereits Vorſorge getroffen iſt. Dagegen kann es bei der Anordnung der Königlichen Regierung wegen Einführung der obigen Depoſitalordnung bei den eigentlichen aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden magiſtratiſchen Depoſiten ſein Verbleiben haben.

Die Königliche Regierung wird übrigens die Gründe der gegen die Regierungsanordnung reclamirenden Magiſtrate gehörig prüfen und geeignet zu berückſichtigen wiſſen.

München den 11. Oktober 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen.

X. Zu §. 34. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Sicherſtellung der Gemeindekaſſen.

§. 724.

19079.
(Die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die unterm 23. December 1823 abgeforderten und nunmehr eingereichten Gutachtens-Berichte Unſerer Kreis-Regierungen, die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend, folgende Beſchlüſſe gefaßt:

---

*) Reg. Bl. von 1832. S. 1033.

I.

Nachdem die Kreisregierungen in ihrer Mehrheit die wirkſamſte Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens gegen Beſchädigungen durch die Verwalter in dem genauen Vollzuge und in einiger Schärfung derjenigen Vorſchriften wahrgenommen haben, welche in den Regulativen für die Geſchäftsführung der Gemeindeverwaltungen vom 21. und 24. September 1818 über das Kaſſe- und Rechnungsweſen bereits ertheilt ſind, ſo ſollen die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann die Verwaltungen der Ruralgemeinden zur ſtrengen Beobachtung dieſer Regulative wiederholt angehalten, an die ihnen diesfalls obliegende Verantwortlichkeit erinnert, und denſelben nachſtehende Beſtimmungen, als Zuſätzen zu den bezeichneten Regulativen, eröffnet werden:

1) Die im §. 38 des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeſchriebenen Abrechnungen müſſen künftig am Schluſſe eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend ſind, unfehlbar gepflogen werden.

2) Die Current- und Reſerve-Caſſen, dann die Materialvorräthe aller Ortsſtiftungen und Gemeinden ſollen wenigſt jährlich zwei bis dreimal in Gegenwart mehrerer oder ſämmtlicher Glieder der Gemeindeverwaltung regelmäßig geſtürzt, förmliche Protocolle hierüber aufgenommen, und nach Umſtänden die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen ſelbſt getroffen, oder durch Berichte an die vorgeſetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Activausſtände an verfallenen Renten ſollen am Schluſſe eines jeden Monats von den Gemeindeverwaltungen in Reviſion genommen, und bei entſtehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Kaſſen der Ruralgemeinden in der §. 36. des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Weiſe nicht zureichend geſorgt ſeyn ſollte, ſo können dieſelben in den Pfarrhäuſern gehörig verwahrt werden.

II.

Bei dem ſtrengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten Regulative vom 21. und 24. September 1818 und der im vorigen Artikel enthaltenen Zuſätze beſteht kein überwiegender Grund, wonach die Gemeindeverwaltungen oder einzelne Glieder derſelben, welche aus der Claſſe der höchſtbeſteuerten Einwohner auf 3 oder 6 Jahre gewählt ſind, gleich bei ihrem Amtsantritte zur Stellung einer im Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 nicht geforderten Caution von Curatel wegen angehalten werden ſollen.

III.

Wenn indeſſen einzelne Gemeinden oder deren Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24. des Gemeindeedicts und auf den §. 12 des Hypothekengeſetzes verlangen ſollten, daß wenigſtens die beſonderen auf 3 oder 6 Jahre gewählten Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger gleich bei ihrem Amtsantritte zur Sicherheitsleiſtung aufgefordert werden möchten, ſo ſind hiebei die in der Verordnung über Amtsbürgſchaften vom 19. Februar respective 17. September 1819 bezeichneten Gradationen, mit Herabſetzung derſelben bis zum Betrage von 50 fl., oder die im §. 20. des Hypothekengeſetzes enthaltenen Beſtimmungen analog an-

zuwenden, wobei die Caution größtentheils als unnöthig oder doch als ſehr mäßig erſcheinen wird, nachdem dieſe Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger einerſeits ſich des beweglichen Vermögens durch deſſen Ablieferung in die unter cumulative Sperre geſetzten Caſſen entledigen können, und andererſeits über die zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren Händen verbleibenden Baarſchaften alle Monate oder alle 14 Tage, ſpäteſtens am Schluſſe eines jeden Quartals abrechnen müſſen.

IV.

Die auf Lebensdauer angeſtellten Stiftungs- und Gemeinde-Verwalter, Kaſſiere, Oeconomen u. d. gl. können ſich der Stellung einer Caution bey ihrem Amtsantritte nicht entſchlagen, ſie ſollen jedoch nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar respective 17. September 1819 behandelt werden, wenn ſie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallſigen Immobilien nicht ſelbſt vorziehen.

V.

Wenn beſondere Forderungen der Stiftungen oder Gemeinden aus Nachläßigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer einzelnen Glieder, oder untergeordneten Beamten während ihrer Amtsführung entſtehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magiſtratsräthe, Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger entſtanden ſind, ſo muß auf die Leiſtung einer der Forderung gleich kommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Activobligationen, oder Immobilien auch von Curatel wegen ohne Nachſicht gedrungen werden.

VI.

Die Gutsherrn, welchen die niedere Curatel und Verwaltung über beſtimmte Stiftungen nach §. 96. des VI. conſtitutionellen Edicts aus einem beſonderen Privatrechtstitel zuſteht, ſind durch die Obercuratelen zur Stellung einer Caution für den Fall anzuhalten, wenn aus ihren Nachweiſungen über den Stand und die Bewirthſchaftung der Stiftungsfonds eine Beſchädigung derſelben hervorgehen ſollte.

Die Schuldbriefe der Gutsherrn über ihre Haftungen an die ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Obercuratelen in Verwahr genommen werden.

VII.

Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherſtellung ihrer Haftungen unter ſich, oder an Privatgläubiger, nicht verſehen ſind: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch andere Vermögenstheile: Renten und Localauflagen als Sicherheitsobjecte unterſtellt werden können, ohne daß es nothwendig iſt, die unverweilte Tilgung der Haftungen von Curatel wegen zu verfügen.

München den 13. Januar 1825.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

§. 725.

4329.

(Cautionsleiſtungen der Kaſſiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 18. März d. J., die Cautionsleiſtungen der Kaſſiere betr., hiedurch erwiedert, daß von der Forderung einer gerichtlichen Hypothekenbeſtellung auf das Vermögen der mit der Erhebung der Conſcriptionskaſſengefälle, und der Brandaſſekuranzbeiträge beauftragten Individuen zur Zeit Umgang genommen werden könne, nachdem die Gelder der zuerſt genannten Kaſſen nur in beſtimmten Perioden anfallen, und ſofort für ihren eigentlichen Zweck wieder abgegeben werden können und ſollen; während rückſichtlich der Brandaſſecuranzbeiträge nicht nur zum Theil ähnliche Verhältniſſe obwalten, ſondern auch bei der großen Zahl der mit der Perception dieſer Gefälle beauftragten Individuen die Forderung einer Realcaution oder Hypothekenerrichtung nicht wohl als ausführbar erſcheint.

Uebrigens wird die Königliche Regierung von ſelbſt den Bedacht dahin zu nehmen wiſſen, daß die Sicherheit der bezeichneten Gelder ſowohl durch eine ſorgfältige Auswahl der für ihre Erhebung aufzuſtellenden Individuen als durch Anwendung jeder zuläſſigen Controlle und Kaſſeninſpection, vorzüglich aber durch nachdrückliche Obſorge auf die rechtzeitige Verwendung der Baarſchaften zu ihrer eigentlichen Beſtimmung fortwährend bewirkt werde.

München den 28. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 726.

9715.

(Die Sicherſtellung des Stiftungsvermögens nach dem Hypothekengeſetze betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., wird auf die Berichte vom 6. und 9. Juli l. J. die Sicherſtellung des Stiftungsvermögens nach dem Hypothekengeſetz betreffend, hiedurch erwiedert,

daß die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. Mai l. J., worin nur von Conſcriptions- und Brandverſicherungskaſſen die Rede iſt, auf Stiftungs- oder Gemeindekaſſen nicht angewendet werden könne, ſohin die Königliche Regierung diesfalls an beſtehende Geſetze und Verordnungen ſich zu halten, und mit Rückſichtnahme auf die beſonderen Allerhöchſten Entſchließungen vom 23. December 1823, dann 13. Januar l. J., das Geeignete zu verfügen habe.

München den 6. September 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 727.

2781.
(Die Beſchwerdevorſtellung der bürgerlichen Magiſtratsräthe zu Schwabach vom 6. Februar laufenden Jahres, die Aufbewahrung der Stiftungskaſſen und die Viſitation derſelben in den Privatwohnungen der Stiftungs-Pfleger betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerdevorſtellung der bürgerlichen Magiſtratsräthe zu Schwabach vom 6. Februar laufenden Jahres, die Aufbewahrung der Stiftungskaſſen und die Viſitation derſelben in den Privatwohnungen der Stiftungspfleger betreffend, folgt hiebei mit der Weiſung, den Bürgermeiſter in Schwabach zur Verlegung der Stiftungskaſſen in das Rathhaus, und zur ſchleunigen Einrichtung deſſelben für dieſen Zweck ernſtlich anzuhalten, übrigens den Beſchwerdeführern zu eröffnen, daß die Viſitation der Stiftungskaſſen auch in dem Falle, wenn ſie ſich in den Privatwohnungen der Pfleger befinden, keineswegs unterlaſſen, noch ein geſetzwidriger Austritt aus dem Magiſtrate deswegen geſtattet werden könne.

München den 10. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XI. Zu §. 37. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Kaſſainſtruction.

§. 728.

(Die Inſtruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialkaſſen und Aemter des Reiches betreffend.)

M. J. K.

Von jener Allerhöchſten Entſchließung, welche Wir heute des rubrizirten Gegenſtandes wegen an ſämmtliche Finanzdirectionen, ſo wie an die General- Zoll- und Mautdirection, Generalſalinen-, Generalbergwerks- und Generallotto- Adminiſtration erlaſſen haben, erhält Unſere Centralbuchhaltung der Finanzen einen Abdruck zur Wiſſenſchaft, Darnachachtung, Mittheilung an den Bureau- Rechnungsführer gegen Recepiſſe, und mit dem Auftrage, bei Prüfung der Tagebuchsabſchriften, der Kaſſen und Aemter ſtets über die richtige Befolgung dieſer Inſtruction wachſam zu ſeyn. — Auch hat dieſelbe die einkommenden Recepiſſe zu ſammeln, und das Reſultat in Rückſicht der richtig geſchehenen Mittheilungen vorzulegen.

München am 2. März 1814.

An
die Königliche Centralhauptbuchhaltung der Finanzen alſo ergangen.

Geret. V. S. Bd. 4. S. 245.

§. 729.

(Die Inſtruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialkaſſen und Aemter des Reichs betreffend.)

M. J. K.

Da uns ſeit einiger Zeit mehrere Nachgenehmigungsgeſuche für Zahlungen vorgelgt werden, welche entweder ohne Unſere oder Unſeres Finanzminiſteriums Authoriſation länger, oder auch in größerer Summe, als dieſe Authoriſation geſtattete, geleiſtet wurden, Wir aber in dem Kaſſaweſen die ſtrengſte Ordnung und Controlle gehandhabt wiſſen wollen; ſo haben Wir auf den Antrag Unſeres geheimen Finanzminiſteriums, um dieſem Mißſtande für die Zukunft vorzubeugen, und um für Zahlungsbefugniſſe Unſerer Caſſen ſowohl, als für die Anweiſungsermächtigung der ihnen vorgeſetzten Finanzſtellen beſtimmte Normen zu geben, hiefür eine umſtändliche Inſtruction entwerfen laſſen, welche wir derſelben in der Anlage mit dem Auftrage mittheilen,

1) hievon unverzüglich den untergeordneten Kaſſen und Aemtern, ſo wie den bei der Rechnungsreviſion angeſtellten Individuen die erfoderliche Mittheilung zu machen, über den richtigen Empfang der Inſtruction ein Recepiſſe einzuheben, und daſſelbe in Original an Unſer geheimes Miniſterium der Finanzen einzuſenden und

2) die durch dieſe Inſtruction gegebenen Beſtimmungen nicht nur ſelbſt pflichtmäſſig zu befolgen, ſondern auch die Kaſſen und Aemter, ſowie das Rechnungs-Reviſionsperſonal zur genaueſten Darnachachtung ſtets mit erforderlicher Strenge anzuhalten.

Die Schlußbeſtimmungen dieſer Inſtruction §. 27. ſprechen von ſelbſt Unſern ernſtlichen Willen aus, nach welchen wir gegen diejenigen unnachſichtlich verfahren laſſen werden, die ſich, gegen unſere Erwartung, die Nichtbefolgung irgend eines Punctes dieſer Inſtruction zu Schulden kommen laſſen.

München den 2. März 1814.

An

ſämmtliche Königliche Finanzdirectionen und centraliſirte Adminiſtrationen des Königreichs alſo ergangen.

Abdruck.

Allgemeine Inſtruction
über die
Zahlungsbefugniſſe der Königlichen Kaſſen und Aemter des Reiches.

§. 1.

Zahlungsbefugniß überhaupt.

Die Hauptgrundbeſtimmung aller Zahlungsbefugniß der Königlichen Kaſſen und Aemter des Reiches iſt, daß dieſelben keine Zahlung leiſten dürfen, ohne hiezu von der competenten Behörde ſchriftlich und beſtimmt ermächtiget und angewieſen zu ſeyn.

§. 2.

Competenz zur Zahlungsanweiſung.

Alle Competenz zur Zahlungsermächtigung oder Anweiſung geht nur von Seiner Majeſtät dem Könige durch das geheime Miniſterium der Finanzen aus.

Da Seine Königliche Majeſtät durch das bemeldete Miniſterium die Zahlungsermächtigungen und Anweiſungen nur an die Zentralſtaatscaſſa unmittelbar ergehen laſſen, die Ermächtigungen und Anweiſungen für die übrigen Aerarialkaſſen und Aemter aber an die denſelben vorgeſetzten centraliſirten Adminiſtrationen und Kreisfinanzdirectionen ausgefertiget werden, von welchen Finanzverwaltungsmittelſtellen ſodann erſt die nöthigen Mittheilungen und Anweiſungen an die ihnen untergeordneten Kaſſen und Aemter vollzogen werden, ſo geht hieraus von ſelbſt hervor,

Zur Zahlungsanweiſung competenter Behörden:

a) daß von der Centralſtaatskaſſe nur das geheime Miniſterium der Finanzen und von den übrigen Kaſſen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgeſetzte centraliſirte Adminiſtration oder Finanzdirection als die zur Zahlungsanweiſung competente Behörde anerkannt werden dürfte, und

Bedingniſſe der Zahlungsanweiſungsbefugniß der Finanzverwaltungsmittelſtellen.

b) daß ſich jede ſolche Anweiſung von den Finanzverwaltungsmittelſtellen auf eine Allerhöchſte durch das geheime Miniſterium der Finanzen erhaltene ausdrückliche Ermächtigung gründen müſſe, die ſie

Mittheilung der Ausgabsbewilligungsreſcripte an die Kaſſen und Aemter.

c) der Kaſſe oder dem Amte, welches die Zahlung zu leiſten hat, in Original, oder, wenn dieſes anderer in demſelben mitenthaltener Gegenſtände wegen nicht wohl geſchehen kann, in einer legaliſirten Copie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermanglung deſſen keine Zahlung geleiſtet und in Rechnung paſſirt werden darf.

§. 3.

Der ſanctionirte Etat gewährt für ſich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß.

Die Etats des Staatsaufwandes, welche alle Jahre durch das geheime Miniſterium der Finanzen ſanctionirt, und an die betreffenden Geſchäftsſtellen, Kaſſen und Aemter ausgefertiget werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungsanweiſungs-Ermächtigungen für das betreffende Finanzjahr, gewähren aber für ſich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß und Rechnungsbelege, indem jede Perſonalanſtellung und Beförderung, ſo wie jede Gehaltsvermehrung und Regiebewilligung durch eigene von dem geheimen Finanzminiſterium ausgefertigte Reſcripte ausgeſprochen ſeyn, und in Rechnung nachgewieſen werden muß, folglich der ſanctionirte Etat irgend eines Staatsaufwandszweiges eigentlich nur die collective Ueberſicht der auf denſelben bezüglichen einzelnen Bewilligungen iſt, um ihren Geſammtbetrag ausſprechen zu können.

§. 4.

Modalität der Anweiſungs- und Zahlungsbefugniß.

Die Befugniß der Königlichen Finanzverwaltungs-Mittelſtellen, eine Zahlung bei den ihnen untergeordeten Kaſſen anzuweiſen und der Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leiſten, wird nach der Natur der verſchiedenen Ausgabsobjecte durch folgende nähere Beſtimmungen bedingt; es ſind nämlich:

§. 5.

Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerhöchſten Bewilligung bedürfen.

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem geheimen Miniſterium der Finanzen ausgefertigtes Reſcript, mit ausdrücklicher Beſtimmung, was an wen, wofür, wie viel und auf wie lange ausgeſprochen ſeyn muß, und ſodann in der Regel als ſtändig von den Kaſſen und Aemtern alle Jahre ſo lange der gegebene Termin dauert, fortbezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweiſung nöthig zu haben.

Hieher gehören:

1) die Beſoldungen und fixen Löhnungen,
2) Quieſcentengehälter, Penſionen und Alimentationen,
3) Zolläquivalente, ſo andere jährliche Entſchädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen,
4) Unterſtützungen für Gelehrte und Künſtler, Studierende und Eleven im Staatsdienſte, wenn ſich dieſe Unterſtützungen ſogleich bei ihrer erſten Bewilligung auf mehrere Jahre erſtrecken ſollen;
5) ſtändige Paſſivreichniſſe aus den Staatsdomainen,
6) ſtändige Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher Anſtalten,
7) als ſtändig ausgeſprochene Tantiemen und Averſen für Büreaubedürfniſſe, ſo andere Regieexigenzen und
8) überhaupt alle mit den ſo eben bemeldeten Ausgaben und Laſten in gleicher Natur ſtehende ſtändige Zahlungen aus dem Finanzärar.

§. 6.

Beſondere Modalitätsbeſtimmungen.

Auſſer der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle dieſe Ausgaben durch ein Allerhöchſtes von dem geheimen Miniſterium der Finanzen ausgefertigtes Reſcript beſtimmt und ausdrücklich bewilliget ſeyn müſſen, um zahlbar zu ſeyn, treten noch folgende ſpecielle Bedingungen der Zahlungsbefugniß ein:

Zahlungsanfangstermin.

a) Wenn in dem Bewilliguugsreſcripte der Termin nicht ausgeſprochen iſt, von

welchem an die Zahlung zu beginnen hat, ſo gilt in der Regel das Datum des Reſcripts als Anfangstermin.

In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Kaſſe oder das betreffende Amt einen Anfragsbericht zu erſtatten.

Contraſignation der erſten Beſoldungsquittungen.

b) Bei Anſtellungen, Beförderungen, Verſetzungen, ſo wie bei Verleihung beſonderer Functionszulagen darf die wirkliche Zahlung erſt dann geleiſtet werden, wann das betreffende Individuum die Stelle oder Function, mit welcher die Beſoldung oder Zulage verbunden iſt, wirklich angetreten hat.

Zu dieſem Ende ſoll die erſte Beſoldungsquittung durch den Vorſtand der treffenden Geſchäftsſtelle, oder wenn der Vorſtand ſelbſt der Empfänger iſt, ſo wie bei den Landbeamten, durch den Amtsextraditions= oder Einweiſungs=commiſſär mit dem Atteſte contraſignirt ſeyn, daß der Antritt des Dienſtes oder der Function an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt ſey.

Atteſt des Beſoldungsbezugs bei Verſetzungen.

c) Geht bei ſolchen Beförderungen oder Verſetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Kaſſe auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, ſo darf die Kaſſe oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen iſt, dieſe nicht eher zu leiſten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kaſſe, aus welcher er bis zu der eingetretenen Veränderung ſeinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Atteſt beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden iſt.

Entrichtung der geheimen Kanzleitaxe.

d) Auch muß bei neuen Anſtellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäſſigen Gehaltes, oder in Verleihung einer beſondern nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Functionszulage beſtehen, ehevor die geheime Kanzleitaxe entrichtet worden ſey, ehe die Kaſſe dem treffenden Individuum den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

Ueberweiſung der Penſionen von einem Kreiſe auf den andern.

e) Wegen der Befugniß der Ueberweiſung der Penſionen von einem Kreiſe auf den andern, ſo wie wegen des Lebenscertificates, welches von den Quiescenten, Penſioniſten, Wittwen, und Waiſen bei Erhebung ihrer Bezüge beigebracht werden muß, verbleibt es bei den hierüber bereits beſtehenden Anordnungen.

Penſionsbezüge ins Ausland.

f) Eben ſo wegen den Abzügen, wenn derlei Bezüge im Auslande genoſſen werden.

§. 7.

Zahlung in monatlichen Raten.

Die in die gegenwärtige Cathegorie gehörigen Zahlungen dürfen, wenn nicht andere

Termine ausdrücklich beſtimmt ſind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden.

Ein Vorſchuß für künftige Monate darf nicht ſtatt haben.

Bruttoprocente, ſo andere ſich nach der Einnahme regulirenden Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit nur nach dem Maaße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben oder ausbezahlt werden.

§. 8.

Zahlungserlöſchungstermin.

Mit der regelmäſſigen Ausbezahlung aller dieſer einmal auf competente Weiſe bewilligten und angewieſenen Ausgaben darf ſo lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungsreſcripte feſtgeſetzte Erlöſchungstermin eingetreten iſt, oder die Bezüge durch den Tod des Bedienſteten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von ſelbſt erlöſchen, und die Kaſſe oder das Amt von der competenten Behörde die Anweiſung zur Zahlungseinſtellung erhält.

Sollte aber dieſe Anweiſung aus irgend einem Zufalle verſpätet werden, ſo iſt es ſchon die Pflicht der Kaſſe oder des zahlenden Amtes von ſelbſt, für das Beſte des Aerars wachſam zu ſeyn, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweiſe oder gänzliche Suspenſion oder Erlöſchung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, ſogleich ſelbſt mit der fernern Ausbezahlung des betreffenden Gehaltes oder Gehaltstheiles inne zu halten, und unverzüglich einen Anfragsbericht an die vorgeſetzte Behörde zu erſtatten, welches beſonders bei Auswanderungen oder Sterbfällen von Quiescenten, Penſioniſten, Wittwen und Waiſen, ſo andere, gewiſſe Bezüge aus dem Aerar genieſſenden Individuen der Fall iſt, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleiſtet wird, als ſie geleiſtet werden ſollte, von dem Kaſſier oder Beamten, welcher ſie unbefugt fortleiſtet, unerläßlich dem Aerar erſetzt werden muß.

§. 9.

Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten Allerhöchſten Specialgenehmigung bedürfen.

II. Die zweite Cathegorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen, beſondern und ausdrücklichen Bewilligung, ſo wie ſie oben bei **I.** bezeichnet worden iſt, alle Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabs Erforderniß zur Zahlungsbefugniß und Verrechnungsgiltigkeit bedürfen, als:

Gratificationen,

Umzugsgebühren,

Unterſtützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal, oder höchſtens nur für ein Jahr gegeben werden, Anſchaffung neuer Meubeln, ſo anderer Einrichtungen der Geſchäftslokalitäten.

Alle Neubauten, und denſelben gleichkommende Veränderungen ſchon beſtehender Bauten,

Ankauf von Gebäuden, ſo andern neuen Staatsrealitäten,

Errichtung neuer Gewerke und Kunſtgebäude, oder Anſchaffung neuer Maſchinen und

koſtſpieliger Werkzeuge bei den auf Staatsregie betriebenen Salinen, Bergwerken, Bräuhäuſern, ſo andern Oeconomien, Fabriken und Adminiſtrationszweigen des Staats,

Gränzvermarkungen,

Gütervermeſſungen, ſo andere Ausgaben auf den Staatsgüterverkauf,

Forſtvermeſſung, Vermarkung und Cultur,

Schuldotation, ſo andere nicht als ſtändig ausgeſprochene Beiträge zu öffentlichen Anſtalten,

alle auſſerordentlichen Ausgaben und die Dispoſition über den Reſervfond.

§. 10.

Zahlungen auf den Rechnungsbeſtand voriger Jahre.

Von dieſen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn ſie einmal auf competente Weiſe bewilliget, und angewieſen ſind, nichts auf ein nächſtfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik auf den Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre nachträglich verausgabt werden, ohne ehevor aber eine ſolche Transferirung eine eigene Allerhöchſte, von dem geheimen Finanzminiſterium ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

§. 11.

Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etatsſummen.

III. Die dritte Cathegorie enthält jene Regieausgaben, für welche von Seiner Königlichen Majeſtät alle Jahre durch die ſanctionirten Etats und derſelben Ausfertigungsreſcripte voranſchlägige Summen im Allgemeinen bewilliget werden, deren ſpecielle Verwendung zu dem beſtimmten Zwecke der pflichtmäßigen Dispoſition der betreffenden Geſchäftsſtellen und Aemter gegen die vorſchriftsmäßige Verrechnung in ſo ferne überlaſſen iſt, als die bewilligte Etatsſumme nicht überſchritten wird, nämlich

Büreaubedürfniſſe aller Geſchäftsſtellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Averſen ausgeſprochen ſind.

Diäten und Reiſekoſten, mit Rückſichtnahme auf die beſtehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne Allerhöchſte Specialbewilligung keine Commiſſions- ſo andere Dienſtgeſchäftsreiſen vorgenommen werden dürfen, in ſo ferne die Authoriſation nicht ſchon durch die organiſchen Edicte gegeben iſt, oder in der Natur eines Amts nicht ſchon ſelbſt liegt.

Diurniſtengebühren, in ſo ferne nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden iſt,

Poſtporto und Bothenlöhnunge,

Regie der Hofſtäbe und Intendanzen,

Unterhaltung ſämmtlicher Bauten,

Perceptionskoſten der allgemeinen Rentgefälle an Gilten und Zehenten.

Forſt- und Jagdausgaben auf Holzhauer und Fuhrlöhne und übrige Bringungskoſten, dann Schuß- und Fanggelder.

Oeconomie- und Fabricationserforderniſſe an Löhnungen der Arbeiter, Werkzeugen und Requiſiten, Ankauf der Materialien, Spedition und Handel,

Polizeiliche Ausgaben,

Koſten der Criminalgerichtspflege.

Alle übrigen Regieausgaben, für welche bei der Etatsſanction kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

§. 12.

Mittheilung des ſanctionirten Etats an die Kaſſen und Aemter.

Die betreffenden Kaſſen und Aemter, bei welchem dieſe Ausgaben zur Bezahlung

und Verrechnung kommen ſollen, ſind jedesmal nach erfolgter Etatsſanction von den im Allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des ſanctionirten Etats und des Sanctionsreſcripts (§. 2. c.) in Kenntniß zu ſetzen und auf dieſe Summen ſind ſodann erſt nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweiſen.

Ohne ehevor von der durch das geheime Miniſterium der Finanzen erfolgten Sanction auf die ſo eben bemeldete Weiſe in Kenntniß geſetzt zu ſeyn, und ohne ſodann zu jeder effectiven Zahlung die gehörige beſondere Anweiſung von der competenten Behörde erhalten zu haben, iſt keine Kaſſe und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leiſten, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn

§. 13.

Proviſoriſche Zahlung der ordentlichen Ausgaben.

die Sanction eines Etats nicht ſchon vor dem Eintritte eines Finanzjahres erfolgt iſt, deßwegen der Betrieb der Oeconomien, Fabriken, Gewerbe und überhaupt aller auf tägliche Leiſtung ordentlicher Zahlung der erforderlichen Ausgaben, bedingten Staats- und Verwaltungsgeſchäfte nicht im Geringſten unterbrochen werden dürfe, ſondern daß jede Finanz-Verwaltungs-Mittelſtelle befugt ſey, vom Beginnen des Finanzjahres an bis zum Eintreffen der Etatsſanction die unverſchieblichen ordentlichen Regiezahlungen ohne weiters proviſoriſch auf Abſchlag der durch die Etatsſanction bewilligt werdenden Aufwandsſumme anzuweiſen, und daß die betreffenden Kaſſen und Aemter dieſe auf ſolche Weiſe proviſoriſch angewieſenen ordentlichen Ausgaben ohne Anſtand leiſten dürfen.

§. 14.

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etatsſumme.

Wenn irgend einer Regieausgabe die bewilligte Summe wegen der während des Laufes eingetretenen unvorhergeſehenen Umſtände nicht hinreicht, ſo iſt unverzüglich und noch in Zeiten ein Anzeigsbericht zu erſtatten, und die Allerhöchſte Genehmigung der Ueberſchreitung bei dem geheimen Miniſterium der Finanzen zu erholen, weil auſſerdem keine Kaſſe und kein Amt befugt iſt, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leiſten.

§. 15.

Vollſtändigkeit und Motivirung der Etatsanſätze.

Damit aber das geheime Miniſterium der Finanzen in den Stand geſetzt werde, das Bedürfniß eines jeden Ausgabszweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollſtändigkeit erſehen, und die unausweislich erforderlichen Summen für jede Rubrik beſtimmt bewilligen zu können, iſt es nöthig, daß auch die Etats der Oeconomieämter, Fabriken und anderer auf Staatsregie betriebener Gewerke in einer, dieſen Erforderniſſen entſprechenden und mit dem Schema der Rechnungen in Rückſicht des Rubrikendetails übereinſtimmenden Form vollſtändig angefertigt, und durch alle Ausgabstitel genügend motivirt werden.

§. 16.

Erhebungsweiſe der Regieſummen.

Die für einen Regieausgabszweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf

einmal ganz aus der Kaſſe erhoben oder bezahlt werden, ſondern dieſe Erhebung od. Bezahlung hat ſo viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfniſſe zu geſchehen.

§. 17.

Quittungen der Bureaurechnungsführer.

Die Quittungen der Bureaurechnungsführer müſſen jedesmal, ſo oft ſie ein ſolches Monatsratum an der bewilligten Exigenzſumme bei der Kaſſe erheben wollen, von dem Vorſtande des Bureaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreiscaſſe ſtatt hat, auch von dem Kreisfinanzdirector contraſignirt ſeyn.

§. 18.

Ausgabsbefugniß der Bureaurechnungsführer.

Der Bureaurechnungsführer darf mit dem für die Bureaubedürfniſſe empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenſtände beiſchaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorſtand des Bureaus authoriſirt wird, und der bemeldete Vorſtand hat kein Befugniß auf dieſe Gelder irgend eine ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde Zahlung anzuweiſen.

§. 19.

Commiſſions-Reiſekoſtenvorſchüſſe oder Abſchlagszahlungen.

Keinem in Commiſſionsgeſchäften abgeordneten Staatsdiener ſteht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarialkaſſe oder einem Amte einen Diäten- oder Reiſekoſtenvorſchuß, oder eine Abſchlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kaſſe oder das Amt hiezu von der competenten Behörde ausdrücklich ermächtiget oder angewieſen iſt.

§. 20.

Diurniſten-Gebühren.

Wird einer Geſchäftsſtelle durch den ſanctionirten Etat und deſſen Ausfertigungsreſcript oder durch ein anderes ſpecielles von dem geheimen Finanzminiſterium ausgehendes allerhöchſtes Reſcript eine Summe für Diurniſten bewilliget, ohne daß die Individuen ſelbſt benannt werden, ſo bleibt die Wahl der Diurniſten in ſubjectiver Hinſicht dem Vorſtande der Geſchäftsſtellen überlaſſen und es darf die Zahlung des Diurnums an dieſe Individuen nur auf Quittungen geſchehen, welche von dem Vorſtande, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskaſſe ſtatt hat, von dem Kreisfinanzdirector contraſignirt ſind.

§. 21.

Reviſion der Rechnungen.

Rückſichtlich der Reviſion der Regierechnungen, durch deren Juſtification der erlaufene effective Aufwand erſt ſeine definitive Genehmigung erhält, in ſo ferne nämlich die bewilligte Etatsſumme nicht überſchritten worden iſt, verbleibt es bei den bereits beſtehenden Anordnungen.

Die rechnungsprüfenden Stellen dürfen aber nicht die bei einem Ausgabszweige ſtatt

gehabte Erſparniß zur Deckung der bei einer andern Rubrik eingetretenen Ueberſchreitung gelten laſſen, wenn nicht eine ſolche Ausgleichung durch ein Allerhöchſtes Reſcript ausdrücklich geſtattet worden iſt, denn keiner Rechnungsreviſionsbehörde ſteht die Befugniß der Selbſtgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem ſie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erforderniſſen, wozu die Nachweiſung der beſtandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen und den richtig befundenen Betrag auszuſprechen hat.

§. 22.

Vorſchüſſe und à Conto-Zahlungen.

IV. Kein Amt und keine Kaſſe iſt befugt, aus Staatsgeldern irgend einen Vorſchuß an andere Aemter und Kaſſen zu leiſten, ohne hiezu von der competenten Behörde §. 2. angewieſen zu ſeyn, und keine Finanzverwaltungsmittelſtelle iſt zu einer ſolchen Anweiſung befugt, ohne hiezu durch ein von dem geheimen Miniſterium der Finanzen ausgefertigtes Allerhöchſtes Reſcript ausdrücklich ermächtiget zu ſeyn.

§. 23.

Abrechnungsreſte voriger Jahre.

Eben ſo wenig dürfen ohne eine ſolche Ermächtigung und Anweiſung die currenten Staatsgefälle eines Jahrs zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreſte der Aemter und Kaſſen für ein verfloſſenes Jahr verwendet werden.

§. 24.

Beſondere Beſtimmungen wegen den à Contozahlungen.

Die à Contozahlungen, welche von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiskaſſen von den Mautſalinen ſo andern, den centraliſirten Adminiſtrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptkaſſen, und von dieſen, ſo wie von den Kreiskaſſen auf Rechnung der Centralſtaatskaſſe geleiſtet werden, dürfen in der eingeführten Weiſe wie bisher auch ferner nach Bedürfen der Umſtände gepflogen werden. Nur iſt dabei Folgendes zu beobachten.

Leiſtungsbefugniß der à Contozahlungen.

a) Es darf keine à Contozahlung geleiſtet werden, ohne hiezu von derjenigen Kaſſe für die ſie zunächſt geleiſtet wird, durch die einſchlägige Finanzverwaltungs-Mittelſtelle angewieſen zu ſeyn.

Ueberweiſungsbefugniß der à Contozahlungen.

b) Keine Kaſſe darf eine Ausgabe als à Contozahlung auf eine andere Kaſſe überweiſen, wenn ſie nicht ehevor ſelbſt zur Zahlung und Verrechnung dieſer Ausgabe auf die vorgeſchriebene competente Weiſe befugt worden ſey.

Militär-Anweiſungen.

c) Die Militärkaſſe darf für ſich ſelbſt keine à Contozahlung bei irgend einer Civil-

kaſſe anweiſen oder geſinnen, ſondern die Anweiſungen für die Militairkaſſe müſſen jedesmal von der Centralſtaatskaſſe ausgefertigt ſeyn.

Proviſoriſche Zahlungsanweiſungsbefugniß in ausſerordentlichen Fällen.

d) In auſſerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es bei der den Kreisfinanzdirectionen in dem Organiſationsedicte vom 8. Auguſt 1808 §. 16. lit. k. zugeſtandenen Befugniß, eine proviſoriſche Zahlung bis zu einer Summe von fünf hundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichtserſtattung zu verfügen, welche Beſtimmung hiemit auch auf die Generalſalinen-Adminiſtration, Generalmaut-Direction, Generalbergwerks-Adminiſtration und Generallotto-Adminiſtration ausgedehnt wird, in ſo weit die Authoriſation für die gewöhnlichen Regieausgaben und reſpective für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerke nicht ſchon durch den §. 13. gegeben iſt.

§. 25.

Bebuchung aller geleiſteten Ausgaben.

Auf alle mit Befugniß geleiſteten Vorſchüſſe, Abſchlags- und à Contozahlungen, welcher Art ſie ſeyn mögen, müſſen, ſo wie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Kaſſier oder Beamten, welcher ſie leiſtet, in dem Momente ihrer Leiſtung oder wenigſtens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bei keiner Kaſſe und bei keinem Amte mehr ſtatt haben, weßwegen auch in dem Hauptbuche einer jeden Kaſſe und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derlei noch nicht vollendete und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungsrubrik geführt werden muß.

§. 26.

Schlußbeſtimmungen.

Um der gegenwärtigen Inſtruction allenthalben die genaueſte Befolgung möglichſt zu ſichern, wird dieſelbe allen Staatsgeſchäftsſtellen mitgetheilt, um ſich ſo viel ſie betrifft, hienach gehörig zu achten, und die Finanzverwaltungs-Mittelſtellen erhalten den Befehl, dieſe Inſtruction allen ihren untergeordneten Kaſſe- und Rechnungsbeamten unverzüglich zur Wiſſenſchaft und pflichtmäßigen Befolgung, ſo wie den Rechnungscommiſſären und Reviſionsgehilfen zur ſtrengſten Berückſichtigung bei Prüfung der Rechnungen, Kaſſe- und Amtsviſitationen mitzutheilen, ſich den Empfang recepiſſiren zu laſſen, und das Recepiſſe in Original an das geheime Miniſterium der Finanzen einzuſenden. Auch werden der oberſte Rechnungshof und die Centralhauptbuchhaltung mit der beſondern Wachſamkeit über die pünktlichſte Befolgung dieſer Inſtruction beauftragt.

§. 27.

Seine Königliche Majeſtät machen die Vorſtände der Finanzverwaltungs-Mittelſtellen, ſo wie die ſämmtlichen Kaſſiere und Rechnungsbeamten für die genaueſte Handhabung und Befolgung dieſer Inſtruction perſönlich verantwortet, und erklären ausdrücklich und ernſtlich, daß alle jene Ausgaben, welche

a) die durch das geheime Finanzminiſterium bewilligte Summe überſchreiten, oder
b) länger fortbezahlt werden, als der Bewilligungstermin dauerte, oder
c) auf einen andern Gegenſtand, als wozu ſie bewilliget waren, gepflogen worden ſind, ohne weiters demjenigen Kaſſier oder Beamten zum unerläßlichen Selbſt-erſatze aus eigenen Mitteln zur Laſt fallen, welcher ſie geleiſtet hat, wobei demſelben jedoch der Regreß an jene Finanzverwaltungs-Mittelſtellen, welche ihm etwa eine unbefugte Zahlungsanweiſung hiezu ertheilt haben, vorbehalten bleibt.

München den 2. März 1814.

§. 730.

1987.

(Die allgemeine Inſtruction über die Zahlungsbefugniſſe der Königlichen Kaſſen und Aemter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 2. März d. J. ſanctionirte allgemeine Inſtruction über die Zahlungsbefugniſſe der Königlichen Kaſſen und Aemter des Reiches wird den Kreis- und Oberadminiſtrationen der Stiftungen und Comunen hiedurch unter der Eröffnung zugeſchloſſen, daß Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu befehlen geruht haben, es ſolle dieſe Inſtruction von den Verwaltungsbehörden des Stiftungs- und Comunalvermögens in analoge Anwendung gebracht werden.

Die Kreis- und Oberadminiſtrationen der Stiftungen und Comunen erhalten daher den Auftrag, die befragliche Inſtruction den Königlichen allgemeinen und beſonderen Stiftungs- und Comunaladminiſtrationen, dann den Rechnungscommiſſariaten zur analogen Darnachachtung unter voller Reſponſabilität mitzutheilen, und für die Einhaltung derſelben ſtrenge zu wachen.

Die Zahl der erforderlichen Exemplarien ſoll dem expedirenden Sekretariate der Miniſterialſtiftungs- und Comunalſection durch die Secretariate der Kreis- und Oberadminiſtrationen vorläufig angezeigt, und hierauf die Ablieferung derſelben unverzüglich verfügt werden.

München den 16. April 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die General-Kreiscommiſſariate des Königreiches und an die Commiſſariate der Städte Augsburg und Nürnberg, als Kreis- und Oberadminiſtrationen der Stiftungen und Comunen alſo ergangen.

Nachricht: der Centralſtiftungscaſſe unter dem Anſchluſſe eines Exemplars der Inſtruction zur gleichmäßigen Befolgung.

XII. Zu §. 38.*) der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Kaſſa-Extraditionen.

§. 731.

17503.

(Die Kaſſaextraditionen bei Perſonalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königliche Oberſtrechnungshof hat in einem Berichte vom 16. October l. J. angezeigt, wie bei der Erledigung mehrerer Recurſe in dem Stiftungs- und Gemeinderechnungsweſen wahrgenommen worden ſei, daß die Kaſſaextradition bei Perſonalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger in den Landgemeinden häufig unterlaſſen, oder ſehr mangelhaft vorgenommen werden, und beſonders das Ausſtandsweſen auſſer Berückſichtigung bleibe.

Da die Folgen hievon für die Stiftungen und Gemeinden eben ſo nachtheilig ſind als für die Pfleger derſelben und ihre Relicten, ſo erhalten die königlichen Regierungen als Obercuratelen der Stiftungen und Gemeinden hiedurch den Auftrag, die untergeordneten Polizeibehörden als Untercuratelen zur Vornahme der bei jeder Perſonalveränderung der Stiftungs und Gemeindepfleger erforderlichen Kaſſaberechnung und Extradition, dann zur Fertigung eines Verzeichniſſes der auf den Nachfolger übergehenden Activausſtände — nach Umſtänden zur förmlichen Liquidation derſelben — ernſtlich anzuweiſen, und dieſelben für die Folgen der Unterlaſſung dieſer Dienſtesobliegenheit verantwortlich zu machen.

Dieſe Extraditionen ſollen zur Beſeitigung von Koſten ſogleich nach beſtättigten Wahlen neuer Stiftungs und Gemeindepfleger bei der Verpflichtung und Einweiſung derſelben in ihre Functionen, oder, wenn es in einzelnen Fällen nicht möglich iſt, am Sitze der Polizeibehörden, und gelegenheitlich anderer Geſchäftsreiſen vorgenommen werden.

München den 7. December 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung, Kammer des Innern der älteren 7 Kreiſe alſo ergangen.

Mittheilung hievon dem k. oberſten Rechnungshofe zur Kenntniß und der herzoglich Leuchtenbergiſchen Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt dann der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei in Kreutzwerthheim zur Darnachachtung.

---

*) ſ. Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Januar 1825 die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend. (ſ. §. 724. S. 1034. oben.)

XIII. Zu §. 44. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.*)

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

§. 732.

(Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Nürnberg wegen Unterzeichnung der Gmeinde- und Stiftungsrechnungen und der desfallſigen Verantwortlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Nürnberg wegen Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und der desfallſigen Verantwortlichkeit, folgt im Duplicate mit folgenden Bemerkungen.

Die Magiſtrate ſind nach den §§. 46 u. 59. des Edictes vom 17. Mai 1818, die das geſammte Comunal- und Local-Stiftungs-Vermögen verwaltenden Beamten, und die in ihrer Mitte befindlichen Stadt- oder Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter ſind die geſetzlich zuläßigen, keine beſondere Verwaltungsbehörde bildenden Organe, durch welche die den Magiſtraten geſetzlich zuſtehenden Verwaltungsfunctionen, bezüglich des Comunal- und Stiftungs-Vermögens in Vollzug geſetzt, und die Rechnungen gelegt werden. Die Rechnungslegung hat laut des Geſetzes im Namen, unter Verantwortlichkeit und unter Mitunterſchrift des geſammten Magiſtrates, als des geſetzlichen Verwaltungsbeamten zu geſchehen. Es verſteht ſich übrigens hiebei von ſelbſt, daß die magiſtratiſchen Mitglieder die Rechnungen über das ihrer Verwaltung anvertraute Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen nicht als unmittelbare Rechnungsleger zu unterzeichnen und nicht in dieſer Beziehung eine Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, ſondern daß dieſe Unterſchrift nur nach vorgängiger Einſicht und Prüfung der Rechnungen von Seite der dieſelbe unterzeichnenden Individuen erfolgen kann, und daß durch die Unterzeichnung der Rechnungen vom geſammten Magiſtrate nur conſtatirt werden ſoll, daß ſolcher die durch den Stadtkämmerer ꝛc. hergeſtellten Rechnungen eingeſehen, hingegen nichts zu erinnern gefunden, und ſich ſelbe demnach angeeignet habe, deßhalb es denn auch jedem magiſtratiſchen Mitgliede freiſteht, ſeinen Erinnerungen gegen einzelne Rechnungsvorträge die Unterſchrift beizufügen.

Die mit dieſer Unterſchrift nach §. 44. der Inſtruction vom 21. September 1818 verbundene Verantwortlichkeit erſtreckt ſich demnach nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzuläßige, in der geſetzlichen Form nicht beſchloſſene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als paſſierlich vorgetragen ſey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen und dieſelben nicht

---

*) vergl. Reſcript vom 28. Januar 1821. die Geſchäftsführung des Magiſtrats der Stadt München betr. (ſ. §. 431. S. 734. oben; ferner Reſcript vom 16. December 1822., die Verantwortlichkeit des Magiſtrats der Stadt Würzburg für Stiftungen und Gemeinderechnungen betr. ſ. §. 433. S. 737. oben.)

durch eine geſetz- und pflichtwidrige, das Beſte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens nicht berückſichtigende Verwaltung geſchmälert ſeyen.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Caſſadefecte einzelner Caſſiere und Rechnungsführer, bezüglich welcher nach der Entſchließung vom 16. December 1822 eine ſolidariſche Haftung der Magiſtratsglieder nicht beſteht, findet eine Haftung einzelner magiſtratiſcher Mitglieder nur in ſo ferne ſtatt, als ſie erweislich, abſichtlich oder fahrläſſiger Weiſe an der ſich ergebenden Veruntreuung die Schuld tragen.

Hienach iſt der Magiſtrat der Stadt Nürnberg geeignet zu verbeſcheiden.

München den 8. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Vierter Titel.

Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Erſtes Capitel.

Regulativ vom 24. September 1818.

---

§. 733.

(Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden.

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden ein beſonderes Regulativ zu ertheilen, und daſſelbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

Wir befehlen zugleich, daß die bezeichneten Verwaltungen bei ihrer Einweiſung in den Geſchäftskreis, und bei der bevorſtehenden Extradition des Stiftungsvermögens auf dieſes Regulativ aufmerkſam gemacht, und zu deſſen Befolgung angehalten, von Seite Unſerer Regierungen aber diejenigen Maßregeln, welche zur ungehinderten Anwendung des erwähnten Regulatives noch erforderlich ſind, unverzüglich ergriffen werden ſollen.

München den 24. September 1818.

Regulativ
zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden.

I. Geſchäftsvertheilung.

§. 1.

Die Dienſtesobliegenheiten des Vorſtehers einer Ruralgemeinde beſtehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeverſammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der Königlichen Befehle und Verordnungen, beſonders aber

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenzrolle, und des Lagerbuches;

b) in der Aufbewahrung von Duplicaten der Tauf-, Trau- und Sterbregiſter;

c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei;

d) und in der am Schluße eines jeden Quartals bei dem land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenſchaft über die perſönlichen Dienſte, und über die Geſchäftsführung des Gemeindeausſchuſſes.

§. 2.

In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter ſelbſt ihren ſtändigen Wohnſitz haben, richten ſich die Dienſtesobliegenheiten eines Gemeindevorſtehers nach den Beſtimmungen des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818.

§. 3.

Der Geſchäftskreis des Gemeindeausſchuſſes umfaßt:

a) die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie dieſelben in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 aufgezählt ſind,

b) das Strafgericht der geringeren Dorfs- und Feldpolizeifrevel,

c) und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter ſich.

§. 4.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger beſorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Gemeindebevollmächtigten erforderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

§. 5.

Dieſer Geſchäftsausſcheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeindevorſteher in ſeinen beſondern Dienſtesobliegenheiten den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausſchuſſes erholen und verlangen, ſo wie dagegen dem Letzten die Einſicht und der Gebrauch aller dem Vorſteher anvertrauten Documente zuſteht, und zugleich geſtattet iſt, den Vorſteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizei aufmerkſam zu machen, und deren Abſtellung zu bewirken.

II. Geſchäftsbehandlung.

§. 6.

Wie die Gemeinde- und Lagerbücher, die Inventarien und Concurrenzrollen geführt werden ſollen, darüber wird eine beſondere Inſtruction mit dem Zeitpunkte ertheilet werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieſer Documente vorgenommen, und das abgeforderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenſtandes eingekommen ſeyn wird.

§. 7.

Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorſteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Aſſiſtenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in beſondern Fällen unter Aſſiſtenz einiger oder ſämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch perſönliches Einſchreiten und mündliches Verfahren als durch Schreibereien vollzogen.

§. 8.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet ſind, müſſen in der Verſammlung der zum Gemeindeausſchuß gehörigen Glieder unter der Leitung des Vorſtehers ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 9.

Wenn Gegenſtände der Orts- oder Gemeindeſtiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Verſammlung des Ausſchuſſes zur Sprache zu bringen ſind, ſoll der Ortspfarrer hierzu beſonders eingeladen werden, welcher dann den erſten Platz, jedoch den Befugniſſen des Gemeindevorſtehers unbeſchadet, in der Verſammlung einnimmt.

§. 10.

In welchen Fällen eine Verſammlung aller Gemeindeglieder zu veranſtalten iſt, wird durch den §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818 beſtimmt.

§. 11.

In Gegenſtänden der Dorfs- und Feldpolizei werden die ſchriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Perſon des Gemeindevorſtehers gerichtet.

Zuſchriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde ſind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorſteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Producte an die Pfleger abgibt.

Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskaſſen gehörigen Gelder ſollen an die treffenden Pfleger geſendet, und, wenn ſie an den Gemeindevorſteher zuerſt gelangen, jenen unfehlbar zugeſtellt werden.

§. 12.

Wenigſtens alle 14 Tage einmal ſoll ſich der Ausſchuß in dem Gemeindehauſe, in der Wohnung des Vorſtehers oder an einem andern ſchicklichen Orte verſammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuſchriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüſſe zu faſſen, und das Polizeiſtrafrecht, dann das Vermittlungsamt auszuüben.

§. 13.

Ein jedes Mitglied des Ausſchuſſes führt in der Verſammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenſtänden, welche ſeiner Obſorge vorzugsweiſe anvertraut ſind.

§. 14.

Wenigſtens zwei Drittheile des Ausſchuſſes und in dem unter §. 104. der Verordnung vom 17. Mai 1818 bemerkten Fällen wenigſtens zwei Drittheile der Gemeindeglieder müſſen verſammelt ſeyn, wenn ein giltiger Schluß des Ausſchuſſes oder der Gemeinde gefaßt werden ſoll.

§. 15 *).

Alle Geſchäfte werden in der Verſammlung des Ausſchuſſes ſowohl, als der Gemeinde ſelbſt in der Regel mündlich abgethan, die Stimmenmehrheit der Anweſenden beſtimmt den Beſchluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden ſoll.

Für die Verhandlungen des Ausſchuſſes wird ein Protocoll eröffnet, in welches deſſen Beſchlüſſe, beſonders über wichtige Gegenſtände, und die von dieſen Beſchlüſſen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausſchuſſes aufgenommen werden können.

Die Beſchlüſſe der Gemeinde werden in das hiefür eigens zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterſchrift des Vorſtehers, dann zweier Bevollmächtigter bekräftigt.

Für die Schreibereien bei den Verſammlungen des Ausſchuſſes und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeſchreiber geeignet verwendet.

§. 16.

Entſteht in der Verſammlung eine Gleichheit der Stimmen, ſo iſt jene des Vorſtehers als überwiegend und entſcheidend zu betrachten.

§. 17.

Wenn in Folge des gefaßten Schluſſes, und nach Beſchaffenheit der Sache eine ſchriftliche Ausfertigung erforderlich iſt, ſo wird dieſelbe von dem Gemeindeſchreiber entworfen und ins Reine geſchrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterſchrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes).

In Berichten oder Vorſtellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterſchrift die Worte: gehorſame, unterthänig gehorſamſte, oder allerunterthänigſt treugehorſamſte vorangeſetzt, je nachdem das Product an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die Königliche Regierung, oder an Seine Königliche Majeſtät gerichtet wird.

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeindevorſteher in Gegenſtänden der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege, zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten, von allen Mitgliedern des Ausſchuſſes unterzeichnet.

---

*) Siehe auch Entſchließung vom 11. Auguſt 1834 §. 35. S. 244. oben.

§. 18.

Ueber die erkannten Polizeiſtrafen wird ein beſonders Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel, und die auferlegte Strafe ſummariſch nachweiſen ſoll.

§. 19.

Den Verwaltungen der Ruralgemeinden iſt geſtattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inſchrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes)

erhalten ſoll.

Dieſes Siegel wird von dem Gemeindevorſteher aufbewahrt.

§. 20.

Alle Amtspapiere werden in einer beſondern Kiſte mit einem fortlaufenden Verzeichniſſe in dem Gemeindehauſe oder bei dem Gemeindevorſteher unter gehöriger Vorſicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich ſind.

§. 21.

Geſchäfte, deren regelmäſſige Behandlung entweder beſondere Kenntniſſe vorausſetzt, oder welche den Geſetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und beſtätiget werden müſſen, können zwar in dem Gemeindeausſchuſſe eingeleitet und beſprochen, dann die Beſchlüſſe hierüber gefaßt werden, hierauf aber ſind zwei Glieder des Ausſchuſſes, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bei dem Geſchäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;

b) Tauſch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben;

c) Conſenſe zur Veräuſſerung oder Belaſtung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundſtückes;

d) Ablöſungen des Obereigenthums;

e) Laudemialverhandlungen;

f) Geſuche und Moderationen ſtändiger Reichniſſe an Geld oder Naturalien;

g) Contracte über Paſſivanleihen der Gemeinde ſelbſt u. dgl.

§. 22.

Da die land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenſtänden, und in allen denſelben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie die zwiſchen dem Gemeindeausſchuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modificiren, oder gänzlich aufheben können und müſſen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß dieſe Gerichte auch bei der Zuläſſigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerſt die Genehmigung der

Königlichen Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128. der Verordnung vom 17. May 1818 mit Bezug auf den §. 123. bezeichnet ſind.

§. 23.

Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden wird in ſtreitigen Rechtsſachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die Königliche Regierung derjenigen Kreiſe, in welchen eine entſprechende Einrichtung diesfalls noch nicht beſteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Stadt-, Land- und Herrſchaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erſter Claſſe ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bei demſelben Gerichte vorkommenden ſtreitigen Rechtsſachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar ohne Unterſchied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demſelben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen ſeyn, ordnungsmäſſig beſorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deſerviten beziehen wird.

In gleicher Weiſe ſoll auch am Sitze eines jeden Appellationsgerichtes ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden ohne Unterſchied der Kreiſe, in welchen die Gemeinden gelegen ſind, bei dieſem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellationsgerichts in München aufgeſtellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Oberappellationsgerichte übernehmen.

§. 24.

Sobald die Gemeindeverwaltungen zum Rechtsſtreit veranlaßt werden, haben ſie die Sache bei dem vorgeſetzten land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und dieſe Curatel iſt verbunden, vorerſt näher zu würdigen, ob der Conſens zum Streit ertheilet werden könne oder nicht?

Im erſten Falle haben die nämlichen Curatelen den Conſens ſogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu ſammeln, und zu ordnen, und ſämmtliche Producte unter ſchriftlicher Darſtellung der Sachverhältniſſe dem treffenden Rechtsanwalte zuzuſtellen.

Im zweiten Falle hingegen ſind die Gemeindeverwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsanſprüche zu belehren, und mit dem Geſuche um den Conſens zum Streit abzuweiſen.

Wenn die Gemeinden hiebei ſich nicht beruhigen wollen, iſt denſelben geſtattet, den befraglichen Conſens bei der Königlichen Regierung nachzuſuchen.

§. 25.

Wenn die Gemeindeverwaltungen gegründete Urſachen vorbringen, aus welchen ſie dem aufgeſtellten Anwalte die Führung eines Rechtsſtreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn ſonſt Colliſionsfälle eintreten, kann den Gemeindeverwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlaſſen werden.

§. 26.

Da die Stiftungen größten Theils bei Gantverhandlungen betheiliget ſind, die

wenigſten Ruralgemeinden aber diejenigen öffentlichen Blätter beſitzen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, ſo wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur beſondern Pflicht gemacht, auf ſolche Vorladungen von Curatelwegen aufmerkſam zu ſeyn, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

§. 27.

Wenn Activausſtände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hilfe beigetrieben werden ſollen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Reſtant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bei einem anderen Gerichte belangt werden müſſe?

Im erſten Falle ſoll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausſtände bei dem Gerichte mündlich zu Protocoll einklagen, und deren Beitreibung nachſuchen.

Im zweiten Falle aber, und beſonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Reſtanten bedeutend entfernt iſt, ſoll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgeſtellten Anwalt beſorgt werden.

§. 28.

Streitigkeiten der Gemeindeglieder, oder verſchiedener Gemeinden unter ſich, wobei die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens weder als Kläger noch als Beklagte erſcheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die ſtreitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen beſtimmten Anwalt gebunden ſind.

§. 29.

Uebrigens ſind die Verwaltungen der Ruralgemeinden ſowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten land- und gutsherrliche Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthſchaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffenden Gegenſtänden an die einſchlägigen Verordnungen, Regulative und Inſtructionen ſich zu halten.

III. Kaſſe und Rechnungsweſen.

§. 30.

Zu den beſondern Dienſtesobliegenheiten des Stiftungspflegers gehören:

a) die Perception der Geld- und Naturalrenten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Suſtentationsbeiträge, der zurückbezahlten Activcapitalien, der Erlöſe für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbſchaften anfallenden Vermögenstheile,

b) die Beſtreitung aller Ausgaben auf Perſonal- und Realexigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Comunalauflagen, und auf den Dienſt der Verwaltung,

c) die Aufſicht auf Geräthſchaften, Gebäude und Grundſtücke der Stiftungen;

d) und die Rechnungsablage über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

§. 31.

Da die Activcapitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngſten conſolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden ſind, wodurch die nunmehr erforderliche Partialzahlung und Perception der Zinſe für die Schuldner ſowohl, als für den Stiftungspfleger erſchweret iſt, ſo wird geſtattet, daß in denjenigen Kreiſen, in welchen eine Nachhilfe diesfalls erforderlich iſt, zur Zeit, und bis die Geſchäfte in einen regelmäſſigen Gang gebracht ſind, beſondere Agenten für die Stiftungen der Ruralgemeinden in den Hauptſtädten, und am Sitze der Staatsſchuldentilgungskaſſen aufgeſtellet werden.

§. 32.

Die Obliegenheit dieſer Agenten ſoll darin beſtehen, die Zinſen von den bei Staatsſchuldentilgungskaſſen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptſtädten anliegenden Capitalien der Stiftungen beſtimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu perzipiren, dieſelben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungspfleger, gegen Quittung zu verſenden, hierüber jährliche Rechnungen zu ſtellen, und dieſe den einſchlägigen land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit ſie revidirt, und hiernach, die Rechnungen der Stiftungspfleger controllirt werden können.

§. 33.

An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinſen derjenigen größeren Capitalien, welche adeliche Gutsbeſitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in ſo fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben ſind.

§. 34.

Die Wahl der Agenten wird den Königlichen Regierungen überlaſſen; es ſoll jedoch die beſondere Rückſicht auf ſolche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntniſſe dieſes Geſchäftes zuverläſſig beſitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten ſind am Schluſſe des erſten Jahres ihrer Function näher zu bemeſſen, und dann für dieſes Jahr ſowohl, als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinſen feſtzuſetzen.

§. 35.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte ſind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beiſtand theils durch mündliche Anleitung theils durch Correſpondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leiſten.

§. 36. *)

Die Stiftungskaſſe wird zwar von dem Pfleger geführt, ſie ſoll jedoch zwiſchen die-

---

*) ſ. a. Entſchließung vom 23. Januar 1825, die Sicherſtellung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffend, (ſ. §. 724. S. 1034. oben.)

ſem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinſchaftliche Sperre geſezt, und nach Umſtänden entweder bei dem Pfleger ſelbſt, in dem Gemeindehauſe, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37.

Der Stiftungspfleger muß neben dem Regiſter der Rentenpflichtigen ein beſonderes Kaſſetagbuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beihülfe des Gemeindeſchreibers führen, dasſelbe in jeder Verſammlung des Ausſchuſſes vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweitung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarſchaften, ſondern auch jeden die Summe von fünfzig Gulden überſteigenden Handreſt in die Stiftungskaſſe abliefern.

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Capitalsanlagen und dgl. zu beſtreiten, ſo wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskaſſe erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugeſtellt, worüber die Nachweiſe in der nächſten Verſammlung des Ausſchuſſes unfehlbar vorgelegt werden müſſen.

§. 38.

Activobligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente ſind in der Stiftungskaſſe ſorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichniſſe mit Ab- und Zugängen ſummariſch nachzuweiſen.

§. 39.

Als beſondere Obliegenheiten des Gemeindepflegers werden bemerkt:

a) die Einnahme aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, der indirecten Localauflagen, und der ordentlichen ſowohl, als der auſſerordentlichen Gemeindeumlagen;

b) die Leiſtung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfniſſe und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf die Laſten des Vermögens und des Dienſtes;

c) und die jährliche Rechnungsablage.

§. 40.

Die in vorſtehenden §§. 35. 36. 37. und 38. hinſichtlich des Stiftungsvermögens ertheilten Beſtimmungen, ſollen auch für das Gemeindevermögen analog in Vollzug geſezt werden.

§. 41.

Am Schluſſe des Etatsjahres ſtellen der Gemeinde- und der Stiftungspfleger unter Aſſiſtenz des Gemeindeſchreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. October 1807 in den erſten ſechs Kreiſen des Reiches beſtandene und das im Untermainkreiſe ſpäter eingeführte beſondere Formular in ſo fern beibehalten werden kann, als die in der Verordnung über die Extradition des Comunal- und Stiftungsvermögens vom 5. September 1818 Art. VI. diesfalls vorbehaltene Entſchließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.

§. 42.

Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorſchrift des §. 105. der Verordnung

vom 17. Mai 1818, dem Ausſchuſſe und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf mit der Unterſchrift der Glieder des Ausſchuſſes verſehen, an das vorgeſetzte land- oder gutsherrliche Gericht zur Reviſion abgegeben.

§. 43.

Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus ſollen auch von dem Ortspfarrer eingeſehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen ſind, die Rechnungen ſelbſt von dem Pfarrer unterzeichnet werden.

§. 44.

Am 1. Jan. jeden Jahres müſſen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgeſetzten Behörde eingereicht ſeyn; nach Verlauf dieſes Termines ſoll die Execution gegen den ſäumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45.

Den land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Reviſion der Rechnungen zugeſtanden, die Anſtände gegen die Rechnung werden in ein Protocoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres ſind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Reviſionsprotocolle abgeleſen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anſtände ſogleich zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

§. 46.

Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, ſo wird dieſes zur Seite des Protocolls ſogleich bemerkt, im entgegengeſetzten Falle aber beſtehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protocoll mit der Verbindlichkeit, daſſelbe dem Ausſchuſſe bei der nächſten Verſammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorſteher für den Vollzug der im Protocoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig geſorgt, und ein allenfallſiger Erſatz in die Kaſſe ſogleich erholet werde.

§. 47.

Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege ſind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieſelben in das Reviſionsprotocoll aufzunehmen.

§. 48.

Sobald die Reviſionsanſtände völlig gehoben und die Rechnungen richtig geſtellt ſind, wird dem Gemeindeausſchuſſe, deſſen ſämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich ſind, das Abſolutorium durch das land- oder gutsherrliche Gericht ertheilet, und den Pflegern ein Duplicat hievon zu ihrer beſonderen Legitimation zugefertiget.

München den 24. September 1818.

Regierungsblatt 1818 St. XLVIII. pag. 1111.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Regulativs über die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 8, 12 und 16 des Regulativs vom 24. September 1818.

Gemeinde-Verſammlungen.

§. 734.

Auszug
aus dem Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes vom 11. Mai 1830.

6) Den Antrag des Landrathes auf Abſtellung der Gemeindeverſammlungen in öffentlichen Wirthshäuſern finden Wir bemeſſen, und wollen, daß Unſere Regierung des Iſarkreiſes da, wo nicht ungünſtige Localverhältniſſe entgegenſtehen, dieſen Mißſtand ſogleich beſeitige, da aber, wo derſelbe wegen Mangels an Gemeinde- oder andern hiezu geeigneten Häuſern, ſich nicht beſeitigen läßt, die Landgerichte zur pünktlichſten Wachſamkeit gegen Exceſſe anweiſe.

Reg.-Bl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 693. V. Nro. 6.

§. 735.

(Die Beſchwerde des Gemeindeausſchuſſes zu Wonneberg wegen des Maaßſtabes zu Gemeindeumlagen betr.)
12497.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Gemeindeausſchuſſes zu Wonneberg gegen die den betreffenden landgerichtlichen Beſchluß beſtätigende Regierungsentſchließung vom 7. März d. J. wegen des Maaßſtabes zu Gemeindeumlagen, iſt nicht für begründet befunden worden, da es den Gemeinden nach Art. VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 zwar freiſteht, einen anderen zweckmäßigen Umlagenmaaßſtab, als den Steuerfuß zu beſtimmen, zur Giltigkeit eines hierüber gefaßten Beſchlußes aber die Genehmigung der vorgeſetzten Curatelbehörde erforderlich iſt, und dieſe Zuſtimmung in dem gegebenen Falle mit Recht verſagt wurde, da der von der Mehrzahl der Gemeinde gewählte Hoffuß in ſeinem Verhältniſſe zu dem gegenwärtigen Beſitzſtand nicht als ein Vollzugsmaaßſtab, ſondern als eine Alteration der geſetzlich beſtehenden Umlagenpflicht erſcheint, auch der Gemeindebeſchluß vom 20. Januar d. J. abgeſehen von der noch nicht genügend unterſuchten Anzeige mehrerer Gemeindeglieder über

ſtattgehabte Umtriebe, nicht nach Vorſchrift des §. 36 des revidirten Gemeindeedicts und der §§. 8 und 15 des Regulatives für die Verwaltung der Landgemeinden in einer Gemeindeverſammlung, ſondern durch Vorrufen der einzelnen Gemeindeglieder vor einige Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes gefaßt wurde.

Die königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach die Beſchwerdeführer zu beſcheiden.

München den 3. Juni 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. Zu §. 19 *) des Regulativs vom 24. September 1818.

Siegel der Gemeindeverwaltungen.

§. 736.

289. (Die Amtsſiegel der Stadt- und Marktsgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 4. Januar l. Js. in rubricirtem Betreff zur Entſchließung eröffnet, daß die Stadt- und Marktsgemeinden, welche zur Führung eigener Wappen berechtiget ſind, dieſe Wappen in ihre Amtsſiegel auch für den Fall aufnehmen dürfen, wenn ſie hinſichtlich ihrer Verwaltungsform zur Zeit in die Claſſe der Ruralgemeinden gehören.

München den 15. Februar 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 737.

2137. (Das Siegel der Gemeinde Rothenfels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Stadt- und Marktsgemeinden, welche zur Führung eigener Wappen berechtigt ſind, dürfen dieſe Wappen in ihrem Amtsſiegel auch für den Fall aufnehmen, wenn ſie

---

*) Vergleiche Reſcript vom 15. December 1835 Nro. 35831, die Wappen der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe des §. 10 des revidirten Gemeindeedicts und der Miniſterialentſchließung vom 28. November 1835 (ſ. §. 713. S. 1022).

hinſichtlich ihrer Verwaltungsform zur Zeit in die Claſſe der Ruralgemeinden gehören. Was aber die Umſchriften dieſer Wappen betrifft, ſo darf von der Beſtimmung des Regulativs zur Geſchäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 §. 19 auf den Siegeln nicht abgewichen werden, weshalb auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 27. Januar 1819 nur die Fortführung jener Wappen mit der Umſchrift der Gemeinde geſtattet hat, wornach die Ausſchreibung vom 12. Februar 1819 im Untermainkreisblatte wörtlich verlautet. Lateiniſche Benennungen paſſen für Bayeriſche Gemeindeverwaltungen nicht, und wenn auch der hohe Werth, welchen Gemeinden dem Altherhergebrachten beifügen, in ſeiner achtbaren Grundlage nicht verkannt wird, ſo iſt doch das hiſtoriſche Andenken in dem Wappen ſelbſt bewahrt, und würde der Fortgebrauch fremder Benennungen bei der verfaſſungsmäßigen Stellung und Beziehung des Gemeindeweſens ſelbſt zum Anſtoß gereichen.

Hiernach wird das Geſuch der Ruralgemeindeverwaltung Rothenfels, um fernern Gebrauch des Wappens mit der Umſchrift: „Sigillum majus civitatis Rothenfelsensis“ als unzuläſſig abgewieſen: wornach die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei das Weitere zu verfügen hat.

Uebrigens iſt die auf dem Abdruck des Wappens bei der Vorſtellung vom 19. December v. J. erſichtliche Decoration mit einer Krone unſtatthaft, und ſich bei Fertigung des neuen Siegels genau an die Zeichnung der Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1819 zu halten, dabei jedoch zu geſtatten, daß durch die Umſchrift „Ruralgemeindeverwaltung der Stadt Rothenfels“ die frühere Eigenſchaft dieſer Gemeinde bezeichnet, und mit Rückſicht auf den ihr offen ſtehenden Rücktritt vorbehalten wird.

München den 10. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreutzwertheim alſo ergangen.

§. 738.

6635.

(Die Siegel der Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch §. 19. des Regulatives zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ſind dieſe Verwaltungen angewieſen worden, lediglich ein Siegel mit der Inſchrift: Verwaltung der Landgemeinde N. N. zu führen. Durch §. 10. des revidirten Gemeindeedictes wurde zwar ſpäter ausdrücklich feſtgeſetzt, daß den aus der Claſſe der magiſtratiſchen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städten und Märkten die Befugniß zur Fortführung ihrer Wappen verbleibe, den übrigen Landgemeinden hingegen, welche früherhin Siegel mit eigenen Wappen führten, ſind dieſelben bis jetzt nicht zurückgegeben worden. — Nachdem nun aber von mehreren Gemeinden der Wunſch geäußert worden iſt, ſich dieſer Siegel wieder bedienen zu dürfen, ſo haben Seine Majeſtät der König unterm 3. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß allen jenen Landgemeinden, welche früherhin Siegel mit eigenen Wappen zu führen berechtigt waren, die Führung derſelben wieder geſtattet werde. — Indem die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon zur

weitern geeigneten Verfügung in Kenntniß geſetzt wird, erhält dieſelbe den Auftrag, die Siegel jener Landgemeinden, welche von dieſer Allerhöchſten Bewilligung Gebrauch machen werden, binnen 2 Monaten in Abdrücken oder correcten Zeichnungen mit den vorhandenen hiſtoriſchen Notizen über die Entſtehung derſelben in Vorlage zu bringen.

München den 22. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

III. Zu §. 23.*) des Regulativs vom 24. September 1818.

Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen.

§. 739.

18387. (Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ſtreitigen Rechtsſachen.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 17. Juli v. J. in Betreff der Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ſtreitigen Rechtsſachen, hiedurch die Entſchließung ertheilt, daß nach den beſtehenden Verordnungen, deren Abänderung zur Zeit nicht als räthlich erachtet werden kann, das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in allen ſtreitigen Rechtsſachen, auſſer den im §. 27. des Regulativs zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24 September 1818 genannten Ausnahmen nur durch die nach den Beſtimmungen jenes Regulativs öffentlich aufgeſtellten betreffenden Rechtsanwälte vertreten werden könne und ſolle.

München den 7. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 740.

18971. (Die Vertretung der Stiftungsanſprüche bei Debit- und Gantverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wiederholt vorgekommen, daß in Debit- und Gantverfahren, bei welchen mehrere Stiftungen mit Forderungen betheiliget ſind, für jede einzelne Stiftung ein beſonderer

---

*) Vergleiche Reſeript vom 13. December 1819. Nro. 18339. die Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen betreffend (ſ. §. 581. S. 883. oben.)

Anwalt beſtellt wurde, wodurch theils die Koſten bedeutend erhöht, theils die Stiftungsanſprüche in verſchiedenartigem Intereſſe vertreten worden ſind.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern hat dieſen Uebelſtand in den einzelnen zu ſeiner Kenntniß gekommenen Fällen bisher ſtets beſeitigt. Um aber dieſes für die Zukunft allgemein in der Art zu vermeiden, wie ſolches bereits in mehreren Fällen mit dem beſten Erfolge ſtatt gefunden hat, wird die Königliche Kreisregierung die untern Curatelbehörden speciell darauf aufmerkſam machen, wie wichtig es ſey, in Fällen, wo aus dem Liquidationsverfahren bei eingeleiteten Gant- oder Debitverfahren, oder in irgend einer andern Weiſe die cumulative Betheiligung mehrerer Stiftungen gegen einem und derſelben Gläubiger und zwar mit gleichen Intereſſen, alſo ohne widerſtreitende Stellung bezüglich auf Priorität, Liquidität u. ſ. w. ſich ergibt und nicht beſondere Verhältniße entgegenſtehen, ſich unter ſich über die Aufſtellung eines gemeinſamen exceptionsfreien Stiftungsanwaltes und zwar, wenn die betreffenden Stiftungen verſchiedenen Kreiſen zugehören, durch das Organ ihrer vorgeſetzten Königlichen Kreisregierungen in ſo ferne zu verſtändigen, als nicht die Stiftungspflege ſelbſt zur Führung der Rechtsſache geneigt und befähigt iſt.

München den 14. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Fünfter Titel.

Umlagen für Gemeindebedürfniſſe*).

Erſter Abſatz.

Localumlagen.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 741.

(Die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend).

M. J. K.

Das Edict vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeindeumlagen zur Befriedigung von Gemeindebedürfniſſen ſtatt finden können, und im §. 35. hinſichtlich der Zwecke, des Maaßſtabes, der Erhebungsart, und der Verwendung dieſer Umlagen auf die beſondern Verordnungen verwieſen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 die beſondern Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfaſſung in weſentlichen Beſtandtheilen verändert worden ſind; ſo haben Wir eine Reviſion derſelben angeordnet, und in Folge dieſer nach Vernehmung Unſers Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edicts vom 17. Mai 1818 beſchloſſen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

Art. I.

Localumlagen.

a. Vorbedingungen.

Gemeindelocalumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindedienſten oder Frohnen, unter

---

*) Das Geſetz über die Peräquation der Kriegslaſten iſt bei Militärgegenſtänden (Abtheilung X.) aufgenommen.

der im §. 34. des erwähnten Edicts bemerkten Vorausſetzung geſtattet, wenn nämlich Gemeindebedürfniſſe

a) durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens;

b) durch beſondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleiſchaufſchlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo ſie ſchon beſteht, von dem Staatsärar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuſchüſſe der Staatskaſſen;

d) oder durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für beſondere Gemeindebedürfniſſe beſtehenden Ortsſtiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.

b. Zwecke.

Die Zwecke, für welche ſolche Umlagen erhoben werden können, ſind folgende:

1) Zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen, Brücken-, Stegen-, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in ſofern die Gemeinden ſolche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entſtehenden neuen Ortſchaften, welche eine beſondere Gemeinde bilden würden, in ſo ferne ihnen dieſe Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieſelben von dieſem, dem Aerar, den Standes- oder Gutsherrn noch ausſchließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung beſagter Thürme oder Thore erforderlichen Koſten tragen müſſe; und daß dort, wo bedeutende Aerarialgebäude ſich befinden, das Aerar mit zur Concurrenz gezogen werde;

3) zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer-, Löſch- und Schutzgeräthſchaften;

4) zur Straſſenbeleuchtung, wenn beſondere Anſtalten mit beſondern Fonds hiefür nicht beſtehen, deren Anordnung dort, wo ſie noch nicht eingeführt iſt, lediglich den Magiſtraten, mit Beiſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, überlaſſen bleibt.

In Orten, wo Aerarialgebäude ſind, werden auch dieſe zu den Beleuchtungsanſtalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunſt;

6) zur Schutzpockenimpfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäuſern;

8) zur Deckung der Koſten der Gemeindeverwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern, nach den hierüber beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen, und in ſo ferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;

10) zur Anſchaffung von Kirchen- und Schulrequiſiten, dann zum Unterhaltszuſchuß für Geiſtliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden, nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Geſetzen, in ſofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu geſetzlich beſtimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsſtiftungen, deren Integrität nach den beſondern Stiftungszwecken ſchleunig hergeſtellt werden ſoll, — nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinſung, dann ſucceſſiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeindevermögen,

b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit ſolidariſcher Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür beſtehenden oder zu verfaſſenden Schuldentilgungsplane.

Die Bedürfniſſe für die unter Ziff. 1 — 8 einſchlüſſig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beſeitigen, das Kaſſa- und Rechnungsgeſchäft zu vereinfachen und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach Ermeſſen der Gemeinden, auf die Gemeindekaſſen verwieſen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derſelben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Art. II.

Beitrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Beſtimmung des §. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818.

2) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Inſtitute, wenn ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde beſitzen.

3) Das Staatsärar, jedoch nur hinſichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloſterrealitäten und ſeiner übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemarkung, ſohin mit Ausſchluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgiltigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forſtamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen ſind.

Auf den Fall eines entſtehenden Streites haben das einſchlägige Land-

gericht, Rentamt und Forſtamt, nach genommenem Augenſchein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerſt gutachtlichen Bericht mit ſachgemäſſen Vergleichsvorſchlägen, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzuſenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Juſtizweg verweiſen werden.

4) Die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieſelbe, welche bisher beſtanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeindedicts von der Claſſe der wirklichen Gemeindeglieder ausgeſchloſſenen Beſitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundſtücke ohne Wohnhaus und Wohnſitz in der Gemeinde betrifft, ſo beſchränkt ſich ihre Beitragspflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrug der Gemeindeflur erforderlich ſind.

Art. III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen ſind befreit:

1) die Standesherren, rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen, woferne ſie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;

2) die nach §. 13. des Gemeindedicts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Beſitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnſitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfniſſen der Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt;

4) das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.

Art. IV.

Vorbehalt rückſichtlich der Dominical-Rentenbeſitzer.

Die im vorſtehenden Art. III. Ziff. 2. ausgeſprochene Befreiung der Beſitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieſelben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferverſicherungen zum Schutz der Gemeindeflur und Markung erforderlich ſind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und beſondern Verordnungen oder Geſetzen in Concurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rückſicht auf Religionsverhältniſſe.

Kein Staatsbürger iſt verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religionspartheí, zu welcher er nicht gehört, mittelſt Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.

Art. VI.

Maaßſtab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßſtab der Gemeindeumlagen und die Re-

partition der Beiträge richtet ſich nach der Haus-, Grund- und Gewerbſteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlaſſen, einen andern zweckmäßigen Maaßſtab, als den Steuerfuß, zu wählen und durch einen förmlichen Gemeindebeſchluß zu beſtimmen, welcher, da er einen Gegenſtand von Bedeutung betrifft, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachſen, unter Beobachtung der in den §§. 37. 38. und 39. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorſchriften ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieſes Schutzgeld noch nicht eingeführt iſt, und wo ein anderer Maaßſtab für die erwähnten Beiträge ſchon beſteht, kann der bisherige Concurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den beſtehenden Vorſchriften gefaßten Beſchluß einen andern Concurrenzmaaßſtab als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, ſoll dieſer Beſchluß der Genehmigung der betreffenden Polizeiunterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrſchafts- oder Patrimonialgerichts unterworfen werden.

Art. VII.

Diſtricts-Umlagen*).

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalſtraſſen, Ufer- und Waſſerbauten, wenn ſie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Comunen gehen, —

b) zur Anſchaffung koſtſpieliger Feuerlöſchmaſchinen, —

c) zur Unterhaltung der Hebammen, —

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anſtalten in einer Diſtrictsgemeinde entweder ſchon vereinigt ſind, oder noch vereinigt werden, und zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, neben den Gemeindedienſten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich ſind, ſo wird eine Diſtrictsumlage unter Anwendung der vorſtehenden Normen geſtattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelſt beſonderer Localumlage aufgebracht.

Art. VIII.

Kreisumlagen.

Soll ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreiſes, w. z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauſes durch Beiträge gedeckt werden müſſen, ſo wird hiefür eine Kreisumlage zugeſtanden; ſo wie eine ſolche Umlage auch für Koſten auf Militäreinquartirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in ſo weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

*) Vergl. hiezu das Geſetz vom 11. Sept. 1825. (ſ. §. 803. S. 1148. unten).

Art. IX.

Competenzverhältniſſe.

Die Anordnung und Regulirung von Localumlagen für die in dem erſten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Competenz der Gemeindever- waltungen. Sie ordnen ſie an und vertheilen ſie, ſowie die übrigen Gemeindelaſten bei Mi- litäreinquartierungen und Durchmärſchen, nach den hierüber beſtehenden Verordnungen; ferner reguliren ſie und vertheilen auch die Gemeindedienſte.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen ſind, haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82. und 104. in dem Edicte über das Gemeindeweſen, eintreten zu laſſen.

Sie verſammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten Paragraphen die Ge- meinde oder Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeindevorſteher zur Abgabe ihrer Erklä- rung, welche dem an die vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Bericht über den erwähnten Ge- genſtand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen iſt.

Die Anordnung von Diſtrictsumlagen wird den Kreisregierungen unter Beizieh- ung der Diſtrictsgemeinden überlaſſen.

In den ſtandesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edict über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreisumlagen bleit der Allerhöchſten Stelle unter Beizieh- ung ſämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreiſes vorbehalten.

Ueber die Art und Weiſe der Beiwirkung der Diſtricts- und Kreisgemeinden zu Diſtricts- und Kreisumlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Geſetz zum Beirath und zur Beiſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, vorlegen zu laſſen.

Art. X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Localumlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Stadtkaſſiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann durch die beſondern Kaſſiere der Armen- und Schul- dentilgungsfonds, nach der Concurrenzrolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmit- telbar erhoben dem vorgeſetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Diſtrictsumlagen bei einer Diſtrictsgemeinde wird ein beſonderer Kaſſier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach beſtehenden Vorſchriften aufgeſtellt.

Da nach Art. VII. Ufer- und Waſſerbauten zu Diſtrictsconcurrenzen geeignet ſind, ſo ſoll für gute Verwendung der zu ſolchen Bauten beſtimmten Umlagen dadurch ge- ſorgt werden, daß ein Waſſerbau oder eine Uferverſicherung nur nach Uebereinſtimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Waſſerbauverſtändigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich ſind.

Für die Kaſſegeſchäfte in Beziehung auf Kreisumlagen wird bei ihrer erſten An- ordnung geeignete Vorſorgung getroffen; auch ſoll der für eine ſolche Umlagen aufzuſtellende Caſſier von den Gemeinden des Kreiſes gewählt werden.

Art. 11.

Beſeitigung von Steuerbeiſchlägen.

In Folge des vorſtehenden Artikels werden die Steuerbeiſchläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindeumlagen als unzuläßig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanzrentämter zur Erhebung dieſer Umlagen auf.

Art. 12.

Reviſion der Rechnungen.

Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffenheit der Zwecke, und nach beſtehender Einrichtung beſonders zu ſtellenden Rechnungen über Local- und Diſtricts-Umlagen, richtet ſich nach den im Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt beſtimmten Competenzverhältniſſen.

Die Diſtrictsumlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angeſtellten Kaſſieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Diſtricte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung der Diſtrictsgemeindeglieder hinterlegt, und ſodann dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Reviſion eingeſendet.

Die Superreviſion ſteht den Kreisregierungen zu, welche dieſes Geſchäft, ſo wie die unmittelbare Reviſion der Rechnungen über die Kreisumlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen und nach erfolgter Beſcheidung durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen ſollen.

Art. 13.

Executions-Befugniſſe.

Die Gemeindeverwaltungen ſind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradationen des executiven Verfahrens ſind:

a) wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem feſtgeſetzten Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgeſandt, und ein neuerlicher Termin von 8 Tagen anberaumt;

b) nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins wird in Strafbote zur Execution, unter Beſchränkung derſelben auf drei Tage angeordnet;

c) wenn jedoch dieſe Execution eine Zahlung nicht bewirkt, ſo wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einſchreitung angerufen.

Hinſichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten ſoll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied geſendet, welches in demſelben Orte wohnt, wo die Zuſammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, ſo erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in eine Entfernung von einer Viertelſtunde acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteſte Entfernung eines Gemeindegliedes zu ſeiner Gemeinde angenommen werden kann, ſechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von ſeinem Gemeindeorte ſich befinden, ſo werden für jede Viertelſtunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchſtens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. 14.

Behandlung der Beſchwerden.

Beſchwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt werden als Gegenſtände der Polizei- und Comunalcuratel behandelt, und hiernach im adminiſtrativen Wege unter Anwendung des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 und nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung beſchieden.

Art. 15.

Aufhebung der frühern Verordnungen. *)

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeindebedürfniſſen, und beſonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815, ſind hiedurch aufgehoben.

Art. 16.

Vorbehalt hinſichtlich der Umlagen **) zum Commercial-Straßenbau.

Hinſichtlich der zum Commercialſtraſſenbau ſtatt der Hand- und Spanndienſte eingeführten Local-, Diſtricts- und Kreisumlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausſchließend behandelter Gemeindebedürfniſſe nicht gehören, behält es bei den eigenen diesfalls beſtehenden Anordnungen bis auf weitere Beſtimmung ſein Verbleiben.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den zwei und zwanzigſten Juli im Jahre Eintauſend Achthundert und Neunzehn.

Bl. v. J. 1819. St. 8. S. 83.

§. 742.

Auszug
aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern.

M. J. K.

B. Gemeindeumlagen.

Den von den beiden Kammern der Ständeverſammlung einſtimmig gemachten Vor-

*) Vergl. hiezu Art. II. Ziff. 4. und Art. VI. und die hiezu aufgenommenen Vollzugsreſcripte.

**) Vergl. §. 23 des Finanzgeſetzes v. 28. December 1831.

ſchlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Geſetzentwurfe über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Geſetz gleichmäſſig erlaſſen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen beſondern Punkten des Artikels II. (Nro. 4) dann der Art. IV. VI. und IX., welche die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, ſo wie der Dominicalrentenbeſitzer, und die Competenz der ſtandesherrlichen Regierungskanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Anſichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundſatz angenommen, daß, ſo lange diesfalls eine neue geſetzliche Norm auf verfaſſungsmäſſigem Wege nicht eintritt, ſich nach den bisherigen Beſtimmungen zu richten ſey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Faſſung des Art. IX., ſo weit darin von dem vorſchriftsmäſſigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen und bei Umlagen für Neubauten die Rede iſt, zu den geſetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden ſelbſt, und den hier einſchlagenden §§. 82 und 104 des Gemeindeedicts, zur Beſeitigung eines jeden Mißverſtändniſſes, in nähere Beziehung zu bringen,

ꝛc. ꝛc. — — — — — — — — — —

Gegeben: Baden-Baden, am zwei und zwanzigſten Juli im Jahr Eintauſend Achthundert und Neunzehn.

Geſetz-Bl. v. J. 1819. St. VI. pag. 32.

Zweites Capitel.

Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu Art. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenzwecke.*)

§. 743.

23004. (Die Koſtenentſchädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. April und 18. October v. J., die Koſtenvergütung an

---

*) Ueber die Pflichtbeiträge zur Armenpflege vergl. auch die §§. 108 — 113. S. 565 — 572. des zwölften Bandes gegenwärtiger Sammlung.

die Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten und der Landräthe betreffend, wird der königlichen Kreisregierung Folgendes erwiedert:

Die Frage über die Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und der Landräthe, und über den Umfang dieſer Verbindlichkeit kann nur nach dem rechtlichen Verhältniße der Vollmachtsertheilung beurtheilt werden, worin jener Entſchädigungsanſpruch ſeine Entſtehung findet.

Da in beiden Fällen die Wahlen nach Claſſen, und in der beſondern Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die Wahlen der Wahlmänner nach Diſtricten ſtatt finden, ſohin die Wahlmänner dieſer Claſſe an der Wahl der Abgeordneten oder Landräthe in der Eigenſchaft von Wahlmännern der Diſtricte Theil nehmen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Verpflichtung zur Entſchädigung der Wahlmänner wegen der aus der Berufung zur Wahl an den Sitz der Kreisregierung erwachſenen Koſten zwar im Allgemeinen den Diſtricten obliegt, in deren Namen die Vollmacht ertheilt und ausgeübt worden iſt, darin aber nicht auf die Inhaber ſolcher Beſitzungen erſtreckt werden könne, die wegen dieſer Beſitzungen zu einer andern Klaſſe der Wahlberechtigten gehören.

Dieſes vorausgeſetzt, beantwortet ſich die Frage, ob im Falle einer Umlage für die Berichtigung von Koſten obiger Art, die adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit und die Pfarrer zur Beitragsleiſtung verbunden ſind, dahin, daß eine ſolche Verpflichtung in Anſehung der zu den gutsherrlichen Gerichten gehörenden Beſitzungen und in Anſehung der Pfarrgüter nicht begründet erſcheine.

Hienach iſt auch die Beantwortung der weitern Frage zu bemeſſen, in wiefern das Staatsärar zur Theilnahme an der Umlage ſolcher Koſten verbunden erachtet werden könne.

Der königlichen Kreisregierung bleibt überlaſſen, dieſerhalb in vorkommenden Fällen die geſetzmäſſige Verfügung zu treffen.

München den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, dem Rheinkreiſe zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe des Kreiſes.

§. 744.

20625.

(Die Beſchwerde der Söldner zu Kadeltshofen wegen des Maaßſtabes der Theilnahme an den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird die Entſchließung ertheilt wie folgt:

1) Als geſetzlicher Maaßſtab für die Repartition der Gemeindeumlagen zu Kadeltshofen iſt der Steuerfuß, welchen die Beſchwerdeführer in ihrer Eingabe wünſchen, bereits durch das gräflich Fuggeriſche Herrſchaftsgericht Weißenhorn mit-

telſt Decrets vom 19. October 1819 feſtgeſtellt worden. In ſo ferne aber die Beſchwerde desfalls beabſichtet, jede Ausgabe der Gemeinde durch eine Umlage nach dem Steuerfuße gedeckt, und dagegen jeder Ertrag des Gemeindevermögens unter die einzelne Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt zu ſehen, widerſtreitet dieſelbe den geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen eine Umlage für Gemeindebedürfniße nur dann, und in ſo weit ſtatt findet, wenn und in wie weit das ſtändige Gemeindevermögen und die ſonſtigen Gemeindeeinnahmen zur Deckung ſolcher Bedürfniſſe unzulänglich erſcheine.

ꝛc. ꝛc.

München den 17. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 745.

28995.

(Die Beſchwerde des Joſ. Fiſcher und Ottmar Ramp zu Schöneberg wegen Beitragsleiſtung zur Haltung der Zuchtſtiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, mit Bericht vom 19. v. M. vorgelegte Beſchwerde des Joſ. Fiſcher und Ottmar Rampp zu Schöneberg wegen Beitragsleiſtung zur Haltung der Zuchtſtiere wird als ungegründet abgewieſen, da die Frage für die Unterhaltung des nöthigen Geilviehes, wie ſchon in dem Gemeindeedicte vom 24. September 1808 §. 82 ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt, dem Wirkungskreiſe der landwirthſchaftlichen Polizei angehört, und da folglich keinem Gemeindegliede geſtattet ſeyn kann, von den zu dieſem Behufe durch giltige Gemeindebeſchlüſſe getroffenen Einrichtungen auferlegten Verbindlichkeiten willkührlich ſich los zu ſagen.

München den 23. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 746.

25599.

(Beſchwerde der Gemeinden Marbach und Greſſelgrund, wegen Concurrenz zur Beſoldung des Schullehrers zu Ditterswind, Landgerichts Hofheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird den Gemeinden Marbach und Greſſelgrund bedeuten, daß ihre Beſchwerde ſowohl bezüglich der Beitragspflichtigkeit zur Beheitzung des Schulzimmers in Ditterswind, als auch hinſichtlich der Anordnung, wornach hinfort der Gemeindepfleger, und nicht mehr der Schullehrer ſelbſt, die ihm nach ſei-

nem ohnehin unter der Congrua ſtehenden Dienſteseinkommen gebührenden Neujahrſinggelder einzuſammeln hat, — aus den, den gleichförmigen Beſchlüſſen des Landgerichts und der Kreisregierung vom 9. Februar 1833 und 20. März 1835 unterſtellten Motiven, und mit Hinblick auf das Geſetz über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. I. lit. b. Ziff. 10, verglichen mit der, auch in dem Untermainkreiſe Anwendung behauptenden Verordnung vom 29. October 1806, dann auf die wegen Erhebung der Schulgelder unter dem 4. Juni 1825 allerhöchſt getroffene Anordnung nicht begründet gefunden worden ſey. —

München den 13. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. Zu Art. 2. Ziff. 1. des Geſetzes v. 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Gemeindeglieder.

§. 747.

3000.

(Concurrenzpflichtigkeit der auswärts ſich aufhaltenden Gemeindeglieder zu den ordentlichen Gemeindelaſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Februar l. J. rubricirten Betreffs erwiedert,

daß die in dieſem Berichte entwickelten Anſichten dem Geiſte des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ganz entſprechen, und darnach weiter geeignet verfahren werden könne.

München den 7. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck des allegirten Berichts.

444.

(Die Concurrenzpflicht auswärts ſich aufhaltender Gemeindeglieder zu den ordentlichen Gemeindelaſten betr.)

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König
Allergnädigſter König und Herr!

In der Stadt Fürth ergibt ſich öfters der Fall, daß dortige Einwohner die ander=

wärts ihren Wohnſitz aufſchlagen, bei ihrem Abzuge das Bürgerrecht ſich vorbehalten wollen, ohne mehr ein häusliches Anweſen in Fürth zu haben, oder ein beſteuertes Gewerbe dort auszuüben. Aus finanziellen Rückſichten auf das Beſte des Gemeindeärars faßte nun der Magiſtrat im Einverſtändniſſe mit den Gemeindebevollmächtigten den Beſchluß:

> obenbemerkten Vorbehalt den von Fürth wegziehenden Bürgern gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 2 fl. zur ſtädtiſchen Comunalkaſſe zu gewähren, ſo daß dieſelben auf den Fall der Rückkehr nach Fürth wieder als wirkliche Mitglieder dieſer Stadtgemeinde zu betrachten wären, und ſich der mit dieſer Eigenſchaft verbundenen Vortheile zu erfreuen hätten.

Ferner vereinigten ſich der Magiſtrat und die Repräſentanten der Stadtgemeinde Fürth dahin:

> daß künftig ſolchen Gemeindegliedern, die ſich über ein Jahr ſammt ihrer Familie mit polizeilicher Erlaubniß im Auslande aufhalten, oder wenigſtens von Fürth abweſend ſind, zur Verbindlichkeit gemacht werden ſoll, jährlich 3 fl. zur Stadtkammer zu bezahlen, um dieſe hiedurch für den Entgang an indirecte Auflagen zu entſchädigen, die dem weſentlichſten Beſtandtheil des Einkommens der Comunalkaſſe bilden, und ihrer Natur nach nur von denjenigen entrichtet werden, welches in der Gemeinde lebt, deren Mitglied er iſt.

Wenn es nun zwar in Städten früherhin nicht ungewöhnlich geweſen ſeyn mag, ſich bei Veränderung des bisherigen Wohnſitzes das Recht zum Rücktritte an dem Orte des vormaligen Domicils und in den alten Gemeindeverband zu reſerviren; ſo ſcheint uns jedoch ein ſolcher Vorbehalt mit der neuen Gemeindeverfaſſung und den im Edicte vom 17. Mai 1818 Cap. 1. §§. 11 — 14. ausgeſprochenen Beſtimmungen nicht ganz vereinbar zu ſeyn; denn nach dieſen iſt der Genuß des Bürgerrechts und der daraus fließenden Vortheile an die Eigenſchaften geknüpft, welche zu einem wirklichen Gemeindeglied erforderlich ſind, ohne dieſe giebt es daher im Sinne des Geſetzes nach Unſerer Anſicht kein Bürgerrecht, und die §. 16. des Gemeindeedicts bezeichnete Ausnahme, wornach aus beſondern Rückſichten auf das Gemeindewohl auch andern Perſonen, denen die geſetzlichen Eigenſchaften eines wirklichen Gemeindeglieds zukommen, als Bürger vorbehaltlich der Allerhöchſten Beſtätigung aufgenommen werden können, dürfte wohl auf den in Frage ſtehenden Fall nicht Anwendung finden.

Dieſes Bedenken über die Zuläſſigkeit des vorliegenden Antrags der Fürther Gemeinde-Repräſentanten begründet ſich übrigens auch noch in allgemeinen polizeilichen Rückſichten auf Heimats-, Gewerbs- und Zunftverhältniſſe, auf welche der Vorbehalt, daß ein ausgetretenes und anderwärts anſäſſig gewordenes Gemeindeglied nach Gefallen gegen Bezahlung der geringen Abgabe von jährlich 2 fl. wieder in den alten Verband, in die vorige Ausübung ſeines Gewerbes und in die früher genoſſene Schutzſtelle zurückzutreten befugt iſt, leicht ſtörend und nachtheilig einwirken kann.

Um nun zur Entſcheidung des vorliegenden und ähnlicher Anträge, welche wohl auch von andern Gemeinden des Kreiſes zu erwarten ſtehen, eine ſichere Richtſchnur zu erzielen, erlauben wir uns, dieſen Gegenſtand zur allerhöchſten Kenntniß zu bringen, und um huldreichſte Belehrung darüber zu bitten:

> in wie ferne bei Veränderungen des Domicils dem Vorbehalte des Bürgerrechts in der vom Magiſtrate der Stadt Fürth beantragten Art ſtatt zu geben ſey, oder nicht?

Hinſichtlich des zweiten Antrages, welcher ſolche Gemeindeglieder betrifft:

die ſich mit Bewilligung der Polizeibehörde, ohne ihre bisherige Anſäſſigkeit aufzugeben, mit Beibehaltung ihres Bürgerrechts auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit im Auslande, oder anderwärts im Königreiche Bayern aufhalten;

bemerken wir ehrerbietigſt, daß dergleichen Individuen ihrer Bürgerpflicht nach unſerer Meinung ſchon genügen, wenn ſie neben Entrichtung der betreffenden Staatsauflagen von ihren Häuſern, Grundbeſitzungen und Gewerben, alle jene Laſten des Gemeindeverbandes fortwährend beſtreiten, welche nicht gerade, wie z. B. der Fleiſch-, Getreid-, Bieraufſchlag ꝛc. an die Gegenwart des conſumirenden Mitglieds, und ſeiner Familie geknüpft ſind, und wenn ſie ſich durch einen gehörig Bevollmächtigten als Gemeindeglied vertreten laſſen.

Außerdem noch eine beſondere Reichniß und resp. Abſentgebühr zu verlangen, dies ſtreitet, wie wir dafür halten, gegen die natürliche Freiheit, und läßt ſich durch keine geſetzliche Beſtimmung rechtfertigen.

In allertiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euerer Königlichen Majeſtät ꝛc.

Ansbach den 20. Februar 1823.

§. 748.

3617.

(Die Beſchwerde der freiherrlich von Gebſattelſchen Gutsherrſchaft zu Lobenhan wegen Concurrenz zum Wegbau betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 2. November v. J. vorgelegte Beſchwerde der freiherrlich von Gebſattel'ſchen Gutsherrſchaft zu Lobenhan wird folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die freiherrlich von Gebſattel'ſche Gutsherrſchaft zu Lobenhan iſt wegen ihrer in der Gemeinde Lobenhan gelegenen Beſitzungen nach §. 11. des Gemeindeedicts als Gmeindeglied daſelbſt zu betrachten, und hat als ſolches nach §. 19. Nr. 3. des Gemeindeedictes alle Gemeindelaſten, namentlich auch die Frohnen und Umlagen zur Herſtellung und Unterhaltung der Gemeindewege verhältnißmäſſig zu übernehmen. Eine gänzliche oder theilweiſe Befreiung von dieſer letztern Verbindlichkeit kann dieſelbe weder auf den Grund des §. 55 der Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde noch auf den Grnnd der großherzoglich Würzburgiſchen Pragmatik vom 9. Juni 1807 in Anſpruch nehmen, indem das erſtere Geſetz nur die Rechtsverhältniſſe der Standesherrn beſtimmend, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel und den übrigen Adel keine Anwendung findet, das zweite Geſetz aber gegenwärtig auſſer Kraft iſt, da nach §. 136. der Beilage VI. zur Verfaſſungsurkunde die Rechtsverhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichsadels im ganzen Königreiche nach der angeführten Beilage zur Verfaſſungsurkunde und der Königlich bayeriſchen Declaration vom 31. December 1806 die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betreffend, zu beurtheilen ſind. Keines dieſer Geſetze ertheilt aber dem vormals unmittelbaren Reichsadel irgend eine Befreiung von der Theilnahme an Gemeindedienſten und Umlagen, und es wird demnach die Entſchließung der Königlichen Kreisregierung vom 28. Mai 1832, welche die Verbindlichkeit der freiherrlich von Gebſattelſchen Gutsherrſchaft zu

Lobenhan zur Theilnahme an den Gemeindefrohnden und Umlagen für eine in der Gemeinde Lobenhan zu erbauende Vicinalſtraſſe ausſpricht, beſtätigt.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 3. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

5700.

§. 749.

(Die Beſchwerde des Königlichen Staatsrathes und Appellationsgerichtspräſidenten Ritter von Feuerbach und mehrerer anderer Bewohner von Ansbach wegen Erhebung einer Gemeindeumlage betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

Insbeſondere ſind aber die Beſchwerdeführer geeignet zu belehren, daß Gemeindeumlagen als rein perſönliche und von Zeit und Umſtänden abhängige Leiſtungen der Gemeindeglieder in keiner Beziehung als Reallaſten zu betrachten ſeyen, abgeſehen davon, daß Umlagen, welche von Gemeindegliedern erhoben werden, die keine Realitäten oder Realrechte beſitzen, ohnehin nie den Character von Reallaſten annehmen können.

München den 11. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

12247.

§. 750.

(Die Organiſation der iſraelitiſchen Cultusadminiſtration zu München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Innern, wird auf ihren Bericht vom 3. Mai d. Js., die Organiſation der iſraelitiſchen Cultusadminiſtration zu München betreffend, nachfolgende Entſchließung ertheilt:

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kömmt nach §. 38. des zweiten conſtitutionellen Edictes unter der oberſten Staats-Aufſicht die Befugniß zu, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen, und insbeſondere iſt nach §. 39. desſelben Edictes den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten, das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen eingeräumt. Von dieſem ſtaatsrechtlichen Geſichtspuncte aus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den §. 31. des Edictes vom 10. Juni 1813 über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen näher beſtimmte iſraelitiſche Cultusverwaltung befugt, und verpflichtet iſt, die zur Auf-

rechthaltung des Cultus nöthigen Anordnungen ſelbſtſtändig zu erlaſſen, und daß hierbei der Staatsgewalt nur jenes Oberaufſichtsrecht vorbehalten bleibt, welches aus der Natur der Sache und den analogen Beſtimmungen der Verfaſſung und dem Religionsedicte deutlich hervorgeht.

Die weitere Frage in Betreff der Concurrenzpflicht zu den Cultusbedürfniſſen der iſraelitiſchen Kirchengemeinde in München lößt ſich klar aus den beſtehenden Geſetzen. Jede von dem Staate authoriſirte Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, diejenigen Laſten zu tragen, welche die Aufrechthaltung des Cultus bedingen. Dieſe Verbindlichkeit iſt nicht nur in der Natur der Sache begründet, ſondern auch in Art. I. Abſ. b. Nr. 10. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 geſetzlich ausgeſprochen.

Gemäß dieſen Prämiſſen iſt es klar, daß die jüdiſchen Glaubensgenoſſen namentlich in jenen Orten, wo ſie, wie in München, nach §. 24. des Edictes vom 10. Juni 1813 eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, ſchuldig und verbunden ſind, nach Maaßgabe des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfniſſen ihres Cultus zu concurriren, und es können ſelbe eine Ausnahme von dieſem Grundſatze um ſo weniger anſprechen, als ihnen nirgends eine Bevorzugung derſelben vor jenen Kirchengeſellſchaften zugeſtanden iſt, welche verfaſſungsmäſſig als die bevorzugten anerkannt und ausgeſprochen ſind, und als es in keinem geordneten Staate, bei dem Intereſſe der Geſammtheit an dem Beſtehen eines geregelten Cultus für jedes Glaubensbekenntniß nie der Willkühr einzelner Mitglieder anheim gegeben ſeyn kann, den Zerfall aller Religionsübungen herbeizuführen.

Nach den bisherigen Directiven wird die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, die Betheiligten verſtändigen, und bei Nichterreichbarkeit eines gütlichen Abkommens durch die ſtaatspolizeiliche Anhaltung der concurrenzpflichtigen Mitglieder zu Bezahlung der nöthigen Cultusausgaben nach Art. VI. des mehr erwähnten Umlagengeſetzes den Fortbeſtand des iſraelitiſchen Cultus dahier mit jener Umſicht und Thatkra ſichern, welche allein die bereits eingetretenen Uebelſtände zu beſeitigen im Stande iſt. —

München den 12. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 751.

6643.

(Die Beſchwerde des Gutsbeſitzers Frhrn. von Münch zu Ayſtetten, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von dem Patrimonialrichter Joſeph Gerſtmayr zu Ayſtetten im Namen des Gutsbeſitzers Frhrn. von Münch erhobenen Beſchwerden, die Beitragspflichtigkeit des letztern zu den Umlagen in der Gemeinde Ayſtetten betreffend, wird nach Einſicht der mit dem Berichte vom 11. März d. J. vorgelegten Verhandlungen folgende Entſchließung ertheilt:

Indem das revidirte Gemeindeedict im §. 11. beſtimmt, daß wirkliche Mitglieder

einer Gemeinde diejenigen ſeyen, welche in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder ein häusliches Anweſen haben, und in dem erſten Falle entweder beſteuerte Gründe darin beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben, ſtellt es zwiſchen Allodialeigenthümern und Lehensbeſitzern einen Unterſchied nicht auf, ſondern ſpricht vielmehr in dem §. 15. auf das beſtimmteſte aus, daß zwiſchen vollen und nutzbaren Eigenthümern kein Unterſchied zu machen ſey. Eben daſſelbe wird in dem Art. 3. der Gemeindewahlordnung wiederholt beſtimmt. Da nun Frhr. von Münch in der Gemeinde Ayſtetten ein, wenn auch im Lehensverbande befindliches häusliches Anweſen und beſteuerte Gründe beſitzt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß er in Rückſicht auf dieſen Beſitz als Gemeindeglied von Ayſtetten zu betrachten, und wie von ſeinen allodialen Beſitzungen, ſo auch von ſeinen lehenbaren Gutscomplexen nach Art. II. No. 1. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 zu den Umlagen in der genannten Gemeinde nach dem daſelbſt beſtehenden Umlagenmaaßſtabe beizutragen habe. Die hierüber von dem königlichen Landgerichte Göggingen und der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, unterm 23. April und 15. December 1835 erlaſſenen Entſchließungen werden hiernach ihrem vollen Inhalte nach beſtätigt, und die dagegen erhobene Beſchwerde als unbegründet zurückgewieſen.

Was die Beitragspflichtigkeit der Beſitzer von ſogenannten Neutäckern betrifft, ſo unterligt es gleichfalls keinem Zweifel, daß Frhr. v. Münch, ſowie die übrigen Gemeindeglieder von Ayſtetten, welche ſolche Neutäcker beſitzen, auch in Rückſicht auf den Beſitz dieſer Grundſtücke nach Maaßgabe der Beſchlüſſe des königlichen Landgerichts Göggingen vom 23. April 1835 und der königlichen Kreisregierung vom 15. December 1835 unbedingt concurrenzpflichtig ſeyen, nachdem dieſe Aecker, wenn ſie auch früherhin außer allem Gemeinde-Verbande waren, doch ſeit dem Jahre 1818 der Gemeinde Ayſtetten einverleibt ſind. Dagegen kann die in der Regierungsentſchließung vom 15. December 1835 ausgeſprochene Beſchränkung der Umlagenpflichtigkeit des quiescirten Bauraths von Hößlin, als Beſitzers der Einöde Louiſensruhe auf jene Umlagen, welche für Zwecke der gehörigen Benützung zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur erhoben werden müſſen, nicht als mit den beſtehenden Geſetzen vereinbar erkannt werden. Der quiescirte Baurath von Hößlin beſitzt in der Gemeinde Ayſtetten nicht etwa bloß einzelne Grundſtücke, ſondern ein Wohnhaus, Fabrikgebäude und beſteuerte Grundſtücke. Er gehört daher nicht unter die im §. 13. No. 4. des revidirten Gemeindeedicts und Art. II. No. 5. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 bezeichneten Gemeindeforenſen, ſondern iſt wegen dieſes Beſitzthums nach Art. 11 und 14. des revidirten Gemeindeedictes wirkliches Gemeindeglied von Ayſtetten, wobei der Umſtand, daß er nicht beſtändig dort wohnt, nach der deutlichen Faſſung der letzterwähnten Geſetzesſtelle ganz irrelevant iſt. Seine Umlagenpflichtigkeit bemißt ſich daher nicht nach Art. II. No. 15 ſondern nach Art. II. No. 1 des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 vorbehaltlich der Beſtimmungen des Art. 3. in fine des revidirten Gemeindeedictes. Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 10. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 752.

11587.

(Streitſache der Gemeinde Dürrenmungenau gegen die Freiherrl. v. Kreſſiſche Gutsherrſchaft wegen Concurrenz zu einer Gemeindeumlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Beſchwerde der Freiherrl. v. Kreſſiſchen Gutsherrſchaft zu Dürrenmungenau reſp. deren Rentenverwaltung vom 5. Auguſt v. J. wegen Concurrenz zu einer Gemeindeumlage in Dürrenmungenau als zum Staatsrathsausſchuß nicht geeignet zum Staats-Miniſterium des Innern gelangt iſt, ſo werden die Beſchlüſſe des Landgerichts Heilsbron vom 27. November 1835 und der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 1. Juni v. J. um ſo mehr beſtätigt, als Freiherr von Kreß durch den Beſitz beſteuerter Häuſer und Gründe wirklich Gemeindeglied der Gemeinde Dürrenmungenau iſt, alle jene Gemeindeglieder, welchen nicht ein im Art. III. des Geſetzes vom 22 Juli 1819 aufgezählter Befreiungsgrund zur Seite ſteht, nach §. 19. Ziff. 3. des revidirten Gemeindeedicts, und Art. II. Ziff. 1. des Geſetzes über Gemeindeumlagen concurrenzpflichtig ſind, und die dießfallſigen Verhältniſſe der ſubjicirten Reichsritterſchaft ſich nicht nach dem etwa früher ſtattgefundenen Beitragsfreiheiten, ſondern lediglich nach den beſtehenden Geſetzen richten, und der §. 19. Ziff. 3. des revidirten Gemeindeedicts lediglich des hier nicht Platz greifenden Falles vorwaltender particulärer, durch giltigen Gemeindebeſchluß nicht abgeänderter Ortsrechte erwähnt.

München 30. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 753.

16862.

(Die Beſchwerde des Müllers Wirth und Conſ. zu Tauberſcheckenbach wegen Beiziehung zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes erhält die vorgelegten Verhandlungen mit folgender Entſchließung zurück: Die Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder zu Tauberſcheckenbach iſt gegen den Beſchluß der Königlichen Regierung vom 14. März d. J. in ſo ferne gerichtet, als ſie durch denſelben bezüglich ihrer im Königlich Würtembergiſchen Gebiete gelegenen Grundſtücke zur Leiſtung von Gemeindeumlagen überhaupt, und insbeſondere für den Bau eines Schulhauſes zu Tauberſcheckenbach als verpflichtet erklärt worden ſind.

Nachdem jedoch die bezeichneten Grundſtücke dermal nicht nur einem fremden Gemeindeverbande angehören, ſondern ſogar unter fremder Landeshoheit ſtehen, ſo ermangelt es an jeder geſetzlichen und ſtaatsrechtlichen Vorausſetzung, ſie als Umlageobject für diejenige Gemeinde in Concurrenz zu ziehen, zu welcher deren Beſitzer gehören, wie denn ſelbſt von den in einer andern inländiſchen Gemeinde, wenn auch desſelben Landgerichts, gelegenen Grundſtücken Beiträge zu den Localzwecken der zur Umlage ſchreitenden Gemeinde nicht erhoben werden können.

Wenn auch mehrere der jetzt im Königlich Würtembergiſchen Gebiete liegenden Grundſtücke früher einen Theil der Gemeindemarkung Tauberſcheckenbach ausmachten, ſo hat ſich dieſes Verhältniß in Folge der Territorialveränderungen und Abtretungen gänzlich gelöſet; es paßt daher Art. X. des Staatsvertrages vom 1. Juni 1810, welcher lediglich den Privaten den ungeſchmälerten Genuß und Gebrauch der in den fremden Staat übergehenden Beſitzungen ſichert, hieher eben ſo wenig, als Art. II. Nr. 5. des Gemeindeumlagengeſetzes, welcher von dem mit dem vorliegenden Falle nicht zu verwechſelnden Verhältniſſe der Gemeindeforenſen ſpricht.

Sollte übrigens der Umſtand, daß viele Gemeindeglieder von Tauberſcheckenbach im Würtembergiſchen Gebiete Grundbeſitzungen haben, eine merkliche Ungleichheit in der Erhebung von Gemeindeumlagen nach dem geſetzlichen Steuerfuße zur Folge haben, ſo iſt nach Art. VI. des Gemeindeumlagengeſetzes dieſer Gemeinde die Wahl eines andern Maaßſtabes, und hiedurch das Mittel zur Beſeitigung dieſer Ungleichheiten anheim gegeben.

München den 15. September 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. Zu Art. 2. Ziffer 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht des Staatsärars. *)

§. 754.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu Gemeindebedürfniſſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreiſes K. d. F. vom 21. v. M. über die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu den Gemeindebedürfniſſen, wird hiemit zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

1) Von jenen in der Gemeindemarkung gelegenen, der Steuer wirklich unterworfenen Staatsrealitäten, welche von dem Staatsärar ſelbſt entweder in eigener Regie oder durch zeitliche Verpachtung benützt werden, ſind die, nach dem Steuercapitale treffenden Beiträge zu den Gemeindeumlagen in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres Artikel II. No. 3. von dem Aerar reſp. dem einſchlägigen königlichen Rentamte zu bezahlen und zu verrechnen.

2) Was aber diejenigen ehemaligen Kloſter- oder andere ärarialiſchen Realitäten betrifft, welche zur bleibenden Dotation von Pfarreien, Erziehungs- oder andern

---

*) ſ. a. Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1832. No. 11050. (ſ. §. 17. Seite 227. oben.)

Inſtituten verwendet worden ſind, ſo kann auf ſolche die obige Beſtimmung der Verordnung vom 22. Juli v. J. von ſelbſt keine Anwendung finden, ſondern die treffenden Beiträge ſind von den Pfarrern, und aus dem Vermögen jener Inſtitute, welche ſich im Beſitze der gedachten Realitäten befinden; abzuführen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 30. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verordnung Sammlung Band 10. pag. 911.

§. 755.

522.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinde betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Maaß der Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden iſt durch die Verordnung über die Gemeindeumlagen, worauf das Peräquationsgeſetz §. 19. hinweiſet, beſtimmt. —

Hienach iſt das Aerar nur beitragspflichtig für die noch unveräuſſerten Beſitzungen der Klöſter innerhalb einer Gemeindeflur, und für andere der Steuer unterworfenen, d. i. nicht blos in den Steuerkataſtern aufgeführten, mit einer Grundſteuer, — denn die Dominicalſteuern und mithin die Dominicalrenten ſind ausgeſchloſſen, — wirklich belegte Beſitzungen auf einer Gemeindeflurmarkung.

Von dieſer durch Allerhöchſtes Reſcript vom 28. v. M. anher gediehenen Erläuterung werden die königlichen Polizeibehörden des Regenkreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Regensburg am 17. Mai 1821.

Königliche Regierung des Regenkreiſes.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Regenkreiſes, alſo ergangen.

§. 756.

(Zutheilung von Staatswaldungen im Landgerichtsbezirke Würzburg zu Gemeindebezirken betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Ueber die Concurrenzverbindlichkeit des Staatsärars zu Gemeindelaſten ſind in der neueren Zeit Zweifel entſtanden, welche nur aus Ueberſehen oder einer unrichtigen Auffaſſung der beſtehenden Geſetze und Leuterationen folgen konnten.

Einen Beweis hievon gibt der Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen vom 5. Februar v. J., nach welchem die dortige Regierung, K. d. J., die Concurrenzverbindlichkeit aller ehemaligen Kloſterrealitäten behauptet, es mögen ſolche einem Gemeindebezirke einverleibt ſeyn oder nicht.

Da nun über dieſe Concurrenzen, wenn ſie ſtreitig ſind, die Adminiſtrativbehörden erkennen, und die Rechte des Aerars durch den treffenden Fiscus gewährt werden müſſen, ſo erhält die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, für den vorliegenden und alle noch kommenden Fälle folgende Inſtruction:

1) Nach dem Edicte vom 17. Mai 1818 §. 4. muß aller Grund, Boden und Beſitzthum mit einziger Ausnahme der auſſer den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge in Gemeindeverband gebracht werden. Jede ſolche Einverleibung ſetzt aber die beiderſeitige Einwilligung voraus, und wo dieſe fehlt, da gilt die Einverleibung nur in Bezug auf polizeiliche Verwaltung. Da nun noch überdies in dem nämlichen Edicte der Begriff von einem Gemeindeglied ſo gegeben iſt, daß man in einer Gemeinde Beſitzungen und doch keinen Anſpruch auf die Rechte eines Gemeindegliedes haben kann, ſo ſagt

2) das Edict über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 ausdrücklich, daß zu dem Zwecke der Gemeindeumlage neben den Gemeindegliedern auch das in den Gemeindebezirk gehörige Beſitzthum beizutragen habe.

Der einſchlägige Art. II. dieſes Geſetzes ſagt:

ꝛc. ꝛc.

c) das Staatsärar mit den noch unveräuſſerten Kloſterrealitäten, und

d) die übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemarkung mit Ausſchluß ꝛc. ꝛc.

Hieraus folgt nun, daß

a) nur ſolche Staatsrealitäten, welche einem Gemeindebezirke zugetheilt, resp. einverleibt ſind, zu Gemeindelaſten concurrenzpflichtig ſeyn können, daß

b) dieſe Zutheilung einer Staatsrealität an einen Gemeindebezirk nur unter Zuſtimmung der Finanzverwaltungsſtellen oder in Folge eines rechtskräftigen Erkenntniſſes giltig ſtatt finden kann und daß

c) von den einem Gemeindebezirke zugetheilten Staatsrealitäten nur diejenigen concurrenzpflichtig ſind, welche der Steuer wirklich unterworfen ſind,

im Gegenſatze von der Concurrenz zu Gemeindeumlagen frei ſind

d) alle Staatsrealitäten, die zwar zu einem Gemeindeverband gehören; aber der Steuer nicht unterworfen ſind.

Dieſe hier von a bis c aufgeſtellten Folgerungen ſind ſchon in dem Ausſchreiben vom 19. April 1821, die Concurrenz der Aerarialbeſitzungen zu den Kriegslaſten betreffend, ent-

halten, und dortmals ſchon mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Staatsminiſteriums des Innern zur Kenntniß der Kreisſtellen gebracht worden. In jener Ausſchreibung iſt auch der öfters verſuchten Deutung der Worte des Geſetzes

„der Steuer unterworfenen Beſitzungen“

auf eine erſchöpfende Weiſe begegnet worden.

Nach dieſen allgemeinen Geſichtspuncten hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in jedem einzelnen Fall ihre Erklärung durch den Fiscal abgeben zu laſſen, und wenn in einer Inſtanz gegen das Aerar erkannt wird, ſofort die Berufung zu ergreifen.

München den 20. Januar 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 757.

5506. (Die Concurrenz des Staatsärars zu Gemeindelaſten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. März d. J., die Concurrenz des Staatsärars zu Gemeindelaſten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern erwiedert, daß dieſelbe, wie ihr bereits durch die Entſchließung vom 11. November 1828 *) bemerkt worden, in vorkommenden Fällen über die Concurrenzpflicht des Staatsärars nach den beſtehenden Geſetzen competenzmäßig zu entſcheiden habe.

Die Königliche Regierung wird übrigens wiederholt auf die §§. 14. 16. und 17. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, aufmerkſam gemacht.

München den 11. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 758.

4237. (Die Beitragspflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Diſtrictsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 25. Februar d. J., welche an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dießſeits des Rheins

*) vergl. §. 820. S. 1169.

im rubricirten Betreffe erlaſſen worden iſt, wird der Königlichen Regierung in der Anlage zur Wiſſenſchaft und Kundgabe an die Diſtrictspolizeibehörden mitgetheilt.

München den 12. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an ſämmtliche Regierungsfinanzkammern diesſeits des Rheins erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme: *)

Zur Theilnahme an den Umlagen iſt nach Art. II. Nr. 3. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 das Aerar nur hinſichtlich der noch unveräuſſerten vormaligen Kloſterrealitäten und ſeiner übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemarkung, ſohin mit Ausſchluß größerer außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge verpflichtet:

Der in dieſer geſetzlichen Beſtimmung vorkommende Ausdruck „der Steuer unterworfen" veranlaßte verſchiedene Auslegungen, indem man in dieſer Hinſicht es bald für hinlänglich hielt, wenn ſolche Beſitzungen bloß in Steuer gelegt, kataſtrirt ſind, bald jedoch forderte, daß von ſolchen Beſitzungen effective Steuer bezahlt werden müſſe.

Da jedoch die in Fällen dieſer Art bisher von Seiner Königlichen Majeſtät im Staatsrathe erlaſſenen Allerhöchſten Beſchlüſſe ſich übereinſtimmend für die Anſicht ausgeſprochen haben, daß es in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit hinreiche, wenn die Beſitzungen in Steuer gelegt, kataſtrirt ſind, und es nicht nothwendig ſey, daß hievon wirklich auch Steuer bezahlt werde, da ferner die dem Aerar auf dieſe Art angeſonnenen Beitragsleiſtungen meiſtens nicht bedeutend, und nicht von der Art ſind, um deßwegen weitläufige Recurſe zu führen, und öfters die Ausführung mancher gemeinnützlicher Unternehmung zu verhindern oder zu verzögern, ſo wird die Königliche Regierung ermächtiget, von nun an aus dem Grunde, weil von Beſitzungen, wie ſie der Art. II. des obenerwähnten Geſetzes bezeichnet, die Steuern nicht auch wirklich bezahlt wurden, die Beitragspflichtigkeit des Aerars nicht mehr zu verweigern, es wäre denn, daß zu dieſer Verweigerung ſpecielle Rechtstitel irgendwo vorhanden wären.

München den 25. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

---

*) ſ. jedoch auch die nachfolgende Entſchließung v. 31. December 1834. §. 760. S. 1091.

§. 759.

(Beiträge zu Gemeindeumlagen von Staatsrealitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſeit dem Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ von den ſämmtlichen Fohlenhofsbeſitzungen durch die Verfügung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen die Steuern abgeſchrieben ſind, und die Fohlenhöfe den übrigen Königlichen Staatsrealitäten hierin gleich behandelt werden, ſohin auf den Grund des §. 2. vom Häuſer- und des §. 118. vom Grundſteuergeſetze des 15. Auguſt 1828, dann gemäß Abſatz 3. vom Art. II. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819. die Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen abgelehnt werden muß, ſo kann auch auf die mit Bericht vom 12. v. Mts. zur Anzeige gebrachte Concurrenzbeiziehung der Fohlenhofsinſpection Fürſtenfeld zu dem Schulhausbaue in Emmering nicht eingegangen werden; welches der Fohlenhofsadminiſtrations-Commiſſion zur weiters geeigneten Verbeſcheidung und Darnachachtung in künftig ähnlichen Fällen erwiedert wird.

Es wird übrigens bemerkt, daß über die hie und da etwa vertrags- oder ſtatutenmäſſig zu leiſtenden Beiträge für ſtärkere Benützung von Brücken, Vicinalwegen ꝛc. beſondern Entſchließung erfolgen werde.

München, den 18. Auguſt 1833.

Königliches Kriegsminiſterium.

An
die Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe alſo ergangen.

§. 760.

19103.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staats zu den Gemeinde- und Diſtrictsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man ſieht ſich veranlaßt, ſämmtlichen Regierungsfinanzkammern dießſeits des Rheins zur genauen Darnachachtung zu eröffnen, daß die allgemeine Entſchließung vom 25. Februar 1832 Nr. 1706.*) nur auf die neuen, erſt nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 ſtatt gefundenen Erwerbungen des Staats Anwendung finde. Von dieſen neuen Erwerbungen des Staats ſind deßhalb die Gemeindelocal- und Diſtrictsumlagen in dem nämlichen Maaße zu entrichten, wie die Verpflichtung zur Theilnahme dem nächſtvorigen Beſitzer obliegen würde, indem das Staatsärar nicht zum Nachtheil der Gemeinden von den früher ſtatt gefundenen Beiträgen eine Befreiung in Anſpruch nehmen kann.

Dieſe Verpflichtung des vorigen Beſitzers muß aber in jedem vorkommenden Fall zuvor gehörig conſtatirt werden.

Was aber die ältern Staatsgebäude und Grundſtücke betrifft, ſo ſind ſolche nach Art. II. Nr. 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 zu Gemeindeumlagen nur in ſo ferne verpflichtet, als ſie ſich ſchon vor dieſem Geſetze im Gemeindeverband befanden, innerhalb der

*) ſ. §. 758. S. 1090.

Gränzen der dermaligen Gemeindemarkungen lagen und zugleich wirklich der Steuer unterworfen waren. Es müſſen deshalb bei dieſen ältern Staatsgebäuden und Grundſtücken vor der Bezahlung einer Gemeindeumlage immer vorſtehende Momente genau erhoben und insbeſondere nachgewieſen werden, daß von denſelben ſchon vor dem Geſetze vom 29. Juli 1819 wirklich die Steuern und Gemeindeumlagen bezahlt wurden.

Im entgegengeſetzten Falle ſind die Umlagen zu verweigern und die allenfallſigen Recurſe im Einzelnen abzuwarten.

München den 31. Dezember 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 761.

11778.

(Den Vollzug des Diſtrictsumlagengeſetzes vom 11. September 1825 bezüglich auf die Concurrenz des Bauärars betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anträge auf die ausſchließende oder theilweiſe Uebernahme der Koſten für Waſſerbauten auf das Staatsärar entbehrten bisher nicht ſelten einer ausführlichen Darſtellung jener thatſächlichen Verhältniſſe, durch welche die Bau- oder Beitragspflichtigkeit des Staatsärars vorzugsweiſe bedingt iſt. Um nun in den Stand geſetzt zu ſeyn, ſolche Anträge ſogleich und ohne Einholung nachträglicher Ergänzungen geeignet zu würdigen, ſieht ſich das Königliche Staatsminiſterium des Innern veranlaßt, die Königlichen Kreisregierungen zur genaueſten Beobachtung folgender Vorſchriften aufzufordern:

I. Die Pflichtigkeit des Bauärars bemißt ſich bekanntlich ſtrenge nach folgenden Grundſätzen:

1) Was dem Staate als ſolchem, das heißt, als Repräſentanten des öffentlichen Intereſſes kraft beſtehender Geſetze, rechtskräftiger Verträge, dann rechtsbeſtändigen Herkommens ausſchließend obliegt, fällt auch ſeinem vollen Umfange nach, dem Bauärar zur Laſt;

2) was auch auſſer ſolchen Vorausſetzungen ausſchließend in dem allgemeinen Intereſſe des Waſſerbaues und der Schiffahrt beantragt wird, iſt gleichfalls, in ſo ferne nicht rechtsgiltige Verträge oder rechtsbeſtändiges Herkommen ein Anderes beſtimmen, von den Baufonden zu beſtreiten;

3) ſo ferne endlich einer dritten geſetzlich obliegenden Bauunternehmung von dem Staate im öffentlichen Intereſſe, namentlich im Intereſſe des Strom- und Flußlaufes, eine die nächſten Zwecke der Unternehmung überſchreitende Ausdehnung gegeben werden will, liegt auch die aus dieſer Ausdehnung hervorgehende Ausgabe ausſchließend dem Bauärar ob. Wo dagegen

4) keine der obigen Prämiſſen gegeben iſt, tritt bekanntlich eine Beitragspflicht des Bauärars kraft der deutlichen Beſtimmung des Geſetzes vom 11. September 1825 nur in ſo ferne ein, als

a) den Baufonden nach Vertrag, Herkommen oder aus ſonſtigen Titeln privatrechtliche Verpflichtungen obliegen, oder als

b) das Bauärar wegen der Schiff- und Floßfahrt bei dem Waſſerbaue betheiliget erſcheint, und zwar in dem Falle

ad a) nach Maaßgabe der ſpeciellen Rechtsverbindlichkeit, in dem Falle,

ad b) nach dem Verhältniſſe der Betheiligung des Bauärars zu den übrigen Betheiligungen.

II. Die von der Betheiligung des Bauärars genau zu trennende Betheiligung des allerhöchſten Finanzärars als Inhaber von Realitäten und nutzbaren Rechten, bemißt ſich, ſo ferne es ſich um Localumlagen frägt, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 3., ſoferne von Diſtrictsumlagen die Sprache iſt, nach dem Geſetze vom 11. September 1825, insbeſondere nach §. 9. dieſes Geſetzes.

III. Die Loyalität der Staatsregierung erheiſcht, daß die Baupflicht der Baufonde in Anſpruch genommen und gewährt werde, wo, ſo oft und ſo weit ſelbe nach dem ſo eben entwickelten geſetzlichen Anhaltspuncte gegeben iſt. Dagegen gebietet aber auch die bekannte Beſchränktheit dieſer Fonde jede Mitwirkung abzulehnen, wo, ſo weit und ſo oft eine Verpflichtung nach dem hier genau auseinander geſetzten, gewiß billigen Standpuncte der bayeriſchen Geſetzgebung nicht gegeben iſt.

Es iſt daher nöthig, jedem Antrage auf ausſchließende oder theilweiſe Uebernahme der Koſten eines Waſſerbaues auf das Bauärar unter ſpecieller Hinweiſung auf den beſtimmten Geſetz- oder Rechtstitel die genaue Erörterung der Frage beizufügen, ob, und aus welchen der oben bemerkten Vorausſetzungen eine Verpflichtung des Bauärars Platz greife, damit das Geſuch ſogleich vollſtändig gewürdiget und den ſtets geſchäftshemmenden, oft aber mit einer bedeutenden Zunahme der Koſten und mit einer weſentlichen Belaſtung des Aerars und der betheiligten Gemeinden verbundenen Zwiſchenbefehlen und Ergänzungsaufträgen vorgebeugt werde.

München den 25. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 762.

(Das Geſetz über die Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Staatsregierung hat den Ständen des Reichs bei Beginn des Landtages 1834 einen Geſetzentwurf einige Abänderungen des Localumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 betreffend, vorgelegt, welcher theils Lücken des früheren Geſetzes ausfüllen, Controverſen löſen und zweifelhaften Geſetzesſtellen eine authentiſche Deutung zuführen ſollte.

Wenn jener Entwurf die Hauptfrage, nämlich jene, ob die Beiträge der nicht Be-

güterten nach dem Einkommen zu bemeſſen ſeyen, ſtändiſcher Initiative vorbehielt, ſo ſprach er ſich um ſo beſtimmter über manche andere Puncte aus.

Derſelbe gelangte jedoch nur an die Kammer der Abgeordneten und auch hier nur zu einer unvollendeten Discuſſion und ihm wurde, da das Allerhöchſte Finanzärar ſich zu einer anderweiten Definirung der Aerarialbeitragspflicht und insbeſondere zu einer Erklärung darüber „ob, nachdem die Dominicalien des Staates zu den Kreisumlagen ſteuerpflichtig erklärt worden ſind, auch deren Beitragspflicht zu den Localumlagen anerkannt werde," nicht ermächtigt erachtete, und da die diesfallſige ablehnende Erklärung erſt an dem eheletzten Tage vor Schließung der Sitzung an den Ausſchuß gelangte, keine Abſtimmung zu Theil.

Es ſcheint nun höchſt räthlich, dieſen Entwurf eventuell einer nochmaligen Würdigung zu unterſtellen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher zum ſchleunigſten Gutachten über deſſen Beſtimmungen, ſo wie über die etwa nöthigen beſonderen Modificationen aufgefordert.

Zu dieſem Behufe wird derſelben Folgendes bemerkt:

1) Das Geſetz vom 22. Juli 1819 geſtattet in Uebereinſtimmung mit §. 34. des Gemeindeedictes die Erhebung örtlicher Gemeindeumlagen nur dann, wenn die Mittel zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe nicht aus den ſonſtigen dortſelbſt aufgezählten Einnahmequellen geſchöpft werden können.

Unter der eben bezeichneten Vorausſetzung ſollen örtliche Gemeindeumlagen neben den Gemeindedienſten oder Frohnen zuläſſig ſeyn.

Da nun manche Gemeindezwecke eben ſo gut durch Frohnen als durch Umlagen erfüllt werden können, und da für die erſteren nach den §§. 29. bis 33. des Gemeindeedicts ein ganz anderer Vertheilungsmaaßſtab als für die Umlagen vorgeſchrieben iſt, ſo nimmt die Frage,

> ob nicht entweder die Fälle, in welchen von dem einen oder dem andern Deckungsmittel Gebrauch zu machen ſey, genauer beſtimmt, oder aber für die Vertheilung der Gemeindedienſte andere dem Repartitionsmaaßſtabe der Umlagen wenigſtens ſich annähernde Normen gegeben werden ſollten?

reife Erwägung in Anſpruch.

2) Um die Frage über die Beitragspflichtigkeit des Staats gründlich zu würdigen, iſt das tiefere Eindringen in die geſchichtliche Entwicklung und in den daraus hervorgehenden wahren Sinn der dermal beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen von beſonderer Wichtigkeit.

Der königlichen Kreisregierung werden zu dieſem Behufe in der Anlage einige Bemerkungen zur Erläuterung des wahren Sinnes des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 3. mitgetheilt.

3) Nach Art. 7. Abſ. 3. der Gemeinde-Wahlordnung ſcheint eine beſondere Beſtimmung über die Beitragspflichtigkeit jener Gemeindeangehörigen nothwendig zu ſeyn, denen ihres Amtes wegen beſteuerte Beſitzungen zur Nutznießung angewieſen ſind.

Es iſt daher in Erwägung zu ziehen, was hierüber feſt zu ſetzen ſeyn dürfte.

4) Soferne die Königliche Kreisregierung eine Abänderung einzelner Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819, auf welche der Geſetzentwurf von 1834

ſich nicht erſtreckt, nöthig oder erwünſchlich erachten ſollte, ſind auch darüber nähere Anträge zu erſtatten.

Da Seine Majeſtät der König den beſtimmten Befehl zu ertheilen geruht haben, daß der über die Reviſion des Geſetzentwurfes von 1834 zu erſtattende Antrag Allerhöchſtdenſelben bis zum 31. Auguſt d. J. vorgelegt ſeyn ſolle, ſo wird die Königliche Kreisregierung dafür Sorge tragen, daß das von ihr abgeforderte Gutachten ſpäteſtens bis zum 18. Auguſt zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern gebracht ſey.

Uebrigens bleibt der Königlichen Kreisregierung anheim geſtellt, auch die ausgezeichneteren äußeren Beamten über den in Rede ſtehenden wichtigen Gegenſtand zu vernehmen.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Bemerkungen

zur Erläuterung der in dem Geſetze vom 22. Juli 1819 enthaltenen Beſtimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu den Umlagen für Gemeindebedürfniſſe.

Das Edict vom 8. Juni 1807, die Gleichheit der Ausgaben, die Steuerrectification und die Aufhebung der beſondern landſchaftlichen Steuerkaſſen betreffend, verordnete sub Nr. I., daß in Zukunft jedes Grundvermögen ohne Unterſchied, es möchte bisher befreit geweſen ſeyn oder nicht, und zu den Staatsdomänen oder zu jedem andern Eigenthum gehören, ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögensſteuer tragen ſolle.

Dieſer Grundſatz wurde auch durch das Edict vom 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerproviſorium für die Provinz Bayern betreffend, aufs Neue beſtätiget. Durch §. 46. des Gemeindeedictes vom 24. September 1808 wurde ſofort verordnet, daß alles, was zu den Bedürfniſſen des Staates ſteuerbar iſt, in dem nämlichen Verhältniſſe auch zu den Bedürfniſſen der Kreiſe und einzelnen Gemeinden, wovon es einen Theil ausmacht, beizutragen habe.

Da nun durch die unter Nr. 1. aufgeführten Beſtimmungen das Staatsärar hinſichtlich aller ſeiner Beſitzungen als zu den Bedürfniſſen des Staates ſteuerbar erklärt worden war, ſo wurde durch den §. 46. des Gemeindeedictes auch deſſen Verpflichtung hinſichtlich aller ſeiner in einem Gemeindeverbande ſtehenden Beſitzungen zu den Gemeindeanlagen beizutragen, in dem vollſten unbeſchränkteſten Maaße begründet.

Der im Jahre 1809 bei dem Königlichen Miniſterialdepartement des Innern verfaßte Entwurf einer Verordnung über die Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen trug §. 19. darauf an, daß jedes Individuum, welches zur Entrichtung der allgemeinen Staatsſteuern als Beſitzer eines Hauſes, Gutes oder Gewerbes verbunden iſt, auch gehalten ſey, zu den beſondern öffentlichen Bedürfniſſen derjenigen Gemeinden, Diſtrikte und Kreiſe, in welchen ſeine ſteuerbaren Beſitzungen liegen, und wo von ihm das Gewerbe ausgeübt wird, zu concurriren.

Das Königliche geheime Finanzdepartement fand in ſeinen unterm 27. November

1810 und 15. Januar 1811 hierüber abgegebenen Erklärungen gegen dieſen Grundſatz nichts zu erinnern, und erkannte ausdrücklich an, daß das Staatsärar von allen ſeinen Realitäten und Dominicalien zu den Gemeindeumlagen verhältnißmäßig beizuſteuern habe.

Der im Jahre 1811 bei dem Königlichen Miniſterialdepartement des Innern verfaßte zweite Entwurf einer Verordnung über Gemeindeumlagen trug Art. 18. darauf an, daß das Königliche Aerar rückſichtlich ſeiner der Steuer unterworfenen Beſitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben ſo, wie jeder andere Haus- und Grundbeſitzer beizutragen habe.

In den Motiven hiezu (§. 33.) wird darüber Folgendes bemerkt:

„daß die Grundlage der Concurrenzpflichtigkeit die Steuerpflichtigkeit ſeyn ſolle, „iſt durch das Edict über das Gemeindeweſen §. 46. ausgeſprochen. Das Regu„lativ der Kriegsconcurrenzen vom 23. Februar 1809 hat §. 46. den nämlichen „Grundſatz angenommen. Das Aerar nimmt von dem ſtändigen Gemeindevermö„gen die Landesſteuern, und macht hiedurch ein größeres Maaß von Concurrenz „nothwendig. Es iſt dem Grundſatze der Reciprocität angemeſſen, daß auch die „Gemeinde und der Bezirk, wo ſich ärarialiſche Beſitzungen befinden, von dieſen „hinwiederum die Localnebenſteuern nehme. Dieſes Operat dreht ſich zwar im „Zirkel umher, iſt aber von dem Finanzdepartement ſelbſt, wenigſtens rückſichtlich „einiger Concurrenzen z. B. der Straſſenbeleuchtung practiſch anerkannt, und „deſſen Ausdehnung auf alle Concurrenzgattungen liegt in der Conſequenz.“

Hiemit war auch das Königliche Geheimefinanzdepartement in ſeiner Note vom 11. October 1811 vollkommen einverſtanden.

Der von dem Miniſterium angenommene Entwurf wurde ſofort der Berathung den geheimen Rathsſectionen des Innern und der Finanzen unterſtellt. Der Referent trug darauf an, daß das Aerar rückſichtlich ſeiner Domänen zu den Gemeindeumlagen nicht beitragen ſolle, da ſelbes ohnehin ſchon durch Ueberlaſſung von Staatsauflagen und durch andere beträchtliche Beiträge zu den Localgemeindebedürfniſſen concurrire, und eine weitere Concurrenz zwar eine Verminderung der Privatbeiträge zu den Gemeindeumlagen geſtatten, dagegen in demſelben Maaße eine Erhöhung der Staatsauflagen nothwendig machen würde, um die vermehrten Ausgaben zu decken.

Bei der Discuſſion hierüber wurde von einigen Votanten mit dieſer Anſicht übereinſtimmend bemerkt, daß, nachdem die Dominicalliſten überhaupt von der Concurrenz zu den Gemeindeumlagen befreit wären, und nachdem der Unterhalt der Land- und Thierärzte, ſo wie der Bau und die Unterhaltung der Haupt- und Commercialſtraßen an das Staatsärar überwieſen worden ſey, man auch die ſchonende Rückſicht eintreten laſſen müſſe, dasjenige, was man dem Aerar auf der einen Seite nehme, demſelben auf der andern wieder zuzulegen.

Von einem andern Votanten wurde darauf angetragen, daß bei der Anwendung des Grundſatzes, alles Staatseigenthum, welches der Ruſtical- und Gewerbſteuer unterliegt, zur Concurrenz bei den Gemeindelaſten anzuziehen, einer Ausnahme zu Gunſten jener großen Königlichen Beſitzungen, die zu keiner Gemeinde gehören, und eigene arrondirte Domänen ausmachen, ſtatt zu geben ſey.

Beide Bemerkungen waren indeſſen durch den Entwurf ſelbſt und durch das Gemeindeedict bereits auf die befriedigendſte Weiſe beſeitigt, wie bei näherer Prüfung nicht entgehen konnte. Es ward ſonach anerkannt, daß die im Entwurfe vorgeſchlagene Beitrags-

pflichtigkeit den Grundſätzen der Gerechtigkeit entſpreche, nachdem das Aerar von dem ſtändigen Gemeindevermögen ſeine Landesſteuern erhebe, und hiedurch ein größeres Maaß der Localumlagen nöthig mache, als wechſelſeitig damit abgerechnet werden könne; daß dieſe Pflichtigkeit mit dem Gemeindeedicte im Einklang ſtehe, und daß dabei auch dem Publikum weniger Anlaß zu Unzufriedenheit gegeben werde. Dem gemäß wurde zuletzt beſchloſſen, daß der Antrag und die Faſſung des miniſteriellen Entwurfes beibehalten werden ſollte.

Hiefür wurde auch in der Plenarſitzung des Königlichen geheimen Rathes entſchieden, und ſo entſtand der Art. 21. der Verordnung vom 6. Februar 1812, nach welchem das Aerar rückſichtlich ſeiner der Steuer unterworfenen Beſitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben ſo, wie jeder andere Haus- und Grundbeſitzer beizutragen haben ſollte, und womit dasſelbe auch die Befreiung von der Beitragspflichtigkeit rückſichtlich ſeiner Dominicalrenten mittelbar erlangte, da nach Art. 15. eben derſelben Verordnung die Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen allgemein auf die Haus- Grund- und Gewerbſteuer beſchränkt ward.

Der den Ständen des Reiches im Jahre 1819 vorgelegte Entwurf eines Gemeindeumlagengeſetzes beantragte, was folgt:

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet:

„das Staatsärar, jedoch nur rückſichtlich ſeiner der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeindemarkung, ſohin mit Ausſchluß der im §. 4. des Gemeindeedicts bemerkten größeren Staatswaldungen und Freigebirge.“

In dem Vertrage hiezu iſt folgendes bemerkt:

„Die Verpflichtung zu den Gemeindebedürfniſſen verhältnißmäſſig beizutragen, gründet ſich nach §§. 13. und 19. des Edictes über die Verfaſſung der Gemeinden auf die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes. Durch die gegenwärtige Einrichtung iſt der Gemeindeverband erweitert, und die Theilnahme an den nun doppelt ſchätzbaren Gemeinderechten vervielfältigt worden. So vertheilen ſich denn auch die unvermeidlichen Laſten auf mehrere Schultern und werden eben dadurch leichter für die Einzelnen.

„Auf dieſe Erleichterung wirkt überdieß noch der angenommene Grundſatz hin, daß auch die Stiftungen, öffentliche Körperſchaften und Anſtalten, ſo wie das Staatsärar rückſichtlich ihrer den Gemeinden einverleibten beſteuerten Wohngebäude, Gründe oder Gewerbe zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden ſollen.

Dieſer Antrag des Entwurfes ging denn auch in das Geſetz vom 22. Juli 1819 über und erhielt nur noch den Beiſatz, daß das Staatsärar auch hinſichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloſterrealitäten concurrenzpflichtig ſey.

Aus dieſem Gange der Geſetzgebung geht unzweifelhaft hervor, daß der Staat ſchon vor dem Geſetze vom 22. Juli 1819 von allen der Grund-, Haus- oder Gewerbeſteuer geſetzlich unterworfenen Beſitzthume ohne Unterſchied und Ausnahme zu den Gemeindeumlagen beizutragen verpflichtet war, in ſo ferne nur der Beſitzthum in irgend einem Gemeindeverbande ſtand, und daß dem Staate in dieſer Hinſicht kein Vorrecht irgend einer Art von anderen Grund-, Haus- oder Gewerbbeſitzern zuſtand.

Es geht daraus ferner hervor, daß bei dem im Jahre 1819, an die Stände des Reiches gebrachten Geſetzentwurfe durchaus keine Aenderung oder Beſchränkung jenes längſt feſtſtehenden Grundſatzes beabſichtigt wurde, und daß auch die Stände des Reiches weit entfernt auf eine ſolche Beſchränkung eingehen zu wollen, denſelben vielmehr durch den bezüglich der Klöſterrealitäten hinzugefügten Beiſatz noch mehr zu befeſtigen und ſelbſt gegen reſtringirende Auslegungen zu ſichern bemüht waren.

Der Vortrag, mit welchem die Vorlage des Geſetzentwurfes in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1819 von dem Commiſſär der Staatsregierung begleitet ward, ſpricht auf das Beſtimmteſte aus, daß das Staatsärar bezüglich der Umlagenpflichtigkeit von ſeinen Beſitzungen mit den Privaten, Stiftungen und öffentlichen Corporationen auf gleiche Stufe geſtellt werden ſolle.

Die Staatsregierung und die Stände des Reiches gingen in dieſer Beziehung übereinſtimmend von gleicher Anſicht aus, und dieſe Anſicht iſt hiernach auch in das Geſetz vom 22. Juli 1819 übergegangen.

Wenn das Geſetz die Beitragspflichtigkeit des Staates auf die der Steuer unterworfenen Beſitzungen desſelben in der Gemeindemarkung beſchränkt, ſo gründet ſich dieſe Beſtimmung offenbar nur auf den Umſtand, daß einzelnen Arten des Staatsgutes die Steuerbefreiung nach §§. 3. und 4. der zu jener Zeit noch geltenden Verordnung über das allgemeine Steuerproviſorium (Regierungsblatt 1811. S. 1093, 1094 geſetzlich zuſtand, wie ſolche denn auch noch nach dem Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828. §. 36. fortbeſteht.

Aber es war der Geſetzgeber dabei weit entfernt, einem dem Geſetze widerſtreitenden factiſchen Zuſtand zum rechtlichen erheben, und darauf Exemtionen von der Beitragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen bauen zu wollen, die eben ſo ſehr mit den Forderungen der Gerechtigkeit als mit den Anordnungen der frühern Geſetze im Widerſtreite geweſen ſeyn würden.

Nach allem dieſen kann dem Geſetze vom 22. Juli 1819 kein anderer Sinn unterlegt werden, als daß es bei der Beſtimmung der Umlagepflichtigkeit des Staatsärars hinſichtlich ſeiner ſteuerbaren Beſitzungen durchaus nicht auf den Zeitpunct der Erwerbung ankommen könne, ſondern, daß, um dieſe Umlagepflichtigkeit in einem gegebenen Falle ausſprechen zu können, mehr nicht gefordert werden dürfe, als daß zur Zeit der Anordnung der Umlage die im Art. II. Nr. 3. des Geſetzes als Bedingung der Umlagepflichtigkeit des Staatsärars aufgeführten factiſchen Verhältniſſe beſtanden.

§. 763.

23300.

(Die Beitragspflichtigkeit der Staatsrealitäten in der ehemaligen Provinz Aſchaffenburg zu den Gemeinde- und Diſtrictsumlagen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 28. April d. J. in Betreff der Beitragspflichtigkeit der Staatsrealitäten in der ehemaligen Provinz Aſchaffenburg zu den Gemeinde- und Diſtrictsumlagen hiemit erwiedert, daß ſich dieſelbe in Beziehung auf die befragliche Beitragspflichtigkeit des Staats-

ärars lediglich an das Geſetz vom 22ſten Juli 1819 über Localumlagen und das Geſetz vom 11ten September 1825 über Diſtrictsumlagen, dann das Inſtructivreſcript vom 31ſten December 1834 *) zu halten, hienach ihre Erklärungen pflichtmäſſig abzugeben, und in Fällen, wo das Staatsärar zu Comunal- oder Diſtrictsumlagen als beitragspflichtig erklärt werden ſollte, ohne daß die Beitragspflicht aus dem Inhalte der erwähnten Geſetze deutlich hervorgeht, den Recurs im geſetzlich vorgeſchriebenen Wege zu ergreifen habe.

München den 3. September 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 764.

9899.

(Die Beitragspflichtigkeit des Königlichen Staatsärars zu den Gemeinde- und Diſtrictsumlagen, reſp. den Vollzug der Entſchließung des Staatsminiſteriums der Finanzen vom 31. December 1834 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 16. April d. J. erwiedert, daß das von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen unter dem 31. December 1834 **) in Betreff der Beitragspflicht des Königlichen Staatsärars zu Gemeinde- und Diſtrictsumlagen erlaſſene Reſcript nur eine Inſtruirung der Vertreter des Aerars bezweckt habe und bezwecken konnte, den adminiſtrativen Behörden aber bei der ihnen geſetzlich zuſtehenden Competenz zur Entſcheidung über Umlagenſtreitigkeiten eine bindende Norm nie darbieten ſollte, noch dürfte, die Anfrage bezüglich der Anwendung des Art. II. Ziff. 3. im Geſetze vom 22. Juli 1819 aber in dem den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterm 11. Juli 1835, das Geſetz über die Gemeindeumlagen betreffend, zugegangenen Reſcripte ihre Löſung finde.

München den 22. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

---

*) ſiehe §. 760. S. 1091. oben.
**) ſiehe §. 760. S. 1091. oben.

IV. Zu Art. 2. Ziffer 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute*).

§. 765.

(Die beſondern Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar in der Abſicht, die Laſt der in der Conſtitution Unſers Reiches Titel III. §. 4. und in dem Edicte über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808 §§. 45—47 und 126 vorbehaltenen Umlagen für die beſondern Bedürfniſſe der Gemeinden ſo viel möglich zu vermindern und zu erleichtern, durch die Specialverordnungen vom 18. October 1808 und 16. Auguſt 1810 die Vorſorge getroffen, daß keine Umlage der gedachten Art ohne Unſere unmittelbare Genehmigung ausgeſchrieben und erhoben werden ſoll.

Es iſt aber inzwiſchen Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen, daß dieſe Beſtimmungen allein nicht hinreichen, um Unſere wohlthätige Abſicht vollſtändig zu erreichen, daß in der Behandlung dieſes, das Intereſſe Unſerer Unterthanen ſo nahe berührenden Gegenſtandes eine ſichere und allenthalben übereinſtimmende Richtung des Verfahrens von Seite der obern und untern Behörden vermißt werde, und daß in Folge deſſen der Willkühr noch immer ein zu weiter Spielraum geöffnet ſey.

Wir haben Uns daher, nach Vernehmung Unſerer beiden Departements des Innern und der Finanzen, und nach Anhörung Unſers geheimen Raths bewogen gefunden, in Bezug auf die beſondern Umlagen für die ordentlichen Bedürfniſſe der Gemeinden und mit Vorbehalt weiterer Beſtimmungen wegen der Umlagen zu außerordentlichen Bedürfniſſen derſelben Unſere Geſinnungen auf das Beſtimmteſte durch die hierunten folgende allgemeine Vorſchrift auszuſprechen, welche Wir durch Unſer Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen laſſen, und deren genaueſte Befolgung Wir um ſo zuverläßiger erwarten, als dieſelbe lediglich den für das gemeine Beſte wichtigen Zweck hat, einer Seits zwar den mit der geſammten innern Verwaltung in nächſter Verbindung ſtehenden Bedürfniſſen der Gemeinden, die zur ſucceſſiven Befriedigung erforderlichen Hilfsmittel zu gewähren, anderer Seits aber auch die directen Gemeindeauflagen, zur Schonung Unſerer Unterthanen, mit den allgemeinen Staatslaſten in ein gerechtes Verhältniß zu ſetzen.

Wir haben zu dieſem Ende beſchloſſen, und beſchließen wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen über die Gemeindeumlagen.

Art. 1.

Die Gemeindeumlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leiſtungen in ſich, wel-

*) Vergl. auch bezüglich der Beitragspflicht zur Armenpflege die §§. 108 — 114. S. 562 — 572. des zwölften Bandes gegenwärtiger Sammlungen.

che neben den allgemeinen Staatsauflagen, auf die Gemeinden, und auf die einzelnen Glieder derſelben ausgeſchlagen werden, in der Abſicht, die beſonderen Bedürfniſſe der Gemeinden zu decken.

Art. 2.

Alle Gemeindeumlagen ſind auf ſolche Zwecke und Erforderniſſe beſchränkt, welche aus den Verhältniſſen einer Gemeinde als ſolcher hervorgehen, und umfaſſen daher nur Leiſtungen, welche ſich auf den Beſitz eines gemeinſchaftlichen Rechts, auf gemeinſchaftliche Vortheile oder Laſten aus dem Gemeindeverbande beziehen.

Solche Bürden hingegen, welche, als Folgen des Gemeindeverbandes nicht betrachtet werden können, ſondern ſich auf den Staat und die Staatsverwaltung im Allgemeinen beziehen, ſollen den Gemeinden nicht aufgeladen, ſondern auf das Staatsvermögen, oder auf die, für gewiſſe öffentliche Zwecke beſtehenden beſondern Hilfsmittel, übernommen werden.

Art. 3.

Die Umlagen für die Bedürfniſſe der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in ſo weit ſtatt, als jene Bedürfniſſe, weder durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindsvermögens, mit Einſchluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden directen oder indirecten Gefälle, noch durch den Ertrag der gewiſſen Zwecken gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder ſelbſt gedeckt werden können.

Art. 4.

Beſondere Sammlungen für Gemeindebedürfniſſe, oder zum Beſten ſolcher Perſonen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienſte leiſten, ſollen, ſofern ſie nach den beſtehenden Verordnungen noch zuläſſig ſind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufſicht veranſtaltet werden.

Art. 5.

Die Ehehaftreichniſſe für beſtimmte Gemeindezwecke haben neben den Gemeindeumlagen, noch fortzubeſtehen, ſollen aber allenthalben, wo ſie üblich ſind, nach ihrem Zwecke, Maaßſtabe und beiläufigen Betrage beſchrieben, und mit den Gemeindeumlagen in Verbindung geſetzt werden.

Art. 6.

Desgleichen bleiben die privatrechtlichen Leiſtungen, welche auf den Grund eines Vertrags, oder eines ſonſtigen rechtlichen Verhältniſſes von Einzelnen, zu einem oder dem andern Gemeindezwecke gemacht werden müſſen, neben den Gemeindeumlagen, in voller Wirkung.

Titel II.

Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 7.

Die Gattungen und Arten der Umlagen beſtimmen ſich zuvörderſt nach der Natur derjenigen beſondern Bedürfniſſe, zu deren Beſtreitung ſie beſtimmt ſind, und theilen ſich

a) in ordentliche und auſſerordentliche, je nachdem jene Bedürfniſſe gewöhnlich und bleibend, oder auſſergewöhnlich und vorübergehend ſind;

b) in örtliche und Bezirksumlagen, je nachdem der Ausſchlag ſich auf einzelne Gemeinden beſchränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;

c) in Geld- und Naturumlagen, je nach der beſondern Art der Leiſtung.

Art. 8.

Zu den ordentlichen Umlagen ſind geeignet:

1) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeindegebäude;

2) die Unterhaltung der nothwendigen Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwächter, die Armenpflege, die Anſchaffung und Unterhaltung der für jede einzelne Gemeinde nothwendigen Feuerlöſch- und Feuerſchutzgeräthe; die Anlegung und Unterhaltung der Ortswege, Feldwege und Steige; die Einrichtung und Unterhaltung der nächtlichen Straſſenbeleuchtung in den Städten und Märkten, und die in Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Botendienſte, vorbehaltlich übrigens der, rückſichtlich der Armenpflege und der Straſſenbeleuchtung in den größeren Städt beſtehenden beſondern Anſtalten;

3) der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuſer; die Anſchaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienſte erforderlichen Geräthe, in ſoferne die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbeſondere die in dem Concurrenzmandat vom 4. October 1770 enthaltenen Vorſchriften auch bei einer zweckmäſſigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieſer Zwecke unzureichend ſeyn ſollen;

4) der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuſer, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrerſeminarien, das Schulgeld für arme Kinder, ſoferne dasſelbe nicht aus den Localarmenfonds beſtritten werden kann; die Anſchaffung und Unterhaltung der Geräthe und ſonſtigen Erforderniſſe zum Schulunterricht, ſoferne hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stifungen geſorgt iſt, und Meßnerhäuſer nicht zugleich auch als Schulhäuſer verwendet werden können;

5) der Unterhalt der unbemittelten Hebammenſchülerinnen; die Koſten der Localimpfung, die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuſer;

6) der Bau und die Unterhaltung der Vicinalſtraſſen, mit Ausſchluß aller Haupthandels- und Communicationsſtraſſen, welche auf den innern und äuſſern Verkehr unmittelbaren Einfluß haben. In wieferne zu den Haupt- und Comercialſtraſſen eine Concurrenz der Unterthanen ſtatt finden ſolle, iſt zum Theile ſchon durch die Verordnung vom 8. Februar 1809 beſtimmt, zum Theile wird ſolches durch weiters folgende genauere Vorſchriften beſtimmt werden.

Art. 9.

Unter die auſſerordentlichen Umlagen reihen ſich:

1) die Gemeindeſchulden mit Rückſicht auf die jedesmal beſonders entworfenen und genehmigten Schuldentilgungspläne;

2) die Kriegslaſten.

Art. 10.

Alle Arten von Umlagen ſind in der Regel blos örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maaße ihrer Bedürfniſſe, ausſchlieſſend zur Laſt; ſofern nicht durch einen gemeinſchaftlichen Genuß oder durch ſonſtige gemeinſchaftliche Verhältniſſe die gleichzeitige Beitragsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von ſelbſt begründet wird.

Art. 11.

Folgende Bedürfniſſe werden durch Bezirksumlagen gedeckt, woran nach Umſtänden mehrere Gemeinden zuſammen Theil nehmen müſſen; nämlich

1) die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanſtalten, ſoweit die örtliche Naturalverpflegung und die Localarmenſtiftungen nicht zureichen;
2) die Anſchaffung und Unterhaltung großer und koſtbarer Feuerlöſchmaſchinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde beſitzen kann, deren Vervielfältigung aber, beſonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird;
3) die Herſtellung und Unterhaltung der Vicinalſtraſſen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken und Flüſſen, ſoweit dieſe Gegenſtände das Intereſſe mehrerer Gemeinden zugleich umfaſſen.

Art. 12.

Die Umlagen in Geld finden nur in ſo weit ſtatt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinſame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maaß von Arbeit zu drückend wird.

Art. 13.

Die Naturalumlagen beſtehen nebſt der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien in Frohnen.

Art. 14.

Alle Arten von Umlagen, welche in den Artikeln 8. 9. 11. nicht ausdrücklich benannt ſind, werden unzuläſſig erklärt, in ſoferne die Kreisdeputationen ſie nicht ſelbſt als zuläſſig vorſchlagen.

Titel III.

Von den zur Umlage verpflichteten Perſonen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 15.

Die Verbindlichkeit, den gemeinſchaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Geſammtheit der mit Häuſern, Grundſtücken und Gewerben anſäſſigen Perſonen, und jede derſelben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbſteuer entrichtet, iſt auch verbunden, an allen Gemeinde- und Bezirksumlagen Theil zu nehmen.

Art. 16.

Perſonen, welche, ohne ſteuerbare Beſitzungen zu haben, blos von Capitalien leben,

ſind zur Armenpflege und zu den Einquartirungslaſten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo ſie ihren Wohnſitz haben.

Desgleichen Perſonen, welche im öffentlichen Dienſte des Staates ſtehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeſchloſſen.

Art. 17.

Alle zur Umlage überhaupt verpflichteten Perſonen, welche Geſpann beſitzen, ſind zu Spanndienſten; die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme derjenigen, welche blos vom Taglohne, der Handarbeit und der Armenkaſſe leben, zu Hand- und Botendienſten verbunden; unbeſchadet jedoch derjenigen perſönlichen Befreiungen, welche durch andere Geſetze und Verordnungen bewilligt ſind.

Art. 18.

Wenn zur Beſtreitung eines Bedürfniſſes die Abgabe gewiſſer Naturalien erfordert wird, ſo iſt jeder, welcher zum Beitrage für ein ſolches Bedürfniß überhaupt verpflichtet iſt, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

Art. 19.

Das ſtändige Gemeindevermögen, als den Gemeindebedürfniſſen ſelbſt unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeindeumlagen nicht mehr beſonders beigezogen werden.

Art. 20.

Die Stiftungen für den Gottesdienſt, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen, unterliegen der Verbindlichkeit des Beitrags zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen.

Art. 21.

Auf gleiche Weiſe trägt auch das Königliche Aerar rückſichtlich ſeiner, der Steuer unterworfenen Beſitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben ſo, wie jeder andere Haus- und Grundbeſitzer bei.

Art. 22.

Niemand iſt verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht ſelbſt gehört, beizutragen: ſo ferne nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber beſondere Verträge und Rechtsverhältniſſe ſchon beſtehen.

Art. 23.

Die Verpflichtung, zu den Bezirksumlagen beizuſteuern, erſtreckt ſich in der Regel nicht über die Gränzen des Gerichtsſprengels; jede mit einer Polizeidirection oder einem Polizeicommiſſariate beſetzte Stadt, jedes Landgericht und jedes Herrſchaftsgericht bildet einen eigenen ſelbſtſtändigen und geſchloſſenen Bezirk, rückſichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche in dem Art. 11. benannt ſind.

Art. 24.

Für die Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauarbeiten, welche den Ge-

meinden obliegen, werden die Umlagebezirke in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder ſonſtigen rechtlichen Verhältniſſen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Intereſſe, beſonders beſtimmt; jedoch ſoll kein ſolcher Bezirk den Umkreis von drei Stunden überſchreiten.

Titel IV.

Von dem Maaßſtabe der Umlagen.

Art. 25.

Der allgemeine Maaßſtab, nach welchem die Bedürfniſſe einer Gemeinde oder eines Bezirkes ausgeſchlagen werden, richtet ſich bei allen Geldumlagen ohne Unterſchied, nach der Haus-, Grund- und Gewerbeſteuer, und jeder Beitragspflichtige hat in dem Verhältniſſe, in welchem er zu einer oder zu allen dieſen Steuern angelegt iſt, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derſelben, noch einen Zuſchuß für die Gemeinde- und Bezirksbedürfniſſe zu leiſten.

Bei denjenigen beitragspflichtigen Perſonen, welche ein beſteuertes Grundſtück oder Gewerbe nicht beſitzen, ſondern blos von Capitalien leben; desgleichen bei Perſonen, welche in öffentlichen Dienſten des Staates ſtehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeſchloſſen, wird rückſichtlich ihrer ſchuldigen Beiträge, die Familienſchutzſteuer als Maaßſtab angenommen.

Art. 26.

Den Maaßſtab zu den Handfrohnen und Botendienſten gibt die Zahl aller Beitragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maaßſtab zu den Spanndienſten gibt die Zahl des Geſpanns, wofür die Zugviehſteuer entrichtet wird.

Art. 27.

Bei den Bezirksumlagen für den Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau, und bei der Beſtimmung des diesfallſigen Verhältniſſes zwiſchen den verſchiedenen beitragspflichtigen Gemeinden ſoll insbeſondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größeren oder geringeren Vortheil derſelben für die eine oder die andere Gemeinde Rückſicht genommen werden.

Titel V.

Von dem höchſten Betrage der Umlagen.

Art. 28.

Der höchſte Betrag der jährlichen Geldumlagen, auf die mit Häuſern, Grundſtücken und Gewerben anſäſſigen Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Naturalabgaben nach einem billigen Mittelpreiſe eingerechnet werden) darf, ſoweit derſelbe zu den ordentlichen Bedürfniſſen der Gemeinde und Bezirke beſtimmt iſt, nirgends und zu keiner Zeit den 6ten Theil der jährlichen ordentlichen Haus-, Grund- und Gewerbeſteuer überſteigen; vorbehaltlich der rückſichtlich der Armenpflege und der Straſſenbeleuchtung in den größeren Städten beſtehenden beſondern Anſtalten.

Art. 29.

Perſonen, welche an den Umlagen nur nach dem Maaßſtabe der Familienſchutzſteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfniſſen, zu welchen ſie beitragspflichtig ſind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familienſchutzſteuer angelegt werden.

Art. 30.

In dem auf dieſe Weiſe beſtimmten höchſten Betrag der Umlagen müſſen auch die Abgaben an Naturalien nach einem billigen Mittelpreiſe und die Frohnen nach einem billigen, den Localverhältniſſen angemeſſenen Geldanſchlage eingerechnet werden.

Jedem Beitragspflichtigen ſteht es frei, ſeinen Antheil an Naturalien entweder in Natur oder in Geld abzutragen. Eine gleiche freie Wahl haben die Beitragspflichtigen auch rückſichtlich der auf ſie treffenden Spann-, Hand- und Botendienſte; jedoch vorbehaltlich der Naturalconcurrenz für den auſſerordentlichen Fall, wo ſich zeigen würde, daß ohne dieſelbe der Zweck aus Mangel an Lohnarbeiten nicht erreicht werden könnte. Die Naturaldienſtconcurrenz darf übrigens niemals zur Saat- und Erndtezeit gefordert werden.

Titel VI.

Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

Art. 31.

Das Bedürfniß, und der Betrag der Umlagen ſoll jährlich, nach einer vorläufigen wahrſcheinlichen Berechnung ausgemittelt und hergeſtellt werden. Dieſe Ausmittlung und Herſtellung geſchieht jedesmal in Verbindung mit den durch das organiſche Edict über das Gemeindeweſen §. 124 angeordneten Gemeindeetats. In dieſelben werden alle Comunal- und Bezirksbedürfniſſe ohne Unterſchied aufgenommen; die Summen, welche hiefür erforderlich ſind, ausgeworfen; dieſe Summen jenen, welche als Einnahmen aus den Renten des ſtändigen Gemeindevermögens, aus den Localſtiftungen, aus dem Ertrage der bewilligten, oder noch zu bewilligenden, und in Vorſchlag zu bringenden indirecten Gefällen u. ſ. w. zur Dispoſition ſtehen, gegenüber geſtellt, und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, die ſubſidiariſchen nothwendigen Jahresumlagen entziffert.

Ueber die Repartition derſelben auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfniſſe haben die Polizeidirectionen und Commiſſariate, die Landgerichte und Herrſchaftsgerichte ihr Gutachten zu erſtatten, eine den ganzen Polizei- und Gerichtsſprengel umfaſſende Ueberſicht nach dem unter Ziffer I. anliegenden Muſter zu verfaſſen, und ſolche mit allen Gemeindeetats jedesmal bis zum 15. Juli an das vorgeſetzte General-, Kreis- oder Localcommiſſariat zu überſenden.

Art. 32.

Die Ueberſicht ſoll in ſechs, von einander ganz geſonderte Abtheilungen zerfallen, und hiebei diejenige Ordnung beobachtet werden, nach welcher im Art. 8 die verſchiedenen Hauptzwecke der Umlagen gereiht ſind.

Die erſte Abtheilung umfaßt daher die Umlagen für die Gemeindeverwaltung,

Die zweite Abtheilung begreift die Umlagen für die polizeilichen Zwecke;

in der dritten erſcheinen die Bedürfniſſe der Kirchen und des Gottesdienſtes;
die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulweſen;
die fünfte Abtheilung iſt den Bedürfniſſen des Medicinalweſens, und endlich
die ſechste Abtheilung dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau gewidmet.

Art. 33.

Den General-, Kreis- und Stadtcommiſſariaten liegt ob, die einkommenden Etatsberechnungen und Ueberſichten der Unterbehörden, mittelſt collegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, nach Umſtänden zu ergänzen, oder zu mäſſigen, und hiernach mit Rückſicht auf die im vorſtehenden Artikel bezeichneten Abtheilungen, die Hauptüberſichten für den ganzen Kreis nach den unter Ziffer II. vorgeſchriebenen Formularien jedesmal bis zum 15. Auguſt zu entwerfen und darin die Summen, welche ſich in den einzelnen Polizei- und Gerichtsſprengeln unter den verſchiedenen Rubriken der Umlagen ergeben, zuſammen zu ſtellen.

Art. 34.

Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen ſollen vor allem die Municipal- und Gemeinderäthe, ſo wie die Gemeindeverwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für ſolche Zwecke, für welche etwa beſondere geſtiftete Fonds ſchon beſtehen, ſollen die Stiftungsverwaltungen; in Bezug auf die Bedürfniſſe des Schulweſens ſollen die Schulinſpectoren; in Bezug auf die Bedürfniſſe der Kirchen und des Gottesdienſtes ſollen die katholiſchen Pfarrer und proteſtantiſchen Dekane, in Bezug auf die Bedürfniſſe des Medicinalweſens, die Stadt- und Landgerichtsärzte; endlich in Bezug auf den Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau die Baubeamten mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen, und die ſchriftlichen Aeuſſerungen derſelben den Berechnungen der Polizei- und Gerichtsbehörden beigelegt werden.

Art. 35.

Nebſtdem ſollen ſich die unteren Polizei- und Gerichtsbehörden mit den nebengeordneten Rentämtern; die General-, Kreis- und Stadtcommiſſariate aber mit den Finanzdirectionen, unter Mittheilung der Berechnungen und Ueberſichten, in Benehmen ſetzen, damit dieſelben vorzüglich über das Verhältniß oder Mißverhältniß der berechneten Summen zu dem Betrage der jährlichen ordentlichen Steuern mit Rückſicht auf die im Tit. V. hierüber enthaltenen Beſtimmungen, ſo wie über die allenfallſigen Beiträge zu einem oder dem andern Gemeindezwecke aus dem unmittelbaren Staatsvermögen ſelbſt ihre pflichtmäſſige Aeuſſerung abgeben.

Art. 36.

Die von den General-, Kreis- und Stadtcommiſſariaten vollendeten Berechnungen und Ueberſichten werden mit allen Belegen in Gemäßheit des Tit. III. §. 4. der Reichsconſtitution, den Kreisdeputationen, ſobald ſolche zuſammenberufen ſind, vorgelegt und ſodann mit den Beſchlüſſen und Anträgen denſelben jedesmal bis zum 1. October an das geheime Miniſterium des Jnnern eingeſendet.

Art. 37.

Bei der Berechnung der Umlagen iſt übrigens fortwährend der Hauptgrundſatz im

Auge zu behalten, daß zwar keines der weſentlichen Gemeinde- und Bezirksbedürfniſſe vernachläſſigt, jedoch jedes derſelben mit der größten Strenge und Genauigkeit erwogen, jede dafür anzuſetzende Summe in den Gemeindeetats gehörig nachgewieſen, belegt und mit aller Sparſamkeit gemäſſiget; der Unterthan ſo viel nur möglich geſchont, allenthalben, wo Naturalleiſtungen und Dienſte anwendbar und den Unterthanen ſelbſt erwünſchter ſind, von einer unmittelbaren Geldbeiſteuer Umgang genommen, das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit verſchoben, oder auf mehrere Jahresfriſten vertheilt; allen Zwecken eine gleiche verhältnißmäſſige Vorſorge gewidmet, und keiner auf Koſten des andern begünſtigt, und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüſſig iſt, ſo wie jeder Zuſchuß, welchen das Gemeindevermögen gewähren kann, abgezogen, und blos der hiernach noch verbleibende Reſt, als zur Umlage geeignet angenommen werde.

Art. 38.

Der von der Allerhöchſten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den Generalkreiscommiſſariaten und Finanzdirectionen zur gemeinſchaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden und zur geeigneten Anweiſung der Unterbehörden bekannt gemacht und zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel VII.

Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen.

Art. 39.

Die Erhebung aller Geldumlagen geſchieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen mittelſt des verordneten verhältnißmäſſigen Beiſchlages, und zwar rückſichtlich der Bezirksumlagen mittelſt Beiſchlags zu den Steuern ſämmtlicher Beitragspflichtigen in dem Bezirke rückſichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittelſt Beiſchlages zu den Steuern der beitragspflichtigen Glieder jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 40.

Zur Erleichterung des Geſchäftes werden die Rentämter ermächtigt, die Gemeindevorſteher und Gemeindeverwalter, in den Städten ſowohl als auf dem Lande zur Mitwirkung aufzurufen, denſelben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungsmaaßſtab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittelſt amtlicher Ausfertigung zu übertragen.

Art. 41.

Die erhobenen Umlagen, ſo ferne ſie blos örtlichen Zwecken gewidmet ſind, werden, nachdem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgeſtellt ſind, in den Gemeindekaſſen hinterlegt, von den Gemeindeverwaltern vorſchriftsmäſſig verwendet, und die geſchehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewieſen.

Art. 42.

Diejenigen Umlagen, welche für Bezirksbedürfniſſe beſtimmt ſind, werden,

nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt ſind, in eine bei den Land- und Herrſchaftsgerichten zu bildende eigene Umlagekaſſe geleitet, welche unter der Mitſperre der am höchſten belegten zwei Gemeindeglieder am Sitze eines jeden Gerichts zu ſtehen hat.

Dieſe Gemeindeglieder ſind berechtigt, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen.

Art. 43.

Die Naturalabgaben für Bezirks- und Gemeindebedürfniſſe werden die erſten unmittelbar von jedem Land- und Herrſchaftsgerichte, die letzten von jeder Gemeindeverwaltung erhoben und verwendet.

Art. 44.

Eben ſo werden die nothwendigen Bezirksfrohnen unmittelbar von dem Land- und Herrſchaftsgerichte, und die Gemeindefrohnen unmittelbar von der Gemeindeverwaltung unter Anordnung und Aufſicht des Land- und Herrſchaftsgerichtes, und der etwa beizuziehenden kunſtverſtändigen Inſpectoren, unter die Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

Art. 45.

Jede eigenmächtige Ausſchreibung und Erhebung von Umlagen, welche nicht von der Allerhöchſten Stelle genehmiget und öffentlich bekannt gemacht worden iſt, zieht nebſt dem Rückerſatze des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldſtrafe von fünfzig Ducaten nach ſich.

Art. 46.

Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen der Umlagen, ihrer Beſtimmung nach, nur eine beiläufige Ueberſicht der in jedem bevorſtehenden Jahre eintretenden Bedürfniſſe gewähren ſollen; ſo wird hiedurch die nähere Unterſuchung und Beſtätigung der einzelnen angeſetzten Poſten keineswegs ausgeſchloſſen und es darf keine Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Beſtimmungen für immer fixirt, oder durch beſondere Beſchlüſſe von der geeigneten Stelle ratificirt worden ſind.

Art. 47.

Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem ſie ausdrücklich beſtimmt iſt, verwendet werden. Den Land- und Herrſchaftsgerichten liegt die unmittelbare Aufſicht über die Verwendung dieſer örtlichen Umlagen, — den General- Kreis- und Stadtcommiſſariaten die Oberaufſicht über die Verwendung dieſer, und die unmittelbare Aufſicht über die Verwendung der Bezirksumlagen ob.

Titel VIII.

Von der Verrechnung der Umlagen.

Art. 48.

Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeindevorſtehern und Gemein-

deverwaltern ob, und bildet einen beſondern Beſtandtheil der geſammten Gemeinderechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. October an.

Art. 49.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirksumlagen haben die Land- und Herrſchaftsgerichte eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 50.

Alle Rechnungen über die Gemeinde- und Bezirksumlagen unterliegen der Reviſion der General-, Kreis- und Stadtcommiſſariate und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch beſonders der vorläufigen Einſicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrſchaftsgerichte.

Art. 51.

Jährlich ſollen mit dem 1. October darüber

1) was an den für das verfloſſene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;

2) was hievon wirklich verwendet;

3) was noch im Ausſtande befangen und noch zu erheben nothwendig;

4) was ſich als Ueberſchuß oder Abgang bezeigt,

ſummariſche Conſpecte hergeſtellt, von den General-, Kreis- und Stadtcommiſſariaten, mit Rückſicht auf die einzelnen untergebenen Polizeibehörden und mit Rückſicht auf die verſchiedenen Zwecke und Rubriken der Umlagen, in eine Haupttabelle gebracht, und bis zum 1. November jeden Jahres an das Miniſterium des Innern eingeſendet werden.

München den 6. Februar 1812.

Regierungsbl. v. J. 1812 St. XI. S. 321.

Ziffer I.

Kreis N. Landgericht N.

Vorläufige Berechnung und Ueberſicht

der

erforderlichen Gemeinde- und Bezirksumlagen

für das Jahr 18

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfniſſe der Gemeinde Verwaltung: Polizei,
Kirchen,
Schulen ꝛc.

Titel und Zweck der Umlagen.	Beitrags-pflichtige Bezirke.	Betrag der Umlagen.													Nach-weiſung.	Gutachten des General-Kreis-commiſſariats.
		Geld.		Holz			Getreid.			Frohnen.			Geſammtbetrag in Geldanſchlag.			
				Klafter. Stämme. Stangen.	Geld-Anſchlag.		Schäffel.	Geld-Anſchlag.		Tage.	Geld-Anſchlag.					
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
															Note. Hier wird auf die Communaletats und die treffenden Belege derſelben verwieſen, und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargelegt.	

Ziffer II. Kreis N. Landgericht N.

Haupt-Ueberſicht
der
erforderlichen Gemeinde- und Bezirksumlagen für das Jahr 18

Abtheilung I. (II.—VI.)

Bedürfniſſe der Gemeinde-Verwaltung (Polizei,
Kirchen,
Schulen ꝛc.

Lit. a. **Bedürfniſſe der Gemeindeverwaltung.**

Städte, Landgerichte, Herrſchaftsgerichte.	Gemeindegebäude.									
	Geld.		Holz			Frohnen.			Geſammt-Geld-Betrag.	
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. b. **Bedürfaiſſe der Polizey.** (ad Lit. b.)

Städte, Landgerichte Herrſchafts-gerichte.	Thor-, Thurm-, Nacht- u. Feldwächter.										Armenpflege.									
	Geld.		Holz.			Getreid.			Geſammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Getreide.			Geſammt-Geld-Betrag.	
			Klafter.	Werth		Schäffel.	Werth						Klafter.	Werth		Schäffel.	Werth			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Feuerlöſch- und Feuerſchutzgeräthe.		Orte und Feldwege, Steige.										Nächtliche Straſſenbeleuchtung.		Botendienſte in Gemeindeangelegenheiten			Summa.													
		Geld		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.							Geld.		Holz.			Getreide.			Frohnen			Geſammt-Geldbetrag.	
				Klafter, Stämme, Stangen	Werth		Tage.	Werth						Tage.	Werth				Klafter, Stämme, Stangen.	Werth		Schäffel.	Werth		Tage.	Werth			
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. c. **Bedürfniße der Kirchen.**

Städte, Landgerichte Herrſchaftsgerichte.	Kirchen-, Pfarr- und Meßnerhäuſer.										Geräthe für die Kirchen.		Summa	
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.					
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth		Tage.	Werth							
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. d. **Bedürfniſſe der Schulen.**

Städte, Landgerichte, Herrſchaftsgerichte.	Schulgebäude.										Schullehrer und				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.		
			Klafter, Stangen, Wellen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

(ad Lit. d.)

Schulgehilfen.					Schulgeräthe und Apparate.		Summa.													
Getreid.			Geſammt-Geldbetrag.				Geld.		Holz.			Getreid.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.	
Schäffel.	Werth.								Klafter, Stämme, Stangen, Wellen.	Werth.		Schäffel.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. e. Bedürfniſſe des Medicinalweſens. (ad Lit. e.)

Städte, Landgerichte, Herrſchaftsgerichte.	Hebammen-Schülerinnen.		Local-Impfung.		Begräbnißorte. Geld.		Begräbnißorte. Frohnen.			Begräbnißorte. Geſammt-Geld-Betrag.		Begräbnißorte. Geld.	
							Tage.	Werth.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Leichenhäuſer. Holz.			Leichenhäuſer. Frohnen.			Leichenhäuſer. Geſammt-Geldbetrag.		Summa. Geld.		Summa. Holz.			Summa. Frohnen.			Summa. Geſammt-Geldbetrag.	
Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.			Tage.				
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. f. **Bedürfniße für den Waſſer- Brücken- und Straßenbau.** (ad Lit. f.)

Städte, Landgerichte, Herrſchaftsgerichte.	Vicinal-Straßen.										Brücken.										Flüße.										Summa.									
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Geſammt-Geldbetrag	
			Klafter, Stämme, Stangen, Faſchinen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth						Klafter, Stämme, Stangen, Faſchinen.	Werth		Tage.	Werth						Klafter, Stämme, Stangen, Faſchinen.	Werth		Tage.	Werth			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

§. 766.

(Die Befreiung der Militärperſonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Magiſtrats in Nürnberg wegen der von einigen Militärperſonen verweigerten Zahlung des Haberaufſchlags und die darauf von dem vormaligen Generalcommando Nürnberg am 22. December v. J. bei der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, eingelegte Verwahrung iſt zur diesſeitigen Kenntniß gelangt.

Nachdem aber in der Regel nach den beſtehenden Grundſätzen eine Befreiung von indirecten Gemeindeauflagen den Militärperſonen nicht zugeſtanden werden kann und die directen Gemeindeauflagen den Militärperſonen nur in ſo ferne zur Laſt fallen, als ſie zur Claſſe der wirklichen Gemeindeglieder gehören, ſo erſcheint die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Nürnberg um ſo gegründeter, weil der in Nürnberg beſtehende Haberaufſchlag nicht von dem aus dem Militärmagazine zu beziehenden, ſondern blos von dem auf offener Schranne für Privatverhältniſſe erkauften Haber, gefordert wurde.

Das dermalige Diviſionscommando Nürnberg hat alſo hiernach das Geeignete näher zu verfügen und den Magiſtrat klaglos zu ſtellen.

München den 3. Auguſt 1822.

Staatsminiſterium der Armee.

An
das Diviſionscommando Nürnberg alſo ergangen.

§. 767.

11496.
(Die Befreiung der Militärperſonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. Januar l. J. die Befreiung der Militärperſonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend, unter Remiſſion der Belege, ein Abdruck von der an das Diviſionscommando in Nürnberg erlaſſenen Entſchließung vom 3. Auguſt l. J.*) zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung hiedurch mitgetheilt.

München den 14. September 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) vorſtehende Entſchließung.

§. 768.

(Die Concurrenz der unzureichend dotirten Geiſtlichen zu Kreis- und Diſtrictsumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben nach Vernehmung des Staatsrathes unterm 14. März l. J. in Bezug auf die Concurrenz der unzureichend dotirten Beſitzer geiſtlicher Pfründen zu den Kreis- und Diſtrictsumlagen zu beſchließen geruht, daß

die Verordnungen vom 19. Juni 1810—2. Januar 1811 und 3. Juni 1812, die Beſteuerung der Geiſtlichen betreffend,

(Reg.-Bl. von 1810 S. 555. —
do. „ 1811 „ 66 und
do. „ 1812 „ 1355)

allenthalben, wo ſie eingeführt ſind, auch ferner zu vollziehen, und daß die Kreis- und Diſtrictsumlagen hiebei den in der erſten Verordnung vom 19. Juni 1810 unter Abſatz 2. genannten Kriegsperäquations- und Comunalumlagen gleich zu achten ſeyen.

Die Königlichen Regierungen werden daher beauftragt, in Betreff der Kreisumlagen ihre untergeordneten Rentämter hiernach geeignet anzuweiſen.

München den 13. April 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret V. O. S. Bd. 17. S. 41.

V. Zu Art. 2. Ziffer 5. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Beſitzer beſteuerter Gründe.

§. 769.

2611.
(Die Beſchwerde des Franz Pfaudler zu Gunzesried, Beſitzers der Alpe Reichenbach, wegen Beitrages zu den Gemeindebedürfniſſen von Oſterſchwang betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, werden die mittelſt Berichtes vom 29. Januar v. J. vorgelegten Acten, die Beſchwerde des Franz Pfaudler zu Gunzesried, Beſitzers der Alpe Reichenbach, wegen Beitrages zu den Gemeindebedürfniſſen von Oſterſchwang betreffend, hiebei mit der Entſchließung zurückgeſendet, daß die unterm 15. Januar v. J. angebrachte Beſchwerde als gegründet erachtet werde, nachdem Pfaudler auf der Alpe Reichenbach weder ſeinen ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, noch daſelbſt ein häusliches Anweſen beſitzt, folglich nach §. 11. des Gemeindeedicts vom 17.

Mai 1818 nicht als wirkliches Gemeindeglied von Ofterſchwang, ſondern lediglich nach §. 13. dieſes Edicts als Beſitzer einzelner beſteuerter Gründe oder Rechte in der Gemeindemarkung von Ofterſchwang, ohne eigenes Wohnhaus und mit einem anderwärtigen Wohnſitze, geſetzlich behandelt werden kann, wonach ſich deſſen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindebedürfniſſen von Ofterſchwang gemäß nach Art. 2. Nro. 5. des einſchlägigen Geſetzes vom 22. Juli 1819 auf diejenigen Umlagen beſchränkt, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur von Ofterſchwang erforderlich ſind.

Die Entſchließungen des Landgerichts Immenſtadt und der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 13. November 1826, dann 12. December 1827 werden daher aufgehoben, welches den Betheiligten zu eröffnen iſt.

München den 2. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, zur Kenntniß.

§. 770.

15078.
(Die Beſchwerde der Gemeinde Großkoz gegen mehrere Ausmarker vom Rieden, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, mit Bericht vom 8. d. M. vorgelegte Beſchwerden der Gemeinde Großkoz gegen mehrere Ausmarker vom Rieden, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen, wird hiemit in ſoweit dieſelbe gegen die Entſchließung des Landgerichts Günzburg vom 14. März und der Königlichen Kreisregierung vom 7. April l. J. die Concurrenzverbindlichkeit der erwähnten Ausmarker zu allen Gemeindeumlagen ohne Unterſchied in Anſpruch nimmt, im Hinblicke auf die klaren Beſtimmungen des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 5. als unbegründet abgewieſen.

Dagegen wird der Königlichen Regierung bemerkt, daß der ſowohl von ihr, als auch von dem Landgerichte Günzburg ausgeſprochene Grundſatz, als hätten die Ausmarker nur zu den Koſten jener Gemeindewege und Brücken beizutragen, denen ſie zur Erreichung ihrer in der fremden Gemeindeflur liegenden Grundſtücke bedürfen, mit den oben angeführten geſetzlichen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehe, da hienach die Ausmarker zu allen Umlagen beizutragen haben, „welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur (alſo nicht blos ihrer eigenen Grundſtücke) erforderlich ſind."

Die ergangenen Entſchließungen werden daher in ſo weit, als dadurch die Beitragspflichtigkeit der Ausmarker eine dem Geſetze widerſtreitende Beſchränkung gegeben wird, auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

Die Königliche Regierung aber hält, unter Rückſchluß der vorgelegten Akten, den Auftrag, hiernach das Geeignete zur Aufrechthaltung des vollen geſetzlichen Umfanges der Ausmarker zu verſuchen, und insbeſondere auch durch nähere Erläuterung der möglichen Miß-

verſtändniſſe zu begegnen, als umfaßten und erſchöpften die in dem landgerichtlichen Beſchluſſe aufgezählten Gemeindeausgaben alle jene Zwecke, welche nur irgend zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur gemacht werden können, und als hätten die Ausmarker auch zur Tilgung und Verzinſung ſolcher Gemeindeſchulden nicht beizutragen, welche ſpeciell für die in dem Art. II. Ziff. 5. des Umlagengeſetzes bezeichneten Zwecke gemacht werden.

München den 18. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 771.

16620.
(Die Beitragspflicht der Kaiſ. Kön. öſterreichiſchen Unterthanen von ihren in Bayern gelegenen Grundſtücken zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 28. Juni und 3. Juli d. J. die Beitragspflicht der Kaiſ. Königl. öſterreichiſchen Unterthanen von ihren in Bayern gelegenen Grundſtücken zu Gemeindeumlagen betreffend, wird Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Da der Art. II. Nr. 5. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, in Anſehung der Beitragspflicht der Ausmärker zu der dort bezeichneten Gattung von Gemeindeumlagen keinen Unterſchied zwiſchen ausländiſchen und inländiſchen Ausmärkern macht, ſo beſteht auch kein geſetzlich zureichender Grund, die in Bayern mit Grundeigenthum begüterten Kaiſerl. Königl. öſterreichiſchen Unterthanen, zu Umlagen für andere Zwecke anzuhalten, als für jene, für welche auch die inländiſchen Forenſen beigezogen werden.

Auch würde eine, im Wege gegenſeitiger Uebereinkunft erfolgende Feſtſtellung eines andern Concurrenzgrundſatzes mit der, der Staatsgewalt jederzeit vorzubehaltenden Befugniß anderweite geſetzliche Beſtimmungen zu treffen, nicht zu vereinbaren ſeyn.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, hat daher auch bezüglich der vorliegenden Fälle nach der ebenbemerkten Norm verfahren zu laſſen; und einer Ausnahme hievon vorbehaltlich beſonderer jeweils einzuholender Königlichen Genehmigung nur in dem Falle und in dem Maaße ſtattzugeben, als etwa die in Oeſterreich mit Grundbeſitz begüterten Königlich Bayeriſchen Unterthanen von den Kaiſerl. Königl. öſterreichiſchen Behörden in Bezug auf dortige Gemeindeumlagen nach andern Grundſätzen behandelt, und reſp. zu größern Leiſtungen angehalten werden würden, als die Kaiſerl. Königl. öſterreichiſchen in die Categorie dortiger Ausmärker gehörenden Unterthanen ſelbſt; da in einem ſolchen Falle die Beſtimmungen des §. 17. und 18. der I. Beilage zur Verfaſſungsurkunde Anwendung zu finden hätten.

München den 21. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Zu Art. VI. Ziffer 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der Standesherren von den Localumlagen. *)

§. 772.

7844.
(Die Recursbeſchwerde der Gemeinde Edelſtetten und der dortigen Standesherrſchaft hinſichtlich der Concurrenzverbindlichkeit der letztern bei Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., vom 22. Mai v. J. die Recursbeſchwerde der Gemeinde Edelſtetten und der dortigen Standesherrſchaft hinſichtlich der Concurrenzverbindlichkeit der letztern bei Gemeindeumlagen betreffend, und nach Anſicht der zurückfolgenden Acten wird die von der Königlichen Kreisregierung unterm 26. März 1828 erlaſſene Entſchließung mit Abweiſung der erwähnten Beſchwerden unter der nähern Beſtimmung beſtätigt, daß die Concurrenzverbindlichkeit der Standesherrſchaft in Anſehung ihrer Ruſticalbeſitzungen auf die etwaigen Umlagen für die Zwecke der gehörigen Benützung, des Schutzes und der Verwahrung der Gemeindeflur und daher auch für die in dieſer Flur von der Gemeinde zu unterhaltenden Feldwege zu beſchränken ſey.

Die in den Acten angeregte Frage über die Concurrenzverbindlichkeit der Standesherrſchaft zu dem Vicinalſtraſſenbau bleibt für den Fall der Anordnung einer Diſtrictsconcurrenz der durch das Geſetz vom 11. September 1825 vorgeſchriebenen beſonderen Erörterung vorbehalten.

München den 14 Februar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 773.

31148.
(Die Beſchwerde der fürſtlich Löwenſteiniſchen Standesherrſchaft wegen Concurrenz zum Wegbaue von Remlingen nach Billingshauſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 22. October 1832 untenbezeichneten Betreffes, folgende Entſchließung ertheilt:

---

*) Vergleiche §. 55. der vierten Verfaſſungsbeilage (ſ. Bd. 4. S. 12.) daß Art. III. Ziff. 1. nicht auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel noch den übrigen Adel Anwendung finde, iſt in mehreren Entſchließungen, namentlich in der Entſchließung vom 3. März 1833 Nr. 3617 (ſ. §. 748. S. 1081. oben) dann vom 6. Juni 1827. Nro. 5399. ſ. §. 778. S. 1128. unten ausgeſprochen.

Die fürſtlich Löwenſteiniſche Standesherrſchaft hält ſich durch die Beſchlüſſe des Herrſchaftsgerichtes Remlingen vom 28. April 1831, und der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 30. Mai 1832, durch welche ſie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Straſſenbaue auf der Remlinger Markung, und zwar nach dem Verhältniſſe ihrer Dominical- und Ruſticalſteuer Theil zu nehmen, in zweifacher Hinſicht für beſchwert, nemlich:

1) inſoferne, als ſie nicht von jeder Concurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue — nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für dießfallſige techniſche Arbeiten — überhaupt freigeſprochen, und

2) inſoferne, als der Maaßſtab ihrer Concurrenzpflicht nicht nach dem Verhältniſſe des Steuerſimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde Remlingen fließenden Vortheile zu dem Steuerſimplum der ſämmtlichen übrigen concurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemeſſen worden ſey.

Beide Beſchwerden aber können ſo, wie ſie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es iſt

zu 1. aus den Acten zu entnehmen, daß die Standesherrſchaft zu Remlingen eine Schäferei mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dann eine Zehentſcheune nebſt einem Hauſe und liegenden Gründen beſitze, und aus der Gemeindewaldung jährlich acht Bürgerrechte beziehe.

Da dieſelbe aber hienach nicht bloß rückſichtlich ihrer Beſitzungen mit der Gemeinde Remlingen im Gemeindeverbande ſteht, ſondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzuſtellenden Weges Nutzen aus dem Gemeindeverbande zieht, ſo iſt ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den nöthigen Geld- und Naturalumlagen in den klaren Beſtimmungen des §. 55. der IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde und des Art. 3. Ziff. 1. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet.

Was ferner

zu 2. den Maaßſtab der Concurrenzpflichtigkeit anbelangt, ſo beruhet die Behauptung, als ob dieſelbe nach den oben angeführten Geſetzſtellen in dem Steuerſimplum des ſtandesherrlichen Antheils an den Gemeindenutzungen aufzuſuchen ſey, auf einer irrigen Auslegung dieſer Geſetzſtellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherren an den Gemeindelaſten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maaßſtab der Beitragspflicht feſtgeſtellt, und da überdieß dortſelbſt die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrſchaft aus dem Gemeinde-Verbande, und nicht aus dem Gemeinde-Vermögen, Vortheile ziehe.

Dagegen ſteht aber auch, abgeſehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeindeedicts durch Gemeindedienſte zu leiſtenden Arbeiten, den beſtimmten Vorſchriften der §§. 29—33. des erwähnten Edictes widerſtreite, und ob eine theilweiſe Ausführung des Wegbaues durch ſolche Dienſte in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich geweſen ſey; die Beiziehung der ſtandesherrlichen Dominicalien zu der Gemeindeumlage in directem Widerſpruche mit den Beſtimmungen der Art. IV. und VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819, und des Ständeabſchiedes vom nämlichen Tage Ziff. I. B. 1, da bekanntlich die Verordnung über die Gemeindeumlagen vom 6. Februar 1812 die Dominicalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Geſetz vom 22. Juli 1819 im Art. 4 nur eine beſchränkte Concurrenzpflicht derſelben nach dem dort ſpeciell beſtimmten

Maaßſtabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten verlangte Beifügung der Dominicalſteuer als Umlagenmaaßſtabes nicht zu Stande kam. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat in dieſer Beziehung zur Verhütung gegründeter Beſchwerden mit Rückſichtnahme auf die Miniſterialausſchreibung vom 12. Mai 1825 das Geeignete zu verfügen und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 8. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 774.

30471.

(Den Vollzug des §. 102. der VI. Verfaſſungsbeilage und des Art. VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 27. November v. J. unter Rückſendung der Beilagen Folgendes zur Entſchließung erwiedert: Die Beſtimmung in Art. VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 überweiſet mit klaren Worten die Genehmigung gemeindlicher Uebereinkünfte, wodurch eine Abänderung des geſetzlichen Umlagenmaaßſtabes beliebt wird, der Zuſtändigkeit des betreffenden Patrimonialgerichtes.

Durch §. 102 der VI. Verfaſſungsbeilage dagegen iſt die gerichtliche Genehmigungsertheilung bezüglich aller, verordnungsmäſſig an ſelbe gebundener Gemeindeverhandlungen ausſchließend in die Competenz der Land- und Herrſchaftsgerichte gelegt.

Nach den Regeln juriſtiſcher Hermeneutik kann der zwiſchen dieſen beiden Normen vorwaltende Widerſpruch nur zu Gunſten des ſpäter promulgirten Geſetzes gelöst werden, und es ſteht der Umſtand, daß das ſpätere Geſetz nicht unter den in Titel X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde vorgezeichneten beſonderen Förmlichkeiten erlaſſen wurde, ſolcher Interpretation um ſo weniger entgegen, als durch dieſelbe nicht ſo faſt die verfaſſungsmäßige Beſtimmung in §. 102 des VI. Edicts, ſondern lediglich die beſonderen Verordnungen, auf welche dort Bezug genommen iſt, berührt werden.

Nachdem in ſolcher Weiſe die Competenz der Patrimonialgerichte gegenüber den gutsherrlichen Gemeinden unter den durch Art. VI. Abſ. 3. des Umlagengeſetzes vorgeſehenen Prämiſſen im Allgemeinen auſſer Zweifel geſtellt erſcheint, ſo kann dieſer geſetzliche Standpunct auch in jenem beſonderen Falle ſich nicht ändern, wo die Frage über Regulirung des Umlagenmaaßſtabes anfänglich als contradictoriſch zur Cognition des vorgeſetzten Landgerichts gezogen, und dort alsdann im Vergleichswege bereinigt wird, indem es ſich ſolchen Falls nicht um patrimonialgerichtliche Genehmigung eines vom Landgerichte aufgenommenen Transactes — was allerdings dem edictmäßigen Unterordnungsverhältniſſe widerſtreben würde; — ſondern lediglich darum handelt, den betreffenden Gemeindebeſchluß — alſo die Vorbedingung einer landgerichtlichen Vergleichsaufnahme — mit den geſetzlich geforderten Förmlichkeiten zu umgeben.

Die Königliche Regierung, K. d. J., wird ſich hienach in vorkommenden Fällen zu achten wiſſen. —

München den 29. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., alſo ergangen.

VII. Zu Art. 3. Ziff. 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von den Localumlagen.

§. 775.

(Die Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeindeumlagen betreffend.

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns alleruntertänigſt geſtellte Anfrage, ob die in der Brandverſicherungsordnung vom 23. Januar 1811, Art. 2., den beſchädigten Mitgliedern der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt zugeſicherten Nachläſſe und Freijahre ſich auch auf die Concurrenz zu den ordentlichen Gemeindeumlagen erſtrecke? allergnädigſt beſchloſſen und verordnen hiemit, daß nach der Analogie der Art. 15. und 25. der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Febr. laufenden Jahres über die Gemeindeumlagen und bei den obwaltenden ganz gleichen Motiven, den verunglückten Theilnehmern der gedachten Anſtalt, die Befreiung von der Concurrenz zu dieſen Umlagen in eben dem Maaße zu ſtatten kommen ſolle, in welchem ſolche rückſichtlich der directen Staatsauflagen für jeden einzelnen Fall bewilligt wird.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung wird durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 1. April 1812.

Reg.=Bl. v. J. 1812. St. 23. Seite 705.

VIII. Zu Art. 6. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenmaaßſtab.*)

5603. §. 776.

(Directe Umlagen der Gemeindebedürfniſſe betr.)

Die Königlichen Regierungen werden aus den Verhandlungen der gegenwärtigen Stände=

---

*) vergleiche hiezu die Allerhöchſte Verordnung vom 6. Febr. 1812 (ſ. §. 765. S. 1100. oben); ferner die

verſammlung bereits entnommen haben, daß eine Beſchwerde über Prägravation der mehrbegüterten Gemeindeglieder gegen die minderbegüterten bei directen Umlagen der Gemeindebedürfniſſe an Geld und Naturalien geführt,

daß der Grund der Prägravation vorzüglich im VI. Artikel der einſchlägigen Verordnung vom 22. Juli 1819 aufgeſucht,

und daß, um die Prägravation zu beſeitigen, eine nähere Beſtimmung des bezeichneten Artikels in der Art vorgeſchlagen worden ſey,

a) die Gemeinden ſollten vorerſt zu einem Vergleiche über den künftigen Maaßſtab der Gemeindeumlagen aufgefordert, und es ſollte ein Termin von ſechs Monaten zum Abſchluſſe dieſes Vergleiches feſtgeſetzt werden;

b) nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins hätten die Adminiſtrativbehörden den Maaßſtab der Gemeindeumlagen dergeſtalten zu beſtimmen, daß

Perſonalgemeindebedürfniſſe nach der Familienzahl,

Realgemeindebedürfniſſe nach dem Steuerfuß,

und Bedürfniſſe gemiſchter Natur nach einem Mittelanſchlage umgelegt werden.

Seine Königliche Majeſtät ſind nicht ungeneigt in reifliche Erwägung ziehen zu laſſen, ob, und wie eine nähere Beſtimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 22. Juli 1819 eintreten könne, Allerhöchſtdieſelbe haben jedoch zu befehlen geruht, daß vorerſt die Fragen gelöſet werden ſollen:

1) Nach welchem Maaßſtabe die Gemeindebedürfniſſe gegenwärtig in jeder einzelnen Gemeinde umgelegt werden?

2) Ob hiebei Prägravationen einzelner Gemeindeglieder beſtehen, und worauf ſie beruhen?

3) Wie denſelben abzuhelfen ſey?

Zugleich wollen Seine Königliche Majeſtät, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur möglichſten Erleichterung und Beſchränkung directer Gemeindeumlagen erforderlich ſind, von Curatel wegen ſchleunigſt ergriffen, und beharrlich verfolgt, hiebei jedoch die geſetzlichen Beſtimmungen über die Competenzverhältniſſe der Gemeindeverwaltungen gehörig beachtet werden.

Es wird demnach den Königlichen Regierungen Nachſtehendes eröffnet:

I.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte ſind unverzüglich aufzufordern, die vorſtehenden drei Fragen in einer Ueberſicht kurz zu beantworten, und ihre Anſichten von der Sache, beſonders in Beziehung auf die vorgeſchlagene Art einer nähern Beſtimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 22. Juli 1819 in den Berichten, womit ſie die bemerkte Ueberſicht den Königlichen Regierungen binnen drei Wochen vorzulegen haben, umſtändlich zu entwickeln.

---

§§. 30 und 31 des revidirten Gemeindeedicts und die hiezu aufgenommenen erläuternden Entſchließungen. (ſ. §. 60—66. S. 272. oben) dann Miniſterialentſchließung vom 3. Juni 1837 Nro. 12497. (ſ. §. 734. S. 1063. oben.

Die geſammelten Notizen ſind von den Königlichen Regierungen in einer ſummariſchen Ueberſicht, allenfalls nach der III. und IV. Rubrik des mitgetheilten Formulars, geeignet darzuſtellen, und mit allen Belegen, dann mit einem ausführlichen Gutachten

ob, und wie der VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 näher beſtimmt, oder abgeändert werden ſolle?

an das Staatsminiſterium des Innern, nach Verlauf von 6 Wochen, einzuſenden.

II.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät wahrgenommen haben, daß mehrere Beſchwerden über Gemeindeumlagen durch unrichtige Auslegung oder willkührliche Anwendung der einſchlägigen Geſetze, und durch die unerſchwingliche Maſſe von außerordentlichen Local- und Diſtrictsumlagen veranlaßt worden ſind, ſo muß hierüber Folgendes bemerkt werden:

1) Die Beſtimmung des I. Artikels, lit. a. der Verordnung vom 22. Juli 1819, ſoll ſtrenger, als bisher gehandhabt, und den Gemeindeverwaltungen die Verfügung einer directen Lokalumlage für den Fall, wenn noch andere Mittel zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfniſſe aufzubringen ſind, ernſtlich unterſagt werden.

2) Im nämlichen Artikel, lit. b., ſind die Zwecke bezeichnet, für welche Gemeindeumlagen erhoben werden können; es iſt aber hierin nicht ausgeſprochen, daß überall Gemeindehäuſer, öffentliche Brunnen u. ſ. f. hergeſtellt, oder daß die Koſten der Schutzpockenimpfung, die Armenfondsbeiträge die Schulgelder u. d. gl., wenn ſie vor dem 22. Juli 1819 von den einzelnen Gemeindegliedern ſelbſt beſtritten worden ſind, durch Umlagen gedeckt werden müſſen.

Noch weniger ſind privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Concurrenz bei Kirchen- Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſerbauten dadurch aufgehoben, daß den Gemeinden geſtattet iſt, Umlagen zur Beſtreitung der Baukoſten zu erheben.

Die diesfalls beſtehenden irrigen Anſichten ſind gehörig zu berichtigen.

3) Die Verordnung vom 22. Juli 1819 iſt nichts anders, als die Entwicklung des 35. §. im Gemeindeedict vom 17. Mai 1818; da nun dieſes Edict in den §§. 19. und 30 klar ausſpricht, daß beſondere Verträge und particuläre Ortsrechte beachtet werden müſſen, wenn es ſich um Verbindlichkeiten und Befugniſſe der Gemeindeglieder handelt: —

Da ferner im VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 von Aufhebung früherer Verträge, Ortsrechte oder Obſervanzen rückſichtlich des Maaßſtabes der Gemeindeumlagen durchaus keine Rede iſt: ſo muß hierauf bei Entſcheidung von Differenzen der Gemeindeglieder über den Maaßſtab der Umlagen beſonderer Bedacht genommen werden.

Die im VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 aufgeſtellte Regel iſt überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) ein Maaßſtab durch giltige Verträge, Ortsrechte oder Obſervanzen nicht feſtgeſetzt iſt,

b) ein förmlicher Gemeindebeſchluß über die Wahl eines vom Steuerfuße abweichenden zweckmäßigen Maaßſtabes nicht zu Stande kömmt,

c) oder der gewählte Maaßſtab wegen unverhältnißmäßiger Belaſtung einzelner Gemeindeglieder als zweckwidrig verworfen werden muß, ſohin der hierüber gefaßte Gemeindebeſchluß materiell nicht beſtätigt werden kann.

Hierauf ſind die land- und gutsherrlichen Gerichte beſonders aufmerkſam zu machen.

4) Der gegenwärtige Druck der Umlagen wird in vielen Gemeinden dem Umſtande zugeſchrieben, daß bedeutende Concurrenzen für Waſſerbauten, neue Vicinalſtraßen, Verzinſung und Tilgung der Gemeindeſchulden, Kriegskoſtenperäquation, u. dgl. jährlich und gleichzeitig gefordert werden, welche, nachdem alle Producte der Landwirthſchaft im geringſten Preiſe ſtehen, von den treffenden Gemeinden beſonders dann, wenn ſie aus weniger als 100 Gemeindegliedern beſtehen, ohne gänzliche Erſchöpfung ihrer Kräfte nicht geleiſtet werden können.

Die königlichen Regierungen werden demnach von ſelbſt ermeſſen, wie nothwendig es ſey, von Curatel wegen einzuſchreiten, den Gemeinde Haushalt bei der Reviſion und Superreviſion der Rechnungen genau zu unterſuchen, beſonders von den ordentlichen und auſſerordentlichen Umlagen, welche in einer jeden Gemeinde bisher jährlich erhoben worden ſind, vollſtändige Cognition zu nehmen, und den Gemeinden die erforderliche Erleichterung allenfalls dadurch zu verſchaffen:

a) daß auſſerordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, jedoch den feſtgeſtellten Schuldentilgungsplanen unbeſchadet, gehörig eingetheilt,

b) daß Geldumlagen in Naturalreichniſſe möglichſt verwandelt,

c) daß die Gemeinden gegen eine aufgedrungene Ablöſung von Hand- und Spannfrohnen durch Geldpräſtationen geſchützt,

d) und daß überhaupt ſämmtliche Ausgaben der Gemeinden auf das ſchlechthin unabweisliche Bedürfniß beſchränkt werden.

Sollten es die Umſtände gebieten, die Etats über Gemeindeeinnahmen, Ausgaben, und Umlagen jährlich, oder von drei zu drei Jahren, durch die Curatel reguliren zu laſſen, und das Maximum der jährlichen Umlagen geſetzlich zu beſtimmen, ſo haben die Königl. Regierungen ſich hierüber in den Berichten zu äußern, welche im vorſtehenden 1. §. abgefordert worden ſind.

III.

In der Ueberzeugung, daß die vorzüglich in Ruralgemeinden beſtehenden Differenzen über den Maßſtab der Umlagen, durch geeignete Einwirkung der land- und gutsherrlichen Gerichte ausgeglichen werden können, ſind dieſelben zur pflichtmäſſigen Ausübung ihres Vermittlungsamtes anzuweiſen, und beſonders zu beauftragen, dieſes Vermittlungsamt bei der Herſtellung oder Berichtigung der Gemeindeconcurrenzrollen, worüber bereits unterm 9. Januar v. J. eine allerhöchſte Entſchließung ertheilt worden iſt, in der Art geltend zu machen, daß allenfalls beſtehende Prägravationen einzelner Gemeindeglieder durch gütliches Uebereinkommen für die Gegenwart und Zukunft gehoben werden mögen.

Seine Königliche Majeſtät erwarten, daß vorſtehende Verfügungen ſchleunigſt und pünktlich vollzogen werden.

München den 12. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

2898. §. 777.

(Maaßſtab der Gemeindelocalumlagen in Heuberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, werden die mittelſt Berichtes vom 14. Februar l. J. vorgelegten Acten den Maaßſtab der Gemeindelocalumlagen in Heuberg betr., mit der Weiſung zurückgeſendet, das Herrſchaftsgericht Oettingen auf die allgemeine Entſchließung vom 12. Mai l. J. die directen Umlagen der Gemeindebedürfniſſe betr., aufmerkſam zu machen, und demſelben den Auftrag zu ertheilen, vorerſt noch eine gütliche Ausgleichung der Differenzen über den Maaßſtab der Umlagen in der Gemeinde Heuberg zu verſuchen, dann aber, wenn eine Uebereinkunft nicht zu erwirken ſeyn ſollte, dem Georg Oberhäuſer und Conſorten auf die Beſchwerdevorſtellung vom 27. October v. J. zu eröffnen, daß die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 15. September v. J. beſtätigt ſey, nachdem

a) der Beſtand eines Vertrages oder Particularortsrechtes, wonach die Gemeindelaſten überhaupt von ſämmtlichen Gliedern gleichheitlich getragen werden ſollen, von der Mehrzahl der Betheiligten widerſprochen, von der Minderzahl hingegen nicht gehörig erwieſen iſt;

b) die ſeit dem Jahre 1806 vertheilten Gemeindegründe, deren Ertrag zur Deckung des Deficits der Gemeindekaſſe gegenwärtig nicht mehr zureichen würde, gleichheitlich beſteuert ſind, folglich bei der Umlage von Gemeindebedürfniſſen nach dem Steuerfuß gleichheitlich in Concurrenz gezogen werden,

c) und eine Prägravation einzelner Gemeindeglieder, die bei einer gleichheitlichen Umlage der ſeit dem Jahre 1806 vermehrten Gemeindebedürfniſſe offenbar eintreten müßte, von Seite der Curatel ohne rechtsbeſtändigen Vertrag oder Particular-Ortsrecht nicht zugegeben werden darf.

München den 24. Juni 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 778.

5399. (Die Beſchwerde des Freiherrn von N. wegen Concurrenz zu Gemeindelaſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird hierneben eine von dem Freiherrn von N. unterm 29. März d. J. wegen Concurrenz zu Gemeindelaſten ſ. a. erhobene Beſchwerde mitfolgende Entſchließung zugeſendet:

1) Die Verfaſſungsurkunde und ihre Beilagen haben die beſchränkte Befreiung von Gemeindeumlagen, welche das Edict IV. §. 55. den Standesherrn für ihre damaligen Beſitzungen zugeſtanden hat, keineswegs auf andere adeliche Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit ausgedehnt: dieſelben haben daher von ihren in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten zu den nach Vorſchrift der Geſetze angeordneten Gemeindeumlagen in dem durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 feſtgeſetzten Maaße zu concurriren. —

Da nun der Beſchwerdeführer in der Flur der Gemeinde Siegelfeld und Eirichshof Realitäten mit einem Wohnhauſe beſitzt, ſo iſt deſſen Beitragspflichtigkeit zu den Comunallaſten, und insbeſondere auch zu der regulirten Entſchädigung des Gemeindevorſtehers, nach Art. 2. und 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet.

2) Das eben angeführte Geſetz hat in dem Art. 6. den Steuerfuß als gewöhnlichen Concurrenzmaaßſtab bei Gemeindeumlagen angeordnet, jedoch den Gemeinden das Recht gegeben, einen andern zweckmäßigen Maaßſtab durch einen förmlichen Gemeindebeſchluß zu beſtimmen.

Dieſer Beſchluß iſt auch für die in der Gemeindeflur gelegenen Realitäten der Gutsherren verbindend, und es hat der Freiherr von N. über dieſen von dem Landgerichte Ebern in der Verfügung vom 23. September 1826 ausgeſprochenen Grundſatz um ſo weniger gegründete Beſchwerde zu führen, als nach der angezogenen Geſetzſtelle ein ſolcher Gemeindebeſchluß der Genehmigung ſeines Patrimonialgerichtes unterworfen werden muß, wie denn auch eben dieſe Genehmigung bei jeder Anordnung einer neuen Gemeindeumlage nach §. 103. verglichen mit §. 123. Ziff. 10. des Gemeindeedicts einzuholen iſt.

3) Es iſt der Ordnung und den beſtehenden Geſetzen angemeſſen, daß da, wo die Landgerichte in Gemeindeangelegenheiten Verfügungen an die Verwaltungen gutsherrlicher Gemeinden zu richten haben, dieſes durch die Patrimonialgerichte geſchehe, und daß denſelben, wenn in dringenden Fällen die unmittelbare Inſinuation nicht ſollte umgangen werden können, gleichzeitig davon Nachricht gegeben werde.

Durch die Beobachtung dieſes Verfahrens wird die diesfalls von dem Freiherrn von N. geführte Beſchwerde von ſelbſt beſeitigt werden.

4) Die Rechte der Patrimonialgerichtsbeſitzer in Gemeindeangelegenheiten ſind durch die §§. 98. fg. des Gemeindeedicts genau feſtgeſetzt, eine Unterordnung unter den Gemeindeausſchuß in perſönlichen Verhältniſſen iſt damit auf der einen Seite eben ſo wenig vereinbar, als daraus auf der andern eine Exemtion von

dem Gemeindeverbande hinſichtlich der in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten abgeleitet werden kann. Die gegen die Regierungsentſchließung vom 7. März d. J. geführte Beſchwerde ſcheint daher auf einem Mißverſtande zu beruhen.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Freiherrn von N. zu beſcheiden, und das Landgericht Ebern zur Nachachtung anzuweiſen.

München den 6. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 779.

8371.
(Die Beſchwerde des G. A. Reindler zu Hoßberg wegen des Maaßſtabes zur Erhebung der Belohnung des Gemeindevorſtehers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des G. A. Reindler zu Hoßberg wegen des Maaßſtabes zur Erhebung der Belohnung des Gemeindevorſtehers folgt zur Abweiſung des Antrages, zu der Belohnung für den Gemeindevorſteher nach der Familienzahl zu concurriren, mit der Eröffnung an den Recurrenten, daß die in der Entſchließung der Königlichen Regierung vom 21. Februar l. J. unterſtellte Deutung des Normativs vom 10. März 1820 II. 1. a. den Geſetzen und namentlich dem Gemeindeedicte wie dem Umlagengeſetze vom 22. Juli 1819 ganz angemeſſen ſey.

München den 21. Juli 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 780.

1266.
(Die Differenz der Groß- und Kleinbegüterten zu Sallach wegen des Maaßſtabes der Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Competenz des Königlichen Staatsraths-Ausſchuſſes in der Differenz der Groß- und Kleinbegüterten zu Sallach wegen des Maaßſtabes der Gemeindeumlagen nach einem von dem genannten Staatsraths-Ausſchuſſe unterm 31. März 1828 gefaßten, und von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 12. April desſelben Jahres beſtätigten Beſchluſſe nicht als begründet anerkannt, ſondern der damals angebrachte Recurs der Großbegüterten vom 13. Juli 1827, dann eine Vorſtellung der Kleinbegüterten vom 21. Januar 1829 nach Art. 14. des Geſetzes über Umlagen der Gemeindebedürfniſſe vom 22. Juli 1819 an

das Königliche Staatsminiſterium des Innern zur eigenen competenzmäßigen Beſcheidung verwieſen worden iſt, ſo werden der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, die mittelſt Berichtes vom 5. März l. J. vorgelegten Acten über die bezeichnete Differenz ſammt den Gemeinderechnungen von 1771 bis 1790 mit der Weiſung zurückgeſendet, den Großbegüterten zu Sallach auf ihre Beſchwerdevorſtellung vom 10. Februar l. J. eröffnen zu laſſen,

daß die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 29. December v. Js., wodurch der Steuerfuß als Maaßſtab der Gemeindeumlagen in Sallach nach Art. 6. des einſchlägigen Geſetzes vom 22. Juli 1819 beſtimmt worden iſt, beſtätiget ſey, nachdem die Großbegüterten den ihrer Seits behaupteten Maaßſtab, gemäß welchem alle Gemeindebedürfniſſe nach der Zahl der Tagwerke der in den Jahren 1800 und 1801 vertheilten Gemeindegründe umgelegt werden ſollen, weder durch ein particuläres Ortsrecht, oder rechtmäßiges Herkommen, noch durch einen beſonderen Vertrag zu begründen vermocht haben, übrigens aus dem Beſchluſſe des Landgerichts Pfaffenberg vom 26. Februar v. J. hervorgeht, daß ſelbſt der von den Großbegüterten behauptete Maaßſtab in der Wirkung dem Steuerfuße ähnlich ſey, ſohin dieſelben einer Prägravation in keiner Beziehung unterliegen.

München den 1. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 781.

6927.
(Die Beſchwerde einiger Gemeindeglieder zu Wandershauſen wegen Feſtſetzung des Maaßſtabes zu Erhebung von Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der mit Bericht vom 23. v. M. vorgelegte Recurs einiger Gemeindeglieder zu Wandershauſen gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 22. October v. J., wodurch in Folge des Gemeindebeſchluſſes vom 9. Februar v. J., welcher den Steuerfuß als Maaßſtab der Gemeindeumlagen feſtſetzt, unter Beſtätigung der Entſchließung des Herrſchaftsgerichts Tann vom 4. Juni v. J. der Antrag der Beſchwerdeführer auf gleichheitliche Vertheilung der Concurrenz als unſtatthaft verworfen worden iſt, wird unter Beſtätigung dieſer Regierungs-Entſchließung hiedurch abgewieſen, weil dem Anſpruche der Recurrenten keine beſonderen Gemeindeverträge oder particuläre Ortsrechte zur Seite ſtehen, nach Art. 6. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 aber auſſerdem in der Regel der Steuerfuß als Maaßſtab der Gemeindeumlagen zu gelten hat, und eine Abweiſung hievon nur in der Vorausſetzung eines förmlichen Gemeindebeſchluſſes zuläſſig iſt, ſohin bei dem in Mitte liegenden Gemeindebeſchluſſe vom 9. Februar v. J., welcher es nach der geſetzlichen Regel gehalten wiſſen will, ein Widerſpruch hingegen nicht berückſichtigt werden kann.

München den 26. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 782.

22261.
(Die Streitſache zwiſchen den Groß- und Kleinbegüterten zu Mötzing, wegen des Maaßſtabes für die Gemeindeumlagen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 6. December v. J. und 6. April d. J. vorgelegten hier zurückfolgenden Acten, hat man entnommen, daß am 3. September 1807 bei Abtheilung der Gemeindegründe zu Sünching zwiſchen den Groß- und Kleinbegüterten daſelbſt rückſichtlich des Concurrenzmaaßſtabes zu den Gemeindeumlagen ein förmlicher Vertrag des Inhaltes abgeſchloſſen worden iſt: „daß in Zukunft jeder von den Kleinbegüterten ſo viel als ein Bauer von den Gemeindebürden und Anlagen zu tragen haben ſoll.

Da nun nach §. 19. Nr. 3. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 die in dieſer Beziehung in einer Gemeinde beſtehenden beſonderen Verträge aufrecht erhalten werden ſollen, und nach Art. VI. des Gemeindeumlagengeſetzes der Steuerfuß als Maaßſtab nur in ſoferne einzutreten hat, als nicht abweichende Gemeindebeſchlüſſe, Verträge oder Ortsrechte eine andere Beſtimmung treffen, ſo wird die von den Kleinbegüterten zu Mötzing gegen die Regierungsentſchließung vom 28. November 1825 erhobene Beſchwerde hiedurch abgewieſen.

Hienach hat die Königliche Regierung des Regenkreiſes das Weitere zu verfügen, und ihre Entſchließung vom 23. December v. Js. rückſichtlich der Aufhebung des mittlerweile getroffenen Proviſoriums zu vollziehen, wobei übrigens erinnert werden muß, daß das Königliche Miniſterialreſcript vom 13. September v. Js., welches nur einen Zwiſchenbeſcheid enthält als eine definitive Entſchließung bezeichnet wurde.

München den 17. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 783.

42.
(Den Concurrenzmaaßſtab zu den Umlagen bei der Gemeinde Taimering betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei der Gemeinde Taimering der Maaßſtab der Concurrenz zu den Gemeindeumlagen in der Art hergebracht iſt, daß drei Kleingütler zu denſelben ſo viel als ein Bauer beitragen, und nach dieſem Verhältniſſe auch die nach den jezeitigen Beſtimmungen erforderlichen Koſten der Gemeindeverwaltung immer gedeckt worden ſind, ſo hat es hiebei auch bezüglich der Koſten der Gemeindewahlen und der Bezüge des Gemeindevorſtehers, Gemeindepflegers und Gemeindeſchreibers zu verbleiben, wonach die Entſchließung der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, vom 8. Auguſt vorigen Jahrs beſtätiget iſt.

München den 20. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 784.

23696.
(Die Beſchwerde der Großbegüterten Caſpar Abt et Conſ. zu Ayſtetten gegen die Kleinbegüterten Joſeph Stegmann et Conſ., wegen Annahme des Steuerfußes als Umlagenmaaßſtab für eine ältere Gemeindeſchuld betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 10. Mai 1833 vorgelegte Beſchwerde der Großbegüterten Caſpar Abt et Conſ. zu Ayſtetten gegen die Kleinbegüterten Joſeph Stegmann et Conſ., wegen Annahme des Steuerfuſſes als Umlagenmaaßſtab für eine ältere Gemeindeſchuld iſt nicht geeignet befunden worden, eine Abänderung der Königlichen Regierungsentſchließung vom 23. Februar 1833 zu bewirken.

Die Verabſäumung eines Recurstermines findet bei der adminiſtrativen Behandlung ſolcher Gegenſtände der Comunalcuratel dahier nicht ſtatt.

Art. XIV. des Umlagengeſetzes von 1819:

1) Das Geſetz vom 22. Juli 1819 Art. VI. über die Gemeindeumlagen hat als Regel den Steuerfuß zum Maaßſtabe für ſolche Umlagen feſtgeſetzt; hiebei jedoch die conventionelle Annahme eines andern zweckmäſſigen Maaßſtabes durch geſetzförmlichen Gemeindebeſchluß zugelaſſen.

2) Auch die aus älteren Kriegslieferungen noch haftende Schuld der Gemeinde Ayſtetten, unterliegt der Anwendung eines Geſetzes, welches dem oft willkührlichen Maaßſtabe beſtimmte Normen ſubſtituiren, und mit denſelben alle Gegenſtände der Gemeindeconcurrenz ohne Rückſicht auf deren Entſtehungsepoche umfaßt.

3) Die Regel des Steuerfußes wird von den Kleinbegüterten zu Ayſtetten mit einer abſoluten Majorität von 48 Stimmen auch für die ältere Kriegsſchuld verlangt, während die Großbegüterten mit 22 Stimmen die Beibehaltung des bisherigen Localumlagenfuſſes verlangen.

4) Denſelben ſtehen hiefür keine privatrechtlichen Anſprüche zur Seite; denn

a) eine diesfallſige auſſerordentliche Convention bei Contrahirenden der fraglichen Schuld kann von ihnen ſelbſt nicht behauptet werden.

b) Ein ſtillſchweigendes Uebereinkommen aber, wenn ſolches nach dem Sinne des Geſetzes Art. 19. Nr. 3. und Art. 30. des Gemeindeedicts nicht durch Vorträge, beſondere Ortsrechte oder allgemeine Obſervanzen unterſtützt wird, würde der Norm des neueren Geſetzes, oder einem ausdrücklichen Gemeindebeſchluß weichen müſſen.

c) Die nach dem Amtsprotocolle vom 21. October 1824 erklärte ſolidariſche Haftung aller einzelnen Gemeindeglieder mit ihrem Privatvermögen erſtreckt ſich auf den ganzen Grundbeſitz und bleibt daher ohne Einfluß auf den Maaßſtab der Concurrenz.

d) Gleiches gilt von dem im Hypothekenbuche von 1824 auf das Grundvermögen jedes Einzelnen erfolgten Eintrag

„der Haftungsverbindlichkeit für die Gemeindeſchuld nach der beſtehenden Concurrenzpflichtigkeit.“

Offenbar wird dieſe letztere als beſtehend, vorausgeſetzt, wenn hierauf eine Verbindlichkeit übernommen werden ſoll.

In welcher Art aber einer beſtehenden Concurrenzpflicht zu genügen ſey, kann nur durch den geſetzlichen Maaßſtab für dieſelbe beſtimmt werden.

e) Daher dem Grundbeſitz mit haftender Concurrenzpflicht ein unwandelbares Maaß derſelben ſo wenig, als ein ſolches für die Steuerpflichtigkeit garantirt werden kann.

5) Offenbar trägt der in Apſtetten für die ältere Gemeindeſchuld bisher beſtandene Umlagenfuß eben ſo ſehr das Gepräge einer conventionellen Willkühr, als eines Mißverhältniſſes zur Größe des Beſitzthums.

Der geſetzliche Maaßſtab des Steuerfuſſes hat mit der verhältnißmäſſigen Gleichſtellung aller Concurrenzpflichtigen in vorliegendem Falle ſeine Anwendung zu finden.

München den 16. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 785.

31455.

(Die Beſchwerde des Bauers Georg Oberhäuſer et Cons. zu Heuberg wegen des Umlagenmaaßſtabes zum Wegmacherlohne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit dem Berichte vom 27. October v. J. vorgelegte Beſchwerde des Georg Oberhäuſer et Cons. zu Heuberg wegen des Umlagenmaaßſtabes bei der Concurrenz zum Wegmacherlohne, wird folgendes verfügt:

Durch den Beſchluß der Königlichen Kreisregierung vom 30. Auguſt 1827, welcher durch die Miniſterialentſchließung vom 12. Sept. 1828 beſtätigt wurde, iſt ausgeſprochen, daß in der Gemeinde Heuberg die Umlagen zu ordentlichen Gemeindebedürfniſſen nach Gemeinderechten erhoben werden ſollen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch wiederkehrende Geldbeiträge zu der einem Diſtricte obliegenden Unterhaltung von Vicinalſtraſſen zu den ordentlichen Bedürfniſſen jener Gemeinden gehören, welche zu dieſer Unterhaltung mitzuwirken verpflichtet ſind.

Wenn nun auch bei der bezüglich der Concurrenz für die Wegmacherlöhnung im Herrſchaftsgerichtsbezirke Oettingen unterm 29. Dec. 1827 abgehaltenen Diſtrictsverſammlung die Gemeinden wechſelſeitig gegeneinander den Steuerfuß als Maaßſtab der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Gemeinden zu der Geſammtgemeinde feſtgeſetzt haben, ſo hindert dies nicht, daß in der Gemeinde Heuberg der dieſelbe treffende Antheil an jener Wegmacherlöhnung von den einzelnen Mitgliedern nach Gemeinderechten erhoben werden, da ſich nach Art. VII. des Geſetzes über die

Umlagen zu Gemeindebedürfniſſen vom 22. Juli 1819 jede Diſtrictsumlage in Localumlagen auflöst, für die Erhebung der letztern aber in einem ſolchen Falle jene Beſtimmungen in Anwendung kommen, nach welchen ſich in den einzelnen Gemeinden die Erhebung von Localumlagen überhaupt zu richten hat. Hiernach iſt das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 1. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

IX. Zu Art. 9. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Competenzverhältniſſe.*)

§. 786.

14082.

(Die Anordnung von Gemeindediſtrictsumlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. September vorigen Jahres (die Anordnung von Gemeindediſtrictsumlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betreffend,) hiedurch erwiedert, daß die Königliche Regierung von ihrer Forderung an die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungskanzlei in Eichſtädt abzuſtehen habe, nach dem im IV. conſtitutionellen Edicte, worauf der Art. IX. des Geſetzes über Umlagen für Gemeindebedürfniſſe vom 22. Juli 1819 ſich beruft, ſtatt des Wortes Kreis „offenbar das Wort Bezirk" gebraucht worden iſt, ſohin unter den im §. 29. No. 7. deſſelben Edictes vorkommenden Bezirksconcurrenzſachen auch nur die Kreisumlagen verſtanden werden.

München den 14. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) Vergleiche hiezu IV. Edict §§. 26. 29. Ziffer 7. — VI. Edict. §. 90. lit. m. und §. 102. — §§. 61. 82. 101. 104. 123. 128. 131 des Gemeindeedicts. — §. 22. des Regulativs für die Geſchäftsführung der Ruralgemeinden.

X. Zu Art. 10. und 12. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Umlagen.

§. 787.

18844.

(Die Forderung des Landarztes Schild zu Burgkundſtadt an rückſtändigen Suſtentationsbeiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 10. v. M. die Forderung des Landarztes Schild zu Burgkundſtadt an rückſtändigen Suſtentationsbeiträgen betreffend, wird Nachſtehendes zur Entſchließung eröffnet:

Die Unterhaltung der Landärzte bildet nach §. 7. lit. C. des Gemeindeedictes einen von jenen Zwecken, zu deren Erfüllung mehrere Gemeinden in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt werden können. Wo daher eine ſolche Vereinigung ſtatt gefunden hat, ſtehet die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Unterhaltsbeiträge nur dem nach Art. XII. des Geſetzes über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 aufzuſtellenden Caſſier zu, und es kann ſonach auch eine Haftung des Staatsärars für die dem vormaligen Landrichter Egner zu Weismain zur Laſt liegende Unterſchlagung ſolcher Gelder, die demſelben nicht in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen; ſondern gegen die klaren Beſtimmungen derſelben anvertraut worden ſind, nicht anerkannt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat dem zufolge den Landarzt Schild mit ſeinen vermeintlichen Anſprüchen auf den Rechtsweg zu verweiſen; zugleich aber auch die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit durch ſtrenge Handhabung der in dem Art. XII. des oben allegirten Geſetzes vom 22. Juli 1819 enthaltenen Beſtimmung ähnliche Reclamationen für die Zukunft beſeitiget werden. —

München den 8. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 788.

3402.

(Die Wahl der Kaſſiere für die Erhebung und Verrechnung von Diſtrictsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. des v. M., die Wahl der Kaſſiere für die Erhebung und Verrechnung von Diſtrictsumlagen betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

1) die Wahl des Kaſſiers ſteht der nach §§. 4. und 5 des Geſetzes vom 11. September 1825 zu berufenden Diſtrictsverſammlung zu.

2) Da nur abſolute Stimmenmehrheit denjenigen zu bezeichnen geeignet iſt, welcher

des Vertrauens der Mehrzahl ſich zu erfreuen hat, ſo kann die relative Majorität bei der vorzunehmenden Wahl nicht genügen. Zur Abkürzung der Wahlhandlung ſind die Stimmen mündlich zu Protocoll zu geben.

3) Die Geſetze haben die Wählbarkeit zur Stelle eines Diſtrictskaſſiers durch die Bezeichnung gewiſſer hiezu erforderlicher Eigenſchaften nicht beſchränkt; es iſt daher auch den Diſtrictsverſammlungen hiebei volle Freiheit zuzugeſtehen, auf die rechtzeitige Rechnungsablage aber von Amtswegen die gehörige Aufmerkſamkeit zu richten.

München den 10. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins.

§. 789.

21435. (Die Reviſion der Diſtrictsumlagen-Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſetz vom 22. Juli 1819 die Gemeindeumlagen betreffend, hat in dem Art. 12. Abſ. 2. verordnet, daß die Diſtrictsumlagen-Rechnungen von den eigens hiezu gewählten und auf die Dauer von drei Jahren angeſtellten Kaſſieren gelegt

und an Hauptorte der vereinigten Diſtricte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung der Diſtricts-Gemeindeglieder hinterlegt,

ſodann aber dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Reviſion überſendet werden ſollen.

Da nun nach dem ſpäteren Geſetze vom 11. September 1825 die Vertretung der Diſtrictsgemeinde einer nach §. 4. zu bildenden Verſammlung übertragen iſt, ſo kann auch nur von eben derſelben das oben erwähnte Recht der Einſicht und Erinnerung hinſichtlich der gelegten Rechnungen ausgeübt werden, und es iſt daher die Anordnung zu treffen, daß von der erfolgten Hinterlegung der Rechnung den Mitgliedern der Diſtrictsverſammlung jedesmal Nachricht gegeben, und hierüber gehörige Beſcheinigung zu den Acten gebracht werde, ſofern nicht die erwähnte Verſammlung bei der Wahl des Kaſſiers vorziehen wird, die Einſicht und Erinnerung in Anſehung der zu ſtellenden Rechnungen einem von ihr zu wählenden Ausſchuſſe zu übertragen, worüber dieſelbe in jedem einzelnen Falle bei dem über die Einleitung der Diſtrictsumlage zu haltenden Zuſammentritte eventuell zu vernehmen iſt.

Die Königliche Regierung hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen.

München den 7. Januar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 790.

22914. (Die Erhebung einer Diſtrictsumlage pro $18\frac{32}{33}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, ergangene Entſchließung folgt hierneben im Auszuge.

München den 25. Auguſt 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

22914. (Die Erhebung einer Diſtrictsumlage pro $18\frac{32}{33}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. M. in Betreff der Erhebung einer Diſtrictsumlage pro $18\frac{32}{33}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach, wird unter Rückſchluß der vorgelegten Acten erwiedert, was folgt:

Die Beſchwerde der Gemeinden des Landgerichts Viechtach hat ſich in ſo weit von ſelbſt erledigt, als die durch Regierungsbeſchluß vom 24. Januar l. J. repartirte Diſtrictsumlage nach in den Acten liegender Anzeige bereits vollſtändig erhoben iſt, und die Gemeinden nicht gegen die Uebernahme der bezüglichen Laſten auf die Diſtrictsgemeinde, ſondern gegen die Art ihrer Beſtreitung recurrirten.

Zur Beſeitigung aller weiteren Anſtände hat es daher in dieſer Beziehung bei den Regierungsbeſchlüſſen vom 24. Januar und 5. Mai d. J. ſein Verbleiben.

Was jedoch das Petitum der Recurrenten betrifft, daß die ſeit langer Zeit beſtehende Diſtrictskaſſe bei ihrer urſprünglichen Beſtimmung erhalten werden wolle, ſo ergiebt ſich aus dem vorgelegten Acte des Landgerichts Viechtach v. J. 1824, daß dieſe Diſtrictskaſſe des Landgerichtsbezirks Viechtach in der That nicht blos zum Zwecke der Armenpflege, ſondern auch der Beſtreitung anderer gemeinſamer Bedürfniſſe der in einen Diſtrict vereinigten ſämmtlichen Gemeinden des Landgerichts gegründet, und die Fonds bisher hienach verwendet wurden.

Da zu Abänderung ihrer urſprünglichen Beſtimmung ein hinreichender Grund nicht nachgewieſen wurde, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß künftig, wie bisher, auch die Uebernahme ähnlicher gemeinſamer Bedürfniſſe auf die Diſtrictskaſſe, unbeſchadet der Beſtreitung anderer gemeinſamer Zwecke, und im Einverſtändniß der Mehrzahl der Betheiligten in ſo weit ſtatt finden könne, als ihr Fond dazu hinreicht.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß in dem vorliegenden Falle die Inſinuation des Recurſes allerdings effectum suspensivum provocirt hätte, da die Vorausſetzungen des

§. 8. Nro. 4. des Geſetzes vom 11. September 1825 die Diſtrictsumlagen betreffend, auf keine Weiſe gegeben ſind.

München den 25. Auguſt 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XI. Zu Art. 14. des Geſetzes*) vom 22. Juli 1819.

Verfahren.

§. 791.

11770.
(Die Differenz zwiſchen den Gemeindegliedern zu Dorſchbronn wegen des Maaßſtabes zu den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, werden die mittelſt Berichtes vom 20. Juni l. J. vorgelegten Acten, die Differenz zwiſchen den Gemeindegliedern zu Dorſchbronn wegen des Maaßſtabes zu den Gemeindeumlagen betreffend, mit der Entſchließung zurückgeſendet, daß dieſer Gegenſtand nach der deutlichen Beſtimmung der Verordnung über Umlagen der Gemeindebedürfniſſe vom 22. Juli 1819 Art. 14. als zum Reſſort der Comunalcuratel gehörig, ohne Anwendung des in der Gerichtsordnung für Privat-Rechtsſtreitigkeiten vorgeſchriebenen Verfahrens, von der Königlichen Regierung als Obercuratel behandelt und erledigt werden ſoll, wornach von einem Verſäumniß der Berufungsfatalien keine Rede ſeyn kann, und die Entſchließungen der Königlichen Regierung vom 22. Januar, dann 21. April l. J. auſſer Wirkſamkeit geſetzt ſind.

München den 29. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) vergl. hiezu den §. 89. der ſechſten Verfaſſungsbeilage, ferner das Reſcript vom 20. März 1835 Nro. 7130, die Beſchwerde der Großbegüterten zu N. gegen die Kleinbegüterten daſelbſt wegen des Maaßſtabes der Concurrenz zu Localumlagen (ſ. Bd. II. S. 311.) endlich die a. h. Entſchließung vom 12. Mai 1825 Nro. 5603 directe Umlagen der Gemeindebedürfniſſen betreffend (ſ. §. 776. S. 1123. oben.)

§. 792.

18244.

(Die Beſchwerde des Auguſt Bernard zu Kronungen gegen die Gemeinde Kronungen wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 8. v. M. im untenſtehenden Betreffe erwiedert, daß die Beſchwerde des Auguſt Bernard als ungegründet abzuweiſen ſey.

1) in formeller Hinſicht, weil nach Artikel XIV. des Edicts vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen als Concurrenzgegenſtände im rein Adminiſtrativwege zu behandeln ſind, und

2) in objectiver Hinſicht, weil es nach den vom Recurrenten ſelbſt producirten Urkunden keinem Zweifel unterliegt, daß der — wenn gleich ehemals mit Steuerprivilegien ausgeſtattete — Mönchshof von jeher zum Orte und zur Markung Kronungen gehört habe, ſonach deſſen Beſitzer als wirkliches Gemeindeglied zu betrachten und umlagepflichtig ſey.

Uebrigens hat die Regierung dem Landgerichte Euerdorf das koſtſpielige Verfahren im adminiſtrativ contentioſen Wege zu ahnden, und die Gerichtskoſten ſind hiernach gehörig zu moderiren.

München den 4. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 793.

10206..

(Die Recursbeſchwerde der Gemeinde N. hinſichtlich der angeſprochenen Verbindlichkeit der fürſtlichen Standesherrſchaft zur Leiſtung von Geſpannfrohnen von den in ihrem Beſitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 4ten Juli des vorigen Jahres und nach Anſicht der Acten wird die Recursbeſchwerde der Gemeinde N. hinſichtlich der angeſprochenen Verbindlichkeit der fürſtlichen Standesherrſchaft zur Leiſtung von Geſpannfrohnen von den in ihrem Beſitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betr., mit Beſtätigung des Regierungsbeſchluſſes vom 28. Januar v. J. abgewieſen, zugleich aber die Königliche Kreisregierung beauftragt, das Herrſchaftsgericht Amorbach über die Unſtatthaftigkeit eines nach den Geſetzen über den Proceßgang in

bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten geleiteten Verfahrens und der Erlaſſung von Beweisinterlocuten in einer reinen Adminiſtrativſache zu belehren.

München den 14. Februar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 794.

12375.
(Die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Conſ. zu Heuberg gegen Georg Oberhauſer und Conſ. daſelbſt wegen des Concurrenzmaaßſtabes zu Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J., die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Conſ. zu Heuberg gegen Georg Oberhauſer und Conſ. daſelbſt wegen des Concurrenzmaaßſtabes zu Gemeindeumlagen betr., wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. XIV. kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde über den bei der Erhebung von Gemeindeumlagen anzuwendenden Maaßſtab als Gegenſtände der Comunalcuratel zu behandeln ſeyen, und daß daher hiebei das für adminiſtrativ contentiöſe Sachen vorgeſchriebene Verfahren nicht ſtatt finde. Die Königliche Kreisregierung hat daher durch ihre Entſchließungen vom 15 Sept. 1824, 30. Auguſt 1826 und 30. Auguſt 1827 eine dem erwähnten Geſetze und dem Reſcripte vom 29. Sept. 1823 die Differenz zwiſchen den Gemeindegliedern zu Dorſchbrunn wegen des Maaßſtabes zu Gemeindeumlagen betr., ganz angemeſſene Verfügung getroffen, als dieſelbe dem Herrſchaftsgerichte Oettingen die Rückerſtattung der durch das ungeeignete Verfahren veranlaßten Taxen aufgetragen hat.

Da aber eine ganz taxfreie Behandlung ſolcher Differenzen nach §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung nicht gefordert werden kann, ſo hat die Königliche Kreisregierung vorerſt jenen Theil der Taxen nach ſorgfältiger Reviſion zu beſtimmen, welcher aus dem ungeſetzlichen Verfahren hervorgegangen und deshalb zur Rückerſtattung geeignet iſt — dabei aber auch zugleich den Taxbetrag feſtzuſetzen, welcher bei geſetzmäßiger Verhandlung des Gegenſtandes von dem Herrſchaftsgerichte Oettingen nach den Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung anzuſetzen und zu erheben geweſen wäre, und der daher auch jetzt von der Fürſtlich Oetting'ſchen Domänialcanzlei zurückzubehalten und in Abzug zu bringen iſt.

München den 13. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 795.

16785.
(Die Competenz in Streitigkeiten, wegen Beitragspflichtigkeit zu Waſſerbaukoſten, reſp. den Vollzug des Diſtrictsumlagengeſetzes vom Jahre 1825 betreffend).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrictspolizeibehörden empfangen Abdrücke zweier richterlicher Entſcheidungen, die Competenz der Adminiſtrativſtellen in Bezirksconcurrenzfällen betreffend, als Ergänzung der bereits früher mitgetheilten bezüglichen Präjudicien dieſes Betreffes.

Augsburg den 13. Mai 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Diſtrictspolizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

8761.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc.

erkennt das

Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis

zu Recht:

„daß die von den Gemeinden Ober- und Niederhöcking, Frammering, Zeholfing, Herburg, Großköllnbach, Waibling, Pilſting, Geneker, Haidenkofer, Poldering, Kammern, Reichersdorf, Wettenhauſen u. ſ. w., ſämmtliche im Königlichen Landgerichte Landau — wider den Königlichen Fiscus, wegen verweigerter Tragung der dem Staatsärar obliegenden Beſchlachtungs- und Waſſerbaukoſten an der Iſar hierorts eingereichte Klage a limine judicii abzuweiſen ſey.

Gründe.

I. Ob defectum consensus ad litigandum.

Da es klar erſichtlich iſt, daß Gemeinden ohne Conſens ſich in keinen Streit einlaſſen können. Die klagenden Gemeinden behaupten zwar in concreto, daß ſie nicht ſo faſt als Gemeinden auftreten, ſondern vielmehr als die einzelnen in litis consortio ſtehenden Gemeindeglieder; allein dem ſteht entgegen, daß es ſich hier darum fragt, ob ſie als Gemeinden nach den Umlage ꝛc. Geſetzen concurrenzpflichtig ſeyen, oder ſtatt ihnen das Aerar aus dem Herkommen, daß ſie die Concurrenz bereits von Gemeindewegen geleiſtet haben, und daß ſie daher das Geleiſtete nur von Gemeindewegen wieder zurückfordern können, was ſie als ſolche für das Aerar geleiſtet haben wollen. Das Königliche Landgericht Landau hat ſowohl als Untercuratelbehörde den Streitconſens wirklich ertheilt, indeſſen, da dieſer Conſens, welcher eine ſehr wichtige Rechtsſache betrifft, nach §. 128. des Gemeindeedictes (Geſetzblatt von 1808 pag. 94.) der Genehmigung der Königlichen Kreisre-

gierung unterlag, und von dieſer die Genehmigung abgeſchlagen wurde, ſo iſt der vorliegende landgerichtliche Conſens als nicht vorhanden zu betrachten.

II. Ob defectum competentiae Judicis civilis.

Aus dem Geſetze über Diſtrictsumlage vom 11. September 1825 geht klar hervor, daß über die Concurrenzpflichtigkeit bei ſolchen Umlagen die Adminiſtrativſtellen allein — mit Ausſchluß der Juſtizgerichte — zu entſcheiden haben, und zwar nicht blos proviſoriſch, ſondern definitive.

Nach §. 2. Nr. 3. und §. 8. im Anfange, ſteht der Königlichen Kreisregierungskammer des Innern die Inſtruction und Entſcheidung über die Frage zu, wer beitragspflichtig ſey, und zwar insbeſondere auch, wer nach den allenfallſigen Privatrechtstiteln von Verträgen oder Herkommen zur Concurrenz verpflichtet ſey.

Dieſe Entſcheidung hat bei der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, in collegialer Form zu geſchehen, und in Gemäßheit des §. 8. Nr. 3. erkennt hierüber die Königliche Staatsrathscommiſſion in letzter Inſtanz.

Offenbar geht hieraus hervor, daß, obſchon die Verbindlichkeit zu einem Waſſerbau aus den Titeln des Herkommens und Vertrages an ſich eine Privatrechtsſache iſt, dieſelbe doch dann, — wenn ſie bei dem Falle in Frage kommt, wo die Adminiſtrativſtellen die amtliche Anordnung einer Diſtrictsumlage geſetzlich für nothwendig erachten, als ein adminiſtrativ contentiöſer Gegenſtand erklärt, und als ſolcher zum Reſſort der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Adminiſtrativjuſtizſtelle gewieſen ſey, was auch die Beſtimmung im Art. 8. Nr. 2. bewährt, gemäß welcher die Königliche Regierung über alle bei dem Concurrenzweſen zu Communalbauten der Art, wie der fragliche Waſſerbau iſt, vorkommenden Rechtsfragen zu entſcheiden habe, weßwegen es von ſelbſt einleuchtet, daß die Entſcheidungen der Adminiſtrativ-Juſtizgerichte nicht wieder vor die Civiljuſtizgerichte gezogen werden können.

Noch entſchiedener ſpricht für den gegenwärtigen Fall die Beſtimmung des §. 9. des allegirten Geſetzes, wo ſelbſt in dem Falle, wenn das Staatsärar bei einer Diſtrictsumlage betheiligt iſt, die über dieſe Betheiligung entſtandene Streitfrage der richterlichen Entſcheidung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, anheim gegeben wird.

Ueberall iſt demnach die Sache den bürgerlichen Gerichten entrückt, und zur Competenz der Adminiſtrativſtellen verwieſen, ohne eine Nachklage bei den Erſtern zu geſtatten.

Straubing den 3. April 1829.

Königliches Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Abdruck.

8761.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majeſtät

erkennen in der Streitſache der Gemeinden Ober- und Niederhöcking, dann deren Streitgenoſſen, gegen den Königlichen Fiscus, wegen verweigerter Tragung der dem Staatsärar ob-

liegenden Beſchlachtungs- und Waſſerbaukoſten an der Iſar zu Recht, und beſtätigen das von dem Königlichen Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis unterm 3. April d. J. erlaſſene Erkenntniß.

Entſcheidungsgründe.

Kläger ſtellen in ihrem Beſchwerdelibelle vorzüglich den ſchon in der Klage enthaltenen Satz auf

„daß das Geſetz über die Diſtrictsumlagen vom 11. September 1825 nur dann „und in ſo ferne Anwendung finde, wenn eine Diſtrictsumlage wirklich angeordnet und in Vollzug geſetzt werden ſoll, wobei ſodann Geſetze, Herkommen und „Verträge über die Concurrenzpflichtigkeit zu beachten ſeyen. Sowie aber die „Umlage in Vollzug geſetzt, der Endzweck des Geſetzes alſo erreicht worden, gehören die bis dahin zum Reſſort der Adminiſtrativſtellen geeignete Sache „zur Cognition der Juſtizſtellen, welche ſodann, (zumal in dem concreten „Falle) die Frage zu entſcheiden hätten, ob nicht dem Staatsärar allein im Allgemeinen und abgeſehen von den dermal vorgekommenen, nach dem Geſetze über Diſtrictsumlagen entſchiedenen Fällen die Verbindlichkeit nach dem Herkommen obliege, die Koſten von derlei Iſarufer-, Schutz- und Waſſerbauten allein zu tragen, dieſemnach habe auch die Königliche Kreisregierung den Streitconſens „ohne Grund verweigert, derſelbe müſſe demnach von den Gerichten ſupplirt werden.“

Dieſe Anſicht erſcheint jedoch nicht gegründet:

1) die förmliche Einleitung einer Diſtrictsumlage nach den Beſtimmungen des Art. VII. a. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe, dann nach den Beſtimmungen des Art. VI. der Verordnung von eben demſelben Tage und Jahre (22. Juli 1819) über die Peräquation der Kriegskoſten, erfordert in der Regel die vorläufige Einwilligung der Kreisregierung.

Geſetz vom 11. September 1825 über Behandlung der Diſtriktsumlagen §. 1. und begreift die Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umſtänden mit Rückſicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf beſondere Verträge, Herkommen, Geſetze und Verordnungen, insbeſondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen und die Peräquation der Kriegslaſten:

§. 2. Nr. 3. des obenangeführten Geſetzes vom 11. September 1825.

Die vorläufige Repartition der erforderlichen Leiſtungen unter ſämmtliche Beitragspflichtige mit Einſchluß des allenfalls betheiligten Staatsärars und der allenfalls betheiligten Stiftungen gehört ebenfalls zur förmlichen Einleitung.

§. 2. Nr. 5. des angeführten Geſetzes.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksverſammlungen abgegebenen Erinnerungen hat ſodann die Regierung nach ſorgfältiger collegialer Berathung und nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1. 3., dann der Art. I. II. III. IV. und VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen, endlich des Art. 6. der Verordnung über die Peräquation der Kriegslaſten vom 22. Juli 1819 zu entſcheiden, ob und wie die Diſtrictsumlage ſtatt finden ſoll.

§. 8. des angeführten Geſetzes.

Die Entſcheidung der Regierung iſt übrigens nach §. 8. Nr. 2. des angeführten Geſetzes nur über die eigentliche Rechtsfrage zu faſſen, die Entſcheidung über die wirthſchaftliche Frage hingegen beſchränkt auf die Art der Ausführung und Zahlung, ſo wie Ausmittlung des Beitragsmaaßſtabes iſt der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

§. 8. Nr. 2. des angeführten Geſetzes.

Gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung bleibt den Betheiligten die Beſchwerde, wenn der Fall rein adminiſtrativ iſt, an das Königliche Staatsminiſterium des Innern, welches ohne weitern Recurs entſcheidet, wenn er aber adminiſtrativ-contentios iſt, an die Staatsrathscommiſſion (Staatsrathsausſchuß) vorbehalten.

§. 8. Nr. 3. des angeführten Geſetzes.

Iſt das Staatsärar bei einer Diſtrictsumlage betheiliget:

§. 9. des angeführten Geſetzes,

ſo hat nach erledigter Vorbereitung das geeignete Benehmen zwiſchen den beiden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und Falls eine Vereinigung ihrer Anſichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die ſtreitige Frage bei Erledigung der Hauptſache (§. 8. des angeführten Geſetzes) gleichzeitig zu erkennen.

Conf. die Inſtruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. Nov. 1825 §§. 15. 22., und die Verordnung vom 17. Decemb. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. §. 69.

Allgemein iſt demnach die geſetzliche Beſtimmung, nach welcher die Diſtrictsumlagen zum Reſſort der Adminiſtrativbehörden gehören, und nur ein einziger Fall iſt in der Verordnung vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, im Art. II. Nr. 1. 2. 3. ausgenommen, welcher jedoch hier nicht vorhanden iſt.

2) Die klagenden Gemeinden ſuchen zwar ihre Beſchwerde auch ferner noch durch die Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. 4. §. 8. Abſ. 2. zu begründen, nach welcher Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, allein, auch dieſes Motiv könnte die Gewährung des Antrages der Beſchwerdeführer nicht rechtfertigen, indem eben die Adminiſtrativſtelle zu Folge der oben angeführten Geſetze in Gegenſtänden, wie der vorliegende, der ordentliche Richter iſt.

Mit Recht hat alſo das Appellationsgericht die Klage der Gemeinden ohne Einleitung des Verfahrens, ſohin von kurzer Hand, ſchon in dieſer Rückſicht abgewieſen, daher es

3) der Beurtheilung über den Punkt des mangelnden Streitconſenſes nicht weiter bedarf.

Es mußte demnach das appellationsgerichtliche Erkenntniß, ſo wie geſchehen, beſtätiget werden.

München am 31. October 1829.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

§. 796.

8514.

(Rückvergütung von Gerichtstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., iſt durch die Entſchließung vom 13. November 1829 bemerklich gemacht worden, daß die als Gegenſtände der Polizei = und Comunalcuratel im adminiſtrativen Wege geſetzlich zu behandelnden Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde wegen Gemeindeumlagen der ordentlichen Taxe ſowohl nach der Natur dieſer ein Privatintereſſe berührenden Streitigkeiten, als nach dem §. 100. der proviſoriſchen Taxordnung unterliegen.

Da das Herrſchaftsgericht Oettingen die Differenzen zwiſchen Georg Weigel et Cons. zu Heuberg und Georg Oberhauſer et Cons. daſelbſt wegen des Concurrenzmaaßſtabes zu Gemeindeumlagen als einen adminiſtrativ ſtreitigen Gegenſtand behandelte und hiedurch zahlreichere taxable Producte veranlaßte, als dieß bei einer geeigneten Behandlung im vorgeſchriebenen adminiſtrativen Wege der Fall geweſen wäre, ſo hat daſſelbe, wie bereits früher ausgeſprochen wurde, alle jene Taxen und ſonſtigen erlaufenen Koſten zurückzuerſetzen, welche durch die ungeeignete Behandlung gedachter Differenzen herbeigeführt worden ſind.

Durch die neuere Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. Januar 1831, wornach nur die Commiſſions = und Zeugengebühren, dann einige Poſtporti als zuläſſig erklärt, dagegen der Rückerſatz aller Taxen nebſt den Inſinuationsgebühren, anbefohlen wurde, iſt dem Auftrage vom 13. November 1829 nicht entſprochen worden, und es kann derſelben daher eine weitere Folge nicht gegeben werden; die Königliche Regierung wird vielmehr wiederholt angewieſen, den vorliegenden Gegenſtand einer gründlichen Erledigung dadurch entgegen zu führen, daß genau erwogen und ausgeſchieden werde: welche von den ſtattgefundenen taxabeln Verhandlungen nothwendig geweſen und erfolgt ſeyn würden, wenn die geſetzliche Behandlung des vorliegenden Gegenſtandes im reinen Adminiſtrativwege ſtatt gefunden hätte, und welche in Folge der ungeeigneten Behandlung im adminiſtrativ contentioſen Wege veranlaßt worden ſind?

Hinſichtlich der in letzterer Beziehung ſtatt gefundenen Verhandlungen iſt der Rückerſatz der Taxen begründet, wogegen für die erſteren die normativmäſſigen Taxen und Sporteln zuläſſig ſind.

Wegen der unrichtig angewendeten Stempel verſteht ſich von ſelbſt, daß dem Herrſchaftsgerichte Oettingen überlaſſen bleibe, den Rückerſatz des erlegten Stempelbetrages aus den ärarialiſchen Siegelgefällen zu bewirken.

München den 19. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 797.

23905.

(Die Vorſtellung des Melchior Schirmer zu Buchheim und Cons. wegen der Anſprüche der Stadtgemeinde Windsheim auf Frohnleiſtung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes wird in Erwiederung ihres Berichts vom 7. v. M. angewieſen, dem Melchior Schirmer zu Buchheim und Cons. auf ihre Vorſtellung vom 31. März d. J. wegen der von dem Magiſtrate der Stadt Windsheim gegen dieſelben im Rechtswege verfolgten Anſprüche auf Frohnleiſtung zu eröffnen, daß die vorliegende Privatrechtsverhältniſſe betreffende Sache der Austragung auf dem betretenen Rechtswege lediglich vorbehalten werden müſſe, und eine Verfügung in dieſer Angelegenheit von Obercuratel wegen, in keiner Beziehung begründet ſey.

München den 13. September 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 798.

30460.

(Die Sache der Gemeinde Laudenbach gegen Philipp Baus und Cons. wegen Gemeindefrohnden, gegenwärtig einen Competenzconflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Streitigkeiten über Leiſtungen aus dem Gemeindeverband, zufolge klarer Vorſchrift des Art. XIV. im Geſetze über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 als Gegenſtand der Polizei- und Comunalcuratel, im adminiſtrativen Wege zu beſcheiden ſind; hiernach bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an Gemeindefrohnden die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativbehörden in der Hauptſache, d. h. in Beziehung auf das gemeindliche (ſohin öffentliche) Verpflichtungsverhältniß der Einzelnen in der Gemeinde und zu derſelben, in allen, ſelbſt jenen Fällen begründet erſcheint, wobei aus privatrechtlichen Gründen der ſeparaten Austragung vor den zuſtändigen Behörden vorzubehaltende Entſchädigungsanſprüche Statt finden könnten; ſo war die Verweigerung der adminiſtrativen Entſcheidung über den Recurs des Philipp Baus und Cons. den geſetzlich beſtehenden Competenzverhältniſſen nicht angemeſſen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes wird daher mit Aufhebung des Regierungsbeſchluſſes vom 3. Juli 1832 angewieſen, auf die Beſchwerde der genannten Recurrenten vom 18. Januar 1832 nach ihrer Zuſtändigkeit das Geeignete zu verfügen.

München den 5. November 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 799.

8153.

(Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über Regulirung von Umlagen zu Gemeindebedürfniſſen iſt entnommen worden, daß die Vorſchriften der Miniſterialausſchreibung vom 12. Mai 1825 — directe Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend — nicht immer in Anwendung kommen, und namentlich bei entſtandenen Differenzen über den Concurrenzmaaßſtab, das, den Unterbehörden durch Abſchnitt III. der erwähnten Ausſchreibung übertragene Vermittlungsamt nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt wird.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften in Erinnerung zu bringen, damit bei dem Vollzuge des Geſetzes vom 22. Juli 1819 ungeeigneter Prägravation einzelner Claſſen von Umlagepflichtigen vorgebeugt, die Löſung beginnender Differenzen durch ſorgfältige Erhebung der durch Vertrag ꝛc. feſtgeſtellten Rechtsverhältniſſe und durch die unmittelbare belehrende Einwirkung der Unterbehörden auf die Amtsuntergebenen im Intereſſe aller Betheiligten bewirkt, und auf dieſe Weiſe die gerechte Vertheilung der Gemeindelaſten und die regelmäßige und rechtzeitige Erfüllung der Zwecke des Gemeindeverbandes herbeigeführt werde.

München den 20. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 800.

13230.

(Die Beſchwerde des königlichen Landgerichtsperſonals zu Heilsbronn gegen eine Entſchließung der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern in Sachen der Gemeinde Heilsbronn gegen Georg Bierlein wegen einer Umlagenforderung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit dem Berichte vom 6. December 1834 vorgelegte Beſchwerde des Landgerichtsperſonals zu Heilsbronn gegen die Entſchlißeung der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, vom 22. October 1834 die Beitragspflichtigkeit des Georg Bierlein zu den Gemeindeumlagen in der Gemeinde Heilsbronn betreffend, wurde als nicht zur Competenz des königlichen Staatsrathes gehörig dem königlichen Staatsminiſterium des Innern zur Verfügung übergeben. In Folge deſſen wird nachſtehende Entſchließung ertheilt.

Der Artikel XIV. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 beſtimmt, daß Beſchwerden in Sachen der Gemeindeumlagen als Gegenſtände der Polizei- und Comunalcuratel behandelt, und hiernach im adminiſtrativen Wege beſchieden werden ſollen. Hiernach iſt das adminiſtrativ contentiöſe Verfahren bei ſolchen Beſchwerden deutlich ausgeſchloſſen, und daher auch die von der königlichen Kreisregierung erlaſſene Entſchließung, wodurch die in vorliegendem Betreffe von dem königlichen Landgerichte Heilsbronn gepflogenen adminiſtrativ contentiöſen Verhandlungen, insbeſondere das unterm 25. März 1834 gefällte

Beweisinterlocut als richtig aufgehoben worden, und dagegen die Beitragspflichtigkeit des Georg Bierlein zu dem Lohne des Flurwächters in der Gemeinde Heilsbronn als Gegenſtand einer von Amtswegen einzuleitenden Ausmittlung bezeichnet wird, der angeführten geſetzlichen Beſtimmung vollkommen entſprechend und ebenſo auch die Zuweiſung der auf die geſetzwidrigen Verhandlungen erlaufenen baaren Auslagen an den Amtsvorſtand, endlich der dem königlichen Landgerichte wegen dieſes Verfahrens ertheilte Verweis gerechtfertigt.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium hat übrigens aus der vorgelegten wörtlich darauf begründeten Beſchwerde, daß

1) das landgerichtliche Erkenntniß für nichtig erklärt, und in Folge dieſer Nichtigkeitserklärung
2) dem Amtsvorſtande die baaren Auslagen zugewieſen, und
3) dem Landgerichte ein Verweis ertheilt worden ſey,

ungern entnommen, daß das Landgerichts-Perſonal zu Heilsbronn ſeine amtliche Stellung und die hierin begründeten Zuſtändigkeiten und Pflichten gänzlich mißkenne, indem der Unterbehörde gegen einen Beſchluß der vorgeſetzten Kreisregierung, durch welchen ein von ihr in einer Parteiſache ausgegangener Beſcheid als nichtig aufgehoben wird, keineswegs ein Recursrecht zuſteht, und dem Landgerichtsperſonale nicht geſtattet werden kann, mit dem Landgerichtsvorſtande bei der Ausübung des, dieſem für ſeine Perſon zuſtehenden Beſchwerderechtes wegen Ueberweiſung der Koſten gemeinſame Sache zu machen.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Landgerichte hierüber die geeignete Eröffnung zu machen, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 12. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 801.

16216.

(Die Concurrenz der Militär-Fohlenhofinſpection Fürſtenfeld zu den Gemeindeumlagen in Puch betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in Erwiederung des Berichts vom 28. Mai d. J. in obenbemerktem Betreff, den Auftrag, das Königliche Landgericht Bruck unter Hinweiſung auf den Art. 14. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 zu belehren, daß Beſchwerden in Sachen der Gemeindeumlagen kein Gegenſtand eines adminiſtrativ, contentiöſen Streites ſeyen, und dieſe Behörde ſofort anzuweiſen, aus eigener Zuſtändigkeit nach den Vorſchriften jenes Geſetzes das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 6. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 802.

778.
(Beſchwerde des Lazarus Straßburger zu Kleinheubach wegen Regulirung des Schätzungsfuſſes der dortigen Judenſchaft betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an das unterzeichnete Staatsminiſterium gerichtete Bitte, welche der Lazarus Straßburger zu Kleinheubach in ſeiner Remonſtration vom 14. Auguſt v. Js. bezüglich der Aufhebung der Entſchließung der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regiernngs- und Juſtizcanzlei vom 12. Juli 1836 und bezüglich der Verweiſung der Recurrenten zur Austragung auf dem Civilrechtswege eventuell geſtellt hat, kann eine Folge nicht gegeben werden, da beide Theile gehört worden, und Beſchwerde über den Vollzug eines den Umlagenmaaßſtab zu Gemeinheitszwecken betreffenden, nach Art. VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen zuläſſig erſcheinenden beſonderen Uebereinkommens „in Gemäßheit des Art. XIV. eben dieſes Geſetzes und des Miniſterialausſchreibens dd. 15. December 1834*) die Regulirung der Beiträge der Iſraeliten zu ihren Cultusunterrichts- und Wohlthätigkeitsbedürfniſſen betreffend (Nr. 31192.) als Gegenſtände der Polizei- und Comunalcuratel im adminiſtrativen Wege zu beſcheiden ſind.

München den 23. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizcanzlei zu Kreuzwerthheim, alſo ergangen.

---

*) ſ. Bd. VII. der Sammlung.

[illegible] Bl. 14 [illegible] Juli 1819 [illegible]

[illegible]

Zweiter Abſatz.

Diſtrictsumlagen.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 803.

(Geſetz über die Behandlung der Diſtrictsumlagen.)

M. J. K.

Wir haben, um über die Behandlung der Diſtrictsumlagen die noch erforderlichen Beſtimmungen feſtzuſetzen, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs beſchloſſen und verordnen.

§. 1.

Eine Diſtrictsumlage nach den Beſtimmungen des Art. VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe, dann nach den Beſtimmungen des Art. VI. der Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre über die Peräquation der Kriegslaſten kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, ſondern auch von den öffentlichen Behörden gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit in Antrag gebracht werden.

Die förmliche Einleitung zu einer ſolchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeibehörde erfordert jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung, mit Ausnahme des Falles, wenn die ſämmtlichen, einen Diſtrict bildenden Gemeinden ſelbſt den Antrag auf eine Umlage machen, oder unterſtützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Koſten hergeſtellt werden können.

§. 2.

Die förmliche Einleitung begreift:

1) die Nachweiſung eines unabweislichen Bedürfniſſes oder überwiegenden Vortheils,

2) die auf Plane und Ueberſchläge ſachkundiger Perſonen gegründete Berechnung der erforderlichen Leiſtungen aller Art,

3) die Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umſtänden mit Rückſicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf beſondere Verträge, Herkommen, Geſetze und Verordnungen, insbeſondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen und die Peräquation der Kriegslaſten,

4) die vorläufige Bildung des darnach zu beſtimmenden Concurrenzdiſtrictes,

5) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leiſtungen unter ſämmtliche Beitragspflichtige, (mit Einſchluß des allenfalls betheiligten Staatsärars und der allenfalls betheiligten Stiftungen),

6) den Antrag auf Beſtimmung der Friſten, in welchen die Leiſtungen geſchehen müſſen, und mit gehöriger Schonung bewirkt werden können.

§. 3.

Nach Vollendung dieſer Vorarbeiten hat die das Geſchäft leitende Polizeiunterbehörde die zum Concurrenzdiſtrict vorläufig beſtimmten Gemeinden und die etwa betheiligten Grund- und Zehentherrn, Staatsärar und Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Umlage und von dem Zwecke derſelben in Kenntniß zu ſetzen, und den Tag zu einer Diſtrictsverſammlung am Amtsſitze zu beſtimmen.

§. 4.

Dieſe Verſammlung ſoll beſtehen:

1) aus dem Bürgermeiſter und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt oder jedes betheiligten Marktes,

2) aus dem Vorſteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, von welchen einer ein Höchſtbeſteuerter und einer ein Kleinbegüteter ſeyn muß.

3) Aus den Grund-, Zehent- und Gutsherren, welche, in ſo ferne ſie betheiligt ſind, rückſichtlich ihrer Ruſticalbeſitzungen entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte zur Diſtrictsverſammlung nach dem Maaße der Betheiligung im Verhältniſſe zu den übrigen Mitgliedern beigezogen werden.

Nebſtdem ſind ohne Unterſchied der Claſſen diejenigen zu den Diſtrictsverſammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leiſtungen zu nehmen, oder ein beſonderes Intereſſe dabei haben; jedoch ſind dieſe nur rückſichtlich des einzelnen Gegenſtandes beizuziehen, der ſie betrifft.

Wenn das Staatsärar bei einer Diſtrictsumlage betheiligt iſt, ſo ſoll zur Vertretung deſſelben auch ein Abgeordneter der Finanzſtelle bei der Diſtrictsverſammlung erſcheinen.

§. 5.

Müſſen ausgedehntere Diſtricte zur Concurrenz gezogen werden, ſo, daß ſich eine Diſtrictsumlage über mehrere Gerichtsſprengel erſtreckt, ſo haben nach der §. 4. unter 1 und 2 gegebenen Vorſchrift zwei Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze ihres Gerichts zu erſcheinen, und Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu einer Hauptdiſtrictsverſammlung zu wählen, deren Zahl nach Verhältniß der Größe des Diſtricts von der Kreisregierung zwiſchen 12 und 36 beſtimmt, und nach der Familienzahl auf die einzelnen Gerichte ausgeſchlagen wird.

Die betheiligten Grund- und Zehentherren, Staatsärar und Stiftungen werden bei dieſen Hauptdiſtrictsverſammlungen auf dieſelbe Art und nach demſelben Verhältniſſe wie §. 4 No. 3 beſtimmt iſt, vertreten.

§. 6.

Bei den ſo zuſammengeſetzten Diſtrictsverſammlungen (§. 45) wird, ſobald wenigſtens zwei Drittheile der Mitglieder anweſend ſind, auf folgende Weiſe verfahren:

1) Denſelben werden in Gegenſtänden von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberſchläge mit den nöthigen Erläuterungen von der das Geſchäft leitenden Polizeiunterbehörde vor Allem ſchriftlich mitgetheilt.

2) Nach hinlänglicher Einſicht dieſer Plane und Ueberſchläge, oder in andern minder wichtigen und umfaſſenden Fällen, ſogleich nach Conſtituirung der Verſammlung in der oben bezeichneten Anzahl von Mitgliedern, wird ſie durch die gedachte Behörde mündlich mittelſt umſtändlichen und deutlichen Vortrags von allen Verhältniſſen in genaue Kenntniß geſetzt, zur Abgabe ihrer Erinnerung nach beſter perſönlicher Ueberzeugung ermahnt, und nach reifer Erwägung der Sache und Erörterung aller Zweifel und Anſtände aufgefordert, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leiſtungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Concurrenzbezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Maaßſtab und Austheilung der Laſten, und über die Friſten der Leiſtung zu Protocoll zu geben.

3) Wenn über die hier aufgezählten Fragepunkte ſich eine Verſchiedenheit der Meinungen äußert, ſo iſt die Inſtruction nach dem Parteiverhältniſſe aufzunehmen, ſo daß über jede geäußerte Meinung die Gegner derſelben ihre Gründe vortragen, und zwar geſondert nach den verſchiedenen Fragepuncten.

4) Am Schluſſe des Protocolls iſt das Reſultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zuſammenzuſtellen, und ſämmtliche Acten ſind an die zuſtändige Regierung mit umfaſſenden Bericht einzuſenden.

§. 7.

Bei größern Diſtrictsverſammlungen, an welchen mehrere Gerichtsbezirke Antheil zu nehmen haben, wird die Kreisregierung denjenigen Unterbeamten bezeichnen, welcher die Leitung des Geſchäftes beſorgen ſoll.

Dieſe Leitung kann in beſonders wichtigen Fällen auch einem eigens abgeordneten Regierungscommiſſär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungscommiſſär haben Zeit und Ort der Verſammlung mit Berückſichtigung aller Verhältniſſe zu beſtimmen.

In den Fällen, wo ein Diſtrict aus mehreren Land- oder Herrſchaftsgerichten im Ganzen oder zum Theil zuſammengeſetzt iſt, ſollen unter der Leitung des Regierungscommiſſärs jedesmal die einſchlägigen Land- und Herrſchaftsrichter beigezogen werden, um der Diſtrictsverſammlung die nöthigen Aufſchlüſſe über die bei derſelben vorkommenden, die Localverhältniſſe ihrer Bezirke betreffenden Gegenſtände zu geben.

§. 8.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksverſammlungen abgegebenen Erinnerungen hat die Regierung nach ſorgfältiger collegialer Berathung und nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1 und 3, dann der Artikel I. II. III. IV. und VII. der Verordnung über die Ge-

meindeumlagen, endlich des Artikels 6. der Verordnung über die Peräquation der Kriegslaſten, zu entſcheiden, ob und wie eine Diſtrictsumlage ſtatt finden ſoll?

Uebrigens wird noch beſtimmt:

1) der einſtimmige Widerſpruch ſämmtlicher Mitglieder der Diſtrictsverſammlung entſcheidet ſchon für ſich allein gegen die Statthaftigkeit einer Diſtrictsumlage, wenn eine ſolche auf den Antrag der öffentlichen Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf andere Art erreicht wird, eingeleitet werden ſoll.

2) Die Entſcheidung der Regierung iſt nur über die eigentlichen Rechtsfragen zu faſſen; die Entſcheidung über die wirthſchaftlichen Fragen hingegen, beſchränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, ſo wie die Ausmittlung des Beitragsmaaßſtabes iſt der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

3) Gegen die Entſchließung der Regierung bleibt den Betheiligten die Beſchwerde, wenn der Fall rein adminiſtrativ iſt, an das Staatsminiſterium des Innern, welches ohne weitern Recurs entſcheidet, wenn er aber adminiſtrativ-contentiös iſt, an die Staatsrathscommiſſion vorbehalten.

4) Die Beſchwerden gegen die Regierungsentſchließungen in Gegenſtänden der Diſtrictsumlagen haben keine Suſpenſivkraft in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, — wo die Diſtrictsverſammlung ſelbſt bei der Vorberathung die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt, und der Regierungsbeſchluß den Antrag der Majorität der Verſammlung genehmigt hat, endlich, wenn die Umlage durch ein Geſetz geboten iſt.

5) Alle, auch die höchſten und letzten Entſcheidungen in Sachen der Diſtrictsumlagen ſind mit Entſcheidungsgründen zu verſehen.

§. 9.

Iſt das Staatsärar bei einer Diſtrictsumlage betheiligt, ſo hat ſowohl vor der Zuſammenberufung der Diſtrictsverſammlung als nach der eingelaufenen Erklärung derſelben das geeignete Benehmen zwiſchen den beiden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und falls eine Vereinigung ihrer Anſichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die ſtreitige Frage bei Erledigung der Hauptſache (§. 8.) gleichzeitig zu erkennen.

§. 10.

Nur in dringenden Fällen, bei Gefahr auf Verzug, ſind die Polizeiunterbehörden ermächtigt, eine zur Abwendung größerer Beſchädigungen erforderliche, und nach Verträgen, Herkommen und Verordnungen und Geſetzen zuläſſige Diſtrictsconcurrenz, durch Hand- und Spanndienſte oder Naturalienabgabe proviſoriſch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgeſetzten Stelle ſogleich zu erſtatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widerſprechenden Gemeinden die Beſchwerdeführung vorbehalten iſt.

§. 11.

Für ſolche Zwecke, welche nicht vom Geſetze oder von der Nothwendigkeit geboten ſind, ſondern blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, wird hiemit ein Maximum und zwar

auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuerſumme feſtgeſetzt, über welches ſich in keinem Jahre der Betrag der Diſtrictsumlagen erheben darf.

§. 12.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll im Geſetzblatt bekannt gemacht, und die gegebenen Beſtimmungen über die Beziehung der Gemeinden zu Diſtrictsumlagen, ſollen vom 1. October 1825 an in den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs zur Ausführung gebracht werden. Im Rheinkreiſe wird es zur Zeit bei den bisherigen Einrichtungen belaſſen.

Gegeben Tegernſee am eilften September im Jahre eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Geſetzbl. v. J. 1825, St. XI. S. 87.

§. 804.

Auszug aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 11. September 1825.

Königliche Behandlung der Diſtrictsumlagen.

Die vorgeſchlagenen Modificationen des Entwurfs eines Geſetzes über die Behandlung der Diſtrictsumlagen haben Wir genehmigt und hiernach das unter Ziffer 9. beiliegendes Geſetz (Beil. IX.) ausfertigen laſſen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Geſetzes geäuſſerten Wunſch behalten Wir Uns die inſtructive Vorſchrift darüber vor: von wem und auf welche Weiſe der Unterbeamte bezeichnet werden ſoll, welcher die Leitung des Geſchäfts bei größeren Diſtrictsverſammlungen für den Fall zu beſorgen hat, wenn der Umlagendiſtrict aus Gemeinden gebildet wird, welche in verſchiedenen Regierungsbezirken gelegen ſind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine geſetzliche, den ehemaligen Arrondiſſementsrath ſurrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Diſtrictsumlagen in den ſieben älteren Kreiſen erlaſſenen Geſetzes hergeſtellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

Geſetzbl. v. J. 1825 St. II. S. 14.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. September 1825 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 805.

15993.

(Die Behandlung der Diſtrictsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 31. October v. J. erwiedert, daß die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. September v. J., die Behandlung der Diſtrictsumlagen betreffend, auf Concurrenzen durch Hand- und Spanndienſte unbezweifelt angewendet werden müſſen, nach dem Diſtrictsbedürfniſſe nicht nur durch Geld- oder Naturalienbeiträge, ſondern auch durch gemeinſame Arbeit der betreffenden Gemeinden, beſonders bei Straſſen- und Waſſerbauten, gedeckt, und die Umlagen darnach bemeſſen werden.

München den 26. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 806.

12208.

(Die Behandlung der Diſtrictsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Allerhöchſten Orts eingelaufene Beſchwerden haben wahrnehmen laſſen, daß die über Gemeinde- und Diſtrictsumlagen, beſonders die letztern, beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nicht mit der gehörigen Genauigkeit allenthalben eingehalten — vielmehr unter mancherlei Wendungen zu umgehen geſucht werden.

Die Regierungen werden daher an die ihnen obliegende Pflicht des genauen Vollzugs der Geſetze — wozu ſie nicht nur ihre untergeordneten Behörden anzuhalten, ſondern durch eigenes Beiſpiel mitzuwirken haben — erinnert, und die Vorſtände der Regierungen insbeſondere — mit Bezug auf den Schluß des §. 129. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 aufmerkſam gemacht, daß kein auf Anordnung einer Diſtrictsumlage bezüg-

licher Gegenſtand, es möge ſich von laufenden oder bereits vor dem Geſetze vom 11. September 1825 zur Sprache gekommenen Umlagen handeln, der collegialen Berathung entzogen werden.

München den 10. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes.

5216. **§. 807.**

(Die Diſtrictsumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die geſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Behandlung der Diſtrictsumlagen nicht überall mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet werden.

Zur Aufrechthaltung dieſer Beſtimmungen wird daher verfügt, wie folgt:

1) Jedes über die Berathungen einer Diſtrictsverſammlung abgehaltene Protocoll hat die Erfüllung aller in dem §. 6. des Geſetzes vom 11. September 1825 gegebenen Vorſchriften vollſtändig nachzuweiſen, und die Erklärung der Betheiligten über ſämmtliche dort bezeichnete Fragepuncte zu enthalten. Demſelben ſind überdies die nach §. 2. des erwähnten Geſetzes herzuſtellenden und der Diſtrictsverſammlung vorzulegenden Vorarbeiten beizufügen.

2) Bei der Vorlage der Verhandlungen haben die Unterbehörden jederzeit neben der einer jeden Gemeinde zugetheilten Beitragsquote auch das jährliche directe Steuercontingent derſelben anzuzeigen.

3) In den über die Rechtsfragen von den Königlichen Kreisregierungen zu ertheilenden Entſcheidungen iſt genau und mit Rückſichtsnahme auf den §. 11. des Diſtrictsumlagengeſetzes vom 11. September 1825 auszudrücken, ob der Umlage wegen eines unabweislichen Bedürfniſſes oder aber wegen eines überwiegenden Vortheils ſtatt gegeben werde.

Dabei iſt dem in den §. 8. Ziffer 2. eben dieſes Geſetzes den Gemeinden vorbehaltenen Bewilligungsrechte hinſichtlich der wirthſchaftlichen Fragen in keiner Weiſe zu nahe zu treten.

4) Sämmtliche Diſtrictsumlagenrechnungen eines jeden Jahres ſind ſpäteſtens bis zum 1. März des nächſtfolgenden Jahres, in Gemäßheit der durch den Art. XII. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 gegebenen Vorſchrift, durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Für das Jahr 18$\frac{26}{27}$ hat dieſe Bekanntmachung binnen ſechs Wochen zu geſchehen.

5) Der Bekanntmachung der erwähnten Rechnungen iſt jährlich eine tabellariſche Ueberſicht beizufügen, welche bei jeder einzelnen Gemeinde

A) das directe Steuercontingent,

B) die Geſammtſumme ihrer Leiſtungen an Diſtrictsumlagen,

a) für nothwendige Zwecke,

b) für nützliche Zwecke

darſtelle. —

6) Die voranſtehenden Verfügungen ſind unverzüglich durch die Kreisintelligenz-Blätter bekannt zu machen.

München am 8. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Rezatkreis Intell. Bl. v. J. 1828. Bd. I. St. 32. S. 434.

§. 808.

17685.

(Die Beſchwerde des Gemeindevorſtehers Karrer und Conſ. von Niederlauterbach, hinſichtlich der auferlegten Zahlung von Executionsgebühren wegen verweigerter Leiſtung einer Naturalconcurrenz zum Vicinalſtraſſenbau von Au nach Wollnzach betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. October d. J. — die Beſchwerde des Gemeindevorſtehers Karrer und Conſ. von Niederlauterbach, hinſichtlich der auferlegten Zahlung von Executionsgebühren wegen verweigerter Leiſtung einer Naturalconcurrenz zum Vicinalſtraſſenbau von Au nach Wollnzach betreffend — wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., bei der Zurückſendung der vorgelegten Acten folgende Entſchließung ertheilt:

Das Geſetz vom 11. September 1825, die Behandlung der Diſtrictsumlagen betreffend, iſt zum Vollzuge des Art. VII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, gegeben worden, wie aus dem Eingang des Geſetzes und aus dem §. 1. deſſelben deutlich zu entnehmen iſt. Daſſelbe iſt daher nicht blos bei der Herſtellung neuer, ſondern auch bei der Unterhaltung bereits beſtehender Vicinalſtraſſen anzuwenden, da der Art. VII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 ausdrücklich von beiden handelt.

Daß aber das in dem Geſetze vom 11. September 1825 vorgeſchriebene Verfahren auch bei der Anordnung von Naturalconcurrenzen beobachtet werden müſſe, iſt nicht nur eine nothwendige Folge des darin anerkannten allgemeinen Grundſatzes der Unſtatthaftigkeit jeder Belaſtung mit Leiſtungen zu öffentlichen Zwecken ohne vorausgehende Vernehmung der Betheiligten, ſondern geht auch aus den Beſtimmungen des §. 2. Ziff. 2, 5 und 6 und §. 6. Ziff. 2, dann des §. 10 im erwähnten Geſetze unzweifelhaft hervor.

In den §§. 2 und 6 werden nicht die erforderlichen Geldumlagen allein, ſondern die Leiſtungen jeder Art, und deren Vertheilung als ein Gegenſtand der Berathung und Beſchlußfaſſung der Diſtrictsverſammlung bezeichnet, und bei eintretender Meinungsverſchiedenheit die Inſtruction nach dem Parteiverhältniſſe angeordnet.

In dem §. 10 aber wird den Polizeiunterbehörden nur in einzelnen Fällen und unter gewiſſen, genau bezeichneten Vorausſetzungen die Befugniß ausnahmsweiſe zugeſtanden, eine Diſtrictsconcurrenz durch Hand- und Spanndienſte oder Naturalienabgabe proviſoriſch und mit der Verbindlichkeit unverzüglicher Anzeige zur vorgeſetzten Stelle, dann vorbehaltlich der Beſchwerdeführung anzuordnen, und ſomit durch die aufgeſtellte Ausnahme die Unzuſtändigkeit als Regel ausgeſprochen.

Nach dieſen geſetzlichen Vorſchriften kann nun das von dem Landgerichte Pfaffenhofen bei der Wiederherſtellung der Vicinalſtraſſe von Au nach Wollnzach beobachtete Verfahren weder im Allgemeinen noch in ſeiner beſonderen Richtung gegen den Gemeindevorſteher und Gemeindeausſchuß von Niederlauterbach gebilliget werden, da aus den vorgelegten Acten nicht nur die Vernachläſſigung des in dem Geſetze vom 11. September 1825 vorgeſchriebenen Verfahrens; ſondern auch eine befremdende Willkühr in der Repartition der erforderlichen Naturalconcurrenz hervorgeht.

Die von dem Königlichen Landgerichte Pfaffenhofen in dem Berichte vom 16. October 1828 verſuchte Berufung auf den §. 10. des Geſetzes vom 11. September 1825 iſt nicht geeignet, die von demſelben gegen die Gemeinde Niederlauterbach erlaſſenen Verfügungen zu rechtfertigen, nachdem daſſelbe die Erfüllung der in dem Eingange des erwähnten §. bezeichneten Vorausſetzungen nicht nachgewieſen, noch die dort vorgeſchriebene unverzügliche Anzeige an die Königliche Kreisregierung erſtattet hat, noch endlich in irgend einem anderen Punkte den Vorſchriften des erwähnten Geſetzes nachgekommen iſt.

Es ſind daher nicht nur der Gemeindevorſteher und der Gemeindeausſchuß zu Niederlauterbach von aller Anforderung von Executionsgebühren oder ſonſtigen Zahlungen zu befreien, ſondern es hat auch die Königliche Kreisregierung das Landgericht Pfaffenhofen über deſſen ungeſetzliches Verfahren mit allem Ernſte zurecht zu weiſen.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung aufgefordert, hinſichtlich der Verwaltung des Diſtrictsfonds ſich zu verſichern, ob dabei der Diſtrictsgemeinde die ihr gebührende Theilnahme gewährt ſey, da dem Landgerichte eine einſeitige und willkührliche Verfügung darüber nicht zugeſtanden werden darf.

München den 14. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Zu §. 1. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 809.

5367.

(Die Beſchwerde der vereinigten Gemeinde Heilersdorf, hinſichtlich des Repartitionsmaaßſtabes der zum Wegebaue zu leiſtenden Spanndienſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern vom 21. März d. J. die Beſchwerde der vereinigten Gemeinde Heiligersdorf, hinſichtlich des Repartitionsmaaßſtabes der zum Wegbaue leiſtenden Spanndienſte betreffend, und nach Anſicht der Acten wird zwar die gegen die Regierungsentſchließung vom 28. November 1828 gerichtete Beſchwerde der genannten Gemeinde in Rückſicht auf die Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 30. als ungegründet abgewieſen, jedoch zugleich der Königlichen Kreisregierung aufgetragen, nicht nur das Landgericht Ebern darüber gehörig zu belehren, daß die in dem Geſetze vom 11. September 1825 für die Einleitung von Diſtrictsumlagen angeordneten Verfahrensformen bei einem als Gemeindelaſt behandelten Wegbau nicht anzuwenden geweſen wären — ſondern auch, wenn der in Frage ſtehende Wegbau zu den in dem §. 7. des Gemeindeedicts und in dem Art. VII. des Geſetzes über Gemeindeumlagen bezeichneten Laſten gehören und der Gemeinde Heiligersdorf zu ſchwer fallen ſollte, für die Einleitung einer angemeſſenen Diſtrictsconcurrenz Sorge zu tragen.

München den 14. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Innern, alſo ergangen.

§. 810.

21094.

(Die Beſchwerde des Königlichen Oberſthofmeiſters Grafen Clemens von Törring Seefeld, hinſichtlich der Concurrenz zu Diſtrictslaſten im Landgerichtsbezirke Starnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. December 1829, die Beſchwerde des Königlichen Oberſthofmeiſters Grafen Clemens von Törring Seefeld, hinſichtlich der Concurrenz zu Diſtrictslaſten im Landgerichtsbezirke Starnberg betreffend, wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes Kammer des Innern folgende Entſchließung ertheilt.

1) Das Geſetz vom 11. September 1825 die Diſtrictsumlagen betreffend, verordnet in den §§. 1. 2 und 6:

a) daß zur förmlichen Einleitung einer Diſtrictsumlage die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung eingeholt werden müße, ſofern nicht die ſämmtlichen einen Diſtrict bildenden Gemeinden ſelbſt den Antrag auf eine Umlage machen oder unterſtützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Koſten hergeſtellt werden können;

b) daß die förmliche Einleitung ſich auf die in dem §. 2. bezeichneten ſechs Puncte, und unter dieſen insbeſondere auch auf die Ermittlung des Bedürfniſſes an Leiſtungen aller Art, zu erſtrecken habe;

c) daß erſt nach Beendigung der bei der förmlichen Einleitung herzuſtellenden Vorarbeiten die Diſtrictsverſammlung zu berufen, und dieſer bei Gegenſtänden von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberſchläge mit den nöthigen Erläuterungen ſchriftlich, in anderen minder wichtigen und umfaſſenden Fällen aber mündlich (worüber jedoch das Protocoll ſtets Nachweiſung zu geben hat) von der das Geſchäft leitenden Polizeiunterbehörde mitzutheilen ſeyen;

d) daß hiernach die Erklärung der Diſtrictsverſammlung über

Bedürfniß oder Vortheil,
Aufwand an Leiſtungen jeder Art,
Ausführungsplan,
Umfang des Concurrenzbezirks,
Pflichtigkeit der Berufenen,
Maaßſtab und Austheilung der Laſten,
etwaige Friſten der Leiſtung

zu Protocoll genommen, und — wenn ſich über den einen oder den andern dieſer Fragepuncte eine Verſchiedenheit der Meinungen ſich äuſſere, die Inſtruction nach dem Parteiverhältniſſe aufgenommen werden ſolle.

Wenn nun auch die erſte der oben erwähnten Vorſchriften in Rückſicht auf die ſchon ſeit einer Reihe von Jahren mit Genehmigung der Königlichen Kreisregierung fortgeſetzte Deckung der nämlichen Bedürfniſſe durch Diſtrictsumlagen als erfüllt anzuſehen iſt, ſo hat doch das Königliche Landgericht Starnberg bei der am 22. Juni 1829 abgehaltenen Diſtrictsverſammlung keine der übrigen Vorſchriften erfüllt, und es erſcheint demnach das Verfahren als geſetzwidrig.

2) Da die Impfkoſten in dem Geſetze vom 22. Juli 1819 die Gemeindeumlagen betreffend, Art. I. lit. b. Ziffer 6. ausdrücklich unter jene Ausgaben gezählt werden, die durch Gemeindeumlagen gedeckt werden ſollen, ſo findet die Anordnung von Diſtrictsumlagen zur Deckung derſelben nicht ſtatt.

3) Die Gehaltsbezüge des Landarztes zu Andechs und der Hebamme zu Starnberg ſind zwar nach § 7. lit. c. des Gemeindeedicts und nach Art. VII. des oben angeführten Geſetzes vom 22. Juli 1819 unter jene zu zählen, die als Diſtrictslaſt behandelt werden ſollen.

Die Entſcheidung der Frage aber, ob zu dieſer Diſtrictslaſt ſämmtliche Gemeinden des ganzen Landgerichtsbezirkes beizutragen haben, oder ob die Concurrenz auf den dem Landarzte und der Hebamme etwa angewieſenen engern Bezirk zu beſchränken ſey? iſt durch die vorausgehende Erörterung und Verhandlung bei der Diſtrictsverſammlung bedingt,

4) daß die auf Vaganten-Transporte erlaufenen Koſten durch Diſtrictsumlagen gedeckt werden, iſt zwar im Allgemeinen nach den Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 7. nicht für unſtatthaft zu achten; es ſind indeſſen hierbei jederzeit die in dem Geſetze vom 11. September 1825 bezeichneten Vorbedingungen, insbeſondere rückſichtlich der Zuſtimmung der Betheiligten, auf das Genaueſte zu erfüllen.

5) Die Erhebung einer Diſtrictsumlage zur Entſchädigung der Wahlmänner bei der Landrathswahl findet nicht ſtatt; vielmehr hat ſich die Königliche Kreisregierung nach den diesfalls gegebenen Beſtimmungen zu achten.

6) Dem Landgerichte iſt über die bezeichneten Mängel des Verfahrens und über die gänzliche Vernachläßigung der diesfalls in der Ausſchreibung vom 8. April 1828, gemachten Erinnerung eine ernſte Ahndung zu ertheilen, und ſo fern nicht der Königliche Oberſthofmeiſter und Reichsrath Graf von Törring-Seefeld zu der Leiſtung der ihm für $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ zugetheilten Beiträge in Rückſicht auf die für die Zukunft gewährte Abſtellung ſeiner gegründeten Beſchwerden und zur Befreiung der übrigen Betheiligten von weitern Koſten freiwillig ſich verſtehen wird, die abermalige Zuſammenberufung einer Diſtrictsverſammlung aufzutragen.

München den 19. Januar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 811.

4523.
(Den Recurs der Rentenverwaltung der Gutsherrſchaft Regendorf, wegen Anordnung einer Diſtrictsumlage betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Recurs der Gräflich Oberndorf'ſchen Rentenverwaltung zu Regendorf und der übrigen, demſelben ſich anſchließenden Gemeinden des Königlichen Landgerichts Regenſtauf, gegen die zur Beſtreitung der Koſten des Unterhalts des Irren Imhofer zu Wenzenbach in der Irrenanſtalt zu Neuburg a/W. eine von Seite der Königlichen Kreisregierung angeordneten Diſtrictsconcurrenz durch Beſchluß des Königlichen Staatsraths-Ausſchuſſes vom 25. Februar d. J. als zu deſſen Competenz nicht gehörig, an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zur geeigneten Beſcheidung verwieſen worden iſt, ſo wird hierüber beſchloſſen, was folgt:

In Erwägung, daß die Koſten des Unterhaltes des Irren Imhofer weder von ſeinen alimentationspflichtigen Verwandten, noch von ſeiner Heimatsgemeinde Wenzenbach beſtritten

werden können, daß jedoch gleichwohl ſein Zuſtand nach dem gerichtsärztlichen Gutachten ſeine Unterkunft und Pflege in einer Irrenanſtalt dringend erfordert.

In Erwägung ferner, daß nach Art. 7. lit. d. des Gemeindeumlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 zweckmäßige Anſtalten, im Bereiche der Armenpflege, Objecte einer Diſtrictsconcurrenz ſind, und daß die Ausdehnung der Wirkſamkeit zweckmäßiger Irrenhäuſer auf einzelne Diſtricte ſicher zu den zweckmäßigſten Anſtalten der Armenpflege gehört.

In Erwägung endlich, daß nach der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 8. Nr. 1. des Diſtrictsumlagen-Geſetzes vom 11. September 1825 der mit Ausnahme der betheiligten Gemeinde Schönberg erhobene allgemeine Widerſpruch gegen die angeordnete Concurrenz nur in dem Falle zu berückſichtigen iſt, wenn die Concurrenz nur wegen überwiegenden Vortheils eingeleitet wurde, und wenn der Zweck auf andere Art erreicht werden kann, daß es ſich jedoch hier von einer unabweisbaren Nothwendigkeit handelt, und daß bei dem Abgange jeder anderen Vorſorge der fragliche Irre ſeinem Schickſale überlaſſen werden müßte; — wird die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 14. October v. J. unter Abweiſung des dagegen erhobenen Recurſes hiedurch beſtätiget, — der Diſtrictsverſammlung jedoch, wie ſolches in der Regierungsentſchließung vom 9. Aug. v. J. bereits geſchehen iſt, freigeſtellt, auf eine andere zweckmäßige Weiſe für jenen Unglücklichen zu ſorgen.

Die Acten folgen zurück. — Uebrigens iſt dem Landgerichte Regenſtauf unter Hinweiſung auf §. 6. Nro. 2. des Diſtrictsumlagengeſetzes vom 11. September 1825 zu bemerken, daß es ſich in Zukunft vor Abhaltung einer Diſtrictsverſammlung auf die vollſtändige Erörterung aller Verhältniſſe gehörig vorzubereiten hat.

München den 17. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 812.

14655.

(Den Donaueinbruch bei Marxheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. Mai d. J., den Donaueinbruch bei Marxheim betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

Die in dem Generale vom 25. April l. J. im Betreffe des Vollzuges des Diſtricts-Umlagengeſetzes vom 11. September 1825 bezüglich auf die Concurrenz des Bauärars gegebenen Directiven laſſen eine Verbindlichkeit des Staatsärars zur Beſtreitung des Geſammtbetrages der auf die Donauuferbauten bei Marxheim, oder auch nur der baaren Auslagen nicht entnehmen, da eine ausſchließende Koſtenübernahme weder aus beſtehenden Geſetzen oder rechtskräftigen Verträgen hergeleitet, noch rechtsverbindliches Herkommen wirklich nachgewieſen wurde, und da eben ſo wenig eine ausſchließende Verbindlichkeit aus dem Umſtande, daß die Schiff

und Floßfahrt auf der Donau ſo wie dem Staate zuſtehende Ueberfuhr bei Marxheim bedroht wird, begründet werden kann, indem die fraglichen Uferbauten wohl in Rückſicht auf dieſe beiden Umſtände, keineswegs aber ausſchließend in dieſer Rückſicht, ſondern zugleich zur Sicherung der Flurmarkung von Marxheim vorgenommen werden müſſen. Hiernach erſcheint das Staatsärar nur neben der Gemeinde Marxheim bei Herſtellung jener Bauten betheiligt. Dieſer Betheiligung entſpricht die hiedurch bewilligte Uebernahme der Hälfte der auf 3229 fl. 12 kr. veranſchlagten Baukoſten auf das Staatsärar in dem Betrage von 1614 fl. 36 kr.

Die andere Hälfte iſt durch eine Diſtrictsumlage zu decken, wozu nach Maaßgabe des Diſtrictsumlagen-Geſetzes vom 11. September 1825 die weitere Einleitung zu treffen iſt. Dabei wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, bezüglich der in dem Berichte vom 20. Auguſt 1834 wegen bloßer Betheiligung einer einzigen Gemeinde bezweifelten Zuläßigkeit einer Diſtrictsumlage bemerket, daß die Einleitung einer Diſtrictsumlage nicht bloß in der unmittelbaren Betheiligung mehrerer Gemeinden, ſondern ebenſo auch in der Fürſorge gegen die Ueberbürdung einer zunächſt betheiligten Gemeinde ihre Begründung finde.

Hiernach iſt das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. Zu §. 2. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Einleitung der Diſtrictsumlagen.

§. 813.

16089.

(Die Diſtrictsarmenpflege in gemiſchten ſtandesherrlichen Ortſchaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. des v. Mts. die Diſtrictsarmenpflege in gemiſchten ſtandesherrlichen Ortſchaften betreffend wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J. folgende Entſchließung ertheilt:

Die Bildungsweiſe der Diſtrictsgemeinden, und die Zwecke, für welche die Erhebung von Diſtrictsumlagen ſtatt zu finden hat, ſind in dem Art. VII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und in den Geſetze vom 11. September 1825, genau beſtimmt. Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen ſind auch die nur durch gemeinſames Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden zu erfüllenden höheren Bedürfniſſe der Armenpflege den Diſtrictslaſten beizuzählen, der Concurrenzdiſtrict aber kann nur aus ganzen Ortsgemeinden gebildet werden, und es iſt dabei die Concurrenzverbindlichkeit durch die diſtrictspolizeilichen Reſſortverhältniſſe ſo wenig bedingt, daß ſelbſt ganze Gemeinden eines andern Polizeibezirks dem zu bildenden Diſtricte zugetheilt werden können.

Die in dem Art. VI. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenweſen betreffend, enthaltene Vorſchrift ſteht mit der Beſtimmung der §§. 3. und 17. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812, nach welcher auch die herrſchaftliche Jurisdiction der Standesherren nur in geſchloſſenen und zuſammenhängenden Bezirken ausgeübt werden ſollte, im untrennbaren Zuſammenhange, und kann daher den eben angeführten neueren geſetzlichen Beſtimmungen nicht entgegen geſtellt werden.

Es bedarf ſonach auch, um die in dem Regierungsberichte vom 10. d. v. Mts. dargeſtellten Folgen der Theilung der Diſtrictsarmenpflege in einzelnen Gemeinden zu beſeitigen, der nachgeſuchten Authoriſation nicht, da dieſe längſt ſchon durch den Art. 7. des Diſtrictsumlagengeſetzes vom 11. September 1825 gegeben iſt.

München den 20. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 814.

Auszug.

34107.

(Die Verpflegungskoſten für den wahnſinnigen Joſ. Maria v. Silberbauer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den vorgelegten Acten des Königlichen Landgerichts Cham über die Erhebung einer Diſtrictsumlage wurde übrigens entnommen, daß hiebei die Beſtimmungen des Diſtrictsumlagengeſetzes vom 11. September 1825 keineswegs eine genaue Beobachtung fanden, indem die Herſtellung der durch §. 2. Nr. 3. 5. und 6. jenes Geſetzes angeordneten Vorarbeiten weder aus dem abgehaltenen Protocolle noch aus den ſonſtigen Acten zu erſehen iſt, weßhalb dieſe Behörde auf die genaue Einhaltung dieſer Beſtimmungen für künftige Fälle aufmerkſam zu machen iſt.

München den 29. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 815.

36390.

(Den Recurs der Gemeinde Gefrees et Conſ. wegen Concurrenz zu der Diſtrictsſtraße von Gefrees nach Oberrodach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Beſchwerde der Gemeinde Gefrees et Conſ. wegen Concurrenz zu der Diſtrictsſtraße von Gefrees nach Oberrodach von Seite des Staatsrathsausſchuſſes als dahin nicht geeignet dem unterfertigten Staatsminiſte-

rium zur competenzmäßigen Erledigung mitgetheilt worden iſt, wird in dieſer Sache unter Rückgabe der Acten folgende Entſchließung ertheilt:

Da nach dem Sinne und Geiſt des Geſetzes vom 11. September 1825, die Behandlung der Diſtrictsumlagen betreffend, die Theilnahme an einer Diſtrictsconcurrenz für Straßenbauten nicht durch die Begränzung oder Benützung der Straße gleich einem Gemeinde- oder Feldwege ausſchließend bedingt iſt, vielmehr auf die einzelnen Beſtandtheile des betreffenden Polizeibezirks nach dem Grundſatze des nachbarlichen Intereſſe überhaupt ſich erſtreckt, ſo wird die vorliegende Beſchwerde, ſo weit ſie auf Losſprechung von der Beitragspflichtigkeit im Allgemeinen gerichtet iſt, als unbegründet abgewieſen, jedoch zugleich beſchloſſen, daß der Concurrenzdiſtrict, mit Rückſicht auf die Größe des Bedarfes, nach den in dem Ausſchreiben vom 18. Februar d. J. über die Ausſcheidung der Straßenzüge gegebenen Normen angemeſſen zu erweitern ſey.

München den 30. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 816.

14302.
(Die Bildung eines Concurrenzdiſtrictes zur gemeinſchaftlichen Anſchaffung einer Feuerſpritze für mehrere Gemeinden der Herrſchaftsgerichte Kreutzwerthheim und Rothenfels betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Fürſtlich Löwenſtein'ſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreutzwerthheim wird auf ihren Bericht vom 5. v. M. obenſtehenden Betreffs erwiedert, was folgt:

Daß ein Concurrenzdiſtrict nicht Fragmente anderer Polizeidiſtricte in ſich aufnehmen und ebenſo, nicht aus Fragmenten mehrerer Diſtricte gebildet werden darf, iſt ein keine Ausnahme zulaſſender unbedingter Grundſatz bei dem Armenweſen, (ſiehe Geſetz vom 17. November 1816 und Vollzugsinſtruction von 1833;) bezüglich der übrigen Umlagen aber eine geltende Regel, von welcher Ausnahmen nur bei ganz außerordentlichen Umſtänden Platz greifen können. Da es ſich nun in dem concreten Falle um die Anſchaffung einer koſtſpieligen für den Gebrauch gewiſſer Gemeinden beſtimmten Feuerlöſchmaſchine handelt, und hier in der That Comunen mehrerer Amtsbezirke direct und ausſchließend betheiligt ſind, und da dieſer Fall in der That zu den außerordentlichen gehört, da endlich der Gegenſtand nicht mit der Armenpflege zuſammenhängt, ſo kann hier allerdings der beantragten Umlage ſtatt gegeben werden. Es iſt aber Sorge zu tragen, daß aus dieſem Falle keine irrige Folgerung abgeleitet und der von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes unterm 7. März d. J. in dem Kreisintelligenzblatte Nr. 32. bekannt gemachten Ausſchreibung um ſo mehr ihre volle Bedeutung erhalten werde, als nur durch ſtrenge Einhaltung der Amtsgränzen, d. h. durch Beſchränkung der Diſtrictslaſten auf die einzelnen Diſtricte, oder durch Vereinigung mehrerer betheiligten Diſtricte in einen Concurrenzdiſtrict mit Vermeidung der Diſtrictsbildung aus Parcellen verſchiedener Bezirke, eine gleichmäßige Vertheilung der Laſten herbeige-

führt, das corporative Princip erhalten, der Gemeinſinn der Diſtricte geweckt und zahlloſen Streitigkeiten über die Concurrenz-Verbindlichkeiten vorgebeugt werden kann.

München den 3. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei zu Kreutzwerthheim alſo ergangen.

III. Zu §. 8. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Verfahren.*)

§. 817.

494.
(Den Competenzconflict zwiſchen der Regierung und dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis in Sachen der Stadtgemeinde Rain und Conſorten gegen den Fiscus wegen Verbindlichkeit zur Concurrenz zum Lechuferbau betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, und der Finanzen erhält in der Anlage einen Abdruck der unterm 9. l. M. in obenbezeichnetem Betreffe an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung zur Nachricht.

München den 18. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen, alſo ergangen.

265.
Den Competenzconflict zwiſchen der Regierung und dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis in Sachen der Stadtgemeinde Rain und Conſorten gegen den Fiscus wegen Verbindlichkeit zur Concurrenz zum Lechuferbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Schon das Geſetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen betreffend, unterſtellt die Anordnung der Diſtrictsumlagen im Art. IX. im Allgemeinen der Competenz der Königlichen Kreisregierungen.

Das Geſetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Diſtrictsumlagen verordnet im §. 2. No. 3, daß die förmliche Einleitung zu einer Diſtrictsumlage auch die

*) vergl. Reſcript vom 17. Mai 1832, Nro. 4523. (§. 811. S. 1161. oben.)

Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umſtänden mit Rückſicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf beſondere Verträge, Herkommen, Geſetze und Verordnungen, in ſich begreife, und ſtellt dadurch auch den Rechtspunkt der Verbindlichkeit zum Beitrage zu Diſtrictsumlagen in den Umfang der Behandlung dieſer Umlagen. —

Die im §. 6. des genannten Geſetzes hinſichtlich des Verfahrens bei Verhandlungen über Diſtrictsumlagen gegebenen Vorſchriften führen Nro. 2. die Pflichtigkeit der Berufenen zur Concurrenz namentlich unter denjenigen Gegenſtänden auf, über welche die Erinnerung der Diſtrictsverſammlung zu Protocoll gegeben, und über welche, wenn ſich eine Verſchiedenheit der Meinung äuſſert, nach Nro. 3. dieſes §. 6. die Inſtruction nach dem Parteiverhältniſſe aufzunehmen iſt. —

Die Nummer 4. des nämlichen §. 6. ordnet die Einſendung der ſämmtlichen Acten an die zuſtändige Regierung an.

Durch den §. 8. des Geſetzes vom 11. September 1825 iſt den Königlichen Kreisregierungen die Befugniß der Entſcheidung darüber, ob und wie eine Diſtrictsumlage ſtatt finden ſolle mit ausdrücklicher Hinweiſung auf den §. 2. Nro. 3. eingeräumt, und in Nro. 2. des §. 8. dieſe Entſcheidung nur auf die eigentlichen Rechtsfragen beſchränkt; endlich in Nro. 3. eben dieſes §. 8 in Hinſicht auf die gegen das Erkenntniß der Regierung ſtattfindende Berufung das rein Adminiſtrative von dem Adminiſtrativ-Contentiöſen unterſchieden, und dadurch ausgeſprochen, daß die Entſcheidung der Kreisregierung ſowohl das Adminiſtrative als das Rechtliche umfaſſe, das bei der Verhandlung über eine Diſtrictsumlage vorkommen kann, und daß diesfalls nur ein Unterſchied in Hinſicht auf die Berufungsinſtanz eintrete.

Durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen iſt die Zuſtändigkeit der Königlichen Kreisregierungen in Verhandlungen über Diſtrictsumlagen nach dem vollen Umfange aller Fragen, welche dabei zur Sprache kommen können, und mit Einſchluß der über die Pflichtigkeit der zum Beitrage in Anſpruch genommenen Gemeinden auſſer Zweifel geſtellt, und das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern und in Uebereinſtimmung mit demſelben angewieſen, die Stadtgemeinde Rain und Conſorten mit der gegen den Königlichen Fiscus wegen des von ihnen geforderten Beitrages zu den Lechuferbauten erhobenen Klage an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes als die zu deren Verhandlung und Beſcheidung competente Behörde hinzuweiſen.

München den 9. Januar 1827.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

§. 818.

1827.

(Den Competenzconflict in der Streitſache mehrerer Gemeinden gegen den Fiscus wegen Concurrenz zu dem Uferbau bei Grundremingen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenzconflict, welcher ſich zwiſchen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreiſes in den Streitſachen mehrerer Gemeinden gegen

den Königlichen Fiscus wegen Concurrenz zu dem Uferbau bei Grundremingen ergeben hat, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, daß ſich die genannte Streitſache gemäß Art. IX. des Geſetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen betreffend, und §. 2. Nro. 3. des Geſetzes vom 11. September 1825 die Behandlung der Diſtrictsumlagen betreffend, zur Competenz der Verwaltungsbehörden eigne, weshalb ſich die Gerichtsſtellen jeder Einſchreitung in dieſer Sache zu enthalten und die Entſcheidung derſelben den betreffenden Adminiſtrativſtellen zu überlaſſen haben.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München den 20. November 1827.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

§. 810.

3032. (Den Bau einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der mit Bericht vom 16. Februar d. J. vorgelegte Recurs des Michael Gutmann et Cons. zu Kinding gegen die Entſchließung der Herzoglich Leuchtenbergiſchen Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt vom 15. Dez. v. Js., wodurch der Beſchluß des Herrſchaftsgerichts Kipfenberg vom 15. September v. J., welcher die Ortſchaften Heimbach, Eierwang und Enkering zu den Reparaturkoſten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach als concurrenzpflichtig erklärt, aufgehoben worden iſt, wird nach Einſicht der hier zurückfolgenden Acten abgewieſen, und die Entſchließung der genannten Regierungs- und Juſtizcanzlei beſtätiget, weil die in Anſpruch genommene Beitragspflicht der genannten Ortſchaften weder aus einem Vertragsverhältniſſe hervorgeht, noch durch die in dem Geſetze vom 11. September 1825 „die Behandlung der Diſtrictsumlagen betr.“ vorgeſchriebenen Formen und Vorausſetzungen begründet iſt.

Die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtizcanzlei hat übrigens das Herrſchaftsgericht Kipfenberg anzuweiſen, ſeine adminiſtrativen Beſchlüſſe namentlich dort, wo in einem Parteiverhältniſſe verfahren wird, in Zukunft durch Allegation der weſentlich einſchlagenden Geſetze und Verordnungen zu motiviren und ſowohl um das Vertrauen der Staatsangehörigen zu den Verfügungen der Behörde zu verſtärken, als auch um den Parteien die Koſten unnöthiger Recurſe zu erſparen und ohne die Beurtheilung die Frage möglich zu machen, ob ihren Anſprüchen die Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges in höherer Inſtanz zur Seite ſtehe.

München den 12. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt alſo ergangen.
Mittheilung hievon ſämmtlichen Kreisregierungen.

IV. Zu §. 9. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Betheiligung des Staatsärars.

§. 820.

15846.

(Die Concurrenz des Staatsärars bei dem Vicinalſtraſſenbau betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den unterm 16. des v. M. erſtatteten Anfragebericht, die Concurrenz des Staatsärars bei dem Vicinalſtraſſenbau betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, mit Hinweiſung auf den §. 18. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betreffend, erwiedert, daß dieſelbe über die Beitragspflichtigkeit des Staates in dem bezeichneten Falle nach den beſtehenden Geſetzen competenzmäſſig ſelbſt zu entſcheiden habe.

München den 11. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 821.

28783.

(Die Concurrenzpflichtigkeit des Königlichen Staatsärars zur Diſtrictsumlage für die Lechuferbauten bezüglich ſolcher Realitäten, welche auſſerhalb der Gemeindemarkung liegen, betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. October v. J. in Betreff der Concurrenzpflicht des Königlichen Staatsärars zur Diſtrictsumlage für die Lechuferbauten, bezüglich ſolcher Realitäten, welche auſſerhalb der Gemeindemarkung liegen, betreffend, wird folgende Entſchließung ertheilt:

Bei der Feſtſtellung der Concurrenz zur Herſtellung der Lechuferbauten war die Frage, ob die in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Zusmarshauſen gelegene Staatswaldung, der rauhe Forſt genannt, zu einer Gemeindemarkung gehöre oder nicht, beſtritten, ihre Berichtigung wurde ad Separatum verwieſen, und dabei angenommen, daß der vom Staate wegen des Beſitzes dieſer Waldung zu leiſtende Concurrenzbetrag unter jener Summe begriffen ſeyn ſolle, welche vom Staatsärar wegen beſonderer Betheiligung bei der in Frage ſtehenden Diſtrictsumlage im Betrage der Hälfte des ganzen Umlagenquantums übernommen wurde. Von der Leiſtung eines weitern Aerarialbeitrages für die erwähnte Staatswaldung zu der für die Herſtellung der Lechuferbauten bereits erhobenen Diſtrictsumlage kann daher keine Rede mehr ſeyn. Was die Leiſtung dieſes Beitrages zu der bezüg-

---

*) ſ. auch Miniſt.-Entſchließung vom 9. Januar 1827. (ſ. §. 817. S. 1166. oben.)

lich der Lechuferbauten erſt zu erhebenden Umlage betrifft, ſo iſt vor allem zu veranlaſſen, daß die Frage, in wie ferne jene Waldung einer Gemeindemarkung einverleibt ſey, auf dem geſetzlichen Wege zur Entſcheidung gebracht werde, wenn dies nicht inzwiſchen bereits geſchehen ſeyn ſollte. Bei den über die Regulirung dieſer Diſtrictsconcurrenz nach dem Geſetze vom 11. September 1825 einzuleitenden Verhandlungen muß dann nothwendig auch die Beitragspflichtigkeit des Staates in Anſehung jener Waldung erörtert, und hierüber durch den auf den Grund der Verhandlungen erfolgende Endbeſcheid entſchieden werden; denn es hat nach §. 2. Ziff. 3 und 5. des erwähnten Geſetzes ſchon die der Zuſammenberufung der Diſtrictsgemeinde vorangehende förmliche Einleitung auf die Erörterung der Beitragspflichtigkeit und die Herſtellung der vorläufigen Repartition der erforderlichen Leiſtungen unter ſämmtliche Beitragspflichtigkeit mit Einſchluß des etwa betheiligten Staatsärars ſich zu erſtrecken, und es gehört ſodann gemäß §. 8. Ziff. 2. und §. 9. des erwähnten Geſetzes zu den Obliegenheiten und der Zuſtändigkeit der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Beitragspflichtigkeit jedes Einzelnen und namentlich auch des Staatsäras bei eingelegtem Widerſpruche auf dem adminiſtrativen Rechtswege zu erkennen. Bei dieſen klaren Geſetzbeſtimmungen iſt ſodann die Realiſirung der dem Staate bezüglich jener Aerarialwaldung auf dem geſetzlichen Wege etwa auferlegten Concurrenzpflicht Sache der zum Vollzuge der desfallſigen adminiſtrativen Erkenntniſſe, zuſtändigen Behörde, und hat durch die Anwendung der geſetzlich bezeichneten Executionsmittel zu geſchehen.

Wird aber die Beitragspflichtigkeit des Staates in Anſehung der erwähnten Waldungen nicht nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 11. September 1825 feſtgeſtellt und im Falle des Widerſpruches nicht durch Erkenntniß des Adminiſtrativrichters ausgeſprochen, ſo wird es der Königlichen Kreisregierung nicht entgehen, daß jede Einleitung zu dem Zwecke einen Beitrag des Staatsärars zu einer bereits regulirten Diſtrictsumlage über die ihm hiebei auferlegte Beitragsquote hinaus zu bewirken, der geſetzlichen Grundlage ermangle, und demſelben daher von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern bei der vorausſichtlichen Erfolgloſigkeit jeder desfallſigen Verwendung, eine Folge nicht gegeben werden könne.

München den 8. März 1835.

Staatsminiſterium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

V. Zu §. 10. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Proviſoriſche Verfügungen.

§. 822.

5004. (Die Einmiſchung des biſchöflichen Ordinariats Augsburg in weltliche Gegenſtände betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da den biſchöflichen Ordinariaten weder die Curatel über das Kirchenvermögen, noch

ein Recht der Vertretung deſſelben bei den vor den Staatsbehörden anhängigen Verhandlungen über die darauf ruhenden Verbindlichkeiten und öffentlichen Laſten zuſteht, und da Recurſe gegen beſchwerende Entſchließungen in dergleichen Angelegenheiten nur von denjenigen Individuen eingelegt werden können, welche die Verwaltung oder Vertretung der belaſteten Vermögenstheile nach den beſtehenden Geſetzen übertragen iſt, ſo hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern mit vollem Rechte die Einmiſchung des biſchöflichen Ordinariates zu Augsburg in die Verhandlungen über die Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhauſen durch das unterm 9. März d. Js. dahin erlaſſene Antwortſchreiben als einen nach den Beſtimmungen des §. 64. lit. b. und §. 65. des Edicts II. zur Verfaſſungsurkunde unſtatthaften Uebergriff auf geeignete Weiſe zurückgewieſen, und es wird daher dem Königlichen Regierungspräſidium die Billigkeit des beobachteten Verfahrens auf den unterm 22. des v. M. erſtatteten Bericht hiedurch eröffnet.

München den 20. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 823.

17648.

(Die Lecheinbrüche unterhalb Lechhauſen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. October d. J., die Lecheinbrüche unterhalb Lechhauſen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß die von ihr vorgelegten und an den Königlichen Staatsrath abgegebenen Acten demnächſt werden zurückgeſendet werden, und daß übrigens die Befugniß zur Anordnung von Proviſorien in der Zuſtändigkeit zur definitiven Entſcheidung von ſelbſt enthalten ſey, ſo lange und ſo weit ſie nicht durch beſondere Verordnungen davon getrennt und einer andern Behörde übertragen iſt, wie bei den Streitigkeiten über Concurrenzen zu Pfarrhofbauten geſchehen iſt.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens in allen ſolchen Fällen die allgemeine in Cod. jud. Cap. 14. §. 2. Ziff. 4. et in notis lit. e. rückſichtlich der Proviſorien gemachten Erinnerung gehörig beachten.

München den 2. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 824.

(Den Competenzconflict in der Streitſache der Gemeinde Lechhauſen et Conſ. gegen den Königlichen Fiscus, wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhauſen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwiſchen Unſerer Regierung und dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreiſes in der Streitſache der Gemeinde Lechhauſen et Conſ. gegen den Fiscus wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhauſen entſtandenen Competenzconflict in Unſerem Staatsrathe Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen dem zu Folge Unſere Entſchließung dahin —

daß über die Frage, ob dem Aerar oder den klagenden Gemeinden nach Vertrag oder Herkommen eine Verbindlichkeit zu den Uferbauten bei Lechhauſen obliege, desgleichen wer die bisher aus deren Vernachläßigung entſtandenen Schäden zu tragen habe, der gerichtlichen Verhandlung freier Lauf zu laſſen, daß aber ſo viel die Anordnung eines Proviſoriums und einer Concurrenz betrifft, die Einlaſſung auf die Klage zu verweigern, vielmehr alsbald, wenn es noch nicht geſchehen, nach dem Geſetze vom 11. September 1825 eine Diſtrictsverſammlung zu bilden, und nach deren Vernehmung zu entſcheiden ſey.

München den 12. November 1829.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 825.

(Die Streitſache der Gemeinde Lechhauſen und Conſorten gegen den Königlichen Fiscus, wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits durch Reſcript vom 12. v. M. wurde die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, von der erfolgten Allerhöchſten Königlichen Entſcheidung des wegen der bezeichneten Streitſache ſich entſponnenen Competenzconflicts in Kenntniß geſetzt, und dabei auf die frühern hinſichtlich der Wahrung des ärarialiſchen Intereſſe erlaſſenden ausführlichen Inſtructionen hingewieſen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, nun noch beſonders aufgefordert, auf dieſe Sache und den Gang derſelben fortwährend ein aufmerkſames Auge zu richten, und insbeſondere mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei den Gerichten nie weiter ſich eingelaſſen werde, als die erwähnte Allerhöchſte Entſchließung die Competenz derſelben nun einmal ausdrücklich beſtimmt. Die fiscaliſchen Hauptſchriftſätze ſind übrigens jedesmal noch vor ihrer Abgabe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und dieſe Vorlage iſt immer ſo zu beſchleunigen, damit dadurch der Lauf der Sache nicht ohne Noth aufgehalten werde.

München den 7. December 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

VI. Zu §. 11. des Geſetzes vom 11. September 1825.

Betrag der Diſtrictsumlagen.

§. 826.

2378.

(Das Geſetz über Diſtrictsumlagen vom 11. September 1825, insbeſondere die Beſtimmung des §. 11. daſelbſt betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts. das Geſetz über Diſtrictsumlagen vom 11. Septb. 1825, insbeſondere die Beſtimmung des §. 11. daſelbſt betreffend, wird dem Königlichen Regierungs-Präſidium erwiedert, daß zwar das für den jährlichen Betrag der Diſtrictsumlagen zu nützlichen Zwecken geſetzlich beſtimmte Maximum von 5pCt. der jährlichen Steuerſummen auch mit Zuſtimmung der concurrenzpflichtigen Gemeinden nicht überſchritten werden dürfe, daß aber den nachtheiligen Wirkungen dieſer Beſchränkung in den meiſten Fällen durch gehörige Erweiterung des Concurrenzbezirkes, und durch genaue Feſthaltung der in den §§. 27 bis 33 und 34. des Gemeindeedicts, dann in dem Art. I und VII. des Geſetzes über Gemeindeumlagen enthaltenen Beſtimmungen werde begegnet werden können, da hiernach zu Diſtrictsumlagen nur in ſoferne zu ſchreiten iſt, als nicht das Bedürfniß durch Gemeindedienſte oder Frohnen, oder auch durch freiwilliges Zuſammenwirken der Gemeindeglieder erfüllt werden kann.

München den 24. Februar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 11,3 Bd. 11 = Abt. 11, Tl. 3

München 1838

4 Bavar. 3238 a-11,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346880-6